
G e s e t z b u c h

ü b e r

Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen.

Patent vom 3. Sept. 1803.

Wir Franz der Zweyte rc.

Kundma-
chung des
Gesetzes über
Kriminal-
Verbrechen,
und schwere
Polizey-
Übertretun-
gen.

Die Ueberzeugung, daß die Gesetzgebung über-
haupt, hauptsächlich aber die Strafgesetzgebung,
nach den über die bestehenden Gesetze eingeholten Er-
fahrungen, nach dem Fortschreiten der Kenntnisse und
Kultur, und nach den veränderten Umständen zu ver-
vollkommen ist, hat uns, wie mehrere Unserer Vor-
fahren in der Regierung, bewogen, ein neues Straf-
gesetz über die Verbrechen und schweren Polizey-Ü-
bertretungen bekannt zu machen.

Das im Jahre 1787. ergangene allgemeine Ge-
setz über Verbrechen und derselben Bestrafung, und
die im Jahre 1788. nachgefolgte allgemeine Krimi-
nale

algerichtsbordnung zeichnen sich bereits in einigen Hin-
 sichten vor der älteren Strafgesetzgebung aus.

Dennoch machten sie allmählich mehrere Erläute-
 rungen, einschränkende und erweiternde Zusätze und
 Abänderungen nothwendig, welche ohne eine ordentli-
 che Sammlung leicht in Vergessenheit gerathen konn-
 ten; auch ließen sie, selbst in wesentlichen Theilen
 eine Verbesserung zu wünschen übrig.

Wir verordneten daher, daß ein Entwurf eines
 neuen Strafgesetzes verfaßt, und den in den verschie-
 denen Provinzen eigens aufgestellten Kommissionen zur
 Prüfung mitgetheilt werden sollte. Nur in West-Sar-
 lizien, wo die Einführung eines neuen Strafgesetzes
 ein dringendes Bedürfnis war, erhielt der verfaßte
 Entwurf mit wenigen Abänderungen sogleich verbind-
 liche Kraft.

Durch diese Sorgfalt sind über den Entwurf die
 Beobachtungen der Ausübung, eingeholt, und bei
 abermaliger Uebersicht des Ganzen, die eingesendeten
 Erinnerungen der Sachverständigen benützet worden.

Vor allen waren Wir bedacht, daß zwischen den
 Verbrechen und schweren Polizey-Übertretungen eine
 genaue Gränzlinie bestehe, und bei dieser wichtigen
 Entscheidung keine Willkür Statt finde.

Die verschiedenen Sattungen der Verbrechen wer-
 den durch deutliche Unterscheidungsmerkmale bezeich-
 net, und die Grade der Strafbarkeit sowohl durch

In Ansehung des eigenen Zehends abgeschlossen werden, sollen für bloße Unterthansangelegenheiten angesehen werden, die nach dem §. 12. von jeden Stempel ausgenommen sind; jene Kontrakte aber, die keinen auf unterthänigen Gründen radizirten, sondern nur von zeitlich erlassenen obrigkeitlichen Gründen bedungenen Zehend betreffen, oder nicht unmittelbar zwischen den Zehendholden, und den Zehendherrs über den eigenen Zehend, sondern von fremden Pächtern eingegangen werden, müssen allerdings dem kassenmäßigen Stempel unterzogen werden.

N. 5586.

Patent vom 3. Sept. 1803.

Wir Franz der Zweyte ic.

Kundmes-
sung des
Gesetzes über
Kriminal-
Verbrechen,
und schwere
Polizey-
Übertretun-
gen.

Die Ueberzeugung, daß die Gesetzgebung über-
haupt, hauptsächlich aber die Strafgesetzgebung,
nach den über die bestehenden Gesetze eingeholten Er-
fahrungen, nach dem Fortschreiten der Kenntniß und
Kultur, und nach den veränderten Umständen zu ver-
vollkommen ist, hat Uns, wie mehrere Unserer Vor-
fahren in der Regierung, bewogen, ein neues Straf-
gesetz über die Verbrechen und schweren Polizey-Ü-
bertretungen bekannt zu machen.

Das im Jahre 1787. ergangene allgemeine Ge-
setz über Verbrechen und derselben Bestrafung, und
die im Jahre 1788. nachgefolgte allgemeine Krimi-

algerichtsordnung zeichnen sich bereits in einigen Hin-
sichten vor der älteren Strafgesetzgebung aus.

Dennoch machten sie allmählich mehrere Erläute-
rungen, einschränkende und erweiternde Zusätze und
Abänderungen nothwendig, welche ohne eine ordentli-
che Sammlung leicht in Vergessenheit gerathen konn-
ten; auch ließen sie, selbst in wesentlichen Theilen
eine Verbesserung zu wünschen übrig.

Wir verordneten daher, daß ein Entwurf eines
neuen Strafgesetzes verfaßt, und den in den verschie-
denen Provinzen eigens aufgestellten Kommissionen zur
Prüfung mitgetheilt werden sollte. Nur in West-Sar-
dizien, wo die Einführung eines neuen Strafgesetzes
ein dringendes Bedürfnis war, erhielt der verfaßte
Entwurf mit wenigen Abänderungen sogleich verbind-
liche Kraft.

Durch diese Sorgfalt sind über den Entwurf die
Beobachtungen der Ausübung, eingeholt, und bei
abermäligter Uebersicht des Ganzen, die eingesendeten
Erinnerungen der Sachverständigen benützet worden.

Vor allen waren Wir bedacht, daß zwischen den
Verbrechen und schweren Polizey-Übertretungen eine
genaue Gränzlinie bestehe, und bei dieser wichtigen
Entscheidung keine Willkür Statt finde.

Die verschiedenen Sattungen der Verbrechen wer-
den durch deutliche Unterscheidungsmerkmale bezeich-
net, und die Grade der Strafbarkeit sowohl durch
die

die allgemeinen als besondern Erschwerungs- oder Milde-
 rungsgründe angedeutet, auf welche die Gerichts-
 hüfe bei Ausmessung der Strafen, in so weit sie ih-
 rer gerechten Beurtheilung zu überlassen ist, zurück
 zu sehen haben.

Bei Bestimmung der Strafarten legten Uns über-
 wiegende Gründe die Nothwendigkeit auf, die To-
 desstrafen auf einige Gattungen der Verbrechen auch
 ausser dem Standrechte wieder herzustellen. Sie sind
 aber auf diejenigen Verbrechen eingeschränket worden,
 welche nur mit voller Überlegung ausgeführt werden
 können, und bei ihrem höchst gefährlichen Einflusse
 auf die öffentliche und Privatsicherheit der öffentlichen
 Verwaltung diese Strenge abnöthigen.

Bei minder gefährlichen Verbrechen war es Uns
 nach dem Hange Unseres Herzens gestattet, die Stren-
 ge der vorigen Gesetz zu mildern, und durch eine
 sorgfältigere Abstufung der Strafdauer, das Urtheil
 des Richters nach dem Grade der Schädlichkeit der
 Verbrechen zu beschränken.

Der Schuldige soll kein größeres Uebel leiden,
 als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedrohet und
 vollzogen werden muß; und die Folgen der Strafe
 sollen sich so wenig, als immer möglich ist, auf die
 schuldlosen Angehörigen verbreiten.

Zu dem Ende ist auch die Verführung der Ver-
 brechen und Strafen unter Bedingungen, welche die
 öf.

öffentliche Vorsticht beruhigen können, wieder aufgenommen, die Einziehung der Güter gänzlich abgeschafft, und den Gerichtshöfen die Macht eingeräumt worden, die Straffart mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers abzuändern.

Bei der Anordnung des Kriminalverfahrens war unser Zweck, daß der Schuldige schnell entdedet, und zur Strafe gezogen, der Schuldlose von dem ihm drückenden Verdachte frey gesprochen, der verdächtige und gefährliche Bürger aber unter Aufsicht gehalten werde.

Wir haben daher den Gang der Untersuchung vereinfacht, gerichtliche Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennet werden können, in der Macht des Kriminalgerichtes vereinigt, die Beweisarten, welche noch einem Bedenken unterliegen könnten, der strengeren Prüfung der Obergerichte unterzogen, und den Kriminalgerichten sowohl als den politischen Behörden eine gemeinschaftliche Sorgfalt in Beobachtung der verdächtig bleibenden Untersuchten aufgetragen.

Das Strafgesetz über die schweren Polizey-Übertretungen, wodurch den Verbrechen, der Verführung zur Unkeuschheit oder solchen Schuldhandlungen, die in ihren nächsten Folgen eben so schädlich als verwerfliche Vergehungen seyn können, vorgebeuet werden soll, ertheilt in dem neuen Strafgesetze zur genaueren

ren

die allgemeinen als besondern Erschwerungs- oder Milderungsgründe angedeutet, auf welche die Gerichtshöfe bei Ausmessung der Strafen, in so weit sie ihrer gerechten Beurtheilung zu überlassen ist, zurück zu sehen haben.

Bei Bestimmung der Strafarten legten Uns Überwiegende Gründe die Nothwendigkeit auf, die Todesstrafen auf einige Sattungen der Verbrechen auch ausser dem Standrechte wieder herzustellen. Sie sind aber auf diejenigen Verbrechen eingeschränket worden, welche nur mit voller Überlegung ausgeführt werden können, und bei ihrem höchst gefährlichen Einflusse auf die öffentliche und Privatsicherheit der öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthigen.

Bei minder gefährlichen Verbrechen war es Uns nach dem Hange Unseres Herzens gestattet, die Strenge der vorigen Gesetz zu mildern, und durch eine sorgfältigere Abstufung der Strafdauer, das Urtheil des Richters nach dem Grade der Schädlichkeit der Verbrechen zu beschränken.

Der Schuldige soll kein größeres Uebel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedrohet und vollzogen werden muß; und die Folgen der Strafe sollen sich so wenig, als immer möglich ist, auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten.

Zu dem Ende ist auch die Verjährung der Verbrechen und Strafen unter Bedingungen, welche die
öf.

öffentliche Vorstcht beruhigen können, wieder aufgenommen, die Einziehung der Güter gänzlich abgeschafft, und den Gerichtshöfen die Macht eingeräumt worden, die Strafart mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers abzuändern.

Bei der Anordnung des Kriminalverfahrens war unser Zweck, daß der Schuldige schnell entdeckt, und zur Strafe gezogen, der Schuldlose von dem ihm drückenden Verdachte frey gesprochen, der verdächtige und gefährliche Bürger aber unter Aufsicht gehalten werde.

Wir haben daher den Gang der Untersuchung vereinfacht, gerichtliche Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennet werden können, in der Macht des Kriminalgerichtes vereinigt, die Beweisarten, welche noch einem Bedenken unterliegen könnten, der strengeren Prüfung der Obergerichte unterzogen, und den Kriminalgerichten sowohl als den politischen Behörden eine gemeinschaftliche Sorgfalt in Beobachtung der verdächtig bleibenden Untersuchten aufgetragen.

Das Strafgesetz über die schweren Polizey-Übertretungen, wodurch den Verbrechen, der Verführung zur Unsterklichkeit oder solchen Schuldhandlungen, die in ihren nächsten Folgen eben so schädlich als vorsätzliche Vergehungen seyn können, vorgebeuet werden soll, erhielt in dem neuen Strafgesetze zur genaueren

ren und sorgfältigeren Handhabung der allgemeinen Wohlfahrt einen vollständigeren Umfang als das bisherige Strafgesetz über die sogenannten politischen Verbrechen.

Um aber das gerechte Verhältniß zwischen einer bessernden Züchtigung und den Kriminalstrafen genau zu beobachten; und den Abscheu gegen Verbrechen durch die Vermengung mit minder gefährlichen Schuldfällen auch bei denjenigen nicht zu schwächen, welche die Größe einer Missethat nach dem Maße der durch das Gesetz verhängten Strafe zu beurtheilen gewohnt sind, haben Wir zum Grundsatz angenommen, daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Kriminalstrafe nicht überschreiten soll.

Indessen wollen Wir dennoch, daß auch keine politische Strafe ohne ein ordentliches Verfahren verhängt werde.

Die politischen Behörden werden daher in dem Verfahren über schwere Polizei-Übertretungen, wie die Rechtsbehörden bei Verbrechen, an eine vollständige, genaue Vorschrift gebunden, wodurch, ohne die nach Umständen möglichste Beförderung aus dem Gesichte zu verlieren, sich der Untersuchte gegen jede Willkür der Behandlung geschützt finden wird.

Dieses sind die wesentlichsten Punkte, welche bei der Auslegung und Anwendung des Strafgesetzes vor Augen zu halten sind.

Wir verordnen demnach, daß das neue Straf-
 gesetz vom 1. Jänner 1804. an, in unsern gesamm-
 ten deutschen Erbländern in Ausübung gebracht, und
 von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über
 Verbrechen und schwere Polizei = Uebertretungen zuge-
 wiesen ist, in dem Verfahren und der Bestrafung zur
 alleinigen Vorschrift genommen werden soll.

Wie Wir denn auch bereits anhängige oder nun
 erst zur Untersuchung kommende Fälle, ingleichen auf
 Verbrechen und schwere Polizei = Uebertretungen, die
 vor oben bestimmter Frist begangen worden, aber erst
 nach Verlauf derselben zur Untersuchung gezogen wer-
 den, die Wirkung dieses Gesetzes jedesmahl erstrecken
 wollen, wann nach demselben auf eine gelindere Be-
 handlung als nach den vormaligen Gesetzen zu erken-
 nen seyn wird. Daher auch die Verjährung unter
 den in dem neuen Gesetze ausgedrückten Bedingungen
 selbst auf diejenigen Uebertretungen anzuwenden ist,
 welche nach dem noch bestehenden allgemeinen Straf-
 gesetz nicht hätten verjähret werden können.

Begeben etc.

G e s e t z b u c h

ü b e r

Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen.

E i n l e i t u n g.

Von den Gegenständen dieses Strafgesetzes.

I.

Von gesetzwidrigen Handlungen überhaupt.

Jede gesetzwidrige Handlung unterwirft einer Verantwortlichkeit. Aber die Gesetzgebung wird zur größeren Strenge gegen diejenigen gesetzwidrigen Handlungen aufgefordert, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst und in einem höheren Grade nachtheilig sind. Zum Unterschiede von andern Übertretungen werden diese gesetzwidrigen Handlungen durch die Benennung: Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen bezeichnet.

II.

Allgemeiner Begriff von Verbrechen.

Verbrechen sind gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bei welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Größe der Verletzung, oder die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zur Kriminalbehandlung eignet.

III.

III.

Absichtliche Verletzungen, welche aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters, oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände zu einer Kriminalhandlung nicht geeignet sind, werden als schwere Polizey-Übertretungen behandelt.

und doch schweren Verbrechen.

IV.

Unter die schweren Polizey-Übertretungen gehört noch weiter, wenn ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht etwas, so durch die Gesetze, um Verbrechen vorzukommen, oder großen Nachtheil abzuwenden, zu thun verboten ist, gethan; oder etwas, was zu diesem Ende zu thun geboten ist, unterlassen wird.

V.

Endlich, werden wegen des allgemeinen Einflusses der Sittlichkeit auf die Verhinderung der Verbrechen, auch Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit stören, zu den schweren Polizey-Übertretungen gezählt.

VI.

Als ein Verbrechen jedoch, und eben so als eine schwere Polizey-Übertretung, kann nur dasjenige behandelt, und bestraft werden, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen, oder für eine schwere Polizey-Übertretung erklärt wird.

Dieselbe Erklärung: a) der Verbrechen, b) der schweren Polizey-Übertretungen.

VII.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Übertretungen bleibt den dazu bestimmten Behörden, nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten.

Andere Übertretungen.

VIII.

Eintheilung
des Strafs-
gesetzes.

Gegenwärtiges Strafgesetz zerfällt in zwey Theile. Der erste Theil enthält die Vorschriften über die Verbrechen, und das Verfahren bei denselben; der zweyte die Vorschriften über die schweren Polizey-Libertretungen, und das dabey zu beobachtende Verfahren.

Erster Theil

Von Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Bestrafung derselben:

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen überhaupt.

Obser Vorsat.

§. 1. Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wann vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlassung, das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschloffen; sondern auch, wann aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen, oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen.

§. 2. Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Wernunft ganz beraubet ist;

b)

- b) wenn die That bei abwechselader Sinnenberückung zu der Zeit, da die Berückung dauerte; oder
- c) in einer, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder einer andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;
- d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat;
- e) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang erfolgt;
- f) wenn ein solcher Irthum mit unterließ, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;
- g) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit, oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist.

§. 3. Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen; da das Unrecht derselben unverkennbar ist, kann sich Niemand entschuldigen.

§. 4. Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübet wird. Verbrechen werden also auch an Uebelthätern, Unsinulgen, Kladern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

§. 5. Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Rathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlaßet, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel,

Ungegründete Entschuldigungs-Ursachen.

Mittelschuldig und Theilnehmer an Verbrechen.

Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hülfe geleistet, zu ihrer sichern Vollstreckung beygetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hülfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

Hülfeleistung
nach Verbrechen
zum Verbrechen.

§. 6. Wer ohne vorläufiges Einverständnis, nur erst nach begangenen Verbrechen dem Thäter mit Hülfe und Beistand beförderlich ist, oder, von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besondern Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird.

Versuch eines Verbrechens.

§. 7. Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführet werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinde eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Darnachlassung eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist.

§. 8. Über Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, so die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellet werden.

Z w e i t e s H a u p t s t ü c k .

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

Arten der Strafen.

§. 9. Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker.

§. 10.

§. 10. Die Todesstrafe wird mit dem Stränge vollzogen. Art der Todesstrafe.

§. 11. Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in drey Grade eingetheilet: der erste Grad wird durch das Wort: Kerker ohne Zusatz; der zweyte durch: schwerer Kerker; der dritte durch schwerester Kerker bezeichnet. Grade der Kerkerstrafe
a) nach dem Unterschiede der Strenge.

§. 12. In dem ersten oder untersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Straförter mit sich bringt. Es wird ihm kein anderes Getränk, als Wasser zugelassen, und mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren verständlichen Sprache gestattet. Erster Grad.

§. 13. Der zur Kerkerstrafe des zweyten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten, täglich mit einer warmen Speise, jedoch ohne Fleisch, genähret, in Ansehung des Lagers auf bloße Bretter eingeschränket, und ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, gestattet. Zweyter Grad.

§. 14. Die schwereste, oder die Kerkerstrafe des dritten Grades besteht darin, daß der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft abgesonderten Kerker, worin er jedoch so viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, geleast, Ketts mit schweren Eisen an Händen und Füßen, und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchen er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen wird, verwahrt, nur alle zweyte Tage mit einer warmen, doch

doch keiner Fleischspeise gendhrt, die übrigen Tage aber bei Wasser und Brod gehalten, sein Lager auf bloße Bretter eingeschränket, und ihm mit Niemanden eine Zusammenkunf oder Unterredung gestattet wird.

Grade der Kerkerstrafe
h) nach der Dauer.

§. 15. Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurtheilet. Die kürzeste Dauer der letzteren ist von sechs Monaten, die längste von zwanzig Jahren. Da die Verschleidenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall, bestimmte in dem Gesetze selbst auszudrücken, nicht zuläßt; so wird in den folgenden Hauptstücken bei jeder Gattung von Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb welches die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemessen werden soll.

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

§. 16. Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung in dem Straforte mit sich bringt. Auch soll in den Strafhäusern Rücksicht getragen werden, daß die Sträflinge so viel möglich, nach Maß, als sie zur schweren Kerkerstrafe verurtheilet sind, auch zu schwereren Arbeiten verwendet werden.

Verstärkungen der Kerkerstrafe

§. 17. Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden:

- a) durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit;
- b) durch Ausstellung auf der Schandbühne;
- c) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthensstreichen;
- d) durch Fassen;

e) durch Landesverweisung nach ausgekandener Strafe.

§. 18. Zur öffentlichen Arbeit können nur Ver- Öffentliche
Arbeit.
brecher männlichen Geschlechtes verurtheilet, und weil die öffentliche Arbeit nicht anders, als in Ketten zu verrichten ist, kann sie nur der schweren und der schwersten Kerkerstrafe beigelegt werden. Verbrecher, deren Strafzeit sich über zehn Jahre erstreckt, können auch zur Galeerenarbeit verurtheilt werden.

§. 19. Bei der Ausstellung auf der Schand- Ausstellung
auf der
Schandbüh-
ne.
bühne wird der Verurtheilte mit schweren Eisen an Händen und Füßen geschlossen zwischen der Wache, an einem zur Versammlung des Volks geräumigen Orte, auf einem erhöhten Gerüste, durch drey auf einander folgende Tage, jedesmal eine Stunde lang, öffentlich zur Schau ausgestellt, und sein Verbrechen sowohl, als die ihm zuerkannte Strafe, auf einer ihm vor der Brust hängenden Tafel, kurz, deutlich und lesbar angedeutet. Diese Verschärfung hat jedoch nur in solchen Fällen Platz, in welchen sie entweder ausdrücklich von dem Gesetze vorgeschrieben ist, oder, wann die Strafe, der sie beigelegt werden soll, wenigstens auf zehnjährigen Kerker ausfällt.

§. 20. Mit Stockstreichen werden erwachsene Züchtigung
mit Strei-
chen.
Mannspersonen, mit Ruthenstreichen aber Weibspersonen und Jünglinge, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, gezüchtigt. Diese Züchtigung kann während der Strafzeit öfter wiederholt werden. Die Bestimmung der Zahl der Streiche, und ihrer Wiederholung hängt von der Beurtheilung des Richters ab, welcher dabei auf die Schwere des Verbrechens, die Bosheit des Thäters und dessen körperliche Beschaffenheit zu sehen hat. Auf einmal können nicht mehr als fünfzig Streiche gegeben werden.

Der

Der Vollzug geschieht innerhalb der Mauern des Strafortes.

Fasten.

§. 21. Der erste und zwente Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brod gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über dreymal, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.

Landesverweisung.

§. 22. Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben; und muß allezeit auf sämmtliche Länder, für welche dieses Gesetzbuch geschrieben ist, sich erstrecken. Bei besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers soll ihr die Brandmordung beygefüget werden. Diese geschieht, daß an der linken Seite des hohlen Leibes der Buchstabe R sammt den Anfangsbuchstaben der Provinz, in we her des Urtheil erlangt ist, auf eine kenntlich und unvertilgbare Weise eingeschöpft werde.

Gesetzliche Folgen der Todes- oder Kerkerstrafe.

§. 23. Mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe, zur schweren, oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilt wird, sind kraft dieses Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

- a) Ist der Verbrecher ein Landmann aus dem Herrn- oder Ritterstande, ein immatriculirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Inzäums, ein mit beibehaltenem militärischen Ehrenrange in Civildienste übergetretener Mann; so ist mit einem solchen Urtheile zugleich die Tilgung aus der ständischen, aus der Universitäts- oder Inzäums-Matrikel, und der Verlust des Ehrenranges verbunden.
- b) Ist der Verbrecher von Adel; so muß dem Strafurtheile beygefüget werden, daß er des Adels

Ubel verlustig wird, und ihm für seine Person alle Rechte benommen sind, die dem Ubel nach der Verfassung vieler Erbländer zustehen. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder.

6. Der Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Gültigkeit nicht.

§. 24. Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge. Die Entsetzung von einem Gewerbe oder von dem Bürgerrechte kann also durch das Strafurtheil nicht verhängt werden. Wenn es aber bedenklich wäre, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Gewerbes zu gestatten; so muß nach kundgemachtem Urtheile hierüber an die Behörde, der die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht, die Anzeige gemacht werden.

§ 25. Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen.

§. 26. Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens, und des Thäters vorschreibt.

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe.

§. 27. Auch kann nie eine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem

dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden.

Vom Zusamenflusse mehrerer Verbrechen;

§. 28. Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen; so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

oder eines Verbrechens mit einer schweren Vorliegen Übertretung.

§. 29. Diese Vorschrift muß auch in dem Falle, daß eine schwere Polizei-Übertretung mit einem Verbrechen zusammentrifft, beobachtet werden, basern gegen die schwere Polizei-Übertretung eine Arreststrafe, oder körperliche Züchtigung bestimmt ist. Wäre aber eine andere Art der Strafe festgesetzt; so muß diese insbesondere von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des zweiten Theiles dieses Gesetzes verhänget werden.

Von Verbrechen der Untertanen im Auslande.

§. 30. Ueber Verbrechen, die ein Untertan dieser Länder im Auslande begangen hat, ist bei seiner Betretung, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, die Strafe nach diesem Strafgesetze auszumessen.

Das Verbrechen der Fremden
a) im Inlande:

§. 31. Auch über einem Fremden, der in diesen Ländern ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urtheil zu fällen.

b) Im Auslande.

§. 32. Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen, das auf die Verfassung, auf die öffentlichen Kreditpapiere, oder auf das Münzwesen dieses Staats Einfluß hat; so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 33. Hat das im Auslande begangene Verbrechen auf die erwähnten Gegenstände keinen Einfluß; so ist der fremde Verbrecher zwar immer in Ver-

Verhaft zu nehmen, sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen.

§. 34. Sollte der auswärtige Staat die Uebernahme verweigern; so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Diefem aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder auszuwählen, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafszeit angehängt werden.

Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher.

§. 35. Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidigt, oder beschädigt worden sind, und welchen dafür Genugthuung, oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebührt.

D r i t t e s H a u p t s t ü c k .

Von beschwerenden Umständen.

§. 36. Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je öffentlichlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schaden, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzt werden.

Allgemeines Maßstab der Erschwerungs-Umstände.

§. 37. Besondere Erschwerungsumstände sind:

Besondere Erschwerungs-Umstände.

- a) wenn mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung beangangen;
- b) wenn eben dasselbe Verbrechen mehrmal wiederholt;

c)

- c) oder der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden ;
- d) wenn er andere zum Verbrechen verführt hat ;
- e) wenn er der Urheber , Anstifter , Rädelshörer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

§. 38. Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

V i e r t e s H a u p t s t ü c k .

Von Milderungsumständen.

Milderungsgründe:
 a) aus der Beschaffenheit des Thäters.

§. 39. Milderungsumstände , welche auf die Person des Thäters Beziehung haben , sind :

- a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren , wenn er schwach an Verstand , oder seine Erziehung sehr vernachlässiget worden ist ;
- b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen ;
- c) wenn er auf Antrieb eines Dritten , aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat ;
- d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschenengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbe-
 wegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen ;
- e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoffene Gelegenheit zum Verbrechen angelockt worden ist , als sich mit vor-
 ausgefaßter Absicht dazu bestimmt hat ;
- f) wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen .

- g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weitem üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer sich bestrebet hat;
- h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben, und das Verbrechen bekannt;
- i) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdeckt, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;
- k) wenn er wegen der, ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.

§. 40. Milderungsumstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind:

b) aus der Beschaffenheit der That.

- a) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;
- b) wenn das Verbrechen mit freywilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübet worden;
- c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schaden gering ist, oder, wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Beschwerungs- und Milderungsumstände bei Bestimmung der Strafe.

§. 41. Auf Beschwerungs- und Milderungsumstände ist nur in so fern Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungsumstände; und eben so auf Milderungsumstände, in so fern dagegen keine Beschwerungs- und Milderungsumstände vorkommen. Nach Maß, als die einen, oder die andern überwiegend sind, muß davon

Allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung der Beschwerungs- und Milderungsumstände.

zur

zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

Beschänkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

§. 42. Bei Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert; noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

Innbesonderes a) bei Todesstrafe.

§. 43. Bei Verbrechen, worauf das Gesetz den Tod verhängt, findet keine Verschärfung der Strafe Statt.

b) bei lebenslangem Kerker.

§. 44. Sind Verbrechen, worauf lebenslanger Kerker bestimmt ist, mit beschwerenden Umständen begleitet; so ist nach Beschaffenheit dieser Umstände auf Verschärfung nach dem §. 17. zu erkennen.

c) bei zeitlichem Kerker.

§. 45. Bei andern Verbrechen soll nach Wichtigkeit der Verschwerungsumstände die Kerkerstrafe nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnißmäßig nach dem §. 17. verschärfet werden.

Anwendung der Milderungsgründe: a) bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe.

§. 46. Wenn bei Verbrechen, worauf Todesstrafe oder lebenslanger Kerker verhängt sind, Milderungsumstände eintreten; so wird zwar der Richter das Urtheil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber noch weiter nach der in dem zweiten Abschnitte dieses ersten Theiles des Strafgesetzes enthaltenen Vorschrift zu benehmen haben.

b) bei der zeitlichen Kerkerstrafe.

§. 47. Bei andern Verbrechen wird zur Regel festgesetzt: daß wegen Milderungsumständen ebenfalls weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann; sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist. Wie weit aber in besonderen Fällen auch davon eine Ausnahme Statt finde, wird ebenfalls in dem gleichgedachten zweiten Abschnitte bestimmt.

§. 48. Nur bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere, und zwar solche Milberungsumstände zusammentreffen, welche mit Grunde die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

§. 49. Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und, so fern für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schaden entsteht, die Strafdauer abgekürzt werden, jedoch nur dergestalt, daß sie mit Fasten oder Züchtigung verbunden, folglich die längere Dauer durch die empfindlichere Strafe ersetzt werde.

Veränderung der Strafe:

S e c h s t e s H a u p t s t ü c k .

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

§. 50. Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freyheit, oder andern Rechten.

Eintheilung der Verbrechen.

§. 51. Nach dieser Beziehung werden hiermit für Verbrechen erklärt:

Besondere Gattungen der Verbrechen.

1) Hochverrath, und andere die öffentliche Ruhe störende Handlungen.

2) Aufstand, und Aufruhr.

3) Öffentliche Gewaltthätigkeit.

4) Rückkehr eines Verwiesenen.

- 5) Mißbrauch der Amtsgewalt.
- 6) Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.
- 7) Münzverfälschung.
- 8) Religionsßbrung.
- 9) Nothzucht und andere Unzuchtssfälle.
- 10) Mord und Todtschlag.
- 11) Abtreibung der Leibesfrucht.
- 12) Beglegung eines Kindes.
- 13) Verwundung oder andere körperliche Verletzungen.
- 14) Zweykampf.
- 15) Brandlegung.
- 16) Diebstahl und Veruntreuungen.
- 17) Raub.
- 18) Fetrug.
- 19) Zweyfache Ehe.
- 20) Verläumdung.
- 21) Den Verbrechern geleisteter Vorschüs.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Hochverrathe, und andern die öffentliche Ruhe störenden Handlungen.

Hochverratb. §. 52. Das Verbrechen des Hochverrathes besteht:

- a) Der die persönliche Sicherheit des Oberhauptes des Staates verlegt.
- b) Der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre; es geschehe öffentlich, oder im Verborgenen, von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath, oder eigene That, mit oder

oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Beschlüsse oder Anschläge, durch Aufregung, Aufwiegung, Auspöhlung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung.

§. 53. Auf dieses Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg, nur bey dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt.

Eraße des Hochverratbes.

§. 54. Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht, und ohne eigene Gefahr in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu hindern, vorsehlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll lebenslang mit schwerstem Kerker bestrafet werden.

Mitschuld am Hochverratbe:
a) durch Unterlassung der Verhinderung,

§. 55. Auch derjenige macht sich mitschuldig, der einen ihm bekannten, des Hochverratbes schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen, bedächelich unterläßt, wofern nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet, eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll lebenslang mit schwerem Kerker bestrafet werden.

b) durch Unterlassung der Anzeige des Verbrechers

§. 56. Wer sich in die, in dem §. 52. angeedeuteten, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelassen, in der Folge aber durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Eahungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schaden verhindert werden könnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Strafflosigkeit, und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

Nachsie der Eraße wegen des thätigen Reue.

Störung
der innerli-
chen Ruhe
des Staats.

§. 57. Wer boshafter Weise anderen Mißblin-
gern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstel-
lungen solche Befinnungen einzuschaffen sucht, woraus
Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwal-
tung, oder Landesverfassung entstehen kann, begeht
das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 58. Unter dieses Verbrechen werden auch
Pflasterungen auf die Person des Landesfürsten, aus
welchen unverkennbare Abneigung gegen denselben ent-
stehen kann, wenn sie in Gesellschaft, oder öffentlich
vorgebracht worden, wie auch dergleichen Schriften,
oder spöttische Vorstellungen, wenn sie Jemandem mitge-
theilt worden, gerechnet.

Strafe.

§. 59. Das in den vorhergehenden zwey Para-
graphen erwähnte Verbrechen soll mit schwerem Ker-
ker von einem bis fünf Jahre bestrafet werden.

Behand-
lung der
Ausführer.

§. 60. In Absicht auf die Ausfühler (Eplone)
soll es bei dem bleiben, was wegen ihrer Aburthei-
lung und Bestrafung durch die Militärbehörde, in
den Kriegsgesetzen verordnet ist.

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Auftruhre.

Aufstand.

§. 61. Die Zusammenrottung mehrerer Perso-
nen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu
leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes: die Ab-
sicht eines solchen Widerstandes mag seyn, um etwas
zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu ent-
schlagen, eine Anstalt zu vereiteln, oder auf was im-
mer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören; die
Gewalthätigkeit mag gegen die Person der Obrigkeit
selbst gerichtet seyn, oder gegen einen Beamten, Ge-
meins

meins

Leitend vorseher oder gegen untere Diener, welche zur Ausführung der Anordnungen bestimmte sind.

§. 62 Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rettung, es sey gleich anfänglich oder erst in dem Fortgange zugesellet.

§. 63. Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommandirten obrigkeitlichen Personen, oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler und Rädelshörer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt. Strafe.

§. 64. Außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelshörer zu schwerer Kerkerstrafe und öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren; die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit, und ihrer Theilnehmung auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

§. 65. Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weitern gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelshörer Kerker zwischen einem und fünf Jahren; gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten, und einem Jahre zu verhängen.

§. 66. Wenn es bei einer, aus was immer Aufrubr. für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung, und durch die Vereiningung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß; so ist Aufrubr vorhanden, und jeder macht sich dieses Ver-

brechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Antheil nimmt.

Strafe
a) im Falle
des Stand-
rechtes;

§. 67. Wenn dem Ausrubrer durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe Statt, wovon in dem besondern Hauptstücke: Von dem Standrechte, gehandelt wird.

b) außer
dem Stand-
rechte.

§. 68. Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädeleführer zu schwerer Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von zehn bis zwanzig Jahren; und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages, auf lebenslang verurtheilet werden.

§. 69. Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker, und öffentlicher Arbeit von einem bis fünf Jahre, bei höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

N e u n t e s H a u p t s t ü c k .

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

**Öffentliche
Gewaltthätig-
keit:**

a) durch ge-
waltsame
Handanle-
gung oder
verübliche
Drohung
gegen obrt-
liche
Personen in
Ansprachen.

§. 70. Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder auch, wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, dem Richter, einer obrigkeitlichen Person, oder ihrem Abgeordneten in Nichtsachen; oder, wenn Jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehls, sich mit gefährlicher Drohung oder wirklichem gewaltthätiger Handanlegung, obgleich ohne Wafsen und Verwundung, widersetzt.

Strafe.

§. 71. Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker, und öffentlicher Arbeit, von sechs Monaten bis

bis auf ein Jahr; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 72. Zweyter Fall. Wenn mit Übergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestört, oder, wenn auch ohne Schlägen in das Haus, oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen, und darselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübet wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunehmigen, oder sonst eine Schädlichkeit zu befriedigen.

b) durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

§. 73. Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, so sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestrafet werden.

Strafe.

§. 74. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind nach der Größe der That, und des zugesügten Schadens mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre; bei großer Bosheit und wichtigem Schaden aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

Strafe anderer boshafter Beschädigungen fremden Eigenthums.

§. 75. Dritter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwirkung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt benachthiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefereu.

c) durch Menschenraub.

er wegen der Mißthat schon einmal bestraft worden; so ist die Kerkerstrafe zu verschärfen, oder die Verschärfung zu verdoppeln.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

Mißbrauch
der Amtsgewalt.

§. 85. Wer von dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennuß, oder sonst durch Leidenschaft, oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Besondere
Fälle.

§. 86. Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

- a) ein Richter, oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehender Beamte, der sich von geschmächtigter Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt;
- b) jeder Beamte, der in Amtssachen eine Unwahrheit bezeuget;
- c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtspflicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilet;
- d) ein Advokat, oder anderer beedeter Sachverwalter, der zum Schaden seiner Partey dem Gegentheile in Verfassung der Rechtschriften, oder sonst mit Rath und That behilflich ist.

Estraf.

§. 87. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der

Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

§. 88. Ein Beamter, der bei Verwaltung der Berechtigung; bei Dienstverleihungen, oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübet, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Partheylichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk, oder dessen Werth, zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen bezangen hat, zu erlegen.

Geschenk: Annahme in Amtesgesch.

§. 89. Wer durch Geschenke eine Obrigkeit, oder einen in Pflicht stehenden Beamten zur Partheylichkeit in einer Dienstfache, bei einer Dienstbeförderung, oder überhaupt zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich durch eine solche Verleitung eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet seyn; sie mag ihm gelingen; oder nicht.

Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

§. 90. Die Strafe dieser Verleitung ist, nebst dem einfachen Erlage des angetragenen oder wirklich gegebenen Gesenktes zu dem Armenfonde des Ortes, nach Größe des dadurch verursachten Schadens, Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

Strafe.

§. 91. Bei großer Arglist und wirklich verursachten erheblichen Schaden ist eine solche Verleitung mit schwerem Kerker, welcher auch bis auf fünf Jahre verlängert werden kann, zu bestrafen.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Kreditpapiere.

I. Nachma-
chung der
öffentlichen
Kreditpa-
piere.

§. 92. Dieses Verbrechen begeht, wer öffent-
liche Kreditpapiere, die entweder als Münze gelten,
(Bankozettel), oder die von einer öffentlichen Kasse
ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentliche Obli-
gationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachma-
chet: es mag ein öffentliches inländisches, oder ein
unter was immer für Benennung ausgefertigtes aus-
ländisches Kreditpapier von ähnlicher Art nachge-
macht werden; es mag das nachgemachte Kreditpa-
pier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfol-
get seyn oder nicht.

Mitschuldig
ge dieses
Verbre-
chens.

§. 93. Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer
die bei öffentlichen Kreditpapieren gewöhnlichen Wap-
pen nachmacht, Papier, Stempel, Matrizen, Buch-
staben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung
falscher Kreditpapiere dienen kann; obgleich nur in
einem einzelnen Stücke verfertigt, und zum Vorschub
be der Nachmachung wissenlich überliefert, oder auf
was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirkt,
wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben
wäre.

Strafe.
a) der voll-
brachten
Nachma-
chung der
als Münze
geltenden
öffentlichen
Kreditpa-
piere.

§. 94. Wenn ein als Münze geltendes Kredit-
papier (Bankozettel) wirklich verfertigt worden ist,
wird der Verbrecher sowohl, als jeder Mitschuldig-
e mit dem Tode bestraft.

§. 95. Die Todesstrafe hat auch gegen den
Theilnehmer Statt, welcher nachgemachte öffentliche
Kreditpapiere in Verständniß mit dem Nachmacher,
oder einem Mitschuldigen, ausgegeben hat.

§. 96.

§. 96. Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere zwar versucht, aber durch die Verfertigung nicht ganz ausgeführt worden; so soll jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und bei besonderer Gefährlichkeit mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden.

Estrafe des Versuches.

§. 97. Wenn eine von einer öffentlichen Kasse ausgestellte Schuldverschreibung nachgemacht worden, ist der Verbrecher sowohl, als jeder Mitschuldige, mit lebenslangem schweren Kerker, welcher bei besonders bedenklichen Umständen des Verbrechens verschärft werden soll, zu bestrafen.

Estrafe h) der vollbrachten Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen.

§. 98. Gleiche Estrafe trifft den Theilnehmer, welcher nachgemachte öffentliche Creditspapiere, in Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat.

§. 99. Wenn die im §. 97 angeführte Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere versucht, aber nicht ganz ausgeführt worden, soll jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn, und bei besonders gefährlichen Umständen des Verbrechens, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

Estrafe des Versuches.

§. 100. Der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher dergleichen ächte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, abändert, oder dazu Hilfe leistet.

II. Abänderung der öffentlichen Creditspapiere in eine höhere Summe.

§. 101. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren; und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden

Estrafe des Verbrechens

worden, von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

**Estrafe des
Zwecknebs-
mord.**

§. 102. Wer im Verständnisse mit dem Verfälscher die fälschlich abgeänderten öffentlichen Creditpapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

**Münzver-
fälschung.**

§. 103. Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige:

- a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, ob schon Eepport und Koon der ächten Münze gleich oder noch hältiger wäre;
- b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus ächten Metalle geringhaltigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unächte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Aussehen ächten Geldes gibt;
- c) der ächte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;
- d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt.

Estrafe.

§. 104. Die Estrafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit, oder großer Schade dazukommt,

von

von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wann die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellt, oder wann die unbefugt geprägte Münze der ächten am Schrotte und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

§. 105. Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begehrt ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Verständnisse mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehren geholfen hat, auszugeben, auf sich nimmt; oder die Theile, um welche die ächten Geldstücke in dem Falle des §. 103. c) verringert worden, an sich löset.

Theilnahme
an der
Münzver-
fälschung.

§. 106. Eine solche Theilnehmung soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei verursachtem großen Schaden, bis zehn Jahren bestraft werden.

Strafe.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

§. 107. Das Verbrechen der Religionsstörung begehrt:

Religions-
störung.

- a) wer durch Reden, Schriften, oder Handlungen Gott lästert;
- b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt;
- c) er einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, sich ankasset;

d)

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen, wer Sektirung zu stiften, sich bestrebet.

Strafe.

§. 108. Ist durch die Religionsstörung öffentliches Vergerniß gegeben worden, oder eine Verflüchtung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestrafet werden.

§. 109. Treffen keine der in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Umstände mit ein; so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Nothzucht und andern Unzuchtsfällen.

Nothzucht.

§. 110. Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

Strafe.

§. 111. Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt; so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn, und zwanzig Jahren verlängert werden.

§. 112. Die an einer Person, welche noch nicht **Schändung**
 dreizehn Jahr alt ist, unternommene Schändung wird **einer unmündigen**
 ebenfalls als Nothzucht angesehen, und bestraft. **Person.**

§. 113. Als Verbrechen werden auch nachster **Verbrechen**
 beide Arten der Unzucht bestraft: **der Unzucht**

I. Unzucht gegen die Natur.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in **gegen die**
 auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag **Natur, und**
 von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrühren, be- **der Bluts**
 gangen wird. **schande.**

§. 114. Die Strafe ist Kerker zwischen sechs **Strafe.**
 Monaten, und einem Jahre.

§. 115. III. Verführung, wodurch Jemand **Verführung**
 eine seiner Erziehung, oder Aufsicht anvertraute Per- **zur Unzucht,**
 son zur Unzucht verleitet. **und Ruppe-**
ley.

IV. Ruppelen, wosfern dadurch eine unschuldige **Person**
 Person verführt worden.

§. 116. Die Strafe ist schwerer Kerker von eis **Strafe.**
 nem bis fünf Jahre.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todschlage.

§. 117. Wer gegen einen Menschen, mit dem **Mord.**
 Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, **Entschlusse**
 daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich **ihn zu tödten,**
 des Verbrechens des Mordes schuldig. **daß dessen Tod**
daraus nothwendig
erfolgt, macht sich
des Verbrechens
des Mordes
schuldig.

§. 118. Gattungen des Mordes sind:

1) Menehmord, welcher durch Gift, oder sonst **Gattungen**
 tückischer Weise geschieht; **des Mordes.**

2.) Raubmord, welcher in der Absicht, fremdes **Gut**
 Gut mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an **mit**
 sich zu bringen, begangen wird. **Gewaltthätigkeiten**
gegen die
Person an
sich zu
bringen,
begangen
wird.

- 3) der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.
- 4) der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

Strafe des vollbrachten Mordes.

§. 119. Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder ihm die That ausführen geholfen hat, mit dem Tode bestrafet werden.

Strafe der entfernten Theilnahme.

§. 120. Diejenigen, welche auf eine entfernte Art in dem §. 5. bemerkte Art an dem verübten Mord Theil haben, sollen, bei einem gemeinen Mord mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden, oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen des Thäters, oder Theilnehmers, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord oder Raubmord verübet worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestrafet werden.

Strafe des Versuches.

§. 121. Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord, ist an dem Thäter, und den Mithschuldigen mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; an den entfernten Theilnehmern von einem bis fünf Jahre zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord, oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphen erwähnten Angehörigen versucht worden; so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter, und die Mithschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang; gegen die entfernten Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 122. Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerster Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn bis zwanzigjährige; dafern aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes unkam, fünf bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt.

Strafe des Kindesmords.

§. 123. Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt; so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

Todtschlag.

§. 124. Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist; soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

Strafe des räuberischen Todtschlages.

§. 125. In andern Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

Strafe des gemeinen Todtschlages.

§. 126. Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerey Jemand getödtet worden, ist jeder, der ihm eine tödtliche Wunde versetzt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Wunde versetzt habe; so kann zwar keiner des Todtschlages, oder alle, welche an den Getödteten Hand angelegt

haben, sollen der schweren Verwundung schuldig erkannt werden.

Nothwehr.

§. 127. Derjenige, der Jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen. Es muß jedoch bewiesen, oder aus den Umständen der Personen, der Zeit, des Ortes, mit Grund zu schließen seyn, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung gebraucht habe, um sein, oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freyheit zu schützen.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

**Abtreibung
der eigenen
Leibes-
frucht.**

§. 128. Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

Strafe.

§. 129. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt; so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten, und einem Jahre ausgemessen, die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schweren Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet werden.

§. 130. Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

**Abtreibung
einer fremde
den Leibes-
frucht.**

§. 131. Dieses Verbrechen macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Ab-
treib-

Heilung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

§. 132. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden. Straf.

Achtzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

§. 133. Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen, unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe. Weglegung eines Kindes.

§. 134. Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war; so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren; und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren. Straf.

§. 135. Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte; so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten, und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des

Kindes dennoch erfolget; so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Neunzehntes Hauptstück.

Von Verwundung und anderer körperlicher Verletzung.

Verbrechen
der Verwundung
oder
körperlichen
Verletzung.

§. 136. Wer Jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet, oder verletzet, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuziehet, begeht ein Verbrechen.

Strafe.

§. 137. Wenn a) mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat;

b) wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist;

c) wenn der Unfall tödtlicher Weise geschehen, und in solchen eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzet worden; so ist die Strafe Kerker zwischen einem und fünf Jahren. Nach der Größe der Bosheit, Gewaltthätigkeit, und Beschädigung wird auch auf schweren Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu erkennen seyn.

§. 138. Andere in dem vorhergehenden Paragraphen nicht ausgedrückte schwere Verwundungen oder Verletzungen sind mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen.

§. 139. Diejenigen, welche wegen des in einer Schlägerey geschehenen Todschlages nach dem §. 126. des Verbrechens der schweren Verwundung schuldig

dig erklärt werden, sind zum schweren Kerker zwö-
 schen einem und fünf Jahren zu verurtheilen.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Zweykampfe.

§. 140. Wer Jemanden aus was immer für Zweykampf.
 einer Ursache zum Streite mit tödlichen Waffen her-
 ausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung
 sich zum Streite stellet, begeht das Verbrechen des
 Zweykampfes.

§. 141. Dieses Verbrechen soll, wenn es auch Straf.
 ohne Folgen geblieben ist, mit schwerem Kerker von
 einem bis auf fünf Jahre gestrafet werden.

§. 142. Ist in dem Zweykampfe eine Verwun-
 dung geschehen; so soll auf fünf bis zehnjährigen
 schweren Kerker erkannt werden.

§. 143. Ist aus dem Zweykampfe der Tod ei-
 nes Theiles erfolgt; so soll der Todtschläger mit
 zehn bis zwanzig jährigem schweren Kerker gestrafet,
 der Leichnam des Getödteten aber, wenn er auf der
 Stelle todt geblieben ist, unter Begleitung der Wache
 auf einen auffer der gewöhnlichen Begräbnißstätte ge-
 legenen Ort gebracht, und daselbst eingescharrt
 werden.

§. 144. In jedem Falle ist der Herausforderer
 strenger, als der Herausgeforderte, zu bestrafen,
 folglich auf längere Zeit zu verurtheilen, als er,
 wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre, würde
 verurtheilt worden seyn.

§. 145. Wer zur Herausforderung, oder zur Strafe der
 Theilnahme
 mer.
 Annahme derselben auf was immer für eine Art bei-
 getragen, oder demjenigen, der die Herausforderung
 ab-

abzuwenden suchte, Verachtung gedrohet, oder baje-
get hat, ist mit Kerker; wenn aber sein Einfluß be-
sonders wichtig gewesen, und Verwundung oder gar
Tod erfolgt ist, mit schwerem Kerker von einem bis
auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 146. Diejenigen, die sich als Beistände,
oder sogenannte Sekundanten für einen der Streitenden
zu dem Zweykampfe gestellt haben, sollen zu
schwerem Kerker von einem Jahre, und nach der Größe
ihres Einflusses, und des erfolgten Übels auch bis
auf fünf Jahre verurtheilet werden.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

**Brandleg-
ung.**

§. 147. Das Verbrechen der Brandlegung be-
geht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus
welcher nach seinem Anschläge an fremden Eigenthume
eine Feuersbrunst entstehen soll; wenn gleich das
Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden ver-
ursachet hat.

Strafe.

§. 148. Die Strafe ist nach folgendem Unters-
chiede auszumessen:

a) Wenn das Feuer ausgebrochen, und dadurch
ein Mensch, da es von dem Brandleger vorge-
sehen werden konnte, getödtet wird; wenn der
wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten
Malen geleet; oder wenn der Brand durch be-
sondere, auf Verheerungen gerichtete Zusammens-
rottung bewirkt worden, ist die Strafe der
Tod.

b) Wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für
den Verunglückten erheblicher Schade entstanden
ist; wie auch

- c) wenn der Thäter die Brandlegung zu verschiedenen Maleu , obgleich jedesmal ohne Erfolg unternommen hat , soll er lebenslang mit schwerem , bei besonderer Bosheit , und Größe des Schadens aber mit schwerstem Kerker bestrafet werden.
- d) Wenn das Feuer ausgebrochen , jedoch mit keinem bisher angeführten Umstande begleitet ist ; soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.
- e) Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen , aber zur Nachtzeit , oder an einem solchen Orte , wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können , oder unter solchen Umständen , wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war , angeleget worden , soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.
- f) Ist die That bei Tag , und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden , und das gelegte Feuer , ohne auszubrechen , erloschen , oder ohne Schaden geldschet worden ; so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirket.
- g) Hat der Thäter selbst aus Neue , und noch zur rechten Zeit sich so verwendet , daß aller Schade verhütet worden ; so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen sechs Monaten , und einem Jahre auszumessen.

§. 149. Wer durch die , aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthumes , auch fremdes Eigenthum der Feuergefahr aussetzt , wird ebenfalls der Brandlegung schul-

Von der Strafbarkeit des Feuers , der seine eigene

Sache in Brand stecken.

schuldig, und nach der in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmten Ausmessung zu bestrafen seyn.

§. 150. Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig; in so fern er dadurch Rechte eines Dritten zu verfürzen, oder Jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Diebstahle, und Veruntreuungen.

Diebstahl.

§. 151. Wer um seines Vortheiles willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

Umstände, wodurch der Diebstahl zur Krimitalbehandlung bestimmt wird.

§. 152. Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des entzogenen Gutes, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

a) der doppelte Beitrag.

§. 153. Der Betrag macht den Diebstahl zu einem Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was in einem, oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung, ausmacht. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

b) die geschicktere Beschaffenheit der That.

§. 154. Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag:

a) wenn er während einer Feuerbrunst, Wassernoth, oder eines andern gemeinen, oder dem

Be:

Bestohlenen insonderheit zugehoffenen Bedrängnisses verübet worden,

b) wenn der Dieb mit Gewehr, oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen:

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich

a) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen,

b) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte.

c) an versperrtem Gute,

d) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung,

e) an Fischen in Teichen,

f) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem, gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden, Thäter verübet worden ist.

§. 155. Aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes wird der Diebstahl zum Verbrechen: c) die Eigenschaft des gestohlenen Gutes,

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den Christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen worden:

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

a) an Feld- und Baumsfrüchten,

b) am Viehe auf der Weide, oder vom Triebe,

c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübet worden ist.

§. 156. Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen: d) die unüberliche Beschaffenheit des Thäters.

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter schon zweymal Diebstahles wegen ge-
strafet worden.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von fünf Gulden, wenn

- a) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstherrn, oder Dienstfrauen;
- b) von Gewerbsleuten oder Tagelöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedingen haben, verübet wird.

Strafe des
Verbrechens
des Dieb-
stahles.

§. 157. Ist der Diebstahl außer dem, was in den vier vorhergehenden Paragraphen zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschweret; so soll er mit schwererem Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestrafet werden.

§. 158. Kommt aber zu dem, was schon für sich zur Eigenschaft eines Verbrechens genug wäre; noch ein zweiter in gedachten Paragraphen ausgedruckter Umstand; so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen einem und fünf Jahren auszumessen.

§. 159. Beläuft sich die Summe des Gestohlenen über dreihundert Gulden, oder ist dem Gestohlenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugefüget, oder der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt, oder Arglist verübet worden, oder hat der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht; so soll auf fünf, bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 160. Ein zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist entweder in der Ausmessung der Dauer, oder in der Verschärfung der Strafe strenger zu bestrafen, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tag geschehen wäre.

§. 161. Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wodurch Jemand ein, vermöge seines öffentlichen Amtes, oder besonders obrigkeitlichen Auftrages ihm anvertrautes Gut, in Betrag von mehr als fünf Gulden, vorenthält oder sich zueignet.

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen: a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

§. 162. Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre: wenn sie aber hundert Gulden übersteigt: von fünf bis zehn, und zwanzig Jahren bestraft werden.

Strafe.

§. 163. Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 161. enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut, in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält, oder sich zueignet.

b) durch den erhöhten Betrag,

§. 164. Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber der Betrag drei hundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; und bei besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

Strafe.

§. 165. Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der gekohlendes oder veruntreutes Gut verhehlet, an sich bringt, oder verhandelt.

Theilnehmung am Diebstahle, oder an Veruntreuung.

§. 166. Ist dem Theilnehmer

a) aus dem Betrage, oder Werthe des Gutes, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, begangen worden sey; oder

Strafe.

b) übersteigt das zu mehreren Malen verhehlte, an sich gebracht, oder verhandelte Gut zusammen den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig

zig Gulden; so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; nach der Größe des Betrages, der Hinterlist, und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

Straflosigkeit
falsch des
Diebstahls
wegen der
thätigen
Reue.

§. 167. Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf ein Verbrechen zu seyn, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus jener That entspringenden Schaden wieder gut macht. Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung.

Diebstähle,
welche als
schwere Ver-
brechen-Übers-
retzungen
behandelt
werden.

§. 168. In wie fern übrigens die hier nicht vorkommenden geringeren Diebstähle oder Veruntreuungen und die Theilnahme an denselben; wie auch überhaupt die unter Ehrenten, Weibern und Kindern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorkommenden Entwendungen, nach Art schwerer Verbrechen zu behandeln seyn, darüber ist die Vorschrift in dem zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes enthalten.

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube.

Raub.

§. 169. Einem Raube macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihres, oder sonst eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen.

Strafe.

§. 170. Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen, und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf bis zehnjährigem schwerem Kerker bestrafet werden.

§. 171.

§. 171. Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder, ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubet worden; so soll auf schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 172. Diese Strafe findet auch Statt, wann gewalthätig Hand an eine Person geleyet wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 173. Ist aber der mit gewalthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden; so ist die Strafe lebenslanger schwerer Kerker.

§. 174. Ist bei dem Raube Jemand dergestalt verwundet, oder verleyet worden, daß derselbe dadurch wichtigen Nachtheil an seinem Körper gelitten hat, oder ist Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollern Zustand versetzt worden; so soll jeder, der daran Theil hat, lebenslang mit schwerem Kerker bestrafet werden.

§. 175. Wer ein Gut, wovon er weiß, daß es geraubet worden, sey es auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlet, verhandelt, oder an sich bringt, ist des Verbrechers der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

Theilnehmung am Raube.

Bier und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Betrüge.

§. 176. Wer durch listige Vorstellungen, oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum föhret, durch welchen Jemand an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll, oder, wer in die-

Betrug.

ser

set Absicht des Andern Irrthum, oder Unwissenheit benützet, begeht einen Betrug.

Umstände, wodurch der Betrug zur Criminal-Verurtheilung erwächst.

§. 177. Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens.

a) die Beschaffenheit der That:

§. 178. Die Fälle, in welchen der Betrag schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, sind:

- a) wenn sich um ein falsches Zeugniß; so vor Gerichte abgelegt werden soll, beworben, wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeborhen, oder abgelegt, wenn sich in eigener Sache zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird;
- b) wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;
- c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maß oder Gewicht gebraucht wird;
- d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel oder Probe nachmacht, oder verfälschet;
- e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumt, oder verrückt werden;
- f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen, gestürzt, oder durch Klänke den Kredit zu verlängern, gesucht hat; oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrüglisches Einverständnis, oder Verhehlung eines Theiles von seinem Ver-

mögen, den wahren Stand der Masse vorzuziehen.

§. 179. Andere Betrügereyen werden zu Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als fünf und zwanzig Gulden beläuft.

b) der höchste Betrag.

§. 180. Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Befehle aufzählen. Insonderheit macht sich aber mit Rücksicht auf gleich erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

Hauptarten der Betrüge-
ren, welche
bei dem höchsten Betrag zum Verbrechen werden.

a) wer falsche Privaturkunden verfertigt, oder ächte verfälschet; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze, obgleich ohne Einverständnis mit den Verfälschern, weiter verbreitet;

b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische, oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen, oder eines Dritten Schaden mißbraucht;

c) wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlet, und sich zu eignet;

d) wer sich einen falschen Namen, Stand, oder Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemand zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben.

- *) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines bluterlistigen Einverständnisses, oder anderer listiger Klünke bedienet.

Strafe des Verbrechens des Betrugs.

§. 181. Die Strafe des Betrugs ist inögemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach der öfteren Wiederholung und Größe des Betruges auf fünf Jahre ausgedehnet werden.

§. 182. Uebersteigt der Betrag, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, die Summe von treihundert Gulden, oder, ist dem Betrogenen ein noch seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursacht worden; hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit verübet, oder die Betrügereyen sich zur Gewohnheit gemacht; so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

§. 183. Insonderheit soll der Betrüger dann, wann sein Verbrechen mit einem gerichtlich angebotenen, oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, nebst der bestimmten schweren Kerkerstrafe, auf der Schandbühne ausgestellt, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, mit zwanzigjährigem, nach Umständen auch mit lebenslangen schweren Kerker bestrafet werden.

Betrügereyen, die als schwere Polizey-Übertretungen betrachtet werden.

§. 184. Betrügereyen, bei welchen kein in den §. §. 178 und 179 angeführter Umstand zutrifft, sind nach Art schwerer Polizey-Übertretungen, und nach der darüber in dem zweyten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweyfachen Ehe.

§. 185. Wenn eine verehelichte Person mit einer andern Person eine Ehe schließt; so begeht sie das Verbrechen der zweyfachen Ehe.

§. 186. Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheuratet ist, wissentlich eine verehelichte Person heirathet.

§. 187. Die Strafe zweyfacher Ehe ist Kerker Strafe von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweyte Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlet; so soll er zu schwerem Kerker verurtheilet werden.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verläumdung.

§. 188. Wer Jemanden wegen eines erdichteten Verbrechens bei der Obrigkeit anzeigt, oder auf solche Art beschuldiget, daß seine Beschuldigung zum Anlaß obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig.

§. 189. Die Strafe des Verläumders ist in der Regel schwerer Kerker, von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

- a) der Verläumder sich einer besondern Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient;

- b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzt hat ; oder wenn
- c) der Verläumder ein Diensthote, Hausgenoss, oder ein Untergebener des Verläumdeten ist, oder ein Beamter die Verläumdung in seinem Amte ausgeübet hat.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

Vorschub zu Verbrechen. §. 190. Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem §. 5. erklärt. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig.

a) durch bedauerliche Verhinderung. §. 191. Erster Fall. Wenn Jemand ein Verbrechen zu hindern, aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.

Strafe. §. 192. Bei dem Verbrechen des Hochverrathes ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten, und auf die in dem §. 54. bestimmte Art zu bestrafen. Bei andern Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod, oder lebenslang dauernder Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet werden.

b) durch Verbehlung. §. 193. Zweyter Fall. Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens, oder des Thäters dienlichen Anzeigen ver-

verheimlicht, oder den Verbrecher vor ihr verbirgt, oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt, oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstigt.

§. 194. Ein solcher Verhehler, wofern nicht zu **Straf.**
gleich der in dem §. 55. angeführte Fall der unterlassenen Anzeigle eintritt, soll nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monaten, bis auf drey Jahre; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestrafet werden.

§. 195. Doch können des Verbrechers Verwandte in auf- und absteigender Linie, wie auch diejenigen, welche mit ihm im ersten Grade verschwägert sind, seine Geschwister, und Geschwisterkinder, und sein Ehegenosß wegen einer solchen Verhehlung allein, nicht gestrafet werden.

§. 196. Dritter Fall. Wenn Jemand ein **e) durch**
hem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Mitbereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt. **Hülfe zur Entweichung eines Verhafteten.**

§. 197. Wenn der Vorschub von Jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder, wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälschung der Creditspapiere, oder Mordes, eines Raubes, oder angelegten Brandes beschuldiget, oder straffällig erkannt ist, wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wann der Vorschub einem wegen Hochverrathes, oder verfälschter Creditspapiere Verhafteten geleistet wor-

den , zwischen fünf und zehn Jahren , in andern hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen seyn.

§. 198. Ist der Verhaftete eines andern Verbrechens willen , als die in dem vorhergehenden Paragraphen benannt sind , in der Untersuchung , oder Strafe , und hat derselbe , der ihm Vorschub gethan , keine besondere Pflicht auf seine Verwahrung ; so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahr.

d) durch
Hülfe zur
Entweihung aus
dem Kriegsdienste.

§. 199. Viertes Fall. Wenn Jemand einen zur Fahne geschwornen Soldaten , oder einen zu dem Militärkörper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste berebet , oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand geht ; oder wer einem Ausreißer durch Abkaufung seiner Montur , oder seines Gewehres , durch Anweisung des Weges , durch Verkleidung , Verbergung , durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt , oder auf sonst eine Art hülfsreiche Hand bietet , wodurch die Ausreißung erleichtert , oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschweret wird.

Strafe.

§. 200. Ein solcher Beförderer soll nebst dem , daß er für einen Ausreißer vom Fußvolke fünfzig Gulden , wenn er aber von der Reiterey war , hundert Gulden an die Kriegskasse zu bezahlen hat , noch überdies im Kerker zwischen sechs Monat und einem Jahre angehalten werden. Kann er die Zahlung an die Kriegskasse nicht leisten : so ist die Strafzeit länger auszumessen , oder zu verschärfen ; und kann der Umstand , daß der Ausreißer wieder eingebracht worden , an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern.

Nicht und zwanzigstes Hauptstück.

Von Erbschung der Verbrechen und Strafen.

§. 201. Das Verbrechen erlischt:

- a) durch den Tod des Verbrechers;
- b) durch die ausgestandene Strafe;
- c) durch Erlassung derselben;
- d) durch Verjährung.

Erbs-
schungar-
ten der Ver-
brechen.

§. 202. Der Tod des Thäters, dieser mag vor, oder nach eingeleiteter Untersuchung, vor, oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers, und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urtheil seine Wirkung, in Ansehung der in dem §. 23. unter c) verlorenen freyen Verfügung über das Vermögen.

a) der Tod
des Verbre-
chers;

§. 203. Wenn ein Verbrecher durch Selbstmord sich der Bestrafung entzogen hat, soll bei Verbrechen, die großes Aufsehen erwecket haben, dafern das Verbrechen gesetzmäßig erwiesen ist, der Name des Verbrechers mit dem Inhalte seines Verbrechens auf diejenige Art kund gemacht werden, die im zweyten Abschnitte §. 498 vorgeschrieben ist.

§. 204. Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, so weit ihr Verlust nicht unter den in dem §. 23. ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach dem §. 22 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genuße solcher Rechte von Niemanden gehindert, oder gekränkt werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzt, über das Vergangene von Niemanden ein Vorwurf

b) die Tot-
lenbung der
Strafe;

gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschnitten werden.

c) die Nachsicht;

§. 205. So weit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe.

d) die Verjährung;

§. 206. Durch Verjährung erlischt Verbrechen, und Strafe, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit nicht in die Untersuchung gezogen worden.

§. 207. Die Zeit der Verjährung wird

- a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, auf zwanzig Jahre;
- b) bei solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren bezeugt werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmt.

§. 208. Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der

- a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;
- b) auch, in so weit es die Natur des Verbrechens zuläßt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;
- c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und
- d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

Wirkung.

§. 209. Die Wirkung der Verjährung ist, daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr Statt haben kann:

Einschränkung der Verjährung durch Verjährung.

§. 210. Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schüzt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung. Wenn jedoch von der Zeit

Mit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die im §. 208 angeführten Bedingungen eintreten, hat die im zweiten Abschnitte §. 431 enthaltene Vorschrift ihre Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen.

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen.

§. 211. In allen denjenigen Fällen, welche in dem ersten Abschnitte dieses Gesetzes für Verbrechen erklärt werden, sollen diejenigen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, welche nach der Verfassung eines jeden Landes die Untersuchung über Verbrechen, und die Aburtheilung zu behandeln haben, und in dem gegenwärtigen Gesetzbuche unter der Benennung der Kriminalgerichte vorkommen.

Dem die Gerichtsbarkeit in Kriminalfällen ausüben?

§. 212. Die Gerichtsbarkeit des Kriminalgerichtes erstreckt sich auf dessen ganzen Bezirk. Es soll also keine Ausnahme einzelner, in dem Umfange des Kriminalgerichtes befindlicher Gemeinden oder Personen weiter Statt haben, als in dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmt ist.

Umfang desselben Gerichtsbarkeit.

§. 213. Die Kriminalgerichtsbarkeit besteht in der Pflicht, die Verbrechen zu erforschen, die Verbrecher zu untersuchen, und mit diesen geschwäftig zu verfahren.

Bestandtheile.

Allgemeine
Richtung
derselben.

§. 214. Jedermann, der sich in dem Bezirke befindet, ist schuldig, vor dem Kriminalgerichte auf die nöthig befundene Barforderung zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben, und dessen Verfügungen zu gehorchen.

Die M. a)
von Amt
wegen; b)
Schleunig.

§. 215. Das Kriminalgericht muß seine Gerichtsbarkeit von Amtswegen ausüben. Die zu dieser Gerichtsbarkeit gehörigen Amtshandlungen sind vorzüglich zu beschleunigen. Es sollen auch alle andern Obrigkeiten den Kriminalgerichten auf ihr Ersuchen ungehäumt Beistand leisten.

und a) nur
von gewähl-
ten Richtern
auszuüben.

§. 216. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit kann bei den Kriminalgerichten nur solchen Männern anvertraut werden, die sich über das zurückgelegte Alter von vier und zwanzig Jahren, über ihr sittliches Wohlverhalten, über die mit gutem Fortgange erlernte Rechtswissenschaft, und hinlänglich erworbene Übung in kriminalgerichtlichen Geschäften ausgewiesen haben, und nach einer strengen Prüfung aus diesem Gesetzbuche von dem Appellationsgerichte für fähig erklärt worden sind. Der auf solche Art für fähig erklärt wird, soll auch sogleich von dem Appellationsgerichte in die Eidspflicht genommen werden: daß er bei jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kriminal-Angelegenheiten anvertraut werden würde, die Gerechtigkeit nach dem Gesetze handhaben wolle.

fernere Be-
dingungen.

§. 217. Auch sollen die Kriminalgerichte nach Maß ihres Bezirkes die nöthigen Gerichtsdiener anstellen, die Gefängnisse in angemessener Zahl und gesetzmäßigen Stande unterhalten, wie überhaupt alles herbeischaffen, was zu der ihnen obliegenden Rechtspflege erforderlich ist. Eine öffentliche Bezeichnung der Kriminalgerichte, oder Richterplätze ist nicht gestattet.

§. 218.

§. 218. Die Beschaffenheit des Verbrechens zu untersuchen, liegt demjenigen Kriminalgerichte ob, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist.

Welchem Kriminalgerichte die Erhebung der That;

§. 219. Das Verfahren mit der des Verbrechens beschuldigten Person steht demjenigen Kriminalgerichte zu, in dessen Bezirke dieselbe angetroffen wird.

welchem das Verfahren mit der beschuldigten Person zu stehe?

§. 220. Wenn innerhalb des Staats an der Gränze zweyer Kriminalgerichte das Verbrechen begangen, oder die beschuldigte Person betreten worden, gibt die Zuorkommung den Ausschlag.

§. 221. Von den vorstehenden Vorschriften der §. §. 219. und 220. sind folgende Fälle ausgenommen:

Ausnahmen,

- 1) Wenn ein landesfürstlicher Beamter, ein landständisches Mitglied, eine adeliche Person, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, oder ein immatriculirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lyzäums eines Verbrechens beschuldigt wird; so ist der Beschuldigte dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben.
- 2) Wer des Hochverrathes, der Verfälschung der öffentlichen Kreditpapiere, oder der Münzverfälschung beschuldigt wird, ist an das Kriminalgericht der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren einzuliefern.
- 3) Die zu einem inländischen Militärkörper gehörigen Personen sollen, wenn sie eines Verbrechens halber angehalten worden, dem nächsten Militärkommando übergeben werden.

- 4) Die auswärtigen Gesandtschaften und das eigentliche Gesandtschaftspersonale werden nach dem Völkerrechte behandelt, und unterliegen den Landesbehörden nicht. Auch diejenigen Hausleute, und Diensthoten eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, sind der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Dagegen also mit solchen Haus- und Diensthoten eines Gesandten sich ein Fall ereignete; soll zwar die Obrigkeit sich der Person des Beschuldigten versichern, - jedoch die Anzeigen dem Minister eröffnen, damit dieser den Verhafteten übernehmen möge.
- 5) Wenn ein Kriminalgericht einer aus seinem Bezirke entflohenen Person nachsetzet, muß ihm dieselbe, wo sie immer innerhalb des Staatsbezirkes eingeholet wird, überlassen werden.
- 6) Wenn Jemand von einem Kriminalgerichte um eines Verbrechens willen durch Edict vorgerufen ist, und in einem andern Kriminalbezirke betreten wird, ist er von diesem an jenes auszulieferen.

Verantwortlichkeit wegen vernachlässigter Amtspflicht.

§. 222. Bei der für die gemeine Sicherheit besonders wichtigen Rechtspflege, welche den Kriminalgerichten anvertrauet wird, ist jede Vernachlässigung einer schweren Verantwortung unterworfen. Sollte sich demnach zeigen, daß ein Verbrecher aus Fahrlässigkeit eines Kriminalgerichtes dem rechtlichen Verfahren entgangen ist; so wäre ein solches Kriminalgericht zu verhalten, nicht nur denjenigen, die dadurch ihre Entschädigung verloren haben, den Ersatz zu leisten, sondern auch alle etwa einem andern Kriminalgerichte dieses Verbrechers halber zur Last gefallen

men

nen Kosten zu vergüten. Wer an der Saumseligkeit Schuld trägt, ist noch insbesondere zu bestrafen.

§. 223. Die Kriminalgerichte sind dem Appellationsgerichte als dem Kriminal-Obergerichte der Provinz, in welcher sie bestehen, und dieses ist der obersten Justizstelle untergeordnet.

§. 224. Dem Obergerichte ist die Macht eingeräumt, in besonderen Fällen die Verhandlung, anstatt des ordentlichen Kriminalgerichtes, einem anderen aufzutragen, wenn das Verhältnis des Beschuldigten zu dem Gerichtsstande, oder zu dessen Verwaltung, oder nach dem Zusammenhange der Sache, die Beschleunigung, und Zuverlässigkeit des Verfahrens, oder sonst wichtige Ursachen es erfordern.

§. 225. Würde irgend eine Obrigkeit gegen die Vorschrift dieses Gesetzes sich die Gerichtsbarkeit über Jemanden, der eines Verbrechens beschuldigt wird, anmassen; so ist ihre ausgeübte Handlung ungültig, und nur das Obergericht kann beurtheilen, wie weit etwa das, was davon schon in Erfüllung gekommen ist, eine Wirkung haben möge.

Unterordnung der Kriminalgerichte.

Macht des Obergerichtes, das Verfahren einem andern, als dem ordentlichen Kriminalgerichte aufzutragen.

Folge der überschrittenen Gränge der Gerichtsbarkeit.

Zweites Hauptstück,

Von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That.

§. 226. Das Kriminalgericht wird zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit aufgefordert, sobald dasselbe von einem in seinem Bezirke begangenen Verbrechen durch einen Ruf, oder auf irgend einem Wege durch Anzeige, oder eigene Entdeckung Kenntniß erhält.

Gründe zur Nachforschung.

Ruf.

§. 227. Jeder Ruf pflanzt sich durch Weiterbeilung fort, hat aber stets eine Veranlassung, oder einen ersten Urheber. Daher ist das Kriminalgericht verpflichtet, diejenigen, durch welche der Ruf von einem geschehenen Verbrechen an dasselbe gelangt, zur Rede zu stellen, dem Rufe von Mund zu Mund, bis zum ersten Ursprunge nachzugehen, und so viel möglich, sich von dem Grunde oder U Grunde desselben zu überzeugen.

Anzeige.
Pflicht zur
Anzeige.

§. 228. Alle Obrigkeiten und Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen, oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrecher sogleich dem Kriminalgerichte anzuzeigen, in dessen Bezirke sie sich befinden.

Recht zur
Anzeige.

§. 229. Aber auch außer den Fällen, wo die Anzeige aus Pflicht zu geschehen hat, ist, wer immer von einem Verbrechen Kenntniß hat, berechtigt, selbes entweder unmittelbar dem Kriminalgerichte, oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen. Das Kriminalgericht ist daher jede an dasselbe gelangende Anzeige anzunehmen, verbunden.

Inhalt der
Anzeige.

§. 230. In der Regel muß die Anzeige eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch Namen, Stand und Aufenthalt des Anzeigers enthalten. Doch kann dieser, den Fall des §. 188. ausgenommen, verlangen, daß sein Name geheim gehalten werde.

Wirfung
einer namenlosen
Anzeige.

§. 231. Indessen kann auch auf eine Anzeige ohne Namen, in so fern sie bestimmte, das Verbrechen glaubwürdig bezeichnende Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände geschritten werden.

§. 232. Auf welchem Wege nun das Kriminalgericht ein in seinem Bezirke verübtes Verbrechen erfährt, oder selbst entdeckt; so ist dasselbe schuldig, ohne Verschub die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben.

Grund Erhebung des Thats bestandes zu schreiten.

§. 233. Der Endzweck dieser Erhebung ist die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu bestätigen, auch sonst alles, was zu dem weiteren Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit in das Klare zu setzen.

Endzweck der Erhebung.

§. 234. Nachdem also die begangene That außer Zweifel gestellt ist, muß der Vorgang nach der Reihe, wie die Umstände sämmtlich unter sich verbunden sind, genau aufgenommen werden, um aus demselben beurtheilen zu können:

Gegenstand der Erhebung im Allgemeinen.

- a) Ob die That ein Verbrechen?
- b) mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet sey?
- c) Um den etwa noch unbekanntem Schuldigen zu entdecken;
- d) Um unter diesen Umständen diejenigen, welche als Anzeigen (Indicia) zur Entdeckung des Thäters, oder der Mitschuldigen und Theilnehmer, oder wer sonst von der That Kenntniß hat, führen;
- e) Diejenigen, welche als Beweise für, oder wider das Verbrechen dienen mögen, aufzufinden; endlich
- f) Um die Größe des durch das Verbrechen zugefügten Schadens, in so fern dieser einen Ersatz zuläßt, zu bestimmen.

§. 235. Die Erhebung der Beschaffenheit der That ist von dem zur Verwaltung des Kriminalgerichtes bestellten Beamten vorzunehmen. Für den Fall aber, daß

Wann wann sie vorzunehmen?

daß dieser zur Zeit der einlaufenden Anzeige abwesend, oder sonst die Erhebung selbst vorzunehmen gehindert wäre; muß stets ein solcher Beamter bestellt seyn, dem die nöthige Fähigkeit mit Grund zugetrauet, und von welchem eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann.

§. 236. In dringenden Fällen, wo die Erforschung von dem Kriminalgerichte wegen Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmet werden dürfte, ist die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen, oder die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, verbunden, alles, was zur unerschütterlichen Erforschung gehört, vorzunehmen, und dann die ganze Verhandlung dem Kriminalgerichte zu übergeben.

§. 237. Die Erhebung der That mag von dem Kriminalgerichte, oder von der Ortsobrigkeit geschehen; so müssen derselben stets zwey Gerichtspersonen, oder sonst zwey Vertrauen verdienende Personen beigezogen werden.

Ort der Erhebung des Verbrechen, die Spuren zurücklassen.

§. 238. Läßt das Verbrechen Merkmale an einem Orte, oder an einer beschädigten Person zurück; so ist die Erforschung durch den Augenschein an dem Orte selbst, oder an der Person vorzunehmen.

Vorsicht in Erhaltung der Merkmale.

§. 239. Daher ist auch gehörig Sorge zu treffen, daß, indessen dem Kriminalgerichte die Anzeige von dem Verbrechen gemacht, und bis die Erforschung vorgenommen wird, die Merkmale, und was immer zur näheren Aufklärung der eigentlichen Beschaffenheit

der

der That führen kann, soweit dieses, ohne größeren Schaden zu besorgen, thunlich ist, in dem Zustande gelassen werden, in welchem sie sich zur Zeit befunden, als das Verbrechen entdeckt worden.

§. 240. Ist das Verbrechen von solcher Art, daß, um die Beschaffenheit desselben aus den Merkmalen gründlich zu erforschen, besondere wissenschaftliche, oder Kunstkenntnisse erfordert werden; so ist ein dergleichen Kunstverständiger, und, wenn es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwey beizuziehen.

Wenn Kunstverständige beizuziehen.

§. 241. Wenn der Kunstverständige schon beedbet ist, soll er erinnert werden, daß er nach Eid und Pflicht den Gegenstand genau zu untersuchen, und, was davon zu wissen nöthig ist, wahrhaft und bestimmt anzuzeigen habe. Ist er nicht schon beedbet; so soll der Eid nach dieser Absicht von ihm abgenommen werden.

Beedbtigung derselben.

§. 242. Insbesondere muß, wenn eine Person verletzt, verwundet, oder getödtet worden, der Beschädigte oder Getödtete genau beschreiben, die Zahl, und Beschaffenheit der Wunden beschrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, oder welche tödtlich sey, bestimmt, das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geschehen, so viel möglich, angezeigt, auch, ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursachen erfolget sey, erklärt, und der Grad der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grausamkeit, so weit es die vorhandenen Merkmale entnehmen lassen, angemessen werden.

Nähere Gegenstände der Erhebung körperlicher Verletzungen;

bei Verlesung des Eigenthums.

§. 243. Bei Verbrechen, durch welche auf gewaltsame, oder listige Weise an dem Vermögen Schaden zugefüget, oder zuzufügen unternommen worden, ist über die eigentliche Beschaffenheit der gebrauchten Gewalt, oder List, und der dazu angewandten Mittel, wie auch über den verursachten Schaden genaue Erkundigung einzuholen, und zugleich darauf zu sehen: ob das Verbrechen von einem Thäter allein habe ausgeübet werden können, oder ob, und was für Mithülfe aus den Umständen erhelle.

Vorsicht bei vorgefundenen Werkszeugen.

§. 244. Alles, was von Werkzeugeten, womit das Verbrechen verübet worden, von den das Verbrechen darstellenden Stücken, von gestohlenem, oder geraubtem Gute, oder von des Thäters an dem Orte des Verbrechens zurückgebliebenen Habschaften bei der Erforschung gefunden wird, soll in ein Verzeichniß gebracht, stückweise genau beschrieben, und so weit es sich thun läßt, gegen Empfangsschein an denjenigen, der im Besitze davon war, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

Art der Erhebung vorläufiger Verbrechen.

§. 245. Kommt es nach Beschaffenheit des Verbrechens nicht auf einen Augenschein an; so kann die Erforschung der That zwar an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen, aber alle dahin einschlagenden Umstände müssen mit gleicher Eile erhoben, und zu dem Ende die in dem §. 248. angezeichneten Personen auf die darüber vorgeschriebene Art abgehört werden.

Protocollirung der Erhebung.

§. 246. Ueber die entweder durch genommenen Augenschein oder auf andere Art geschehene Erforschung der That ist ein Protocoll zu führen. Den Eingang dazu macht die Ursache, wodurch die Erforschung ver-

anlasset worden. Weiter sollen darinn alle Umstände, welche bei der Erforschung hervorgekommen, oder erhoben worden, und zwar, so viel möglich ist, in derjenigen Ordnung erzählt werden, wie sie wirklich auf einander gefolget sind.

§. 247. So wie die Ordnung des Protokoll's auf dasjenige führet, was nach dem §. 244. in gerichtliche Verwahrung genommen worden, muß das darüber verfaßte Verzeichniß, und eben so auch die Beschreibung, welche der beigezogene Kunstverständige über den befundenen Stand der Sache gegeben, abgeschlossen werden. Wollte der Kunstverständige, was er befunden hat, lieber mündlich anzeigen; so ist diese Anzeige in eben das Protokoll wörtlich aufzunehmen, und daselbst von ihm zu unterschreiben.

§. 248. Hiernächst sollen alle Personen, von denen sich wahrscheinlich eine bestimmte Auskunft über die Umstände der That, oder zur Entdeckung des Thäters erwarteten läßt, wie auch derjenige, der durch das Verbrechen Schaden gelitten, ausführlich abgehört, und ihre Aussage protokolliret; oder wegen Abhörung derjenigen, die sich unter einem andern Kriminalgerichte befinden, das Nöthige dahin erlassen werden.

Verhör der Zeugen.

§. 249. Jeder, der in dieser Absicht vernommen wird, soll vorher erinnert werden: daß er, was er aussagt, wohl überdenke, nur die reine Wahrheit angebe, folglich weder ungegründeten Verdacht erzeuge, oder die Beschuldigungen vergrößere, noch von den ihm bekannten Umständen etwas verschweige, oder das eigentliche Verhältniß zu verringern suche.

Vorkäufige Warnung.

Allgemeine
Fragen;

§. 250. Sodann sind die allgemeinen Fragen um seinen Vornamen, Geschlechtsnamen, sein Alter, Geburtsort, seine Religion, seinen Stand, und alles dasjenige, was sonst nach Beschaffenheit der Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist, an ihn zu stellen.

besondere ;

§. 251. Bei Vernehmung der Hausleute und übrigen Personen, die von dem Vorfalle aussagen können, ist sich nach den besonderen Umständen zu richten, unter welchen das Verbrechen begangen worden. Ueberhaupt sind die Fragen so zu stellen, daß der Befragte nicht auf einzelne Umstände geführt, sondern demselben die Gelegenheit, was ihm bewußt ist, selbst zu erzählen, geöffnet, und nur dasjenige, was an der Vollständigkeit der Erzählung mangelt, durch besondere Fragen zu ergänzen, gesucht werde. Jedermal aber ist zu erforschen, wie die vernommene Person zur Wissenschaft dessen gelanget sey, was sie aussaget.

vorsätzlich
in Rücksicht
des Schadens.

§. 252. Derjenige, dem Schaden zugefüget worden, ist zu vernehmen :

- a) worinn der Gegenstand und wahre Betrag des Schadens bestehe;
- b) auf welche Art der Schade zugefüget worden sey;
- c) was er von seiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe;
- d) was er etwa zur weiteren Nachforschung oder Erlangung seiner Entschädigung anzugeben wisse.

§. 253. Könnte der wahre Schade durch die Aussage desjenigen, den er betrifft, wegen seiner Abwesenheit, Selbstschwäche, oder eines andern

hinz

Hindernisses wegen nicht zuverlässig erhoben werden; oder wäre Ursache zu vermuthen, daß derselbe die Angabe seines Schadens übertreibe; so soll in denselben Fällen, in welchen der Unterschied des Schadens auf den Unterschied des Verbrechens Beziehung hat, der eigentliche Werth durch Vernehmung solcher Personen, denen die Sache, woran der Schaden geschehen, bekannt ist, oder so weit es die Umstände zulassen, durch unparteyische Schätzleute erhoben werden.

§. 254. Demjenigen, der durch das Verbrechen zu Schaden gekommen, wie auch jedem andern, in dieser Erforschung abgehörten Zeugen, der etwas zur Sache Beitragendes anzugeben wußte, soll seine Aussage, wie sie in das Protokoll aufgenommen worden, deutlich vorgelesen werden, mit der Erinnerung, daß er sie auch beschwören müsse.

Bestätigung der
Zeugen-
Aussagen;

§. 255. Die bei solcher Vorlesung von dem Zeugen etwa gemachten Bemerkungen sind dem Protokolle nachzutragen, und die geschlossene Aussage ist von dem Abgehörten zu unterschreiben. Wäre er des Schreibens nicht kundig; so soll von ihm ein Handzeichen darunter gesetzt, dieses aber von zwei eigens dazu berufenen andern Zeugen mit ihrer Unterschrift bestätigt werden.

§. 256. Dann ist dem Zeugen der Eid abzunehmen, daß er aufrichtig, und der reinen Wahrheit gemäß ausgesaget habe. Doch ist die Beeidigung damals zu unterlassen, oder doch bis zur weitem Aufklärung zu verschieben, wann dem Zeugen ein in diesem Besitze gegründetes Bedenken entgegen steht.

§. 257. Daß auf solche Art vollendete Protokoll soll den Besitzern der gepflogenen Thaterhebung nach seinem ganzen Inhalte nochmals vorgelesen, im Falle sie dabei etwas zu bemerken hätten, solches ohne in dem

und Unvollständigkeit
des Protokolls.

dem Text nachzubessern, als Bemerkung beigefügt, das Ganze aber, so wie jede dem Protokolle angeschlossene Beilage, von allen unterschrieben werden.

D r i t t e s H a u p t s t ü c k :

Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens.

Grund zur Erforschung einer bestimmten Person.

§. 258. Niemand kann um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen werden; es sey denn rechtliche Anzeigung vorhanden, worauf die Beschuldigung gegründet wird.

Begriff einer rechtlichen Anzeigung.

§. 259. Rechtliche Anzeigungen sind Umstände, welche zwischen dem Verbrechen, und einer Person einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß nach unparteyischer Überlegung daraus wahrscheinlich wird, diese Person habe das Verbrechen begangen.

Quellen rechtlicher Anzeigungen.

§. 260. Wie aus der Untersuchung einer schon bekannten That rechtliche Anzeigungen entstehen können, welche zur Entdeckung des Thäters führen; so können entgegen auch aus den Umständen einer Person sich rechtliche Anzeigungen eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens hervorthun, wenn diese Umstände so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen zusammenhängen.

Nähere und entferntere Anzeigungen.

§. 261. Je nachdem sich aus den Umständen der Zusammenhang zwischen dem begangenen Verbrechen und einer Person nach dem gewöhnlichen Gange der Handlungen mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit zeigt, entstehen daraus nähere oder entferntere Anzeigungen.

§. 262. Nähere Anzeigungen zur rechthelichen Ver
 schuldigung entstehen insbesondere gegen denjenigen,
 der

Genichts
 schaftliche
 nähere An-
 zeigungen ;

- a) sich bei der Obrigkeit selbst als den Thäter an-
 gibt ;
- b) der eine heftige Leidenschaft wider den Beschä-
 digten an den Tag gelegt , und solchen mit
 dem erfolgten Uebel bedrohet hat ;
- c) der entweder vor der That das Vorhaben , sie
 zu begehen , entdeckt , oder nach derselben sie
 ausgelübet zu haben , erzählt , oder gestanden
 hat ;
- d) der zur Zeit , und an dem Orte des verübten
 Verbrechens in einer mit der Ausübung desselben
 zusammenhängenden Handlung gesehen worden ;
- e) von dessen Hand Briefe , oder andere Schriften
 sich finden , die ihrem natürlichen Verstand nach
 zu erkennen geben , daß er das Verbrechen be-
 gangen habe ;
- f) der durch falsche Vorspiegelung sich aus dem
 Verdachte zu ziehen , oder den Verdacht auf
 Jemanden zu leiten gesucht hat ;
- g) der sich um Mittel beworben , Werkzeuge be-
 stellen , oder angeschaffet hat , die unmittelbar
 auf die Begehung des Verbrechens Beziehung
 haben ;
- h) unter dessen Habseligkeiten Werkzeuge , die sei-
 nem Stande nach , ihm zu keinem Gebrauche ,
 sondern nur zu dem Verbrechen dienen konnten ;
 oder
- i) solche Gegenstände gefunden werden , woran
 Merkmale oder Kennzeichen des Verbrechens sicht-
 bar sind ; oder
- k) welche von dem Verbrechen herrühren ;

- l) der schon ehemals ein gleiches Verbrechen, und mit eben solchen besonderen Umständen, wie sie im gegenwärtigen Falle wieder zusammen treffen, begangen hat ;
- m) der sogleich nach der That, oder sobald dieselbe rüchbar wurde, entflohen ist, ohne, daß eine andere Ursache seiner Flucht vorkommt ;
- n) der, auf welchen eine durch Steckbriefe bekannt gemachte Beschreibung eines Verbrechers genau zutrifft.

besondere,
bei Verbrechen
aus Gewinnsucht ;

§. 263. Bei Verbrechen, deren Grund Gewinnssucht ist, sind rechtliche Anzeigen insbesondere ;

- a) wenn ein sonst libel berühmter Mensch einen für seinen Stand unmäßigen Aufwand macht ;
- b) viele Geldsorten, wie die gestohlenen oder geraubten sind, sehen läßt, oder ausgibt ;
- c) wenn ein Landstreicher, oder sonst verdächtige Leute, solches Gerüthe, dessen rechtmäßiger Besitz mit ihren Umständen sich offenbar nicht vereinigen läßt, bei sich führen, oder zum Verkauf anbieten.

beim Kindesmord

§. 264. Eine nähere rechtliche Anzeige in Ansehung eines Kindesmordes ist die Zusammentreffung folgender Umstände : daß, nebst einer auffallenden gähen Veränderung am Leibe, das Kind nicht erscheint, und bei einer durch diese Merkmale veranlaßten Besichtigung sich die Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt entdeckt.

Wenn die Angeklagte eines Verbrechens schuldig ist ;

§. 265 Das Angeben eines das Verbrechen gestehenden Mitschuldigen ist nur dann eine nähere rechtliche Anzeige, wann solches, ohne daß ihm auf eine bestimmte Person gedeutet worden, freiwillig

geschlecht, und mit Umständen begleitet ist, die bei der weiteren Nachforschung wahr befunden worden.

§. 266. Wenn eine mündliche Anzeige, oder eine schriftliche, worin sich der Anzeiger genennet, eine rechtliche Anzeigung gegen Jemanden werden soll; so muß sie mit Umständen, die auf den Thäter Beziehung haben, begleitet seyn.

einer andern
bekanntes;

§. 267. Auf eine namenlose, oder von einem Unbekannten, der nicht auffindig gemacht werden kann, unterzeichnete Anzeige aber kann gegen Niemanden verfahren werden. Daseru jedoch in einer solchen Anzeige Umstände vorkommen, die schon für sich eine rechtliche Anzeigung sind, kann, wenn sich solche durch die Erforschung bestätigen, kraft dieser Anzeigung gegen den in der namenlosen Anzeige genannten Thäter untersucht werden.

oder umher
läufen Ver-
son eine
rechtliche
Anzeigung
sey.

§. 268. Verwirrte, unterbrochene Reden, Veränderung der Gesichtsfarbe, Zittern, oder sonst was für eine gedufferte Furcht, rauhere Gemüthsart, Verwandtschaft, oder Bekanntschaft mit Verbrechern, und alle dergleichen einer unsicheren Ausdeutung unterworfenen Umstände und schwankende Vermuthungen können an sich nicht für rechtliche Anzeigungen gelten; ob sie gleich neben andern auf die That selbst zeigenden Umständen die Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung vergrößern.

Unterstüt-
zende Anzei-
gungen.

§. 269. Die angeführten, und andere ihnen gleich kommende nähere Anzeigungen sind für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung zureichend. Aber auch entferntere Anzeigungen können zur rechtlichen Beschuldigung zureichen, wenn mehrere derselben auf eine Person so übereinstimmend zutreffen, daß eine die andere unterstützt, oder ihr Zusammenhang durch keinen entgegen streitenden Umstand geschwächt wird.

Entferntere
Anzeigun-
gen und ihre
Kraft.

§. 270. Ueberhaupt wird jede Anzeigung wichtiger, und die an sich schwächere Vermuthung dadurch stärker, wann der Beschuldigte eine Person von übelm Rufe ist, von der man sich des Verbrechen wohl versehen kann.

Gründliche Erhebung der Anzeigungen durch Zeugen: Versör;

§. 271. Wenn nun Anzeigungen auf einen bestimmten Thäter vorhanden sind; so muß die Wahrheit aller Umstände, aus welchen diese Anzeigungen entstehen, mit möglichster Genauigkeit erhoben, und dasjenige, worauf die Beschuldigung sich gründet, außer Zweifel gesetzt werden. Zu dem Ende soll alles, was zur Erforschung dieser Umstände dienen kann, durch Vernehmung der Personen, die davon Wissenschaft haben, und sonst durch jede angemessene Erkundigung auf eben die Art vorgekehret werden, wie dieses zur Erforschung des Verbrechen in dem vorigen Hauptstücke vorgeschrieben ist.

durch häusliche Durchsuchung.

§. 272. Führen die eingeholten Erkundigungen gegründeten Verdacht herbei, daß bei dem Beschuldigten Sachen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, oder an ihm selbst Merkmale dieser Art anzutreffen seyn dürften; so sind in seiner oder des Hausvaters Gegenwart, seine Wohnung, Behältnisse und Habseligkeiten, nöthigen Falles auch seine Kleidung zu durchsuchen, und an seiner Person selbst eine Besichtigung vorzunehmen. Doch muß bei einem solchen Vorgange Anständigkeit, Behutsamkeit, und Vorsicht nicht außer Acht gelassen werden, damit der Ruf des Untersuchten so wenig als möglich darunter leide, und die häusliche Ruhe nicht mehr gestört werde, als zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Erfüllung der darauf zielenden Unterplichten unvermeidlich ist.

§. 273. Wenn gegen Jemanden zwar Anzei- gungen zur Beschuldigung, hingegen auch Umstän- de vorkommen, wodurch diese Anzeigen ent- deckt werden, müssen die letzteren mit gleicher Ge- nauigkeit erforschet werden. Eofern also gegen Je- manden der Verdacht eines Verbrechens gefaßt, und der Erforschung der wider ihn entstandenen Anzei- gungen nachgegangen, dabei aber der Ungrund des Ver- dachtes entdeckt worden wäre, soll sogleich von weiterer Untersuchung gegen ihn abgelaßen werden.

§. 274. Die Rechtlichkeit einer Anzeigeung zu bestärtigen, ist nicht immer erforderlich, daß sie durch zwey unbedenkliche Zeugen, oder gerichtlichen Augenschein bewiesen werde. Auch Ein glaubwürdiger Zeuge, sey es der Beschädigte, oder ein Dritter, ist hinlänglich, wenn er von der Ausübung der That selbst, oder von nothwendig damit verbundenen Handlungen, oder Umständen des Beschuldigten ausfragt.

§. 275. Wo die Entlegenheit des Kriminalge- richtes den Zeugen, welche abgehört werden sollen, beschwerlich, oder sonst der Beförderung des Geschäf- tes hinderlich wäre; hat dasselbe die politische Obrig- keit, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen hat, um die Erforschung der ihm angezeuerten Anzeigen anzugehen.

§. 276. Uiberhaupt, da zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit an schleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen ist; sind auch die politischen Behörden zu diesem Zwecke mitzuwirken verbunden. Daher ist jede Obrigkeit, jedes Gericht und Amt schuldig, was ihnen von Anzeigen, die zur Ent- deckung eines Verbrechers dienen, oder von Umstän- den, die auf solche Anzeigen führen können, be-
kannt

durch Erfors-
schung der
Beyengrün-
de.

Beweises:
kraft der
Zeugen-
ausfrage.

Mitwirkung
der politiz-
schen Obrig-
keiten zur
Entdeckung
der Verbre-
cher.

Tannt wird, sogleich dem Kriminalgerichte, oder der eben gedachten politischen Obrigkeit ihres Bezirkes mitzutheilen.

§. 277. In solchen Fällen, und überhaupt, so bald die erwähnte politische Obrigkeit die Spur eines Verbrechens erhält, soll sie, auch ohne eine Erinnerung des Kriminalgerichtes zu erwarten, den Anzeigen auf die vorgeschriebene Art nachforschen, und die Verhandlung dem Kriminalgerichte übergeben, welchem dann das etwa Mangelhafte zu verbessern, obliegen wird.

Ueberrichtsliche Mittel zur Bestätigung der Beschuldigung.

§. 278. Keinem Kriminalgerichte, oder andern Obrigkeit ist erlaubt, Jemand, der verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch in geheim bestellte Leute auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirklich in Ausübung zu bringen, das Verbrechen fortzusetzen, oder zu wiederholen, um auf solchem Wege dringendere Anzeigen oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen. Über alles, was durch eine solche Verleitung geschähe, oder erfolgte, wäre das Kriminalgericht oder die Obrigkeit zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Folge der entkräfteten Beschuldigung.

§. 279. So wichtig es der allgemeinen Sicherheit ist, durch Verfolgung der Anzeigen die Verbrecher zu entdecken; nicht minder wichtig ist es der öffentlichen Sorgfalt, den Ruf derjenigen zu schützen, welche durch einen unglücklichen Zusammenfluß von Umständen in den Verdacht eines begangenen Verbrechens gefallen sind. Wenn daher scheinbare Anzeigen gegen Jemanden eine Erforschung veranlassen, bei dieser aber sich nicht bestätigt haben; so soll demselben auf sein Verlangen, zu seiner Beruhigung und Rechtfertigung hierüber ein Amtszengniß auszufertiget werden.

§. 280. Auch derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine der Obrigkeit gemachte Anzeige, oder ein sonst bei der Obrigkeit erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens in das Klare gesetzt werde, entweder, damit ihm nicht indessen die zu seiner Vertheidigung dienlichen Beweise entgehen, oder, weil er keinen Verdacht auf sich liegen lassen will, ist berechtigt, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen. Das Kriminalgericht ist in einem solchen Falle verpflichtet, ob es gleich sonst die vorhandenen Anzeigen nicht für hinlänglich hielte, die Untersuchung nach der allgemein vorgeschriebenen Ordnung einzuleiten, und dem Beschuldigten nach Beendigung darüber das ämeliche Zeugniß zu erteilen.

Gefahrung des vorläufigen Beweises der Schuldlosigkeit.

V i e r t e s H a u p t s t ü c k .

Von Verhaftung und summarischer Abhörnung des Beschuldigten.

§. 281. Wer in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäßigen Anzeigen eines Verbrechens beschuldigt worden ist, soll in der Regel in Kriminalverhaft genommen werden.

Grund zur Verhaftung.

§. 282. Der auf der That betretene Verbrecher ist von jeder Obrigkeit, die ihn betritt, oder zu der er gestellt wird, handfest zu machen, und entweder dem Kriminalgerichte unmittelbar, oder der Obrigkeit, welche in dem Orte über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, zur weiteren Einlieferung an das Kriminalgericht zu übergeben.

Wem die Verhaftung ansteht?

§. 283. Gründet sich die Beschuldigung auf rechtliche Anzeigen; so ist es die Pflicht der Obrigkeit,

welch

welche in dem Orte, wo die Anzeigung vorkommt, über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, daß sie den Beschuldigten, wenn er in ihrem Bezirke anzutreffen ist, in Verwahrung nehme, oder hierwegen an die Obrigkeit seines Aufenthaltsortes die Erinnerung erlasse, oder dem Entflohenen, wenn sichere Spur und Hoffnung ihn einzuholen vorhanden ist, nachsetze, und den auf die eine oder andere Art Eingebrachten mit allem, was in Beziehung auf ihn vorgekommen, oder verhandelt worden, sozgleich dem Kriminalgerichte überliefere.

Vorsicht a)
bei der Ver-
haftung;

§. 284. Die Anhaltung und Verwahrung muß mit aller Vorsicht, daß der Beschuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglicher Schonung seiner Ehre und Person bewerkstelliget werden. Nur dann soll angemessene Gewalt wider ihn gebraucht werden, wenn er sich widersetzt, oder zu entfliehen versucht.

b) gleich
nach der
Verhaf-
tung.

§. 285. Sobald der Beschuldigte entweder von dem Kriminalgerichte selbst verhaftet, oder demselben gestellet worden, hat selbes

- a) den Anlaß der Verhaftung mit Beziehung auf Anzeigungen, welche zum Grunde liegen,
- b) eine genaue Beschreibung der äußeren Gestalt und Kleidung des Verhafteten in das Protokoll aufzunehmen;
- c) die Kleidungsstücke des Verhafteten, und was er etwa sonst noch bei sich getragen hat, genau zu durchgehen, damit nichts verborgen bleiben könne.

§. 286. Was von Urkunden, Geld, oder sonst von Metall, Waffen, oder Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen, oder sich selbst Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen, oder Merkmalen

ken eines Verbrechens bei dieser Durchsuchung gefunden wird, soll dem Verhafteten abgenommen, und von dem Kriminalgerichte aufbewahrt werden.

§. 287. Unmittelbar hierauf, und ohne allen Aufschub ist der Verhaftete summarisch abzuhören.

§. 288. Jedem Verhöre sind, nebst einem be-
 eideten Gerichtsschreiber, zwey vertraute, unpartey-
 liche Männer als Zeisiger beizuziehen, welche, wenn
 sie nicht schon im Eide stehen, dahin zu beeidigen
 sind: daß sie, um die Richtigkeit des Protokolles be-
 zeugen zu können, für die ordentliche Eintragung der
 Fragen und Antworten sorgfältig wachen, und bis
 zur Kundmachung des Urtheiles alles, was ihnen
 bei dieser Gelegenheit bekannt wird, geheim hal-
 ten werden.

Bestellung
 des Gerichts
 zum
 summar-
 schen Ver-
 höre.

§. 289. Das Verhör ist mit der ernstlichen Er-
 mahnung an den Verhafteten zu eröffnen: Daß er
 die reine Wahrheit auszusagen habe, indem er hierzu
 verpflichtet sey; daß lügenhafte Vorspielungen ihm
 Bestrafung zuziehen, und wegen der daraus hervor-
 leuchtenden Bosheit auch die künftige Bestrafung des
 Verbrechens vergrößern würden.

Eröffnung
 des Verhö-
 res.

§. 290. Sodann ist er über seinen Vornamen,
 seinen Geschlechtnamen, sein Alter, seinen Geburts-
 ort, seine Religion, über seine Aeltern, ob er ver-
 ehlichter sey, dann über den Ehegenossen, und die
 Kinder, über seinen Nahrungsstand, über sein Ver-
 mögen, seinen letzten Aufenthaltsort, ob er schon ein-
 mal im Verhafte gewesen sey, und endlich über die
 Ursache seiner dormaligen Anhaltung zu befragen.

Allgemeine
 Fragen.

§. 291. Wollte er auf die an ihn gestellten
 Fragen keine Antwort geben, oder seine Antwort auf
 ganz andere, zur Sache nicht gehörige Gegenstände
 lenken; so ist ihm ernstlich zu bedeuten, daß dieses

Fortsetzung
 des Verhö-
 res: bei
 verweigerter
 Antwort.

habe

hartnäckige Schweigen oder widerspännige Betragen nur zur Verschlimmerung seiner Sache gereichen könne. Würde er dennoch darauf beharren; so soll er in das Gefängniß verschaffet werden.

b) im Falle des Rückzugs; d) im Falle des Festhaltens des Angeeschuldigten;

§. 292. Gäbe der Verhaftete an, die Ursache seiner Anhaltung nicht zu wissen; so wäre ihm das angeschuldete Verbrechen so weit, und von den wider ihn vorhandenen Anzeigen so viel vorzuhalten, als unmittelbar nöthig ist, ihn in die Kenntniß der Beschuldigung zu setzen.

§. 293. Käuget er das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird; so ist er zu befragen: was er zum Beweise seiner Schuldlosigkeit anführen; insbesondere, ob er in Rücksicht auf Zeit und Ort der geschehenen That sich so ausweisen könne, daß ihm diese That zu begehen, nicht möglich gewesen sey.

e) im Falle des Festhaltens des Angeeschuldigten;

§. 294. Ist er des Verbrechens g'ständig, so soll die Aussage, ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, so aufgenommen werden, daß sie die umständliche Erzählung von dem Anlasse, Entschlusse, der Unternehmung und Vollbringung enthalte.

f) im Falle der Verhaftung des Angeeschuldigten;

§. 295. Läßt der Verhaftete sich mit dem Bekennnisse solcher Verbrechen heraus, von welchen keine Anzeigen vorhanden sind; so muß auch hierüber seine Aussage ganz, wie er sie ablegt, aufgenommen werden.

g) beim Verhören von Mitgeschuldigen.

§. 296. Zeigen die Umstände der That, daß mehrere Personen daran Theil haben dürfen; so ist der Verhaftete auch um die Theilnehmer zu befragen.

h) im Falle der Verhaftung des Angeeschuldigten;

§. 297. Jede Frage, und die darauf erfolgte Antworten des Verhörten ist nach fortlaufenden Zahlen in ein Protokoll einzutragen.

§. 298. Dem Verhörten steht frey, seine Antworten dem Gerichtschreiber in die Feder zu sagen. Gebrauchet er sich dieses Befugnisses nicht; so muß der gerichtliche Beamte die auf jede Frage aufgenommene Antwort dem Gerichtschreiber so, daß der Verhörte jedes Wort wohl vernehmen könne, in die Feder sagen, darin aber die eigenen Ausdrücke des Verhörten beibehalten. Jede Antwort, sobald sie niedergeschrieben ist, soll dem Verhörten mit dem Befragen, ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey, vorgelesen, oder ihm selbst, wenn er es verlangt, zum Nachlesen vorgelegt werden. Verlangt er eine Abänderung, so ist diese zwar in das Protokoll aufzunehmen, an dem aber, was schon geschrieben worden, nichts mehr zu ändern.

299. Jeder Bogen des Protokolles soll von dem Verhörten unterschrieben, oder wenn der Verhörte des Schreibens nicht kundig ist, von ihm ein Handzeichen darunter gesetzt, am Ende des Protokolles aber diese von dem Verhörten geschriebene Unterschrift oder Bezeichnung von den dem Verhöre bewohnenden Gerichtsbeamten, und Beisitzern mit ihrer Unterschrift bestätiget werden.

Form des Protokolles.

§. 300. Bei dem summarischen Verhöre ist sich in die Beschaffenheit der auf die gestellten Fragen erfolgten Antworten, und also in eine Erörterung, ob die Antworten mit den vorhandenen Anzeigungen übereinstimmen, nicht einzulassen. Auch darf dem Verhörten keine Antwort an die Hand gegeben, und gegen ihn weder Züchtigung noch Drohung oder Verheißung, oder was sonst immer für ein, obgleich gut gemeinter Kunstgriff angewendet werden, um ihn dadurch zu andern Aussagen zu bewegen, als wozu er selbst, freiwillig sich versteht.

Allgemeine Vorschrift über das Betragen des Richters beim summarischen Verhöre.

Wann der
politischen
Obrigkeit
das summarische
Verhör
zuzuführen?

§. 301. Wenn der Ort, wo die Verhaftung geschehen ist, von dem Orte, in welchem das Kriminalgericht seinen Sitz hat, so weit entfernt ist, daß der Verhaftete nicht innerhalb zwölf Stunden zu dem Kriminalgerichte gestellet werden kann, soll die Obrigkeit, welche in dem Orte der Verhaftung über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, das summarische Verhör nach gegenwärtiger Vorschrift aufnehmen, und das Protokoll nebst allen etwa in Verwahrung genommenen Stücken bei der Einlieferung des Verhafteten zugleich an das Kriminalgericht übersenden. In diesem Falle hat das Kriminalgericht dem Eingelieferten sogleich das von der politischen Obrigkeit geführte Protokoll, so weit es seine Aussage betrifft, vorzulesen, ihn, ob er etwas beizusetzen, oder abzuändern habe, zu befragen, und seine Antwort mit Beobachtung der in den §. §. 298. und 299. erwähnten Förmlichkeit dem Protokolle hinzuzufügen.

Welchen
Behörden
die Ver-
haftung,
und das
summarische
Verhör an-
zuzufügen?

§. 302. Wenn der Beschuldigte einen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht schon aus dem Vorgange erhellet, daß seine Civilbehörde von seiner erfolgten Verhaftung unterrichtet ist; so soll das Kriminalgericht derselben davon Nachricht geben, damit sie nach den ihm etwa obliegenden Verpflichtungen das Erforderliche einleiten möge.

§. 303. Auch in Fällen, in welchen der Verhaftete nach dem §. 221. an ein anderes Gericht abzugeben ist, soll vor dieser Abgebung dennoch immer ein summarisches Verhör aufgenommen, und bei der Auslieferung des Verhafteten mitgetheilet werden.

§. 304. Ist die verhaftete Person ein in öffentlichen Diensten stehender Beamter, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, ein Mit-

glied

glied der Landesstände, ein immatriculirtes Mitglied einer inländischen Universität oder eines inländischen Lyzeums; so soll das Kriminalgericht nach dem summarischen Verhöre sogleich dem Obergerichte die Anzeige davon machen, damit von diesem der Behörde, unter welcher der Verhaftete dienet, dem Bischofe, oder dem geistlichen Oberhaupt in der Provinz, der Landschaft, der Universität oder dem Lyzeum die Nachricht gegeben werde.

§. 305. Wenn der Verhaftete des Hochverrathes, der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, der Münzfälschung, oder sonst eines durch grosse Ausbreitung der Mitschuldigen dem gemeinen Sicherheitsstande gefährlichen Verbrechens beschuldigt ist; hat das Kriminalgericht sogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit, wenn indessen in Rücksicht auf den Staat Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, und nach Beschaffenheit der Umstände auch der Landesstelle Bericht von dem Vorfall gegeben werde.

§. 306. Wenn a) die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Strafe nach sich ziehen könnte; zu gleich

In welchen Fällen der Beschuldigte auf freiem Fusse zu verhören sey?

b) der Beschuldigte eine bekannte, der Entfliehung halber unverdächtige Person, von sonst unbescholtenem Rufe ist, und

c) aus seiner Freyheit nicht zu besorgen steht, daß die Untersuchung erschweret werde; soll der Beschuldigte von der Verhaftung verschonet, und das Verfahren mit ihm auf freiem Fusse eingeleitet werden. Doch muß er dem Kriminalgerichte angeloben, sich von seinem Aufenthaltsorte

bis zum Austrage der Cäthe nicht wegzubeg-
ben, noch sich verborgen zu halten.

F ü n f t e s H a u p t s t ü c k .

Von den Untersuchungs-Gefängnissen.

Vorschriften a) über die Absonderung der Verhafteten ;

§. 307. Die Verhafteten sollen nicht nur dem Geschlechte nach abgetrennt, sondern überhaupt jeder allein, so viel möglich ist, in einem eigenen Gefängnisse verwahrt werden. Besonders ist darauf zu sehen, daß diejenigen, welche einer Mitschuld verdächtig sind, von einander genugsam entfernt seyn. Daher muß bei jedem Kriminalgerichte eine seinem Bezirke, und dieser Absonderung angemessene Anzahl Gefängnisse vorhanden seyn.

b) über die innere Beschaffenheit des Gefängnisses zur möglichststen Schonung des Gefangenen ;

§. 308. Jedes Gefängniß muß hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Verhaftete darin gehen könne. Es muß trocken, reinlich, und überhaupt so beschaffen seyn, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr, und er keinem andern Uebel ausgesetzt werde, als die Versicherung von seiner Person, und die Verhinderung der Entweichung nothwendig mit sich bringt.

c) zur nothwendigen Vorsicht gegen die Entweichung ;

§. 309. Allgemein sollen bei Gefängnissen, so viel die Lage des Gebäudes zuläßt, und sonst die Umstände erlauben, folgende Vorschriften angewendet werden :

- a) Das Fenster, wodurch Luft und Licht hinein-
kommt, soll auf keine offene Straße, sondern
in einen Hof, oder Gang gehen, und so in die
Höhe gesetzt seyn, daß weder von außen Jemand
hinein, noch der Verhaftete hinaus sehen,
oder

oder sich mit Jemanden besprechen könne. Auch ist das Fenster mit starken, und engem, eisernen Gitter zu versehen, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen, und ihm von außen nichts zugeworfen werden möge.

b) Wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken sind, müssen sie inwendig mit Pfosten belegt werden.

c) Die Thüre muß aus doppelten Pfosten bestehen, von außen durch zwey oben und unten befestigte eiserne Klinken, oder sogenannte Arben, und zwey daran gelegte starke Vorhängeschlösser versichert werden. In der Mitte der Thür soll eine kleine Oeffnung eingeschnitten seyn, welche ebenfalls gesperrt, und nur von außen aufgemacht werden könne; an sich aber dazu diene, daß dem Gefängnisse Zugluft verschaffet, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thüre selbst zu öffnen, von dem Gefangenwärter beobachtet werden könne.

d) Nach Bedürfniß sollen die Gefängnisse mit Oefen versehen, diese aber inwendig mit eisernen Stangen sicher verwahret seyn, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen könne. Auf gleiche Art ist der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heizung vorstichtig verschlossen zu halten.

e) Zur Lagerstätte muß eine Trittsche vorhanden, und so zubereitet seyn, daß der Verhaftete, wenn es nöthig ist, daran geschlossen werden könne.

f) In den zur Anhaltung gefährlicherer Gefangenen bestimmten Gefängnissen, müssen entweder Steine, wenigstens von dem Gewichte eines

Reitners, oder eiserne in der Wand oder dem Fußboden stark befestigte, dicke Ringe zur Hand seyn, um den Verhafteten auf allen Fall anzusetzen zu können.

- g) Jedes Gefängniß ist mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Ordnung in der Anweisung, Berücksichtigung, und übrigen Besorgung genau beobachtet werden könne.

§. 310. Die Art des Verhafteten, ob nämlich der Verhaftete bei Tag und Nacht ohne Eisen gelassen, ob er nur zur Nachtzeit an die Brüstung angegeschlossen, oder stets in Eisen an den Füßen, oder auch an Händen gehalten, oder an den in dem Gefängnisse befindlichen Stein, oder Ring angekettert werden soll, ist von dem Kriminalgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände anzuordnen. Dasselbe hat dabei zur allgemeinen Regel vor Augen zu halten, daß Verhaftete, welche eines sehr schweren Verbrechens, worauf nach dem Gesetze der Tod, oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, beschuldigt, oder schon öfter im Kriminalverhafte gewesen, oder, die zu entweichen versucht haben, in Eisen, und auf allen Fall auch an der Kette gehalten werden sollen. Bei den übrigen hat das Kriminalgericht auf die Größe des Verbrechens, auf die wider den Verhafteten mehr oder weniger auffallenden Anzeigen, auf seine Gemüths- und körperliche Beschaffenheit, und das Verhalten bei der Einlieferung Rücksicht zu tragen. Doch soll dasselbe beständig zur Richtschnur nehmen, daß eben so, wie an der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung nichts versäumt werden darf, auch der Verhaftete mit aller möglichen Schonung, in so fern diese mit der Sicherheit vereinbarlich ist, behandelt werde.

§. 311. Findet das Kriminalgericht während der Untersuchung aus den in der Verhandlung sich ergebenden Umständen, oder aus dem bewährten Berichte des Gefangenwärters über das Betragen des Verhafteten, für nothwendig, das Gefängniß, oder die Vorsichtsmittel von Zeit zu Zeit zu verändern; so ist es hierzu allerdings befugt. Insonderheit muß das Gefängniß damals verändert werden, wenn bemerkt wird, daß zwey zumächst an einander Verhaftete auf irgend eine dem Untersuchungsgefängnisse nachtheilige Art in Unterredung oder Einverständnisse stehen; oder wenn man entdeckt, daß der Verhaftete Vorbereitungen zur Entfliehung unternommen hat.

§. 312. So lange der Verhaftete sich in der Untersuchung befindet, ist ihm erlaubt, sich die Kost aus eigenem Vermögen zu verschaffen. Er kann auch von andern Personen Hülfe erhalten, oder durch Arbeiten einiges Geld verdienen, und es zu seinem besseren Unterhalte verwenden. Nur ist ihm

d) über die Bestattung der mit der Vorsicht vereinbarten Verhafteten;

- a) keine Unmäßigkeit im Essen und Trinken zu gestatten;
- b) von Speisen sind ihm nur solche, die in dem Verwahrungshause gekocht sind, zuzulassen;
- c) von baarem Gelde soll ihm nichts zu Handen kommen, sondern alles, was ihm aus fremder Hülfe, oder seinem Verdienste zufließt; unmittelbar dem Kriminalgerichte übergeben werden, welches ihm davon die Kost anzuschaffen hat.

§. 313. Mangelt es dem Verhafteten an den im vorigen Paragraphen erwähnten Zusätzen; so ist das Kriminalgericht ihn mit Wasser und Brod, und täglich einer warmen Speise zu verpflegen schuldig.

e) über den Unterhalt des Verhafteten;

Kleidung;

§. 314. Auch ist dem Verhafteten sich seiner eigenthümlichen Kleidung zu gebrauchen, solche durch seine Arbeit, oder aus fremder Hülfe anzuschaffen, so weit es seiner Lage ansteht, erlaubt. Doch soll nicht nur die wegen des Geldes bereits in dem §. 312. bemerkte, sondern auch die weitere Vorsicht beobachtet werden, daß ihm kein Kleidungsstück zukomme, so nicht vorher bei dem Kriminalgerichte genau durchsuchet worden ist, damit ihm nichts heimlich zugesteckt werde.

§. 315. Dem Dürftigen hat das Kriminalgericht die nöthigste Kleidung abzureichen. Dasselbe soll aber bei ärmeren Verhafteten überhaupt dafür sorgen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenühet werde, und sie sich dadurch nach geendigt ein Verfahren ohne nöthige Kleidung finden. Daher sind solchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen, und inzwischen bei dem Kriminalgerichte aufzubewahren. Darüber ist aber ein ordentliches Verzeichniß anzufassen, damit nichts verloren, oder verwechselt werde.

g) Lagerstätte;

§. 316. Ist der Verhaftete nicht mit einem eigenen Bette versehen, dessen er sich in dem Gefängnisse bedienen könnte; so soll ihm von dem Kriminalgerichte ein Strohsack, und eine Decke, oder so genannte Kofe gegeben werden.

h) Beschäftigung;

§. 317. Dem Verhafteten ist jede Handarbeit, und Beschäftigung zu gestatten, in so fern solche mit dem Verhafteten vereinbarlich, und nicht zu besorgen ist, daß sie Gelegenheit zur Entweichung, oder gewalthätigen Selbstverletzung gebe.

§. 318. Taback zu schmauchen, Licht zu brennen, oder was sonst eine Flamme hervorzubringen könnte, darf dem Verhafteten nicht gestattet, was aber

aber zur Reinlichkeit des Körpers nöthig ist, soll ihm verschafft werden.

§. 319. Wenn der Verhaftete in eine Krankheit verfällt, oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt, soll dem Kriminalgerichte sogleich von dem Gefangenwärter die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hülfe herbeigeschafft werde, welche die Menschheit fordert. Doch ist nur der eigens dazu bestellte Arzt, oder die Wehmutter zu rufen, auch dabei die nöthige Vorsicht gegen die Entweichung des Verhafteten nicht aus den Augen zu sehen.

i) Krankensorge;

§. 320. Erklärte der Arzt den Zustand des Verhafteten für todesgefährlich; so wäre diesem zur geistlichen Hülfe der eigens hierzu bestimmte Seelsorger zuzulassen.

k) bei Todesgefahr;

§. 321. Überhaupt darf Niemand zu dem Verhafteten kommen, und sich mit ihm besprechen, es sey tean mit besonderer Erlaubniß des Kriminalgerichtes, und in Gegenwart eines kriminalgerichtlichen Beamten, dem die Sprache verständlich ist, worin die Unterredung geschehen soll. Auch kann der Verhaftete nicht anders eine Nachricht Jemanden geben, oder von Jemanden erhalten, als mündlich, und zwar nur durch das Kriminalgericht selbst.

l) Unterredung mit Fremden;

§. 322. Der von dem Kriminalgerichte bestellte Gefangenwärter soll die ihm anvertrauten Schlüssel zu den Gefängnissen nie aus Händen geben. Ist er durch andere Amtsverrichtungen, oder Krankheit an Besorgung der Verhafteten auf eine Zeit gehindert; so darf er die Schlüssel nur demjenigen überlassen, den das Kriminalgericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu bestimmt.

m) über das Amt des Gefangenwärters;

§. 323. Wenn dem Verhafteten Eisen anzulegen, oder ihn überdies anzuketten verordnet ist, muß solches in Gegenwart des Gefangenwärters mit aller Vorsicht geschehen; und sollen hierzu keine andern Eisen gebraucht werden, als welche der Schloßfer, von dem sie verfertigt worden, mit seinem Namen bezeichnet hat.

§. 324. Der Gefangenwärter muß täglich in jedem Gefängnisse, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster, und Lagerstätte mit Aufmerksamkeit besichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung versuchten Vorbereitung wahrgenommen werden. Eben so muß er täglich die Eisen besichtigen, ob sich nicht Merkmale einer daran versuchten Gewalt zeigen. In jedem Falle einer solchen Entdeckung muß er sogleich dem Kriminalgerichte die Anzeige machen.

§. 325. Wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, muß der Gefangenwärter zugegen seyn, und sorgfältig darauf sehen, daß demselben nichts heimlich zugesetzt werde.

§. 326. Wenn der Gefangenwärter das Gefängniß betritt, soll er Insonderheit bei verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beisammen sind, wenigstens einen Schülfen zur Seite haben. Bei Stellung des Verhafteten vor das Gericht soll gleiche Behutsamkeit angewendet werden. Ist es nothwendig, das Gefängniß nächtlicher Weile zu betreten; so soll es nie mit offenen Lichte, sondern allezeit mit einer Laterne geschehen.

§. 327. Dem Gefangenwärter ist unter scharfer Bestrafung verboten, sich mit dem Verhafteten in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder Verbrechen Beziehung hat, einzulassen, noch unter was immer
für

für einem Vorwande auch nur das geringste Geschenk anzunehmen. Auch soll er an den Gefangenen, außer in dem Falle, daß er von selbstem angegriffen würde, nie eigenmächtig Hand anlegen; aber von allem, was ihm an des Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, dem Kriminalgericht unverzüglich Bericht abfiatten.

§. 328. So wie der Verhaftete von dem Gerichte sowohl, als dem Gefangenwärter überhaupt mit aller Schonung, Gelindigkeit, und Anständigkeit behandelt werden soll; so muß hingegen auch er von seiner Seite sich sitzsam betragen, und in allem, was Ordnung und Reinlichkeit des Hauses betrifft, sich folgsam bezeigen.

§. 329. Würde er sich unanständig, oder widerspänstig verhalten; so soll ihn das Kriminalgericht, auf eine dem Vergehen angemessene Art, entweder mit Streichen, deren Zahl jedoch nie über zwanzig sich erstrecken kann, oder mit Fasten bei Wasser und Brod durch einen Tag, oder mit Anschlagung schwererer Eisen, oder mit engerer Ankettung bestrafen. Doch kann eine körperliche Züchtigung mit Streichen nie ohne vorläufige Besichtigung und Beurtheilung eines Leib-, oder Wundarztes verhänget werden.

n) bei der Widerspänstigkeit des Gefangenen;

§. 330. Hätte der Verhaftete zu entweichen versucht; so soll das Kriminalgericht ohne allen Verzug die davon vorhandenen Merkmale in Augenschein nehmen, ihn darüber zur Rede stellen, und sogleich nach Verhältniß der Umstände auf eine oder andere in dem vorigen Paragraphhe bemerkte Art bestrafen. In diesem Falle kann die Zahl der Streiche auch bis auf fünfzig, und das Fasten auf mehrere eingetheilte Tage ausgemessen werden. Dabei ist zugleich die

o) bei neuerlicher Entweichung;

zweck.

zweckmäßige Anstalt zu treffen, daß den Absichten des Verhafteten zuverlässig vorgebeuet werde. Wie übrigens diejenigen Verhafteten, welche einander die Gelegenheit zum Entweichen durch List, oder Gewalt erleichtern, sich eines Verbrechens schuldig machen, ist in dem sieben und zwanzigsten Hauptstücke des ersten Abschnittes enthalten.

§. 331. Über die in den zwey vorigen Paragraphen erwähnten Vorgänge ist ein Protokoll zu führen, und den Untersuchungsacten des Verhafteten beizulegen.

p) über das Protokoll der Gefängnisse;

§. 332. Der Gefangenwärter hat über alle unter seiner Aufsicht stehende Verhaftete ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieses Protokoll's sind:

- a) Die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden. Diese läuft nach der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen:
- b) Der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden:
- c) Der Namen der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geschehen ist:
- d) Der Vor- und Zunamen des Verhafteten:
- e) Die Zahl des Gefängnisses, und die besondern Vorrichtungen, unter welchen etwa der Verhaftete dauert:
- f) Des Gefangenen Betragen im Verhafte:

g) Der Tag, und die Art, wie derselbe aus dem Verhaftete gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, Entlassung, oder andere Aburtheilung.

§. 333. Das Kriminalgericht hat mit Zuziehung eines beeidigten Beisizers in den Gefängnissen von Zeit zu Zeit, und wenigstens einmal des Monats unvermuthet, nachzusehen; dabei, ob die bestehenden Vorschriften genau in Erfüllung kommen, zu untersuchen; die entdeckten Gebrechen zu verbessern; und alles dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung, und Reinlichkeit in den Gefängnissen einzuführen, und zu erhalten, zugleich auch den Verhafteten ihr Schicksal, so weit es thunlich ist, erträglicher zu machen. Vorzüglich sollen die Verhafteten bei jeder solchen Nachsichtung allein über die Begegnung des Gefangenwärters befragt, und dieser, wenn gegründete Klagen gegen ihn vorkommen, streng bestraft werden. Über die Untersuchung der Gefängnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem Vorsteher, und Beisizer zu unterfertigen, und bei den Gerichtsacten aufzubewahren.

q) über die Untersuchung der Gefängnisse.

S e c h s e s H a u p t s t ü c k .

Von dem ordentlichen Untersuchungs-Prozesse.

§. 334. Der Hauptzweck des gerichtlichen Verfahrens mit einem Beschuldigten ist, seine Schuld oder Schuldlosigkeit so vor Augen zu legen, daß mit möglichster Zuverlässigkeit darüber geurtheilet werden könne.

Hauptzweck des Kriminal-Verfahrens.

§. 335.

Rechtliche
Mittel
hierzu.

§. 335. Das Kriminalgericht muß demnach durch die Untersuchung jeden Umstand, welcher auf das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen Beziehung hat, so, wie alles, was zu seiner Rechtfertigung behülflich seyn kann; es muß die Verhältnisse, welche das Verbrechen schwerer machen, so, wie diejenigen, welche die Strafbarkeit vermindern können, mit gleicher Unparteilichkeit, und Sorgfalt zu erforschen, und den vollständigen Beweis darüber herbeizuschaffen trachten. Es muß die Verbrechen, welche erst während des Verfahrens bekannt werden, eben so untersuchen, wie die, welche schon bei der Verhaftung des Beschuldigten angezeigt waren.

§. 336. So weit also das Verbrechen, und entweder die Strafbarkeit des Beschuldigten, oder was zu seiner Rechtfertigung dienen kann, nicht schon durch die in den vorigen Hauptstücken angeordneten Verhandlungen zur Gewißheit gebracht ist, liegt dem Kriminalgerichte ob, die ordentliche Untersuchung durch die Abhörnung des Beschuldigten, und der Zeugen, durch gerichtliche Besichtigung, Herbeischaffung der Urkunden, und alle sonst noch mögliche Aufklärung, vollständig zu machen.

Vertheidigung
des
Untersuch-
ten.

§. 337. Da die Vertheidigung der Schuldlosigkeit schon von Amtes wegen in der Pflicht des Kriminalgerichtes mitbegriffen ist; so kann der Beschuldigte weder die Zugebung eines Vertreters, oder Vertheidigers, noch die Mittheilung der vorhandenen Anzeigen verlangen. Wie er aber nach dem §. 292. bei der Verhaftung unverzüglich in die nöthige Kenntniß der Beschuldigung gesetzt werden muß; so hat er auch während des ganzen Verfahrens das unbeschränkte Recht, alles an die Hand zu geben, was er immer zu seiner Vertheidigung dienlich erachtet.

§. 338.

§. 338. Der weitere Zweck der Untersuchung ist,

Fernere Zwecke der Untersuchung.

- a) die Mitschuldigen, und Theilnehmer an dem Verbrechen zu entdecken;
 - b) denjenigen, die durch das Verbrechen Schaden gelitten haben, Entschädigung zu verschaffen.
- Auch hierauf also erstreckt sich die dem Kriminalgerichte in dem §. 336. auferlegte Pflicht.

Vorschrift über die Beförderung der Untersuchung. Insbesondere:
 a) bei Verbrechen, die besonderes Mergerniß erregen;

§. 339. So weit es die Erreichung des Zweckes jeder Untersuchung zuläßt, ist das Kriminalgericht verpflichtet, überhaupt, vorzüglich aber bei solchen Verbrechen die Untersuchung zu befördern, welche bei dem Volke besonders Mergerniß erregt haben.

b) bei kleinsten Verbrechen;

§. 340. Auch dann soll das Kriminalgericht sich die Beförderung vorzüglich angelegen seyn lassen, wann es um kleinere Verbrechen zu thun ist, und sich aus dem Verzuge der Untersuchung ergeben könnte, daß der Verhaft während derselben schwerer als die verwirkte Strafe fallen würde.

c) bei dem bloßen Argwohn mehrere Verbrechen;

§. 341. Wenn wider den Verhafteten keine Anzeigen eines andern Verbrechens vorkommen, als wegen welches er vor das Kriminalgericht gezogen worden, und wenn er nicht selbst mehrere Verbrechen bekennet, als wider ihn angezeigt sind; so ist die Vollendung der Untersuchung darum nicht aufzuhalten, weil vielleicht geargwohnet wird, daß er noch mehrere, zur Zeit unentdeckte Verbrechen begangen habe.

d) bei dem Zusammen treffen kleinsten, mit schweren Verbrechen;

§. 342. Ist der Verhaftete eines schweren Verbrechens, worauf der Tod, oder wenigstens eine zehnjährige Kerkerstrafe gesetzt ist, geständig; so soll das Untersuchungsgeschäft wegen Nachforschung auf kleinere Verbrechen nicht verzögert werden, in so fern eine solche Nachforschung mit Wariäufigkeit verbunden wäre, und es dabei entweder nach der Beschaffen-

fen-

fenheit des Verbrechens, oder wegen Mittellosigkeit des Verhafteten auf keine Entschädigung ankommt.

e) bei Mitschuldigen;

§. 343. Obgleich auf die Mitschuldigen, besonders, wenn die Umstände zeigen, daß das Verbrechen nicht ohne Mithülfe habe verübet werden können, oder, daß der Verhaftete ein Mitglied von einer bösen Rotte gewesen, mit allem Ernste gedungen werden muß; so kann doch das Verfahren mit dem Verhafteten der Mitschuldigen halber nur dann, wann Mitschuldige bereits eingebracht sind, und nur so weit unterbrochen werden, als gegen diesen Verhafteten der Beweis erst durch die Mitschuldigen geführt werden müßte.

f) bei wichtigen Verbrechen.

§. 344. Nur bei den mit der Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers verpönten Verbrechen, und bei solchen zugleich dem Staate daran gelegen ist, alles anzuwenden, um verborgene Thaten, oder Mitschuldige zu entdecken, kann mit dem Abschluß der Untersuchung so lange eingehalten werden, als aus den Umständen sich mit Grund erwarten läßt, in die Kenntniß mehrerer solcher Verbrechen, oder Mitschuldigen zu gelangen.

Verpflichtung aller Behörden zur Beförderung mitzuwirken.

§. 345. Das Kriminalgericht ist in allem, was immer zu seinem Verfahren gehört, berechtiget, mit jeder politischen, oder Justizbehörde unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen; und jede Behörde ist verbunden, den Kriminalgerichten hülfsreiche Hand zu bieten, was an sie gelanget, so weit es in ihre Wirksamkeit einschlägt, von Amtes wegen zu erfüllen, und hierüber, oder über die etwa entgegen stehenden Hindernisse Antwort, und Nachricht mit möglichster Beförderung zu ertheilen. Bemerkte das Kriminalgericht von dieser Seite Nachlässigkeit oder Verögerung: so ist es verpflichtet, solche dem Obergerichte

nichte anzuzeigen, damit die saumfelige Behörde durch diejenige, welcher sie untergeordnet ist, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten, auch zur Verantwortung, und nach Beschaffenheit der Umstände zur Strafe gezogen werde. Sollte das Kriminalgericht diese Pflicht außer Acht lassen; so kann die Saumseligkeit eines Dritten ihm in der Folge zu keiner Entschuldigung dienen.

§. 346. Ueber jeden Verhafteten ist unter der Tagebuch
über jede
Untersu-
chung. Zahl, unter welcher er nach der Vorschrift des §. 332. in dem Gefangen-Protokolle einkommt, von dem Kriminalgerichte ein eigenes Tagebuch zu führen. In dieses ist von der Verhaftnehmung an, Tag für Tag anzumerken, was in dem Geschäfte vorgekommen, eingelaufen, und vorgekehrt worden ist. Nach dem Zeitsfaden dieses Tagebuches sind alle auf die Untersuchung sich beziehenden Ersuchschreiben und Antworten, Urkunden, Protokolle, und was immer sonst dahin einschlägt, in der Ordnung, wie diese Stücke nach und nach erwachsen, zusammen in der Amtsstube wohl verwahrt aufzubehalten.

§. 347. Auch über solche Untersuchungen, bei welchen noch keine bestimmte Person des Verbrechens beschuldiget, oder die beschuldigte flüchtig, oder auf freiem Fusse gelassen ist, muß das Tagebuch auf eben gedachte Art, und unter der Zahl, unter welcher die Untersuchung in dem Jahre ihre: Anfang genommen hat, geführt, und die Verhandlung aufbewahrt werden.

Siebentes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten.

**Gegenstand
des ordent-
lichen Ver-
höres.**

§. 348. Was der Beschuldigte in dem summarischen Verhöre für oder wider sich angegeben hat, muß, in so fern es auf ein Verbrechen Beziehung hat, und nicht schon eher erhoben ist, ungesäumt, und auf gleiche Art in das Klare gesetzt werden, wie von der Erforschung des Verbrechens, und der Anzeigen in den vorigen Hauptstücken angeordnet ist.

**Ob nebst
dem sum-
marischen
Verhöre
immer auch
ein ordent-
liches vor-
genommen
werden
müsse?**

§. 349. Hat der Beschuldigte schon in dem summarischen Verhöre seine Schuldlosigkeit ausgewiesen, oder das Verbrechen umständlich einbekannt, und stimmt seine Ausweisung, oder sein Bekenntniß mit der eingeholten Erkundigung so vollkommen überein, daß kein Zweifel über die That, und die Zurechnung derselben, über die Mitschuldigen, und die Entschädigung übrig ist; so soll das Geschäft durch unnütze Wiederholung des Verhöres nicht verlängert, sondern das Verfahren abgeschlossen, und im ersten Falle der Schuldlose gegen Angeklagte, daß er bis zum Urtheile sich von seinem Wohnungsorte nicht weggeben wolle, auf freyen Fuß gesetzt; in dem letzteren Falle aber der geständige Verbrecher auf die auch bei dem Abschlusse des ordentlichen Verhöres unten vorgeschriebene Art zur Überdenkung und Ausgebung seiner etwa vermeinten Entschuldigung angewiesen werden.

§. 350. Ist die Sache durch das summarische Verhör nicht erschöpft, entweder, weil der Beschuldigte dasselbe auf die im §. 291. erwähnte Weise

ver-

bereitet hat, oder, weil die im summarischen Verhöre abgelegte Aussage, wenn sie gegen die übrigen Umstände gehalten wird, undeutlich, mangelhaft, zur Widerlegung der Anzeigen unzulänglich ist, oder weil die nachgeholtte Erkundigung sie nicht durch aus bestätigt; oder, weil aus dem Zusammenhange der Umstände wichtige Gründe vorkommen, zu besorgen, daß der Verhaftete in mehreren, noch unbekanntem Verbrechen, oder mit mehreren Verbrechern verflochten sey; so muß von dem Kriminalgerichte zum ordentlichen Verhöre des Beschuldigten geschritten werden.

§. 351. Um dieses Verhöre einzuleiten, soll der die Untersuchung führende Beamte aus den bisherigen Verhandlungen alle Umstände erwägen, die Gegenstände, welche zu erörtern sind, genau betrachten, und dabei wohl überlegen, wie die Wahrheit auf die zweckmäßigste Art von dem Beschuldigten zu erfahren sey. Sodann soll er die Fragen aufsetzen, damit er vollkommen vorbereitet zu dem Verhöre schreiben könne.

Vorbereitung des ordentlichen Verhöres.

§. 352. Die allgemeinen Fragen sind eben dieselben, welche in dem §. 290. vorgeschrieben worden. Ihre Wiederholung kann jedoch in dem ordentlichen Verhöre so weit übergangen werden, als sie bereits durch das summarische Verhöre außer Zweifel gesetzt sind. Wenn aber die daselbst gegebene Antwort verdächtig ist, oder, wenn in Beziehung auf Verbrechen, und Anzeigen daran liegt, von den persönlichen Umständen des Beschuldigten, von seinen Angehörigen, von seinem Lebenswandel, Umgange, dem von einer Zeit für andern gehaltenen Aufenthalte, gesuchten Nahrungsstande, und überkommenen Vermögen näher unterrichtet zu seyn; dann müssen die

Allgemeine Fragen.

Fragen auf diese Punkte gestellet werden, um in der Folge mit möglichster Zuverlässigkeit über ihn urtheilen zu können, oder auf Mittel zu kommen, wodurch er, dafern er zum Längnen Zuflucht nähme, oder sich mit falschen Entschuldigungen loszuwinden suchte, näher gefasset, und aus seinem eigenen Geständniße zur Überführung gebracht werden könne.

Wesentliche
Eigenschaf-
ten der be-
sondern
Fragen.

§. 353. Die besondern Fragen sind nach den besondern Umständen eines jeden Untersuchungsfalls abzufassen. Ihr Zweck ist, den Befragten dahin zu führen, daß er die That mit ihren wahrhaften Umständen eröffne, oder die ihm zur Last fallende Beschuldigung ablehne. Das Wesentlichste, worauf bei Abfassung der besondern Fragen Rücksicht zu nehmen ist, besteht darin:

- a) Daß jeder Fragepunkt an und für sich, oder in Hinsicht auf das Ganze zur Sache gehöre, nichts Unnützes, Unschickliches eingemengt werde:
- b) Daß die Fragen zusammengenommen, die zur Sache gehörigen Umstände der Absicht, und Bewegungursache der That, des Ortes, der Zeit, der Art und Weise, der gebrauchten Mittel, der Wiederholung, der Hülfsleistung vollständig erschöpfen:
- c) Daß die Fragen nicht etwa dahin zielen, um den Beschuldigten durch Zweideutigkeiten, oder Verwickelung zu fangen, sondern jede Frage kurz, deutlich, und nur über einen Umstand gefasset sey, damit der Befragte sie wohl begreife, und bestimmte beantworten könne:
- d) Daß eine Frage aus der andern fließe, wie sich nämlich die Begriffe aneinander reihen, und die Umstände aufeinander folgen:

- e) Daß nicht die Frage zum voraus Umstände enthalte, und bezeichne, die von dem Befragten, wenn er aufrichtig aussagen will, am ersten eröffnet werden sollten:
- f) Daß bei einem Befragten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die ihm zur Last liegenden Anzeigen, und Beweismittel in die Fragen nach und nach, immer mit mehrerer Stärke eingerückt, und er dadurch auf die selbst eigene Überzeugung geführt werde, daß sein Tadeln wider die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens sey. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist in den Fragen nur in so weit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widersprechen will. Bei einem solchen Widerspruche sollen ihm die wider ihn streitenden Beweise vorgelesen, die Zeugen namhaft gemacht, und die wesentlichen Stellen aus derselben Aussagen vorgelesen werden:
- g) Daß in den Fragen, welche auf die Mitschuldigen hinauslaufen, die zu derselben genauer Beschreibung dienlichen Fragepunkte ebenfalls vorkommen müssen. Nach den Grundsätzen, welche in den §§. 335. und 336. vorgeschrieben sind, müssen
- h) die Fragen auch dahin gerichtet seyn, alles zu erforschen, was des Befragten Rechtfertigung, und Schuldblosigkeit, oder doch seine geringere Schuld in das Licht setzen, und beweisen kann; und nach dem §. 338. gehöret
- i) auch alles dasjenige zu den Fragen, was dazu dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten, oder Beschädigten die Wege zur Erhaltung

tung seiner Genuehung, und Entschädigung zu öffnen, oder zu erleichtern.

Bestellung des Verhörs zum ordentl. Verhöre.

§. 354. Das ordentliche Verhör ist in Beiseyn eben der Personen vorzunehmen, welche nach §. 288. dem summarischen Verhöre beigewohnt haben. Nur aus erheblichen Ursachen können die Beisitzer veränderet werden.

Bestimmung des Verhöres.

§. 355. Das Kriminalgericht soll das Verhör, sobald es sich dazu im Stande findet, anfangen, das angefangene aber ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen. Die Ursachen, wegen welcher dasselbe später vorgenommen, oder länger unterbrochen worden wäre, sollen jedesmal in dem Protokolle getreu aufgeführt werden. Dagegen steht dem Kriminalgerichte frey, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, so oft, und so lange es ihm zuträglich scheint, fortzusetzen. Insbesondere soll dann nicht ausgesetzt werden, wann der Befragte in aufrichtigem Bekenntnisse des Verbrechen, oder in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen, oder, wann wahrgenommen wird, daß er durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder, daß sonst sich Gelegenheit anbiete, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen.

Verhör beim Verhöre, wenn der Beschuldigte eine fremde Sprache redet;

§. 356. Wenn der Beschuldigte nur eine solche Sprache redet, welche der die Untersuchung führende Beamte nicht besitzt; so muß dem Verhöre ein Dolmetscher, der des Lesens, und Schreibens in dieser Sprache wohl kundig ist, beigezogen, und wenigstens ein dieser Sprache kundiger Beisitzer gewählt werden. Der Dolmetscher muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Be-

amten, und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung, genau und getreu übersetzen, nichts weglassen, oder hinzufügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Ist ein solcher Dolmetscher, und wenigstens ein der Sprache des Untersuchten kündiger Besitzer in dem Bezirke des Kriminalgerichtes nicht zu finden; so muß dem Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe dem Kriminalgerichte einen solchen Dolmetscher, und Besitzer zuweise, oder die Verfügung treffe, daß der Beschuldigte an ein Kriminalgericht, wo der Sprache kündige Beamte vorhanden sind, abgeliefert werde.

§. 357. Wenn der Beschuldigte stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich, oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf von demselben die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem Tauben, der aber lesen, und reden kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe. Sollte der Sturme nicht schreiben, der Taube nicht lesen können, oder der Beschuldigte zugleich taub und stumm seyn; so wäre der Vorfall dem Obergerichte anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten.

Wenn er stumm und taub ist.

§. 358. Das Verhör soll mit Gelassenheit und Anständigkeit aufgenommen werden.

Allgemeine Vorschriften über die Aufnehmung,

§. 359. Über das Verhör ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe soll auf halb gebrochenen Bogen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geschrieben werden. Am Eingange desselben, und bei jeder weiteren Sitzung, soll Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebst den Personen, welche dabei ge-

und Protokollführung des Verhöres.

gen

genwärtig sind, am Schlusse die Stunde der geendigten Sitzung angemerkt werden. Auf der links liegenden Spalte ist die gestellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Wenn nach dem §. 356. ein Dolmetscher beigezogen wird, ist zuerst die Frage in der Sprache des Berichtes und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und eben so die Antwort, zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört.

§. 360. Was der Befragte antwortet, es mag zu seiner Beschwerde, oder Vertheidigung führen, ist in das Protokoll aufzunehmen. In der Art, die Antworten zu Papier zu bringen, soll sich eben so verhalten werden, wie bei dem summarischen Verhöre in dem §. 298. vorgeschrieben wird.

Besondere
Vorschriften
a) zur Ses-
sion der
dem Unters-
suchten nö-
thigen Bes-
sonen etc.

§. 361. Der Befragte ist in der Beantwortung nicht zu liberellen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen; so ist ihm solche zu wiederholen. Diese Wiederholung hat insonderheit dann zu geschehen, wann die Antwort der Frage nicht anpassend ist, und nur die auch hierauf wiederholte, obgleich nicht anpassende Antwort, soll in das Protokoll eingetragen werden. Bei Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinausgehen, muß dem Verhörten einigtes Nachdenken, um sich auf das Eigentliche zu bestimmen, zugestanden werden. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlaßt werden; so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken.

§. 362. Würde der Verhörte durch Furcht, oder Gemüthsbeklemmung aus der Fassung gebracht, und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtseyn der Schuld herrühre; so soll das Gericht mit ausländigem Ernste in ihn bringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber sowohl, als überhaupt, wann an den Befragten bei einer Frage, oder Antwort eine besondere Bemüthserschütterung, oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken.

§. 363. Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben; so hat das Kriminalgericht den Verhafteten von zwey Aerzten und Wundärzten untersuchen, und von denselben das Gutachten schriftlich geben zu lassen: ob sie die ansehende Verwirrung für einen wahren Anfall, oder für Verstellung halten. Fällt das Gutachten dahin aus, daß es Verstellung sey; so ist der Verhaftete nach vorausgegangener Warnung, zuerst durch drey aufeinander folgende Tage bei Wasser und Brod zu halten; dann aber nach wiederholter Warnung, mit Streichen von drey zu drey Tagen dergestalt zu bestrafen, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Zahl jedesmal mit fünf vermehrt, und bis auf dreßsig hinauf gestiegen wird. Läßt der Verhaftete auch dann noch von der Verstellung nicht nach; so ist der Vorfall mit Belegung sämmtlicher Akten dem Obergerichte vorzulegen, und die Entscheidung hierüber abzuwarten. Ist nach Meinung der Aerzte die Sinnenverwirrung wahr, oder, könnten sie nach Pflicht und Rechtschaffenheit keinen bestimmten Schluß fassen, oder, wären sie in ihrer Meinung 'getheilt', so ist eben-

b) im Falle einer solchen Sinnenverwirrung;

ebenfalls dem Obergerichte die umständliche Anzeige zu machen, und von daher die Belehrung zu erwarten. In diese Anzeige sind auch die Bemerkungen einzurücken, welche dem Kriminalgerichte selbst, und dem Gefangenwärter bei Beobachtung des Verhafteten aufgefallen sind.

c) oder Was
beripänitzig
keit;

§. 364. Ist ein Verhafteter so hartnäckig, daß er auf die an ihn gestellten Fragen ganz und gar keine Antwort gibt; so muß er mit Ernste an die Pflicht, dem Gerichte zu antworten, erinnert, und ihm die Vorstellung, daß er sich durch seine Hartnäckigkeit Strafe zuziehe, gemacht werden. Wenn dieses nicht reißt, ist er seines fortwährenden hartnäckigen Schweigens wegen auf eben die Art zu behandeln, wie in dem vorhergehenden Paragraphen bei dem verstellten Wahnsinne vorgeschrieben wird.

d) oder of-
senbar als
genharter
Antworten;

§. 365. Eine angemessene Strafe mit Streichen, oder Fellen, hat auch dann Statt, wann der Verhörte während des Verhöres sich boshaft auf eine ungestüme und beleidigende Art betriegt; oder, wann er durch die Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen gesucht hat, und des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweises ungeachtet, bei dem Lügen beharret. In einem solchen Falle kann jedoch die Strafe nicht über zwanzig Streiche, oder dreymaliges Fellen in einer Woche sich erstrecken.

§. 366. Jede nach einem der vorhergehenden drei Paragraphen vorgenommene Bestrafung muß, nebst ihrer Veranlassung, in dem Verhörprotokolle genau angemerkt werden.

§. 367. An die zum voraus entworfenen Fragen ist sich bei dem Verhöre nur in so weit zu halten, als sie zu den erhaltenen Antworten sich schicken. Wenn daher aus einer Antwort sich der Anlaß ergibt, neue Fragen zu stellen, müssen solche sogleich zweckmäßig abgefaßt, in die Reihe gebracht, und an den Verhörten gestellt werden.

e) über die durch die Antworten veranlaßten Fragen.

§ 368 Niemals darf eine Vorspiegelung falscher Anzeigen, oder erdichteter Beweismittel, eine Verheißung geltender Strafe, oder der Begnadigung, noch irgend eine Bedrohung, oder was immer für eine Thätigkeit gegen den Beschuldigten gebraucht werden. Eben so ist sich bei Protokollierung der Antworten vor aller eigenmächtigen Deutung, die mit dem Willen, und dem natürlichen Verstande der Worte des Befragten nicht übereinkäme, zu enthalten. Jede Übertretung dieser Art unterliegt strenger Verantwortung.

Widerrechtliche Mittel zur Erforschung.

§. 369. Auch ist nicht erlaubt, dem Verhörten in den Fragen den Namen, irgend eines Mitschuldigen, in den Mund zu legen, wider welchen nicht schon rechtmäßige Anzeigen dieser Mitschuld vorhanden sind. Hätte jedoch der Verhörte bereits durch längere Zeit sich dem Verbrechen ergeben; so kann er, auch ohne besondere Anzeigung einer Verbindung, im Allgemeinen befragt werden: ob ihm nicht Kotten von Verbrechern, Verbehrer oder sonst gemeinschädliche Leute bekannt sind, um solchen gefährlichen Gesinde näher nachspüren zu können.

§. 370 Nach jeder geendigten Sitzung des Verhöres ist das Protokoll von allen zu unterschreiben, die bei dem Verhöre zugegen gewesen sind. Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen; so müssen diese sämtlich mit einem Faden, oder mit einer Schnur

Form des Protokolls.

zusammengeheftet, beide Ende des Fadens, oder der Schnur mit harten Sigelwaxse fest gemacht, und das Petschaft der Anwesenden darauf gedrucket werden, damit kein Bogen verloren, oder untergeschoben werden könne. In Ansehung der Unterschrift des Verhörten selbst, ist eben das zu beobachten, was bei dem summarischen Verhöre in dem §. 299. vorgeschrieben wird.

Wann das Verhör abzuschließen?

§. 371. Wenn alles, was dem Kriminalgerichte nach den §§. 335 und 336 zu erforschen obliegt, erschöpft, oder, keine Hoffnung übrig ist, das Mangelnde vollständig zu machen, soll das Verhör geschlossen werden.

Belange vor dem letzten Verhöre.

§. 372. Nach dem geschlossenen Verhöre ist dem Verhörten zu bedeuten, daß er drei Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwa noch zu seiner Rechtfertigung, und zu seinem Schutze angeben könne. Nach Verlauf dieser drei Tage ist er noch einmal zu hören, und was er von Erinnerungen und Beiseiten zu seiner Vertheidigung, oder zu Verwirkung eines gelinderen Urtheiles vorbringt, soll getreu und mit den vorher erwähnten, auf die Festung und Unterschreibung sich beziehenden Vorrichten zu dem Verhörs-Protokolle hinzugefüget werden. Diese Anordnung hat auch für den Fall zu gelten, wenn nach dem §. 349 das Verfahren über das summarische Verhör, und das von dem Beschuldigten darin abgelegte Bekenntnis geschlossen wird.

Keimlicher Bericht über die Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit des Untersuchten.

§. 373. Dem Verhörs-Protokolle hat das Kriminalgericht alles dasjenige anzuhängen, was von ihm während der Untersuchung über die körperliche und seeliche Beschaffenheit des Verhafteten beobachtet worden, so weit solches einigen Einfluß auf die Entscheidung und Vollziehung des Urtheils haben mag. Auch

ist

Ist der Verhaftete durch einen Leib- und Wundarzt, eine verhaftete Weibsperson oder durch eine Hebamme zu besichtigen, und die genaue Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Kräften und Gebrechen der besichtigten Person in die Akten zu nehmen.

Achtes Hauptstück.

Von Abhehrung der Zeugen.

§. 374. Es gehört zum Wesentlichen der Untersuchung, alle Zeugnisse aufzunehmen, welche die inneren und äußeren Bestimmungen eines begangenen Verbrechens, und der dazu gebrauchten Mittel erläutern, die Aussagen des Beschuldigten bekräftigen, oder widerlegen, seine Schuld, oder Schuldblosigkeit, seine mehrere oder mindere Strafbarkeit an den Tag legen können. Daher müssen alle Personen abgehört werden, von welchen entweder aus den schon aufgenommenen Verhören der Zeugen, oder des Beschuldigten selbst vorkommt, oder sonst nach der Natur der Sache, oder nach der während des Verfahrens erhaltenen Spur sich erwarten läßt, daß sie etwas zu solchem Zwecke Dienliches auszusagen im Stande sind. Eben so muß der bereits abgehörte Zeuge, so fern seine Aussage nicht deutlich genug, oder in der Folge unvollständig befunden wird, noch einmal vernommen werden, um das Zweifelhafte zu erörtern, das Mangels nachzuholen.

Welche Personen zur Zeugenhaft vorzuführen?

§. 375. Jeder Zeuge muß seine Aussage vor Gericht mündlich ablegen. Sollte Jemand sich dessen weigern; so soll er durch gerichtlichen Zwang gestellt, und mit Geld- oder Leibesstrafe zur Aussage verhalten werden. Nur denn, wenn der Zeuge Krankheit halber nicht zu Gericht kommen kann, oder aus andern

Verhinderung
selt zur
Erklärung?

bern sehr erheblichen Ursachen, ist er in seiner Wohnung durch das Gericht abzuhören. Bei stummen, tauben, oder bloß einer dem Gerichte unverständlichen Sprache kundigen Zeugen ist sich an die Vorschriften der §. §. 356. und 357. zu halten.

Welche Personen von der Zeugenschaft überhaupt ausgeschlossen sind.

§. 376. Nur solche Personen sind nicht abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollten, wegen Leibes- oder Geistesbeschaffenheit die Wahrheit anzugeben, außer Stand sind.

Ob des Beschuldigten nächste Verwandte?

§. 377. Ob des Beschuldigten Verwandte in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister, und Geschwisterkinder, oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenosß oder die ihm in dem ersten Grade verschwägert sind, ein Zeugniß ablegen wollen, hängt von ihnen selbst ab. Dieselben können zwar, um auf allen Fall ihr Zeugniß zu vernehmen, vorgesodert, sie müssen aber an die ihnen zustehende Freiheit, sich der Aussage entschlagen zu können, ausdrücklich erinnert, und diese Erinnerung muß in dem Protokolle angemerket werden. Nur dann können sie das Zeugniß abzulegen, sich nicht weigern, wann es um das Verbrechen des Hochverrathes zu thun ist, und sich zugleich mit Grund erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufschluß zur näheren Erforschung noch verborgener Umstände geben könne.

Von welchem Gerichte die Zeugen zu verhören?

§. 378. Insgemein sind die Zeugen von dem Kriminalgerichte abzuhören, in dessen Bezirke sie sich zur Zeit befinden. Hält sich der Zeuge in dem Bezirke eines andern Kriminalgerichtes, als desjenigen auf, welches die Untersuchung zu führen hat; so soll Ersteres von dem Letzteren um die Abhörung ersuchet, ihm hiezu die Fragen beigeflossen, und die Kenntniß von dem Geschehete in so weit mitgetheilt werden, als
sie

ſie ihm nöthig ſeyn mag, um nach Maß der Antworten des Zeugen, die Sache durch weiter angemessene Fragen aufzuklären.

§. 379. Wenn jedoch der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Kriminalgerichtes weiter, als zwey Meilen entfernt ist; soll die Abhörnung durch das Ortsgericht geschehen, unter welchem der Zeuge sich befindet. Dasselbe ist also in einem solchen Falle entweder von dem untersuchenden Kriminalgerichte unmittelbar, wenn dessen Bezirk sich dahin erstreckt, oder von dem durch dieses ersuchten Kriminalgerichte um die Abhörnung auf die in dem vorigen Paragraphen erwähnte Art anzugehen.

§. 380. Wenn über die Person des Beschuldigten ein Zweifel schwebet, zu dessen Hebung nöthig ist, dem Beschuldigten den Zeugen persönlich sehen zu lassen; so sind Zeugen, die nicht über sechs Meilen entfernt sind, bei dem Kriminalgerichte, welches den Beschuldigten im Verhafte hat, zu erscheinen schuldig. Bei weiterer Entfernung hat das Kriminalgericht die Anzeige an das Obergericht zu dem Ende zu machen, damit die Vorstellung des Beschuldigten auf eine den Zeugen minder beschwerliche, und dem Untersuchungs- geschäfte unbedenkliche Art veranstaltet werde.

§. 381. Stimmen die Zeugen in ihren Aussagen über wichtige Umstände nicht überein; so sind sie darüber einzeln gegeneinander abzuhören, und ihre Aussagen in dem Protokolle neben einander niederzuschreiben.

Gegenfelsung der Zeugen.

§. 382. Wegen der Zeugenabhörnung selbst, der Fragen, welche zu stellen sind, und der Art, das Protokoll zu führen, ist sich nach dem zu richten, was in den §§. 249. 250. 251. 254. 255. 298. 299. 356. 357. 359. und 370. angeordnet wird.

Art des Zeugenabhöres.

§. 383. Den während des Untersuchungsprozesses abgehörten Zeugen soll der Eid über ihre Aussagen auf eben die Art abgenommen werden, wie bei der ersten Erforschung in den §§. 254. und 256. vorgeschrieben ist.

Welche Personen nicht beeidet werden können.

§. 384. Folgende Personen aber können nicht beeidet werden:

- a) die selbst in Verdacht stehen, daß sie das Verbrechen begangen haben, worüber sie abgehört werden:
- b) die der Mitschuld, oder Theilnahme an diesem Verbrechen verdächtig sind:
- c) die sich wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder Strafe befinden:
- d) die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben:
- e) die mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, wosfern sie gegen ihn aussagen:
- f) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen unverfänglichen Irrthum ausweisen können.

Welche Zeugnisse von der eiblichen Bestätigung befreit sind.

§. 385. Ueber Zeugnisse, welche aus den Geburts- Trauungs- und Todten- Registern ausgezogen, oder, welche von öffentlichen Aemtern, oder auch nur von einem einzigen zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse berechtigten Beamten, mit Berufung auf sein Amt, und seinen Dienstseid, ausgestellt werden, bedarf es keiner Beedigung. Sofern es aber auf Zeugnisse einzelner Beamten, selbst über Amtsverrichtungen ankommt, sind diese andern Zeugen gleich zu halten. In Ansehung der Kunstverständigen ist alle

gemein zu beobachten, was in dem §. 241. verordnet ist.

§. 386. Geschieht die Abhörung auf ein Ersuchschreiben; so soll das hierum ersuchte Kriminalgericht, oder Ortsgericht eine Abschrift von dem Verhörprotokolle, um sich auf allen Fall damit rechtfertigen zu können, zurück behalten, das Original aber dem Kriminalgerichte, so das Ersuchschreiben erlassen hat, ungesäumt zuschicken.

Vorsicht in Aufbe-
wahrung des
Originals
des Zeugens
verhörs.

Neuntes Hauptstück.

Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen.

§. 387. Wenn ein Zeuge wesentliche Umstände wider den Beschuldigten ausgesagt hat, welche dieser läugnet, und, wenn der Beschuldigte ungeachtet dessen, was ihm hierüber nach Vorschrift des §. 353. f) vorgehalten worden, im Lügner beharret, dennoch aber gegen den Zeugen, und dessen Aussagen nichts Gründliches anbringt; so soll der Zeuge persönlich ihm entgegen gestellt werden.

Wann die
Gegenstel-
lung Statt
finde?

§. 388. Wenn aber die dem Beschuldigten vorgehaltenen Aussagen der ihm namhaft gemachten Zeugen schon für sich allein einen rechtskräftigen Beweis machen, und der Beschuldigte nicht ausdrücklich ihre Gegenstellung verlangt; hängt es von dem Ermessen des Richters ab, ob eine Gegenstellung vorgenommen werden soll, oder nicht.

§. 389. Die Gegenstellung soll insgemein bei dem Kriminalgerichte, wo die Untersuchung anhängig ist, vorgenommen werden. Wäre aber die Erscheunung des Zeugen bei dem Kriminalgerichte mit zu

Bei welchem
Kriminalge-
richte.

vieler Beschwerlichkeit wegen seiner Entfernung verbunden; so ist die Anzeige an das Obergericht zu machen, welches die Einleitung zu treffen hat, daß entweder der Zeuge schadlos gehalten, oder der Verhaftete unter der erforderlichen Vorsicht an einen zur Gegenstellung schicklichen Ort geltefert werde.

§. 390. Ist der Zeuge wegen Mitschuld an demselben Verbrechen, oder sonst eines Verbrechens halber bei einem andern Kriminalgerichte verhaftet; so ist sich mit diesem Gerichte zu verstehen, damit derselbe wohl verwahrt gestellet werde.

Vorbereitung zur Gegenstellung.

§. 391. Ueberhaupt muß dann, wenn es auf die Gegenstellung eines Mitschuldigen ankommen soll, sich vor derselben Einleitung, durch ausdrückliches Befragen desselben versichert werden, daß er sein Zeugniß dem Beschuldigten in das Angesicht bestätigten wolle, und könne.

§. 392. Ehe die Gegenstellung selbst vorgenommen wird, ist der Beschuldigte noch zu ermahnen, daß er vom Lügen abstehe, und es nicht darauf ankommen lasse, daß ihm Zeugen entgegen gestellet werden, die ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen, fähig sind.

Art der Gegenstellung.

§. 393. Beharrt der Beschuldigte dessen ungeachtet im Lügen; so ist der Zeuge vorzurufen, und, so fern er ein beideter Zeuge ist, an den abgelegten Eid zu erinnern. Es ist nicht nöthig, ihn seine ganze Aussage wiederholen zu lassen; bloß die Hauptumstände, die den Beschuldigten unmittelbar beschweren, sind Punkt für Punkt zum Gegenstande des Verhörs zu nehmen. Ueber den ersten von den Zeugen bestätigten Punkt ist unmittelbar darauf der Beschuldigte zu hören, ob er der Person des Zeugen, oder dessen

Aus.

Aussage; über die weiteren Punkte aber, ob er der Aussage des Zeugen eine Einwendung entgegen zu setzen habe. Hat er ganz keine, oder doch keine gegründete Einwendung; so ist die beiderseitige Vernehmung so lange fortzusetzen, als irgend ein beschwerender Umstand vorhanden ist.

§. 394. Die ganze Verhandlung ist in das Verhörprotokoll des Beschuldigten, als eine Fortsetzung davon, aufzunehmen. Was der Zeuge im Beiseyn des Beschuldigten aussaget, und Letzterer darauf erwidert, ist in dem Protokolle neben einander niederzuschreiben. Auch ist bei jedem Punkte das Verhalten des Zeugen, und des Beschuldigten anzumerken. Protokollung.

§. 395. Wenn mehrere Zeugen dem Beschuldigten entgegen zu stellen sind, soll die Gegenstellung mit jedem insbesondere vorgenommen werden.

Zehntes Hauptstück.

Von der rechtlichen Kraft der Beweise.

§. 396. Um nach geschlossener Untersuchung zum Urtheile schreiten zu können, muß der Richter die vorhandenen Beweise genau erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist. Grund des rechtlichen Urtheiles.

§. 397. Die Schuldllosigkeit des Verhafteten ist dann für rechtlich erwiesen zu halten, wann die wider ihn vorgekommenen Anzeigen vollkommen entkräftet sind. Rechtlicher Beweis der Schuldllosigkeit.

§. 398. Das eigene Geständniß des Beschuldigten ist ein rechtlicher Beweis des ihm zur Last liegenden Verbrechens. Rechtliche Beweismittel im der Schuld: I. das Geständniß.

Erfordernisse eines rechtlichen Geständnisses.

§. 399. Das Geständniß muß aber folgende Eigenschaften haben:

- a) Daß der Beschuldigte dasselbe in dem Verhöre bei dem Kriminalgerichte abgelegt, oder doch bestätigt habe:
- b) Daß er solches in einem Zustande gethan habe, da er seiner Sinne vollkommen mächtig war:
- c) Daß er klar und bestimmt, nicht etwa durch zweideutige Ausdrücke oder Geberden gestanden habe:
- d) Daß das Geständniß nicht auf einer bloßen Bejahung einer vorgehaltenen Frage, sondern auf des Beschuldigten eigener Erzählung beruhe:
- e) Daß es mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen übereinstimme.

§. 400. Ein so beschaffenes Geständniß verliert nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen zu erforschen: es ist genug, daß einige Umstände, wodurch das geschehene Verbrechen bestätigt wird, erhoben sind, und daß nichts hervorkommt, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. Wäre es aber durchaus unmöglich, ausser dem Geständnisse eine weitere Spur von dem Verbrechen zu erhalten; so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis.

§. 401. Ein Geständniß, welches der Vorschrift des Gesetzes zuwider, durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit, oder sonst unerlaubte Mittel erhalten worden, kann nicht zu einem rechtlichen Beweise angenommen werden. Wenn aber der Verhaftete nach der Hand eben dieses Geständniß in einem

nem Zustande abgelegt, da sein Gemüth von einem solchen widerrechtlichen Einflusse frey? und vor aller Besorgniß desselben in Sicherheit gestellt war, und das Geständniß dabei solche Umstände der That enthält, die mit den Erfahrungen von der Beschaffenheit des Verbrechens zutreffen, dem Verhafteten aber nicht bekannt seyn könnten, wofern er nicht der wirkliche Thäter wäre, dann hat dieses Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises.

§. 402. Der Beweis aus dem Geständnisse wird durch darauf gefolgetes Lügen, oder Widersprechen des Beschuldigten nicht entkräftet; es sey denn, daß derselbe eine glaubwürdige Ursache, warum er das falsche Geständniß abgelegt habe, oder solche Umstände vorbringe, welche nach der darüber eingeholten Erfahrung die Wahrheit des vorigen Geständnisses mit Grund in Zweifel ziehen lassen.

§. 403. Die Zeugenaussage kann zum rechtlichen Beweise dienen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen ist: II. die Zeugenaussage.

- a) Sie muß freymüthig abgelegt, weder durch Verstandniß, Anstiftung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt seyn: Eigenschaften einer rechtlichen Zeugenaussage.
- b) Sie muß die That, oder den Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, deutlich und bestimmt enthalten; und
- c) auf des Zeugen eigener sicheren Kenntniß, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlussfolgerungen beruhen;
- d) Sie muß beschworen seyn:

- e) Es muß sich weder aus den persönlichen Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage eine Bedenklichkeit äußern, welche nach unparteyischen Begriffe die Glaubwürdigkeit schwäche;
- f) Die Aussage muß mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigstens in so weit übereinstimmen, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint.

In wie fern die Zeugenschaft eines Zeugen einen rechtlichen Beweis mache?

§. 404. Im Allgemeinen sind die Aussagen zweyer Zeugen zum rechtlichen Beweise erforderlich. Doch ist

- a) in dem Falle, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, die Aussage desjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden, für zureichend anzusehen, um die Verschaffenheit der That zu beweisen.
- b) Der Betrag des aus dem Verbrechen entstandenen Schadens, so weit es sich um dessen Erfas handelt, wird durch das Zeugniß desjenigen rechtlich bewiesen, dem der Schaden zugefüget worden, oder in dessen Verwahrung die Sache, woran der Schade geschehen ist, sich befunden hat, obschon die Entschädigung oder Genugthuung erfolgt.
- e) Um diejenige Erfahrung über die Umstände des Verbrechens einzuholen, welche zur rechtlichen Beweisraft des Geständnisses des Beschuldigten erfordert wird, ist die damit übereinstimmende Aussage eines Zeugen genug.

§. 405. Was von dem Kriminalgerichte, oder einer andern Obrigkeit über eine mit der Untersuchung verbundene Amtshandlung in den Protokollen

angemerkt wird, ist für rechtlich bewiesen zu halten. Über das Zeugniß eines einzelnen kriminalgerichtlichen Beamten über Umstände, die während der Untersuchung hervorkommen, ist, außer dem Falle des §. 385., andern Zeugnissen gleich zu achten.

§. 406. Oeffentliche Urkunden, wovon in dem §. 385. erwähnt worden, sind allgemein für rechtliche Beweise dessen anzusehen, was sie enthalten; es wäre denn, daß der Aussteller einer solchen Urkunde aus einem Zeugnisse Vortheil ziehen, oder Verantwortung und Schaden von sich ablehnen, folglich mit der in der Untersuchung befindlichen Sache verflochten seyn sollte.

§. 407. Wo nach diesem Gesetze das Zeugniß eines Kunstverständigen erfordert wird, ist das, was er befunden zu haben, auf die vorgeschriebene Art bezeuget, für rechtlich bewiesen zu halten.

§. 408. Küngnet der Beschuldigte das Verbrechen; so kann er desselben, entweder unmittelbar durch Zeugnisse, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände, für rechtlich überwiesen gehalten werden.

Uebersetzungsarten.

§. 409. Zur Überweisung durch Zeugen wird erfordert, daß zwey beeidete Zeugen, deren jeder zur Zeit des geschehenen Verbrechens das achtzehnte Jahr seines Alters zuruckgelegt hat, unmittelbar von dem durch den Beschuldigten verübten Verbrechen, einstimmig, aus eigener, vollkommenen Gewißheit, und nach der übrigen im §. 403. vorgeschriebenen Richtschar ausgesagt, und im Falle der angeordneten Gegenstellung ihre Aussagen dem Beschuldigten in das Angesicht bekräftiget haben, ohne, daß gegen ihre Glaubwürdigkeit aus der Verantwortung des Beschuldigten, oder sonst aus dem Untersuchungsgeschäfte einiges Bedenken hervorkommt.

Erfordernisse der Überweisung durch Zeugenausgabe.

In wie fern
die Ueber-
weisung
durch die
Aussage
der Mits-
schuldigen
beweiskräftig sey?

§. 410. Auch die Aussagen der Mitschuldigen können dann für Zeugnisse zur rechtlichen Ueberweisung des Beschuldigten gelten, wann zwei Mitschuldige, einhellig, wider den Beschuldigten, von dessen mit ihnen verübten Verbrechen gezeuget, und ihre Aussagen nicht nur dem Beschuldigten bei der gerichtlichen Gegenstellung in das Angesicht wiederholet, sondern auch nach der ihnen geschehenen Ankündigung des Erstrafurtheiles, nach welcher sie in einem solchen Falle noch einmal ausdrücklich darum zu befragen sind, bekräftiget haben. Zugleich müssen ihre Aussagen

- a) mit den Erfordernissen des §. 403. a. b. c. e. f. begleitet seyn;
- b) in der Beantwortung solcher Fragen, die ihnen über besondere, mit dem gemeinschaftlichen Verbrechen verbundene Umstände gestellet werden, und die sie vor dem Verhafte nicht voraussehen konnten, unter sich ganz übereinstimmen;
- c) in allen wesentlichen, den Mitschuldigen selbst zur Last liegenden Umständen durch bestimmte Beweise deutlich bestätigt seyn; daß solcherge-
stalt es dem unpartheyischen Richter unmöglich wird, ein vorläufiges Verständniß zu argwohnen, oder sonst an der Wahrheit dieser Aussagen zu zweifeln.

§. 411. Unter gleichen Vorsehungen kann die Ueberweisung auch dann Statt haben, wann neben der beschworenen, und mit den übrigen Erfordernissen der §. §. 403 und 409 begleiteten Aussage eines Zeugen, die nach dem §. 410. mit demselben übereinstimmende Aussage eines Mitschuldigen vorhanden ist.

§ 412. Damit die rechtliche Ueberweisung eines die That läugnenden Verbrechers aus dem Zusammentreffen der Umstände entstehen könne, müssen folgende Erfordernisse miteinander verbunden seyn:

III. Beweis auf dem Zusammentreffen der Umstände.

I. Es muß rechtlich bewiesen seyn, daß die That sich wirklich ereignet habe, und mit den bestimmten Umständen begleitet gewesen sey. Wenn also die That, mit ihren Umständen vollkommen zu beweisen, nicht möglich ist, kann auch die Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände nicht Statt haben.

II. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung aufgeklärten Verhältnisse muß sich eine so nahe, so deutliche Beziehung der geschehenen That auf die beschuldigte Person zeigen, daß, wenigstens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen, unmöglich zu begreifen ist, daß ein Anderer, als eben nur der Beschuldigte, in so naher Gelegenheit, bei solchem Anlasse, und in dieser Bestimmung sich befunden habe.

III. Bei Verbrechen, die sich auf Tödtung oder eine andere körperliche Verletzung beziehen, muß aus der Untersuchung deutlich erhellen, daß der Beschuldigte Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen, oder eine ähnliche heftige Leidenschaft wider den Getödteten oder Verletzten geheget; daß er ihn mit dem Tode, oder mit der körperlichen Verletzung bedrohet, oder doch desselben Tod, oder Verletzung aus Habsucht, zur Erreichung eigennütziger Absichten, oder zur Entfernung irgend eines Hindernisses gewünschet habe.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachstehenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn:

- a) Daß die Entleibung oder Verletzung mit einem Werkzeuge geschehen sey, in dessen Besitze damals nur der Beschuldigte gewesen.
- b) Daß der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens, zu der Zeit, da es verübet wurde, gesehen worden sey, und keine andere Beschäftigung, oder Veranlassung mit Wahrscheinlichkeit angeben könne, wegen welcher er sich daselbst eingefunden habe.
- c) Daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen, ohne andere scheinbare Ursache entflohen sey, oder sich verborgen gehalten habe.
- d) Daß er mit Werkzeugen, die zur Verübung des Verbrechens geeignet sind, und deren er doch sonst sich nicht zu gebrauchen pflegte, angetroffen worden.
- e) Daß er schon vor dem Verbrechen an einem Orte; den der nun Getödtete, oder Verletzte gewöhnlich besuchte, versteckt, oder lauend gesessen worden.
- f) Daß Merkmale des Verbrechens, oder des bei Verübung desselben erlittenen Widerstandes, an seiner Person oder Kleidung entdeckt worden.
- g) Daß etwas bei ihm gefunden, oder von ihm bei der Verfolgung weggeworfen worden, was der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des an ihm verübten Verbrechens bei sich hatte.

Wenn das Widerspiel dessen, was der Beschuldigte zu seiner Verantwortung über die gegen ihn streitenden Anzeigen vorbringt,

recht



rechtlich bewiesen, folglich seine Verantwortung offenbar falsch ist; dann kann auch einer der hier bemerkten Umstände zur Ueberweisung hinreichen.

IV. Bei andern Verbrechen muß sich aus der Untersuchung klar zeigen, daß der Beschuldigte ein Mensch ist, zu dem man sich des angeschuldeten Verbrechens allerdings versehen kann; entweder, weil er schon eher um eines Verbrechens willen in gerichtliche Untersuchung gezogen, und nicht für schuldlos erkannt worden; oder, weil er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermögend ist; oder, weil er mit berühmtesten Verbrechern Gesellschaft und vertrauten Umgang gehabt hat.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachfolgenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn:

- a) Daß bei ihm oder in seiner Wohnung, oder in einem andern für ihn zugänglichen Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens dienen, und demselben in seinem Stande und Gewerbe ganz überflüssig sind:
- b) Daß bei ihm, oder in seiner Wohnung, oder in einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Gegenstände des Verbrechens, oder zurückgelassene Merkmale desselben, worin sie immer bestehen mögen, angetroffen worden:
- c) Daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während, oder nach der That sich eingefunden, oder verborgen gehalten, oder daraus fortgeschlichen habe.

d)

- d) Daß er nach rüchtbar gewordenem Verbrechen ohne andre scheinbare Ursache entflohen, oder sich verborgen gehalten :
- e) Daß er einen Handwerkermann oder Künstler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten, oder mit seinem Gewerbe zusammenhängenden Gebrauche, wohl aber zu dem ihm angeschuldeten Verbrechen dienen konnte :
- f) Daß Versuche des begangenen Verbrechens, Verbungen in demselben von seiner Hand sich haben finden lassen :
- g) Daß er in Gestalt, Waffen, Kleidern genau so erscheine, wie der Thäter des Verbrechens von demjenigen, an dem es verübet worden, oder von andern Anwesenden beschrieben wird.

Wenn rechtlich bewiesen ist, daß die Verantwortung des Beschuldigten über die gegen ihn streitenden Anzeigungen falsch sey, kann bei jeder Gattung von Verbrechen einer der hier bemerkten Umstände eben so zur Ueberweisung hinreichen, wie solches vorher bei dem Verbrechen des Mordes und der körperlichen Verletzung gemeldet worden.

**Beweis des
geläugerten
bösen Vorsatzes.**

§ 413. Wenn der Beschuldigte zwar die That eingestehet, aber den bösen Vorsatz läugnet; so ist darauf zu sehen, ob nach den sich aus der Untersuchung ergebenden Umständen die That sich möglich ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derselben Mittel angewendet, Hindernisse zu entfernen gesucht habe. Im ersten Fall kann die Entschuldigung in so fern Statt haben, als das Uebel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung entspringen mußte. Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit

heit

heit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet; so ist er auch des bösen Vorsazes für Überwiesen zu halten; es sey denn, daß aus der Untersuchung besondere Umstände hervorkommen, welche sichtlich eine andre Absicht erkennen lassen.

§. 414. Ueberhaupt ist zur Nichtscham zu nehmen, daß kein Beweis für sich allein zu beurtheilen, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten sey. Nachdem also entweder die Unparteilichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegen stehende Erfahrungen, bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.

Prüfung der Beweisesarten.

E i l f t e s H a u p t s t ü c k .

Von dem Urtheile.

§. 415. Ueber jede Untersuchung, wodurch Jemand um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen worden, muß nach dem Abschlusse derselben ein Urtheil ergehen.

Wann der Fall eines Kriminalurtheiles eintrete?

§. 416. Das Kriminalgericht, welchem das Verfahren mit der Person des Beschuldigten zusteht, hat auch das Urtheil über dieselbe zu sprechen.

Von welchem Gerichte es gefällt werde?

§. 417. Das Urtheil muß bei ordentlich besetztem Gerichte, und mit gehöriger Berathschlagung gefällt werden.

Ordentliche Bestellung des Gerichtes.

§. 418. Zur ordentlichen Besetzung des Gerichtes wird die Versammlung wenigstens von drey Männern, welche von dem Obergerichte in Kriminalsachen für fähig erklärt sind, und von zwey beeidigten Beisitzern, nebst einem Gerichtsschreiber erfordert.

§. 419. Jedem Kriminalgerichte, bei dem eine solche Besetzung nicht thunlich ist, steht frey, die Untersuchungakten in die Hauptstadt an das Kriminalgericht, oder an ein nach dem vorigen Paragraphen zusammengesetztes Gericht der Provinz einzusenden, damit daselbst das Urtheil im Namen des einsendenden Kriminalgerichtes geschöpft werde.

§. 420. Wer mit der Person, über welche er urtheilen ist, in einem solchen Verhältnisse stehe, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für oder wider dieselbe wäre, kann nicht zum Kriminalgerichte gelassen werden.

§. 421. Zur Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles muß mit möglichster Beschleunigung geschritten werden. Das Urtheil soll in der Regel, von Zeit der geendigten Untersuchung, binnen acht Tagen; bei wichtigeren und weitläufigen Untersuchungen aber wenigstens binnen dreyßig Tagen ergehen.

§. 422. Die Berathschlagung ist immer an einem Werktage, Vormittags, und bei versammeltem Gerichte zu halten. Eine von einem Abwesenden etwa schriftlich eingeschickte Stimme hat keine Gültigkeit.

§. 423. Bei der Berathschlagung muß das Lesebuch, wovon in dem §. 346. erwähnt worden, zum Leitfaden dienen. Alle Protokolle und andere Schriften, wie sie Stück für Stück in der Untersuchung erwachsen sind, müssen nach ihrem ganzen In-

Beitruke,
die Berath-
schlagung
vorguneh-
men.

Ordnung
des Vortra-
ges.

halte, und ohne daß davon einen Auszug zu verfaſſen geſtattet iſt, abgeleſen werden. Die Berichtsmänner ſind zur fortwährenden genauen Aufmerkſamkeit verpflichtet, damit ſie über die ganze Sache, ihre Meinung gewiſſenhaft und gründlich zu geben, ſich in Stand geſetzt finden. Zeiget ſich ein Mangel in der Unterſuchung, welcher die zuverlässige Aburtheilung hindert; ſo iſt die Verbeſſerung deſſelben unverzüglich einzuleiten.

§. 424. Jeder, der ſeine Stimme zu geben hat, ſoll bedenken, daß nicht Willkür, ſondern nur die Geſetze das Recht beſtimmen, und daß die Anwendung deſſelben auf die That, die Perſon, und die Beweiſe das Urtheil ausmachen müſſe; daß kein Schuldloſer leiden, und ſelbſt der Straffällige nicht ſtrenger, als das Geſetz verhänget, beſtraft werden ſoll; daß aber auch der gemeinen Sicherheit, und dem darauf gegründeten Wohlſtand der bürgerlichen Geſellſchaft weſentlich daran gelegen iſt, das Verbrechen zu beſtrafen; daß daher die Gerechtigkeit eben ſo durch ſübel verſtandene Menſchenliebe, als durch übertriebene Strenge verletzeth werde.

Nicht nur zur gerechten Stimmsäußerung.

§. 425. Der Berichtsmann, dem das Geſchäft zum Vortrage zugetheilt worden, hat ſeine ſchriftlich vorbereitete Meinung bei der Berathſchlagung abzuſetzen, und der Vorſitzende nachher die weitere Umfrage zu halten. Jede Stimme muß mit den angeführten Gründen von dem Berichtſchreiber genau protokolliert werden. Das Urtheil wird nach Wahrheit der Stimmen abgefaßt. Der Vorſitzende hat nur eine, und zwar die letzte Stimme, mit welcher er, wenn die vorigen Stimmen ſich gleich theilen, den Ausſchlag gibt. Hat bei gleichen Stimmen der Vorſitzende

Nur die Urtheilstimme und Entscheidung.

de eine dritte Meinung; so ist das Urtheil nach der Meinung abzufassen, welcher die Stimme des Vorsitzenden am nächsten kömmt. Ist sie von beiden Meinungen ganz verschieden; so ist die Umfrage zu wiederholen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht den Ausschlag gibt, nach derjenigen der gleich getheilten Meinungen abzuschließen, welche die gelindere ist.

Inhalt des
Urtheiles
überhaupt.

§. 426. In dem Urtheile müssen folgende Stücke ausgedrückt werden:

- I. Der Vorname und Zuname des Beschuldigten, und sein Epithame, wenn ihm ein solcher in einer Rottte von Verbrechern, oder sonst im gemeinen Leben gegeben ist:
- II. Die Benennung der Verbrechen, worüber das Urtheil gefällt wird, und die Bestimmung; ob sie nur versucht worden, oder, ob sie eine Mitschuld und Theilnahme an dem Verbrechen seyn. Die Benennung ist nach dem in dem Gesetze angenommenen Ausdrücke, mit wenigen Worten, ohne sich in eine Beschreibung der That einzulassen, doch dermaßen anzuführen, daß die unter dem allgemeinen Begriffe eines Verbrechens enthaltenen mehreren Gattungen, in so fern sie von dem Gesetze selbst von einander abgefordert sind, nach dieser abgeforderten Benennung bemerkt werden:
- III. Der Tag, da der Beschuldigte bei dem Kriminalgerichte das erstemal verhört worden, der Tag des Abschlusses der Untersuchung, und der Tag des ergehenden Urtheiles:
- IV. Der eigentliche Inhalt des richterlichen Ausspruches, nach welchem

- a) der Beschuldigte entweder für schuldlos, oder für straffällig erkannt, oder die Untersuchung aufgehoben;
- b) die Entschädigung, so der Verurtheilte etwa aus dem Verbrechen zu leisten hat, bestimmt, oder vorbehalten,
- c) der Erfas der Kriminalgerichtskosten auferlegt, oder erlassen wird.

§. 427. Findet das Gericht, daß der Beschuldigte von den Anzeigungen ganz gereinigt, daß also nach der vorliegenden Verhandlung seine Schuldlosigkeit offenbar ist; so hat das Urtheil dahin zu lauten: Daß er von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen losgesprochen, und schuldlos erkannt werde.

Wabingung und Inhalt a) der Losprechung;

§. 428. Wenn aus den Akten der Untersuchung sich zwar kein rechtlicher Beweis des von dem Beschuldigten begangenen Verbrechens zeigt, dennoch aber Gründe der Wahrscheinlichkeit desselben noch bestehen; so ist das Urtheil zu fassen: Die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt.

b) der Aufhebung der Untersuchung;

§. 429. Wird der Beschuldigte aus rechtlichen Beweisen eines oder mehrerer Verbrechen schuldig erkannt; so muß die Strafe mit gesetzmässiger Rücksicht auf die Verhältnisse der That, des Thäters, der Widerungs- und Beschwerungsumstände ausgemessen werden. Hiernach muß das Urtheil die bestimmte Strafart, folglich, wenn auf Kerkerstrafe genehmet wird, den Grad, die Zeit der Dauer, wie auch die etwa hinzugesetzten Verschärfungen, den Verlust des Adels, oder die Landesverweisung so deutlich ausdrücken, daß bei dem Vollzuge nicht der mindeste Zweifel entstehen könne.

c) der Besturtheilung;

insbeson-
dere bei der
Todesstrafe.

§. 430. Auf Todesstrafe kann das Urtheil nur dann ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder durch geschworne Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen, nach allen erheblichen Umständen rechtlich erhoben ist. Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist der Beschuldigte nur durch Mitschuldige, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände rechtlich überwiesen; so kann er zu keiner längeren als zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurtheilt werden.

§. 431. Auch dann, wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat; oder, wenn von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist, und die im §. 203. enthaltenen Bedingungen eintreffen, ist anstatt der Todesstrafe, auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Protokoll-
rungen und
Ausfertigung
des Urtheils.

§. 432. Das nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Urtheil muß durch den Vorsitzenden schriftlich zu dem Protokolle gegeben, auf der Stelle die Ausfertigung darüber durch den Gerichtsschreiber gemacht, und diese von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtes unterschrieben werden.

Fälle, in
welchen das
Urtheil vor
der Kunde-
machung
dem Ober-
gerichte vor-
zulegen ist:
„Wegen der
Wichtigkeit
des Verbre-
chens;

§. 433. Wenn eines aus folgenden Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung war, nämlich: Hochverrath, Aufrstand und Aufuhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Mißbrauch der Amtsgewalt, Verfälschung der öffentlichen Kreditpapiere, Münzverfälschung, Religionsübrung, Mord, Todtschlag, Zwey-
kämpf, Brandlegung, Raub, oder Verbrechern ge-
thaner Vorschub; es mag sich um den Versuch, oder
ble

die Ausübung eines solchen Verbrechens handeln, das Urtheil mag wie immer ausfallen; so ist dasselbe stets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen.

§. 434. Bei dem Verbrechen des Betruges ist das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen, wann wegen eines Betruges, der unter den in a. b und d. des §. 178 enthaltenen Umständen verübet worden ist, oder dessen Gegenstand die Summe von tausend Gulden übersteigt, auf eine Strafe erkannt wird.

§. 435. Bei andern Verbrechen muß das Urtheil dann dem Obergerichte vorläufig eingeschendet werden: a) wann die Verurtheilung sich auf die rechtliche Überweisung eines läugnenden Beschuldigten gründet; b) wann die Strafe auf eine längere, als fünfjährige Dauer ausfällt; c) wann auf Ausstellung auf der Schandbühne, auf Landesverweisung, oder d) wann auf Züchtigung mit Streichen zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe erkannt wird.

b) wegen der Verweisung art. oder c) wegen der Züchtigung der Strafe.

§. 436. In den durch die vorigen drei Paragraphen bestimmten Fällen muß, nebst dem ausgesetzten Urtheile, auch das Tagebuch der Untersuchung sammt allen Akten, und das Verathschlagungs-Protokoll an das Obergericht eingeschendet werden. Von entlegenen Kriminalgerichten hat diese Zusendung mit nächster Post zu geschehen. Der Tag der Aufgabe ist in dem Gerichtsprotokolle anzumerken, und der erhaltene Postamtschein sorgfältig aufzubewahren.

Form der Vorlegung.

§. 437. Wann das Obergericht die Akten erhalten hat, soll sich dasselbe die Beförderung derselben angelegen seyn lassen, daß die Beurtheilung in eben der Zeit, die in dem §. 421. bestimmt worden, erfolge. Ubrigens ist sich daselbst in Befehung

Zelpunkte und Zeit der Verurtheilung bei dem Obergerichte.

des Gerichtes, der Ausarbeitung zum Vortrage, in dem Vortrage selbst, in der Berathschlagung, Schlußfassung, und Ausfertigung an die den Justizstellen vorgeschriebene Behandlungsart zu halten.

Art der Behandlung bei beobachteten wesentlichen,

§. 438. Das Obergericht hat dabei zuerst auf den Gang der Verhandlung die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden. Wenn sich darinn wesentliche Gebrechen entdecken, welche auf die Schöpfung des Urtheils selbst Einfluß haben; so sind die Akten sogleich dem Kriminalgerichte zurückzusenden, und ist demselben die zweckmäßige Belehrung zur Hebung der bemerkten Gebrechen zu geben, mit dem Auftrage, bei der abermahligen Einsendung der Akten sich zu erklären, ob es bei dem vorigen Urtheil beharre: oder, wie es dasselbe nunmehr abzuändern finde. Im letztern Falle hat das Obergericht den abgeänderten Ausspruch zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen.

oder unbilligen Gebrechen der Untersuchung.

§. 439. Fallen dem Obergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Befähigung des Geschäftes nichts ändern; so hat dasselbe in der Hauptsache vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen, sie müßten die Sache selbst, oder nur die Verzögerung betreffen, allezeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen.

Macht des Obergerichtes in Abänderung des ersten Urtheiles.

§. 440. Wenn die Einsendung der Akten wegen der in den §. §. 433. und 434. enthaltenen Gebrechen geschehen ist, hat das Obergericht die Macht, daß von dem Kriminalgerichte geschöpfte Urtheil dem Gesetze gemäß auf mehrere Schärfe abzuändern.

§. 441. Dem Obergerichte ist aber auch die Macht eingeräumt, sowohl in dem eben erwähnten Falle der Einsendung, als auch, wenn das Kriminal-

nals

nalgericht die Akten aus einer in dem §. 435. enthaltenen Ursache, an das Obergerichte übersendet, das Urtheil zu mildern. Doch kann in Fällen, wo nach der gesetzmäßigen Regel die Strafe zwischen zehn, und zwanzig Jahren ausgemessen werden mußte, dieselbe wegen Milderungsumständen nie in der Art, sondern nur in der Dauer gelindert, aber auch in dieser nie unter fünf Jahren; und auf gleiche Weise in Fällen, wo die gesetzmäßige Strafe zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, nie unter zwey Jahren bestimmt werden. Die von dem Gesetze verhängte Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden.

§. 442. Bei Verbrechen des Hochverrathes, Mißbrauchs der Amtsgewalt, und Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, kann auch das Obergericht sein Urtheil nicht sogleich ausfertigen, sondern muß den gefaßten Schluß mit den gesammten Akten der obersten Justizstelle vorlegen, und von daher die Entschließung erwarten.

§. 443. Bei den übrigen Verbrechen ist das von dem Obergerichte geschöpfte Urtheil nur dann der obersten Justizstelle vorzulegen:

- a) wann auf Todesstrafe, oder lebenslange Kerkerstrafe erkannt wird;
- b) wann das Urtheil des Obergerichtes auf eine um fünf Jahre längere Kerkerstrafe, als jenes des Kriminalgerichtes ausfällt;
- c) wann das Kriminalgericht auf die Entlassung des Beschuldigten erkannt hat, das Obergericht aber auf eine Strafe urtheilt;
- d) wann das Obergericht erachtet, daß der Verbrecher einer solchen Milderung der Strafe rolles

Fälle, in welchen das Urtheil der obersten Justizstelle vorzulegen ist:

- a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens;
- b) wegen der Wichtigkeit der Strafe;
- c) wegen Verschärfung der ersten Urtheile; d) zur Milderung;

dig sey, welche die Gränzen der dem Obergerichte eingeräumten Macht überschreitet.

Fälle, in welchen das Urth II beim Landesfürsten vorzulegen ist.

§. 444. In denselben Fällen, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe verhänget werden muß, hat die oberste Justizstelle, das von ihr gefällte Urtheil mit allen Akten, und mit Anführung der Gründe, die etwa für die Milderung der Strafe streiten, dem Landesfürsten, dem allein das Begnadigungsrecht zusteht, vorzulegen.

Zwölftes Hauptstück.

Von Kundmachung, und Vollziehung des Urtheiles.

Zelpunkt der Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles. Ausnahmen. a) wegen der Gemüths, oder körperlichen Beschaffenheit des Verurtheilten.

§. 445. Das Urtheil, das keiner höheren Entscheidung unterliegt, ist ungesäumt kund zu machen, und zu vollziehen. Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit des ergehenden Urtheiles verrückt, oder sonst schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger wäre; hat die Kundmachung und Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis der Verrückte wieder zur Vernunft gelanget, der Kranke genesen, die Schwangere entbunden ist, Nur dann kann das Urtheil auch einer schwangeren Straffälligen kund gemacht, und der Vollzug eingeleitet werden, wann der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter seyn würde, als die zuerkannte Strafe.

b) wegen des Standes.

§. 446. Auch damals muß die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles verschoben bleiben, wann der Verurtheilte a) ein Aboischer, b) ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, c) ein Mitglied der Landeskstände, d) ein immatriculirtes Mitglied einer inländischen Unterverstätt, oder

oder eines inländischen Enjdäums ist. In solchen Fällen ist das Urtheil dem Obergerichte, wenn es nicht ohnedieß durch dasselbe ergehen muß, sammt den Akten zuzusenden. Das Obergericht hat dann nach Verschiedenheit der Person die Anzeige von dem Verbrechen, und dem erfolgten Urtheile der Landesstelle, dem Bischöfe oder geistlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landschaft, der Universitat, oder dem Enjdaum zu machen, damit uber Entsetzung des Verurtheilten von der Wurde, oder dem Stande die angemessene Verfugung getroffen werden konne. Wenn das Obergericht die Nachricht von der erfolgten Verfugung binnen dreißig Tagen von der Zeit der gemachten Anzeige nicht erhalt, ist das Urtheil kund zu machen, und zu vollziehen.

§. 447. Steht der Abgeurtheilte in einer offentlichen Bedienung; so muß das Urtheil, es mag wie immer ausfallen, sammt den Akten dem Obergerichte, und von diesem der Behorbe, unter welcher der Abgeurtheilte in Bedienung steht, zugesendet werden.

§. 448. Erkennet das Urtheil den Verhafteten fur schuldlos; so soll ihm solches so geschwind, als moglich ist, auch an einem Sonntage, oder gebotenen Feiertage durch eine Gerichtsperson bekannt gemacht, derselbe, wenn er nicht etwa nach §. 306. sich ohnehin auf freyem Fusse befindet, auf der Stelle in Freyheit gesetzt, und ihm eine gerichtlich bestatigte Abschrift des Urtheiles eingehandigt werden.

§. 449. Wird die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise fur aufgehoben erklart; so ist der Beschuldigte am nachsten Werkstage Vormittags vor das Kriminalgericht zu stellen, ihm das Urtheil von dem Gerichtschreiber vorzulesen, eine Abschrift davon zu behandigen, und eine nachdruckliche

Wortsch, bei der Aburtheilung eines offentlichen Verurtheilten.

Art der Kundmachung und Vollstandung: I. der Lobspredigung;

II. der Aufhebung der Untersuchung;

Ermaahnung und Warnung zu geben, nach welcher er entlassen wird.

III. ber Verurtheilung insbesondere a) bei der Todesstrafe;

§. 450. Ist das Urtheil auf Todesstrafe ausgefallen; so muß dasselbe am nächsten Werktage, an welchem es flüchtig geschehen kann, Vormittags dem Verbrecher zuerst in dem Gerichtshause, dann aber auch öffentlich angekündigt, hierzu auf dem Platze, wo das Gerichtshaus steht, ein Gerüst errichtet, der Verurtheilte in Eisen unter Begleitung der Wache auf dasselbe vorgeführt, und aus den Untersuchungsacten ein besonders vorbereiteter kurzer Auszug, welcher den Inbegriff des Verbrechens enthält, sammt dem Urtheile durch den Gerichtsschreiber, im Beiseyn wenigstens noch zweyer kriminalgerichtlichen Beamten laut und deutlich abgelesen, sodann dem Verurtheilten bedeutet werden, daß dieses Urtheil nach drei Tagen an ihm werde vollzogen werden. Nach Zurückführung des Verurtheilten in das Gerichtshaus hat das Kriminalgericht ihm einen Seelsorger, den er sich auch selbst wählen mag, zuzuwelsen, aber einen allgemeinen Zugang zu ihm nicht zu gestatten. Am darauffolgenden dritten Morgen soll die Hinrichtung vollzogen werden, ohne daß, weder aus einer Milderspänstigkeit des Verurtheilten in seiner Vorbereitung zum Tode, noch aus einem Vorwande angeführter Begnadigung ein Verschub Statt haben kann. Todesurtheile, die in den Hauptstädten der Provinzen vollzogen werden, sind nebst dem bei der Ankündigung abgelesenen Auszuge in Druck zu legen, und am Tage des Vollzuges dem Volke auszugeben. Der Körper des Hingerichteten muß bei einbrechender Nacht abgenommen, und neben dem Richtplatze eingescharrt, auch das Straßengerüst in gleicher Zeit wegeräumt werden.

§. 451. Wenn das Urtheil auf längere als fünfjährige Kerkerstrafe lautet; so muß die Ankündigung gleichfalls öffentlich an einem dazu bestimmten Gerichtstage, mit Vorführung des Verurtheilten in Fesseln, auf ein vor dem Gerichtshause errichtetes Gerüst, und mit wohl vernehmlicher Ablesung des Urtheiles durch den Gerichtschreiber geschehen.

b) bei der Kerkerstrafe über fünf Jahre;

§. 452. Urtheile, wodurch die Strafe nicht über fünf Jahre bestimmt wird, sind dem Verurtheilten am nächsten Gerichtstage in dem Gerichtshause anzukündigen.

c) bei der kürzeren Dauer der Kerkerstrafe;

§. 453. Wenn dem Urtheile die Landesverweisung des Verurtheilten angehängt ist; muß diesem bei der Ankündigung ausdrücklich, daß er sich schon durch die bloße Rückkehr in eines dieser Länder, eines Verbrechen schuldig machen würde, und was für eine Strafe hierauf von dem Gesetze verhänget sey, erklärt werden.

d) bei der Verurtheilung durch die Landesverweisung;

§. 454. Jedes Urtheil, wodurch entweder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt, oder auf eine Kerkerstrafe erkannt wird, muß nach geschehener Ankündigung sammt der Beschreibung der Person, über welche dasselbe ergangen, von dem Kriminalgerichte an das Kreisamt in Abschrift einbegleitet werden, damit dieses von dem Beschuldigten oder Straffälligen Kenntniß erhalte.

Besondere Nebenvorsicht.

§. 455. Überzeugt sich das Kriminalgericht aus der Untersuchung, daß die nur aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgende unbedingte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse, oder des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte, für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich seyn würde; so soll es, im ersten Falle vor der Kundmachung des Urtheiles, im zweyten vor Ende

der

der Strafzeit, die Umstände sammt allen Acten dem Obergerichte vorlegen. Das Obergericht hat die Anzeige an die oberste Justizstelle, diese aber die weitere Anzeige mit ihrem Gutachten an die politische Hofstelle zu machen, damit von derselben die zweckmäßigen politischen Vorkehrungen getroffen werden.

Rechtsweg
 der Verurtheilten
 bei der
 Einweisung
 in die
 Strafanstalt.

§ 456. Ist das Urtheil dahin verurtheilt, daß der Verurtheilte auf der Strafbühne ausgestellt, oder bei dem Eintritte in die Strafe mit Streichen geächtet werden soll, oder, ist neben der Landesverweisung die Brandmarkung verordnet; so muß das Urtheil in diesen Bestimmungen sogleich nach der Ankündigung von dem Kriminalgerichte zum Vollzuge gebracht werden.

Estrafort
 bei kürzerer
 Dauer der
 Kerkerstrafe;

§. 457. Wenn die Strafe nach dem Urtheile nicht über sechs Monate im schweren Kerker, oder nicht über ein Jahr im Kerker des ersten Grades zu dauern hat, kann der Verurtheilte zur Vollziehung derselben bei dem Kriminalgerichte selbst angehalten werden.

bei längerer
 Dauer.

§. 458. Ist der Verbrecher auf eine längere als sechs monatliche schwere, oder einjährige Kerkerstrafe des ersten Grades verurtheilt; so wird der Ort, wo er seine Strafe zu vollstrecken hat, hiermit nach folgenden Unterschiede bestimmt:

- a) Verbrecher, die wegen Hochverrathes, oder Verfälschung öffentlicher Creditspapiere zur Kerkerstrafe verurtheilt sind, haben solche auf einer Festung auszustehen.
- b) Die was immer für eines andern Verbrechens wegen auf mehr, als zehn Jahre Verurtheilten, sind an den, von dem Obergerichte zu bestimmenden Estrafort, zur Vollstreckung der Strafe abzuliefern.

e) Die auf zehn oder weniger Jahre Verurtheilten, haben ihre Strafe in dem allgemeinen Strafhausse der Provinz zu vollstrecken, in welcher ihr Prozeß ist verhandelt worden.

§. 459. Die Ablieferung des Verurtheilten nach dem gesetzlich bestimmten Straforte muß durch das Kreisamt veranstaltet werden, und liegt dem Kriminalgerichte nichts weiteres ob, als den Verurtheilten zu dem Kreisamte zu stellen. Sollte jedoch das Provinzialstrafhaus, wohin der Abgeurtheilte nach dem vorigen Paragraphen abzuliefern wäre, dem Kriminalgerichte näher als das Kreisamt liegen; so hat das Kriminalgericht bei dem Kreisamte nur die Anweisung an den Vorsteher des Strafhauses, damit der Verurtheilte dahin aufgenommen werde, anzusuchen, und nach Erhaltung derselben den Verurtheilten unmittelbar in das Strafhaus abzuliefern. Außer diesem Falle hat das Kriminalgericht bei der in dem §. 454. vorgeschriebenen Einbegleitung eines solchen Strafurtheiles, dessen Vollzug in einem durch den §. 458. bestimmten Orte geschehen muß, zugleich die Anfrage an das Kreisamt zu thun, an welchem Tage der Verurtheilte an dasselbe zur weitem Ablieferung zu übergeben sey.

Ablieferung des Verurtheilten an das Kreisamt zur weiteren Verurtheilung an den Straf-ort.

§. 460. Ist das Kreisamt in der Verfassung, den Verurtheilten indessen, bis die Anstalt zur Fortschaffung in den Strafort getroffen ist, in Verwahrung nehmen zu können; so soll dasselbe dem Kriminalgerichte sogleich die Stellung des Verurtheilten auftragen. Mangelt es aber an Gelegenheit zur sicheren Verwahrung in dem Orte, wo das Kreisamt ist; so muß der Verurtheilte zwar noch bei dem Kriminalgerichte belassen, diesem aber, sobald inmer mög-

Abhängigkeit des Kreisamtes.

möglich ist, der Tag zur Übergabe bestimmt werden. Ueberhaupt soll das Kreisamt alle Sorge dafür tragen, daß solche Verurtheilte auf das schnellste, und mit der zuverlässigsten Verwahrung an ihren Strafort gebracht werden. Dasselbe hat sich wegen der nöthigen Begleitung der Militärwache, mit dem nächsten Militärkommando in das Vernehmen zu setzen, und wo es auf Fuhren ankommt, solche durch Vorspann zu verschaffen. So weit es sich leicht thun läßt, ist zwar dieses Geschäft vermessen zu leiten, daß mehrere Verurtheilte zugleich an den Strafort abgeliefert werden: dabei kann aber weder Bequemlichkeit noch Ersparung, sondern einzig die Verwaltung der Gerechtigkeit und Sorgfalt für die gemeine Sicherheit den Hauptzweck ausmachen. Daher soll die Ablieferung, auch eines einzelnen Verurtheilten, wegen eines unbestimmten Zuwartens auf das Zusammentreffen mehrerer Sträflinge, nicht verzögert, sondern der Verurtheilte längstens binnen dreßßig Tagen nach dem ihm angekündigten Urtheile auf den Weg zu seinem Strafort gebracht werden.

Vorsicht vor, und bei der Ablieferung an das Kreisamt.

§. 461. Das Kriminalgericht ist unter schwerer Verantwortung verpflichtet, den Verurtheilten so lange, bis ihn das Kreisamt übernimmt, in genauer vor aller Gefahr der Entweichung sicheren Verwahrung zu halten, und sodann die Stellung zu dem Kreisamte mit gleicher Vorsicht zu erfüllen.

Dreizehntes Hauptstück.

Von dem Rekurse.

Wider welche Urtheile der Rekurs erstattet?

§. 462. Der Rekurs, das ist, das Aufsuchen um Hülfe bei höherer Behörde, findet gegen zweyerley

ley Urtheile Statt: a) gegen Urtheile der Kriminalgerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Obergerichte vorzulegen, kund machen, und vollziehen dürfen; b) gegen solche Urtheile des Obergerichtes, wodurch das auf gänzliche Lossprechung geschöpfte Urtheil des Kriminalgerichtes, bloß auf die Aufhebung der Untersuchung abgeändert, oder das Strafurtheil entweder in der Strafdauer, oder sonst verschärft worden ist. Der Grund des Rekurses kann darin bestehen, daß entweder die Beschuldigung und Untersuchung ohne rechtlichen Anlaß geschehen; oder, daß der Beschuldigte nach Beschaffenheit der über die Anzeigen eingeholten Erfahrungen hätte für schuldlos erkannt, oder nach dem Gesetz nicht so streng verurtheilt werden sollen. Wider Urtheile, welche von der obersten Justizstelle ergangen sind, und wider Urtheile des Obergerichtes, wodurch das kriminalgerichtliche Urtheil nicht auf eine in b) erwähnte Art abgeändert, oder verschärft worden, kann kein Recurs ergriffen werden. Daher das Obergericht in seinem Urtheile deutlich auszudrücken hat, ob das von dem Kriminalgerichte gefällte Urtheil bestätigt, gemildert, verschärft, oder die gänzliche Lossprechung in die Aufhebung der Untersuchung abgeändert werde.

§. 463. Den Recurs können ergreifen: a) der Verurtheilte selbst, b) dessen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, c) dessen Ehegenoss, d) dessen Vormund, e) die Obrigkeit für ihren Untertan. Damit aber das Kriminalgericht gesichert sey, daß der Recurs nicht von einer dazu nicht berechtigten Person, oder unter erborgenen Namen angebracht werde, soll der Recurrent sich durch glaubwürdiges Zeug-

Wer rekurren dürfte?

Zeug-

Zeugniß über eine der obigen Eigenschaften rechtfertigen. Aber auch zu dem Rekurse berechnigte Personen sollen denselben nicht ohne Grund, und vielleicht bloß in der Absicht anbringen, um die Vollstreckung des Urtheiles zu verzögern, indem sie dafür verantwortlich bleiben.

Rechtliche Mittel zur Ausführung des Rekurses.

§. 464. Des Rekurses halber kann Niemand die Einsicht der Untersuchungsakten begehren. Damit aber die zum Rekurs berechnigte Person entnehmen möge, ob wirklich gute Gründe zur Ergreifung des Rekurses vorhanden seyn, kann sie von dem Kriminalgericht die Mittheilung der Beweggründe des geschädigten Urtheiles verlangen, und selbe sollen ihr binnen vier und zwanzig Stunden hinaus gegeben werden. Diese Beweggründe müssen vollständig abgefaßt werden, so, daß sie die wesentlichen Umstände, worauf sich das Urtheil gründet, die Arten des Beweises, welche darüber vorliegen, und den Ausspruch des Gesetzes, deutlich in sich enthalten. In einer solchen Rücksicht soll das Obergericht denjenigen Urtheilen, gegen welche nach dem §. 462. b) ein Rekurs Statt haben kann, jedesmal die Beweggründe beilegen.

§. 465. Der Rekurs muß nach geschahener Ankündigung des Urtheiles, und bevor die Strafe in Vollzug gesetzt wird, angemeldet, und die Rekurschrift längstens binnen acht Tagen bei dem Kriminalgerichte, wo die Ankündigung geschahen, überreicht werden, sonst ist sie nicht mehr anzunehmen. Es hängt von dem Rekurrenten ab, ob er den Rekurs mündlich zum Protokolle geben wolle, anstatt eine Schrift zu überreichen. Hat der Verurtheilte selbst den Rekurs angemeldet; so ist ihm auf Verlangen ein redlicher, verständiger Mann zuzugeben, mit

mit dem er sich, jedoch immer in Gegenwart einer Gerichtsperson, und in einer derselben verständlichen Sprache unterreden kann. Dieser Vertreter ist ebenfalls schuldig, die Rekurschrift binnen acht Tagen bei Verantwortung, und Strafe zu überreichen. Nur in besonders verwickelten Fällen kann ihm auf sein Bitten noch eine Verlängerung von andern acht Tagen bewilliget werden.

§. 456. Das Kriminalgericht hat den Rekurs sogleich, als die Schrift überreicht worden, oder nach verlaufener Frist die protokolirte Anmeldung des Rekurses, nebst den sämtlichen Acten an das Obergericht zu senden, und in dem Begleitungsberichte die Gründe anzuführen, wodurch es etwa den Rekurs zu widerlegen findet. Indessen und bis die Entscheidung des Obergerichtes erfolgt, ist mit Vollstreckung des Strafurtheiles einzuhalten.

Beförderung desselben an das Obergericht.

§. 467. Das Obergericht hat den Rekurs sammt den Acten genau zu durchgehen. Findet es, daß das Verfahren und Urtheil dem Gesetze gemäß ist; so wird der Rekurs verworfen. Im entgegengesetzten Falle wird das für widerrechtlich erkannte Verfahren aufgehoben, dem Bedrückten Entschädigung und Genugthuung verschaffet, oder das Urtheil nach dem Gesetze gemildert. Niemals aber darf bei Belegenheit eines Rekurses das Urtheil auf eine strengere Behandlung des Rekurrenten abgeändert werden.

Erlöbigung.

§. 468. Ist der Rekurs gegen das Urtheil des Obergerichtes selbst ergriffen worden; so hat dasselbe die Acten der obersten Justizstelle zu übersenden; und ist hier auf eben die Art, wie bei dem Rekurse gegen das kriminalgerichtliche Urtheil zu verfahren.

Behandlung des Rekurses gegen ein Urtheil des Obergerichtes.

Ob die Frist
des Rekurs=
ses in die
Strafzeit
einzurechnen?

§. 469 Wenn der Rekurs verworfen wird; so ist der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Ankündigung des Urtheiles bis zu dem Tage, da ihm die über den Rekurs erfolgte Entscheidung bekannt gemacht wird, in die Strafzeit nicht einzurechnen. Wird aber das Urtheil gemildert, so ist der in der Zwischenzeit ausgestandene Verhaft in die Strafzeit einzurechnen.

Nachsicht
der bereits
in Vollzug
gesetzten
Rechtsstraf-
se.

§. 470. Außer dem Wege des Rekurses kann von den Gerichtsbehörden an dem Vollzuge des angekündigten Urtheiles nichts geändert werden. Nur dann, wann das Strafurtheil nicht über fünf Jahre ergangen ist, und während der Strafzeit neue und so beschaffene Umstände vorkommen, welche nicht schon bei Schöpfung des Urtheiles in Erwägung gezogen wurden, und welche, dafern sie damals bekannt gewesen wären, eine mildere Ausmessung der Strafe veranlassen hätten, ist dem Obergerichte gestattet, eine angemessene Nachsicht zu bewilligen. Bei den auf längere Zeit gesetzten, und bei solchen Strafurtheilen, welche von der obersten Justizstelle ergangen sind, kann eine Nachsicht auch nur von derselben bewilliget werden.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände.

Fälle der
Wiederauf-
nehmung:
1. nach Auf-
hebung der
Unter-
suchung aus

§. 471. Wenn wider einen Beschuldigten, gegen welchen die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt worden, neue Beweise hervorkommen; so soll, wenn von der Zeit des ergangenen Urtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht

erloschen ist, die Untersuchung wieder aufgenommen werden.

Man gel
rechtlicher
Beweise.

§. 472. Bevor eine wegen Unzulänglichkeit der Beweise aufgehobene Untersuchung wieder aufgenommen werden kann, muß außer Zweifel gesetzt seyn:

Bedingun-
gen.

- a) Daß die vorgekommenen Umstände oder Beweise in der vorigen Untersuchung entweder nicht bekannt gewesen, oder damals nicht gehörig haben aufgekläret werden können;
- b) daß sie wirklich bestehen;
- c) daß die neuen Beweismittel von der Art sind, daß sich mit Grund vorhersehen läßt, sie werden bei gehöriger Untersuchung vermögend seyn, den Beschuldigten zum Geständnisse zu bewegen, oder dessen rechtliche Ueberweisung, wo nicht für sich allein, doch mit den vorigen Beweismitteln zusammengenommen, hervorzubringen.

§. 473. Treffen die eben erwähnten drey Erfordernisse zu, alsdann kann die Untersuchung auch mit gefänglicher Anhaltung des Beschuldigten wieder vorgenommen werden. Fehlt aber nur eine davon; so kann derjenige, der das auf die Aufhebung der Untersuchung ergangene Urtheil für sich hat, nicht einmal außer Verhaft vernommen, noch sonst ein Schritt zur Erneuerung der Untersuchung wider ihn vorgenommen werden.

§. 474. Wer durch Urtheil von einem Verbrechen losgesprochen, und schuldlos erklärt worden ist, kann dieses Verbrechens halber nur dann wieder zur Verantwortung gezogen werden, wann von der Zeit des ergangenen Losprechungsurtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist, und solche ganz neue Beweismittel vorgefunden werden, wor-

II. nach der
Lospre-
chung

aus sich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt. Vor Einleitung der Untersuchung muß jedoch die Anzeige an das Obergericht gemacht, und die Entscheidung hierüber abgewartet werden.

III. wegen
neu hervor-
kommender
Erschwe-
rungsum-
stände.

§. 475. Wider einen bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher kann wegen neu hervorgekommener Umstände derselben That nur dann eine neue Untersuchung Statt finden, wann diese Umstände mit den im §. 472. angegebenen Erfordernissen versehen, und so beschaffen sind, daß nach dem Gesetze eine wenigstens zehnjährige Strafe zu bestimmen wäre, da nur eine Strafe unter fünf Jahren; oder, wann nach dem Gesetze die Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers bevorstünde, nur auf eine zeitliche Kerkerstrafe erkannt worden ist.

IV. wegen
eines zur
Zeit der Ab-
urtheilung
unbekannt
gebliebenen
Verbrechens
von eben
derselben
Gattung;

§. 476. Wegen eines vor dem Strafurtheile begangenen Verbrechens eben derselben Gattung, wie dasjenige ist, worüber bereits das Strafurtheil geschöpft worden, kann der Verurtheilte nur dann zu einem neuen Verfahren gezogen werden, wann die neu entdeckten Umstände die im §. 472. erwähnten Erfordernisse haben, und zugleich die vorkommende Wiederholung des Verbrechens von solcher Art ist, daß das Gesetz insgemein eine wenigstens zehnjährige Strafe darauf verhänget, da in der vorigen Aburtheilung die Strafe wegen dieser damals nicht bekannt, oder nicht bewiesen gewesenen Wiederholung unter fünf Jahren ausgemessen worden. Wegen ehemals unbekannt gewesener Wiederholung eines Verbrechens von minderer Art kann ein neues Verfahren, nicht um eine strengere Strafe auszumessen, sondern nur so weit Statt finden, als es etwa auf eine Entschädigung ankommt, und aus dem Zusammenhange der vorigen

Wen mit den neu entdeckten Umständen, sich mit Grund hoffen läßt, eine Entschädigung verschaffen zu können.

§. 477. Wenn ein ehemals begangenes Verbrechen, von einer andern Gattung, als das, worüber das vorige Urtheil ergangen ist, oder, wenn von einer That, worüber bereits das Urtheil gefällt worden, nach dem §. 475 neue Umstände von einer solchen Art entdeckt werden, vermöge welcher die That zu einer andern schwereren Gattung der Verbrechen gehört; kann die Untersuchung wieder vorgenommen werden; wofern,

oder V. von einer andern Gattung;

- a) die bereits erkannte Strafe sich nicht länger, als auf ein Jahr erstreckt, das neu vorkommende Verbrechen hingegen nach dem Gesetze wenigstens eine fünfjährige Strafe nach sich ziehe; oder
- b) auf das neu vorkommende Verbrechen die Strafe des Todes, oder lebenslangen Kerkers gesetzt, durch das vorige Urtheil aber eine zeitliche Kerkerstrafe ausgemessen ist; oder
- c) aus dem neu vorkommenden Verbrechen ein Schaden zu ersehen, und gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß die Entschädigung durch das Verfahren verschafft werden könne.

§. 378. Wenn wider einen bereits Abgeurtheilten neue Anzeigen eines vor seiner Aburtheilung von ihm in einer dem Gerichte noch unbekanntem Verbrechen vorkommen, kann derselbe in der Untersuchung zur Entdeckung der Mitschuldigen allerdings zur Rede gestellt werden, wenn gleich wider ihn selbst nach der Anordnung der vorhergehenden Paragraphe wegen dieses neu hervorge-

wenigstens zu'n Beduße der Untersuchung der Mitschuldigen.

kommenen Verbrechens kein neues Strafurtheil ergo-
ben kann.

VI. zum
Beweise der
Schuldlos-
igkeit eines
Verurtheil-
ten.

§. 479. Auch der Abgeurtheilte selbst, und
Jedermann für ihn, kann die Wiederaufnehmung der
Untersuchung fordern, wenn er durch das vorige Ur-
theil nicht für schuldlos erkannt ist, nun aber solche
Beweise an die Hand gegeben werden, die in der vor-
rigen Untersuchung nicht vorgekommen, und so be-
schaffen sind, daß sie begründete Hoffnung setzen,
durch ihre Erörterung die Schuldlosigkeit des Abge-
urtheilten wirklich außer Zweifel zu setzen. Befände
sich ein solcher Abgeurtheilter in der Strafe; so hat
er seine neuen Behelfe, und die Wege, durch welche
die Wahrheit derselben erforschet werden kann, dem
Vorsteher des Strafortes anzugeben: dieser hat in
Gegenwart zweyer Zeugen ein genaues von den Um-
stehenden zu unterfertigendes Protokoll darüber zu
führen, und solches dem Kriminalgerichte zu übersen-
den, welches die neu vorkommenden Umstände genau
erwägen, wenn sie gegründet befunden werden, den
Abgeurtheilten unverzüglich aus der Strafe vor sich
stellen lassen, und mit demselben die Untersuchung wie-
der vornehmen soll.

Von wels-
chem Krimis-
nalgerichte
die neue Un-
tersuchung
vorgenom-
men werde?

§. 480. Eine neue Untersuchung muß inder-
mein von demjenigen Kriminalgerichte vorgenommen
werden, bei welchem das vorige Urtheil ergangen ist.
Demselben müssen daher die neu vorgekommenen Um-
stände angezeigt, die Beweismittel mitgetheilet, und
der Abgeurtheilte, wenn er noch in der Strafe, oder
wieder zu Verhaft gebracht ist, eingeliefert werden.
Wenn er sich auf freyem Fusse befindet, und, um
seine Schuldlosigkeit darzutun, selbst die neue Untere-
suchung verlanget, muß er sich vor eben demselben
Kriminalgerichte stellen. Nur dann, wann die neue

Untersuchung nach dem §. 477. wegen einer andern That, als worüber er bereits abgeurtheilt worden, vorzunehmen ist, liegt die neue Untersuchung dem Kriminalgerichte ob, in dessen Bezirke der Beschuldigte nunmehr sich befindet.

§. 481. Bei jeder wieder aufgenommenen Untersuchung ist in dem ganzen Verfahren, und der Aburtheilung genau alles dasjenige zu beobachten, was das gegenwärtige Gesetzbuch in den vorhergehenden Hauptstücken vorschreibt. Über jede solche Untersuchung muß wieder ein eigenes Urtheil geschöpft werden. In der Beurtheilung der Beweise sind die neuen Umstände mit denjenigen, die in der vorigen Verhandlung vorgekommen, zusammen zu halten, und zu verbinden; und, wenn es auf Strafe ankommt, ist das Urtheil so zu fällen, wie es dem Gesetze gemäß, hätte gefällt werden müssen, wenn die später entdeckten Verbrechen, und die nun vorhandenen Beweise zur Zeit der vorigen Aburtheilung bekannt gewesen wären. Bei Ausmessung zeitlicher Kerkerstrafe soll jedoch die bereits nach dem vorigen Urtheile ausgestandene Strafe in die neue eingerechnet, und wäre nach dem Gesetze die Todesstrafe verwirkt, anstatt derselben auf lebenslange schwerste Kerkerstrafe erkannt werden.

Form des Verfahrens.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

§. 482. Wenn gleich der Thäter eines der Obriakete bekannt gewordenen Verbrechens ganz unbekannt, oder sich desselben zu bemächtigen, nicht möglich ist; so muß doch stets, was wegen Erfors-

suchung
Nothwendige Erfors-
schungen,
obgleich der
Thäter un-
bekannt ist.

schung der That, und der damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeischaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, vorgekehret, auch alles, was dem Befehle gemäß davon in Erfahrung gebracht worden, bei dem Kriminalgerichte sorgfältig aufbewahret werden, damit, wenn der Thäter künftig hervorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne.

Vorsicht in dem Falle, daß der Beschuldigte abwesend ist.

§. 483. Trifft die Beschuldigung eines verübten Verbrechens einen Abwesenden, der aber wahrscheinlich nicht flüchtig geworden ist; so muß alle Vorsicht angewendet werden, daß er nicht etwa durch die Oeffentlichkeit der Vorkehrungen in der vermeinten Sicherheit, dem Gerichte sey nichts von ihm bekannt, gestört, und entweder von der Rückkehr abgeschrecket, oder zur Flucht gereizet, oder sonst bewogen werde, sich der Nachforschung zu entziehen. In Fällen, wo etwas solches zu besorgen ist, soll den Spuren des Aufenthaltes vielmehr im Stillen nachgeforschet, und durch geheime Aufforderung der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter sich einfinden dürfte, die Anhaltung veranlasset werden.

Mittel des flüchtigen Thäters habhast zu werden: a Verfolgung durch die Wache;

§. 484. Zeigen die Umstände, daß der Thäter die Flucht ergriffen hat, aber noch verfolgt werden kann; so ist es Pflicht des Kriminalgerichtes, alles vorzukehren, was immer dienlich seyn mag, um den Thäters habhast zu werden. Auch müssen alle obrigkeitlichen Behörden hierin dem Kriminalgerichte an die Hand gehen. Bei Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers ist die dazu aufgeforderete Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränket, sondern kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußersten Gränzen dieser Länder verfolgen, ohne daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk sie durchlebet,

Hin-

Hindernisse geleet werden können; vielmehr sind solche insgesamt verbunden, gemeinschaftliche Hülfen zu leisten.

§. 485. Läßt sich von den erwähnten Mitteln der beabsichtigte Erfolg nicht erwarten, und ist die Person des Thäters aus unbezweifelten Merkmalen, und solchen Anzeigen bekannt, die nach dem Gesetze zum Verhafte zureichen; so sind sogleich Steckbriefe auszusenden.

b) Durch Steckbriefe.

§. 486. Diese müssen auch unverzüglich gegen diejenigen ausgefertigt werden, welche aus dem Verhafte, während der Untersuchung, oder aus der Strafe, zu entweichen, Mittel gefunden haben.

In welchen Fällen ebenfalls Steckbriefe zu erlassen sind?

§. 487. In dem Steckbriefe muß die Person, gegen welche er ergeht, auf das deutlichste kennbar gemacht werden. Das Kriminalgericht entwirft den Steckbrief, und übergibt solchen dem Kreisamte, welches ihn sogleich durch eine eigene Kurrende, die in engere Bezirke eingetheilet wird, und Tag und Nacht zu laufen hat, den Kriminalgerichten, und politischen Obrigkeiten seines Kreises mittheilet: zugleich ist eine Abschrift an die Landesstelle einzusenden, damit die Rundmachung im ganzen Lande, und nach Erforderniß auch in andern Provinzen durch die Landesstellen, wie auch nach Beschaffenheit der Umstände durch die Zeitungsblätter eingeleitet werde.

Inhalt und Bestimmung derselben.

§. 488. Das Kriminalgericht, oder die politische Obrigkeit, so einen Steckbrief erhält, hat denselben sogleich allen ihren zur öffentlichen Wachsamkeit bestellten Beamten, und den Vorstehern aller in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinden bekannt zu machen, damit nicht nur von ihnen selbst alle zweckmäßige Vorforse getragen, sondern auch durch sie Jedermann, beson-

ders

ders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu thun, wenn ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte.

*) Beschrei-
bung, und
Kundma-
chung, des
Gegenstandes
des des Ver-
brechens.

§. 489. Wie bei Steckbriefen, so ist auch bei der Beschreibung und Kundmachung des gestohlenen, oder geraubten Gutes, des Gegenstandes eines verübten Betruges, der unternommenen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, oder Münzen sich zu nehmen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe, oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen; so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bei Beschreibungen verfälschter öffentlicher Creditspapiere, oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige bei dem Obergerichte geschehen, welches sich darüber mit der Landesstelle in das Vernehmen zu setzen hat. Die Kundmachung geschieht, wie bei Steckbriefen. Auch ist bei solchen Beschreibungen Jedermanns Pflicht, den beschriebenen Gegenstand, sobald er etwas davon erfährt, der Obrigkeit anzuzeigen.

Bedingun-
gen des Kri-
minalver-
fahrens wi-
der einen
Abwesenden.

§. 490. Kann aller versuchten Mittel ungeachtet der des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten werden; so hat im Allgemeinen das eigentliche Verfahren, so weit es auf die ordentliche Verurtheilung gerichtet ist, bis zur Anhaltung des Beschuldigten zu beruhen. Wenn jedoch das Verbrechen großes Aufsehen erweckt hat, oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und, wenn weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt, so kann auch wider den Abwesenden, und Flüchtigen verfahren, und bis zu ei-

ner solchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in den Augen des Volkes wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorbringen fähig ist.

§. 491. Ob nun ein solches Verfahren einzuleiten sey: darüber hat das Kriminalgericht die Bewilligung vom Obergerichte einzuholen. Nach erfolgter Bewilligung ist der Abwesende, oder Flüchtige durch Edict zur Stellung vor Gericht vorzuführen. In diesem Edicte ist der Vorname, Zuname, und Stand des Verurtheilten auszudrücken, das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, zu benennen, und ihm aufzutragen, daß er, um über diese Beschuldigung Rede und Antwort zu geben, sich längstens binnen sechzig Tagen vor das Kriminalgericht zu stellen habe.

Vorrufung durch Edict.

§. 492. Erscheint der Vorgerufene binnen der angelegten Frist nicht; so wird die Vorrufung vermittels eines zweiten Edictes wiederholt. Dieses Edict soll nebst dem Namen, und Stand des Vorgerufenen, das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den wesentlichen Umständen, die auf die strengere Aburtheilung Beziehung haben, und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorgerufene sich binnen sechzig Tagen vor das Kriminalgericht zu stellen soll, widrigen Falls er als des angeschuldigten Verbrechens geständig würde geachtet werden.

Zweites Edict.

§. 493. Das eine, und andere Vorrufungs-Edict muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, in demjenigen, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und da, wo der Sitz des Kriminalgerichtes ist, auf die bei allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und während der Frist des Edictes, wenn der Vorgerufene indessen nicht angehalten worden,

Art der Verbreitung der Edicte.

wenigstens einmal in jedem Monate in die Zeitungsblätter der Provinz, wo die Verurteilung geschieht, eingedruckt werden. Auch ist eine Abschrift davon an das Obergericht einzusenden, damit besonders in sehr wichtigen Fällen, wobei an Haftverurteilung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Provinzen, oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlaßt werde.

Verfahren
im Falle der
Ereilung.

§. 494. Erscheint der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, auf die erste, oder zweite Verurteilung; so ist der allgemeinen gesetzmäßigen Ordnung nach zu verfahren. Stellt er sich vor ein anderes Gericht; so hat dasselbe ihn an das Kriminalgericht, von welchem die Einberufung geschehen ist, zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern.

Ereilung
des sicheren
Geleites.

§. 495. Verlangte der Berufene die Ereilung eines sicheren Geleites; so kann dieses zwar nicht darauf, daß er vom Untersuchungs-Prozesse, und der Aburtheilung verschont bleiben, oder niemals angehalten werden soll, ertheilt werden: doch kann man ihm die Zusicherung geben, daß er während der Untersuchung so lange auf freiem Fusse bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem angeschuldeten Verbrechen, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Auch eine solche, beschränkte Ereilung des sicheren Geleites aber kann von dem Kriminalgerichte nur mit Bewilligung des Obergerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen ist, geschehen; und, wenn sie gleich mit obergerichtlicher Bewilligung erfolgt ist, bleibt dennoch das Kriminalgericht zu solchen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, so weit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind.

§. 496. Sollte aus besonders wichtigen Ursachen an Haftverurteilung des Verurtheilten dem allgemeinen Wesen äußerst gelegen seyn, und diese nicht anders, als durch seine freiwillige Stellung bewirkt werden, der Verurtheilte aber die Zusicherung der Straflöslichkeit zur Bedingung setzen; so sollen diese Verhältnisse von dem Obergerichte der obersten Justizstelle, von dieser aber dem Landesfürsten vorgelegt, und von daher die Entscheidung gewärtiget werden, ob, und in wie weit eine Zusicherung der Straflöslichkeit Statt zu finden habe.

In wie fern die Straflöslichkeit zugesichert werden könne?

§. 497. Wäre auch die zweite Frist der Vorurteilung fruchtlos verstrichen; so hat das Kriminalgericht den Vorgerurtheilten nach der bei seiner Abwesenheit gegen ihn geführten Untersuchung abzurtheilen. Bei solcher Aburtheilung sind die wider den Vorgerurtheilten vorhandenen Beweise so zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen, oder sich zu rechtfertigen, unvernünftig wäre, und ist selber nach den Umständen, die in dem zweiten Vorurteilungstitel angezeigt worden, als des Verbrechens gesündigt zu halten. Die Verathschlagung, und Schöpfung des Urtheiles geschieht ganz auf die Art, als ob das Verfahren wider einen ordentlich angehaltenen Verb. eher wäre geschlossen worden. Das geschöpfte Urtheil muß vor der Kundmachung dem Obergerichte, von diesem aber mit seinem Gutachten der obersten Justizstelle, und wenn auf Todesstrafe erkannt wird, von der obersten Justizstelle mit ihrer Meinung dem Landesfürsten vorgelegt werden.

Verfahren im Falle der fortwährenden Abwesenheit.

§. 498. Die Kundmachung des wider einen Abwesenden, oder Flüchtigen auf Bestrafung gefällten Urtheiles geschieht auf folgende Art: An einem zur

Art der Kundmachung des Urtheiles.

Woll.

Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmten Orte wird ein Pfahl, oder wenn die Todesstrafe verhänget ist, ein Galgen errichtet, und daselbst das Strafurtheil solchergestalt angeschlagen, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber Niemand abreißen, und sonst vertilgen könne. Das Urtheil ist durch drey auf einander folgende Tage also angeheftet zu lassen, nebst dem dreymal in die Zeitungsbücher der Provinz einzurücken, wo es erlassen worden.

Wirkung.

§. 499. So weit ein solches Urtheil den Verlust des Adels verhänget, und so weit aus demselben die in dem §. 23. erwähnten allgemeinen Wirkungen entstehen, muß es auch bei fortdauernder Abwesenheit des Verurtheilten zur Erfüllung gebracht werden. Gerath der Flüchtige nach der Hand in Verhaft; so ist ungeachtet, des vorher auf sein Ausbleiben ergangenen Urtheiles, dennoch das ordentliche Verfahren bei demjenigen Kriminalgerichte, welches ehedem die Edikte ausgefertigt hat, aufzunehmen, und ein neues Urtheil darüber zu schöpfen.

S e c h z e h n t e s H a u p t s t ü c k .

Von dem Standrechte.

Begriff des Standrechtes.

§. 500. Dringende Nothfälle können das ordentliche Verfahren des Standrechtes veranlassen, welches darin besteht, daß das Verbrechen auf das Kürzeste untersucht, der Schuldige sogleich verurtheilt, und die Strafe auf der Stelle vollzogen wird.

1. Fall des Standrechtes.

§. 501. In der Regel kann das Standrecht nur bei einem Aufstuhre Statt finden; wenn es nämlich nach §. 66. bei einer Volksbewegung, oder

Zusammenrottung so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung außerordentlicher Gewalte nöthig würde. Die Erklärung: Daß Unruhe ist, und die Nothwendigkeit des Standrechtes eintritt, bleibt der Landesstelle in Einkverständnis mit dem Obergericht der Provinz, und wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, dem Kreisamte vorbehalten. Nach gestillter Unruhe kann ein Standrecht nicht mehr angetragen, noch, wenn es wirklich im Zuge wäre, fortgesetzt werden.

§. 502. Die Einleitung zum Standrechte muß durch das Kreisamt geschehen, das Standrecht aber an dem Orte des Auftrahes gehalten werden. Zu diesem Ende hat der Kreishauptmann nach erhaltener Erfahrung von der eigentlichen Beschaffenheit des Auftrahes, und nach anerkannter Nothwendigkeit des Standrechtes

Einleitung zum Standrechte.

- a) die Stunde, zu welcher er noch an eben demselben Tage, oder wenn dieses nicht möglich ist, am folgenden Tage daselbst eintreffen wird, zu bestimmen;
- b) fünf in dem Kriminalrichteramte bewährte, und bei der Sache unbefangene Männer zur Besetzung des Standrechtes zu benennen, und Einem aus ihnen den Vorsitz anzuweisen, auch einen Berichtschreiber beizuziehen;
- c) sich mit dem nächsten Militärkommando über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechtes auf alle Fälle nöthigen Mannschaft einzuvernehmen;
- d) der politischen Obrigkeit des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, sich selbst, durch

durch einen abgeordneten Beamten einzufinden, und die Anstalt zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthschaften an einem zur Verhinderung schicklichen Orte bereit seyn, und wenn es nöthig würde, sogleich ein Galgen aufgerichtet werden könne, auch für diesen Fall ein Seilfeger, und ein Scharfrichter zur Hand seyn.

§. 503. Jeder, der zur Besetzung des Standrechtes von dem Kreisamte berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich, mit Hintersetzung aller andern Geschäfte zur bestimmten Zeit, und an dem bestimmten Orte einzufinden.

Kundmachung, und Wirkung desselben.

§. 504. Sobald alles gehörig vorbereitet ist, wird in den Gegenden, wo Aufruhr ist, unter Trommelschlag kundgemacht: Das Standrecht sey nun in seiner Wirksamkeit. Jedermann habe sich zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührerischen Zusammenrottungen zu entfernen, und den zur Stillung des Aufhruhs ergehenden Anordnungen zu flügen: widrigen Falles der noch ferner im Aufhruhe Ergriffene nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode würde bestraft werden. Nach dieser Verkündigung ist die Anstalt zu machen, daß diejenigen, die sich als Räufelstührer, und Aufwiegler anzeichnen, oder durch böshafte Handlungen, und Gewaltthätigkeit der strengen Strafe schuldig machen, durch die Wache, welcher von dem Kreishauptmanne bescheidene Kommissäre beizugeben sind, ergriffen, und vor das Standrecht gebracht werden.

II. Fall des Standrechtes.

§. 505. Die Nothwendigkeit eines Standrechtes kann auch auf die von den Behörden gemachten Anzeigen durch ungewöhnlich um sich greifenden Raub, Mord und Brandlegung herbeigeführt werden. Das

Er:

Erkenntniß über die Nothwendigkeit, dieses Mittel anzuwenden, ist der obersten Justizstelle, im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle vorbehalten. Wenn demnach das Verfahren mit Standrecht befohlen worden; hat das Obergericht die Einleitung zu treffen, daß die Bedrohung dieses Verfahrens in dem Bezirke bekannt gemacht werde, wo die überhand nehmenden Verbrechen dazu Anlaß geben. Wird nach dieser Kundmachung ein solches Verbrechen in dem Bezirke wieder begangen, und Jemand, wider welchen rechtliche Anzeigen darüber bestehen, handfest gemacht; so ist jede Obrigkeit schuldig, solches sogleich dem Kreisamte anzuzeigen. Der Kreishauptmann hat dann ungesäumt das Standrecht in dem Orte des angezeigten Verbrechens anzuordnen, und zu dem Ende die in dem §. 502. erwähnten Vorkehrungen zu treffen.

§. 506. Bei jedem Standrechte ist wegen Art des Verfahrens beim Standrechte. der verlässiger Erforschung der Umstände, und der eigentlichen Beschaffenheit der That, Aufsuchung der Beweise, und ihrer rechtlichen Kraft, wie auch wegen Vernehmung des Beschuldigten zwar überhaupt dasjenige zu beobachten, was für das allgemeine Verfahren in diesem Gesetzbuche verordnet ist: aber die wesentlichsten Unterscheidungszeichen des Verfahrens im Standrecht sind:

- a) daß das ganze Verfahren von seinem Ursprunge an, bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte, und ohne Unterbrechung geschieht;
- b) daß es hierbei allein auf den Beweis derjenigen That ankommt, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesetzt ist; daß folglich auf Nebenumstände, oder sonst etwa entdeckte Ver-

Verbrechen des Ergriffenen nicht zu sehen, die Ausforschung der Mitschuldigen zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch die Schöpfung, und Vollziehung des Urtheiles wider den Ergriffenen wegen der Mitschuldigen nicht aufzuhalten ist;

e) daß das Urtheil im Standrechte binnen vier und zwanzig Stunden von Zeit der Ergreifung des Beschuldigten geschöpft, und sogleich vollzogen werden muß.

§. 507. Das Verfahren im Standrechte ist daher an den gewöhnlichen Gang, und die Formlichkeit in der Untersuchung nicht gebunden. Nur hat der älteste Beisitzer bei der Berathschlagung vorzutragen, was er nach Beschaffenheit der Umstände zu unternehmen, und wie er das Verfahren zu leiten gedenke. Das Standrecht hat die Macht, den Zeugen, wer er immer sey, augenblicklich vorzurufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen, auch so lange anzuhalten, als es wegen Gegenstellung mit andern Zeugen, oder mit dem Beschuldigten zur Aufklärung der Wahrheit nöthig ist. Der älteste Beisitzer hat die Fragen zu stellen, und dieselben, so wie die Antworten, dem Gerichtsschreiber zum Protokolle in die Feder zu sagen. Bei der Berathschlagung soll der Vorsitzende die Stimmen der Beisitzer nach dem Alter im Richteramte sammeln, und den Schluß nach den mehreren Stimmen schöpfen; bei gleich getheilten Meinungen aber den Beschuldigten dem ordentlichen Kriminalgericht zur Behandlung übers liefern.

Art der Ver
strafung.

§ 508. Bei dem Standrechte ist die Strafe des Verbrechens die Hinrichtung mit dem Strange. Nur diejenigen, die an dem Aufreibe, geringeren Antheil

ge

genommen haben, sollen dann, wann das abschreckende Beispiel schon durch die Hinrichtung eines oder andern Hauptschuldigen bewirkt wird, zu der in dem §. 69. verordneten Leibesstrafe, welche hier mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist, verurtheilt werden.

§. 507. Wäre das dem Beschuldigten zur Last liegende Verbrechen binnen der bestimmten vier und zwanzig Stunden nicht rechtlich erwiesen: wäre aber auch seine Schuldblosigkeit nicht zureichend dargethan; so ist derselbe sammt den Untersuchungsakten an das ordentliche Kriminalgericht einzuliefern; damit das ordentliche Verfahren mit ihm vorgenommen werde.

Welteres Verfahren bei einem unvollständigen Verurtheilte.

§. 510. Wenn der rechtliche Beweis des Verbrechens vorhanden, und das Strafurtheil gefällt ist; muß dieses ohne Verzug kund gemacht, und Anstalt getroffen werden, damit sogleich in dem tauglichsten Orte das Strafgerüst errichtet, und das Urtheil vollzogen werde.

Vollstreckung der Strafe.

§. 511. Wenn das standrechtliche Urtheil zum Tode ausfällt, sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode insgemein zwey Stunden, auf seine ausdrückliche Bitte auch eine dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht Statt finden.

§. 512. Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil hat kein Rekurs, und kein Gnadengesuch Statt.

Ohne Einsetzung eines Rekurses.

§. 513. Ueber die Vorgänge im Standrechte ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in dasselbe alles Wesentliche, besonders, was die eigentliche Verbrechenheit der That, und die Beweise betrifft, sammt den bei der Verabschlagung angenommenen Stimmen, und dem Urtheile einzutragen, das Protokoll von allen, die dem Standrechte beiwohnen,

Protokollführung der ganzen Verhandlung, und Einbringung an das Obergericht.

zu unterfertigen, und längstens drey Tage nach geendigtem Standrechte dem Obergerichte einzusenden.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von der Entschädigung, und Genugthung.

Wirksamkeit des Kriminalgerichts zur Entschädigung:
I. Durch Zurückstellung des entzogenen Guts.

§. 514. Das Kriminalgericht ist verpflichtet, denjenigen, welche durch ein Verbrechen Schaden gelitten haben, das ihnen gehörige Gut in so fern vom Amte wegen zurück zu verschaffen, als dieses Gut bei der Untersuchung unter der Habseligkeit des Verbrechers, oder eines Theilnehmers am Verbrechen, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin es von dem Verbrecher nur zur Aufbewahrung geht, oder gegeben worden. Diese Zurückstellung geschieht entweder von dem Kriminalgerichte unmittelbar, wenn das fremde Gut ihm zugekommen ist; oder vermittelt seiner Verwendung bei der Gerichtsbüchse, unter deren Gerichtsbarkeit das Gut befindlich ist. Das Kriminalgericht hat sich darüber mit einer ordentlichen Quittung desjenigen zu bedecken, der sein Eigenthum zurück erhalten hat.

II. Durch gültliche Verwendung, oder Anweisung an den redlichen Besitzer.

§. 515. Ist das fremde Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich keiner Theilnehmung schuldig gemacht hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes insgemein gültige Art, oder auch als Unterpfand gerathen; so soll zwar das Kriminalgericht sich ebenfalls verwenden, daß der Besitzer sich zur Abtretung in Güte bequeme; so fern jedoch dieses nicht bestritten werden kann, hat das Kriminalgericht dem Eigenthümer bloß anzuzeigen, wer in dem Besitze seines Gutes sey, damit er im ordentlichen Wege sein Recht suchen könne.

§. 516. Ehe das Kriminalgericht Jemanden dasjenige zurück stellet, was er als ein ihm durch das Verbrechen entzogenes Gut anspricht, muß bewiesen seyn, daß er wirklich der Eigenthümer, oder sonst Inhaber davon gewesen sey. Dieser Beweis wird bei vorhandenem Geständnisse des Verbrechers durch die beschworne Bestätigung des Eigenthümers, oder Inhabers vollständig gemacht. Auch bei mangelndem Geständnisse des Verbrechers ist zu einem solchen Beweise genug, wenn a) durch die Untersuchung dargethan ist, daß das Verbrechen an demjenigen, der sich als Eigenthümer, oder Inhaber meldet, verübet worden; b) dieser die Sache kenubar, und mit solchen Merkmalen beschreibt, die nur dem Eigenthümer, oder Inhaber bekannt seyn können; und c) seine Angabe mit einem Eide bestätigt.

Nach geführtem Beweise des Eigen: thümers.

§. 517. Ist das Eigenthum, oder das Inhabende erwiesen; so muß das angesprochene Gut dem Eigenthümer oder Inhaber sogleich zurück gestellet, oder wieder verschaffet werden, wenn gleich die Untersuchung noch nicht geendiget wäre. Vielmehr ist das Kriminalgericht verpflichtet, die Eigenthümer fremder, in der Untersuchung vorkommender Habseligkeiten, sobald es geschehen kann, ausfindig zu machen, und ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Daher, wenn bei einer Untersuchung ein nach allem Anscheine fremdes Gut gefunden wird, der Beschuldigte aber den Eigenthümer nicht angeben kann, oder will, und binnen zwey Monaten von Zeit der bekannt gewordenen Anhaltung des Beschuldigten Niemand sich mit einem Anspruche des Eigenthumes gemeldet hat, soll das Kriminalgericht die Beschreibung eines solchen Gutes auf eine Urte abfassen, daß zwar dasselbe dem Eigenthümer kenubar gemacht, jedoch einige wesentliche

Vorsorgeung zur Entdeckung des unbekanntesten Eigenthümers,

Die Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, und die Bezeichnung derselben dem Eigenthümer als den Beweis seines Rechtes vorzubehalten.

§. 518. Eine solche Beschreibung ist an denselben Orten, wo der Beschuldigte sich aufgehalten hat, oder, wo die ihm Schuld gegebenen Verbrechen verübet worden, durch Edikt bekannt zu machen, worin dem Eigenthümer aufgetragen wird, sich binnen Jahresfrist zu melden, und sein Recht zu beweisen; widrigen Falls das beschriebene Gut veräußert, und das Kaufgeld indessen bei dem Kriminalgerichte aufbehalten werden würde.

und zur Auf-
berührung
des Entschä-
digungsbe-
trages.

§. 519. Wenn binnen dieser Frist Niemand sich mit einem Rechte auf die beschriebenen Habseligkeiten meldet; hat das Kriminalgericht die Einleitung zu treffen, daß dieselben von dem Civilgerichte des Ortes, wo sie befindlich sind, durch öffentliche Versteigerung verkauft, und das gelöste Geld ihm, Kriminalgerichte, übergeben werde. Bis zur gesetzmäßigen Verjährungsfrist kann der rechtmäßige Eigenthümer, der sein Eigenthumsrecht zu beweisen vermag, die Abfolgung dieses Kaufgeldes fordern. Nach der Verjährungsfrist fällt dasselbe der Kasse zu, aus welcher insgemein die Kriminalgerichtskosten bestritten werden.

§. 520. Wäre das fremde Gut von einer solchen Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses durch ein Jahr nicht aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden; so ist die Veräußerung durch öffentliche Versteigerung auch vor der Zeit einzuleiten.

§. 521. Bei jeder Veräußerung eines fremden Gutes, dessen Eigenthümer unbekannt ist, muß die umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes, der für jedes gelöste Betrag des Kaufgeldes, und der Kau-

Käufer genau aufgezeichnet, und diese Aufzeichnung den Untersuchungsakten beigelegt werden.

§. 522. Wenn das fremde Gut nicht mehr zurück verschaffet werden kann, ist das Kriminalgericht zwar verpflichtet, bei der Untersuchung von Amts wegen aufzuklären, was für ein Schaden aus dem Verbrechen entstanden sey. In dem Urtheile aber ist nur dann etwas in Beziehung auf die Entschädigung zu bestimmen, wann der Betrag des Schadens, und die Person, der die Entschädigung gebühret, aus der Verhandlung deutlich, und zuverlässig erhellet. In diesem Falle soll das Kriminalgericht mit dem Strafurtheile zugleich das Erkenntniß schöpfen, wann, und in was für einem Betrage von dem Verbrecher eine Entschädigung zu leisten sey; und dieses Erkenntniß ist jedem, dem eine Entschädigung zugesprochen worden, von dem Kriminalgerichte zu stellen.

III. Mittel zur Entschädigung durch Zuerkennung des angemessenen Betrages.

§. 523. Ein solches Erkenntniß hat gleich einem andern rechtskräftigen Urtheile die Wirkung, daß derjenige, dem die Entschädigung zuerkannt ist, den Civilrichter des Verurtheilten unmittelbar um die Execution anrufen kann. Er ist aber durch dieses Erkenntniß nicht gehindert, auch eine größere Entschädigung zu fordern, wenn er einen größeren Schaden, als durch das Erkenntniß des Kriminalgerichtes bestimmt ist, zu erweisen vermag.

Wirkung derselben.

§. 524. Findet das Kriminalgericht sich außer Stand, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wem eigentlich eine Entschädigung aus dem Verbrechen gebühre, oder worin diese Entschädigung zu bestehen habe; so hat es nur dem Strafurtheile einzurücken, daß denjenigen, denen der Verbrecher Schaden gethan, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtsweg zu suchen, bevorstehe. Wenn nun Jemand, um dies

IV. Mittel zur Anweisung auf den Rechtsweg.

Es ihm vorbehaltene Recht ausführen zu können, ist der Beweise halber bei dem Kriminalgerichte meldet, ist ihm das Einsehen der Untersuchungsakten, jedoch bloß an denjenigen Stellen zu gestatten, welche auf das an ihm verübte Verbrechen Beziehung haben, und ihm zu Beweisgründen seines Rechtes dienlich seyn können. Von solchen Stellen müssen ihm auch auf Verlangen Abschriften hinausgegeben werden.

§. 525. Die Genugthuung eines durch das Verbrechen Beleidigten ist immer nur in dem gewöhnlichen Rechtswege zu suchen, wozu der Beleidigte nach geendigter Untersuchung und gesetzlichem Urtheile die Beweise auf die im vorigen Paragraphen erwähnte Art bei dem Kriminalgerichte einzuholen, befugt ist.

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Kriminalkosten.

**Kosten
Verrichtungen.**

§. 526. Alle Verhandlungen in Kriminal-Angelegenheiten, sie mögen bei was immer für einer Behörde vorkommen, sind von Amtswegen zu verrichten. Es kann dafür keine andere Vergütung, Lohn oder Abgabe angerechnet werden, als welche in diesem Gesetze ausdrücklich gestattet ist. Die aus solchen Verhandlungen entstehenden Schriften sind von dem Stempel und bei der Versendung von Einrichtung eines Postporto, nach den darüber bestehenden besonderen Anordnungen befreiet.

§. 527. Die zu irgend einer Ablieferung des Verhafteten etwa nöthigen Fuhrn müssen von den Gemeinden durch Vorspann, ohne Entgelt, geleistet werden.

§. 528. Eben so sind Aerzte, Wundärzte, und Hebammen in Kriminalfällen ihre Anzeigen und Gutachten umsonst abzugeben schuldig. Wenn sie aber in dem Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, muß ihnen die Fuhr, und Kost vergütet werden.

§. 529. Einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen der Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, ist der gewöhnliche Taglohn zu ersetzen.

§. 530. Jedem bei Ueberlieferung eines Verhafteten von dem Kriminalgerichte zur Bewachung bestellten Manne vom Militär- und Civilstande, sollen für die Weite Weges sowohl hin als zurück zehn Kreuzer; und wenn sie an einem Orte sich mit dem Ueberlieferten aufhalten müssen, für den Tag zwanzig Kreuzer, für den halben Tag zehn Kreuzer gegeben werden.

§. 531. Dem Dolmetscher, der nach dem §. 356. einem Verhöre zugezogen wird, gebühret, wosfern er nicht ohne dieß in des Kriminalgerichtes Dienste, oder in öffentlicher Bedienung steht, für jeden Tag höchstens ein Gulden.

§. 532. Wothengänge, welche durch Leute verrichtet werden, die nicht im Dienste des Kriminalgerichtes stehen, sind für die Weite Weges hin und zurück, mit zehn Kreuzern zu bezahlen.

§. 533. Dem Scharfrichter gebühren für den Vollzug eines Todesurtheiles fünfzehn Gulden. Demjenigen, welcher die im §. 22. bestimmte Brandmarlung vornimmt, sind drey Gulden zu bezahlen.

§. 534. Die in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Gebühren sind von dem Kriminalgerichte sogleich, als sie verdienet sind, zu bezahlen. Demselben steht aber das Recht zu, nach erfolgter Aburtheilung, sich an dem Beschuldigten zu erholen,

a) für die Entschädigung des Zeugen;

b) für die Wache zur Ueberlieferung;

c) für den Dolmetscher;

d) für die Wothengänge;

e) für die Vollziehung einer Leibesstrafe;

Verfuß der Kosten durch das Kriminalgericht.

In so fern dieser zu dem Erfase der Kosten verfallt wird, und sein Vermögen rechtmäßig zulanget.

h) Taxe für die Verpflegung, und g) für das Urtheil.

§. 535. Auf gleiche Art ist das Kriminalgericht befugt, a) für die Verpflegung des Beschuldigten im Verhafte, wenn ihm solche nach dem §. 313 verschafft werden mußte, täglich fünf Kreuzer; b) eine Urtheilstaxe von zwölf Gulden anzurechnen.

Ersatz der Kriminalkosten von dem falschen Anzeiger:

§. 536. Wird der Beschuldigte für schuldlos erkannt; so muß er auch von dem Erfase der Kosten losgezählt werden; und das Kriminalgericht kann nur in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine nachher falsch befundene Anzeige veranlaßt worden wäre, den Anzeiger um den Ersatz belangen.

oder von dem nicht schuldlos erklärten Untersuchten:

§. 537. Wird der Beschuldigte für strafällig erkannt, oder die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt; so muß zwar das Urtheil auch ausdrücken, daß er dem Kriminalgerichte, die Kosten zu ersetzen, schuldig sei. Dieser Ersatz kann aber aus seinem Vermögen nur in so weit eingetrieben werden, als dadurch der Hauptstamm seiner Erwerbung nicht geschmälert, und er an Erfüllung der Pflichten nicht gehindert wird, die ihm zur Leistung einer Entschädigung, oder zur Ernährung der Seinigen obliegen. Wegen des Kostenersatzes soll die Vollziehung des Urtheils nach seinem übrigen Inhalte niemals verschoben werden.

oder beim Standrechte von der Gemeinde.

§. 538. Bei einem Standrechte hat die Gemeinde, durch welche zu dem standrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben worden, die Kosten zu tragen, worunter auch die Fuhr und Kost für alle dabei nothwendigen Amtspersonen begriffen ist. Der Kreis hauptmann hat diese Kosten mit Genauigkeit, und der gehörigen Mäßigung aufzurechnen, und der Gemeinde bleibe das Recht vorbehalten, den Ersatz der

gemachten Auslage an den eigentlichen Schuldigen zu suchen.

§. 539. Alles, was der Kosten halber vorfällt, muß genau in das Tagebuch, welches dem §. 346. gemäß bei jeder Untersuchung zu führen ist, als ein Theil der Akten eingetragen werden, damit das Kriminalgericht sich zu allen Zeiten auszuweisen im Stande sey, daß bei der Aufrechnung die Vorschrift nicht überschritten, und die Zahlung denjenigen denen sie gebühret, geleistet worden.

Ausweisung über die aufgerechneten Kosten.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zusammenhange der Kriminalgerichte, und Obergerichte in Kriminal-Sachen.

§. 540. Zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit müssen die Kriminalgerichte unter sich im Zusammenhange und enger Verbindung stehen, und mit gegenseitigem Verständnisse auf das thätigste einander hülfliche Hand bieten. Dieses Vernehmen muß insbesondere gepflogen werden, wann bei einem Kriminalgerichte ein gefährlicher Verbrecher einkommt, und bei Erforschung seines Lebenswandels Spuren erscheinen, daß er schon bei einem andern Kriminalgerichte im Verhaft gewesen; oder, wann vorkommt, daß bei einem andern Kriminalgerichte Anzeigen eines Verbrechens entdeckt worden, die auf einen Thäter weisen, welcher mit dem gegenwärtig in der Untersuchung Stehenden Aehnlichkeit hat, oder, daß Mitschuldige oder Theilnehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Verhaftete beschuldiget wird.

Allgemeine Vorschriften zur Handhabung der Rechtspflege in Kriminalangelegenheiten: I. wechselseitige Unterstützung der unteren Kriminalgerichte, und Mitwirkung anderer Behörden, vorzüglich a) zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen eines gesesslichen Verbrechers oder seiner Mitschuldigen;

§. 541. In gleichem Verhältnisse müssen die Kriminalgerichte nach Beschaffenheit ihrer Lage sich

oder b) zur Verbeugung der Verbrechen.

aber der ver-
brechlichen
Gegenstände
bestimmten
Orter ;

gegenseitig die erhaltenen Nachrichten von Orten mittheilen, wo Verbrecher sich versammeln, sich unterreden, oder ihren Aufenthalt haben, oder, wo sie Gegenstände des Verbrechens, oder Werkzeuge zur Ausführung desselben verbergen, oder auch Werkzeuge verfertigen lassen; oder, wo sie, durch Verbrechen an sich gebrauchte Fähigkeiten veräußern

c) zur Erfors-
chung der
Ursachen zu-
nehmender
Verbrechen;

§. 542. Eben so haben die Kriminalgerichte zu ihrem Zwecke gemeinschaftlich mitzuwirken, wenn bemerkt wird, daß in einem Orte, oder in einer Gegend die Verbrechen gemeiner werden, oder die Verbrecher sich häufen, weil vielleicht die politische Obrigkeit es an der erforderlichen Sorgfalt mangeln läßt, oder die zur Hintanhaltung der Verbrechen bestehenden Vorrichtungen und Anordnungen unbefolgt bleiben, oder auch, weil besondere Umstände Gelegenheit, und Erleichterung zu Verbrechen geben.

d) zur Mittheilung
entdeckter
Zeichen,
oder ge-
meinschäd-
licher Kunst-
griffe der
Verbrecher,

§. 543. Wenn ein Kriminalgericht Lösungen oder Zeichen erfährt, deren sich die Verbrecher in ihren Unternehmungen, oder um sich untereinander zu erkennen, bedienen; oder, wenn es Kenntniß von besondern Erfindungen, Kunstgriffen, und Wegen erhält, wodurch sie sich die Ausführung ihrer Verbrechen erleichtern; so müssen die Kriminalgerichte solche einander mittheilen, um die Kenntniß dieser Spalten zur Entdeckung der Verbrecher anzuwenden, die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, und das Publikum vor Schaden zu sichern. Zugleich müssen solche besondere Entdeckungen dem Obergerichte angezeigt werden, wenn es darauf ankommt, Anstalten zu treffen, und Verfügungen einzuleiten, wodurch den Verbrechen vorgebeuget, oder die Verbrecher entdeckt werden können.

§. 544. In diesen und ähnlichen Fällen müssen nicht nur die Kriminalgerichte derselben Provinz, sondern, so weit es von Wirkung seyn kann, auch die der gesammter Länder, ihre vereinten Kräfte zum gemeinschaftlichen Endzwecke anwenden, sich gegenseitige Auskunft und Aufklärung unmittelbar ertheilen, und einander die bereits vorfindigen Akten entweder in Ueberschrift, so weit sie entbehrlich sind, oder in genauer Abschrift zusenden.

c) durch Mittheilung von Akten.

§. 545. Zu solchem Ende ist bei jedem Kriminalgerichte ein Einreichungsprotokoll zu führen, in welchem die einlangenden Stücke, so weit sie nicht zu den in dem §. 346 vorgeschriebenen besondern Tagebüchern gehören, eingetragen, und die darüber getroffenen Vorkehrungen angemerkt werden sollen.

Mittel hierzu, a) die Führung eines Einreichungsprotokolles;

§. 546. Ueber die zur Registratur hinterlegten Akten hat das Kriminalgericht ein Nachschlagungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Geschäfte folgender Massen abzuführen: a) in solche, wo dem Kriminalgerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden sind, ohne daß der Thäter bekannt geworden; b) in solche, wo dem Kriminalgerichte Verbrecher entweder nach bloßer Beschreibung, oder auch mit dem Namen, und ihrer eigentlichen Bestimmung bekannt geworden, ohne daß man sich der Person hat versichern können; c) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung ganz vollendet worden; d) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung durch Tod oder Flucht unterbrochen worden; e) endlich in solche, wobei die Verhandlung wegen Ausforschung der Theilnehmer, oder Mithelfer noch fortzusetzen ist. Ubrigens müssen die Nachschlagungsprotokolle alle Umstände, nach welchen ein Kriminalgericht dem andern die in den vorhergehenden Paragraphen

und b) das Nachschlagungsprotokolle;

phm angezeigte Hülfe leisten kann, kurz und bündig enthalten, und die Beziehung auf diejenigen Registratursakten andeuten, woraus die näheren Umstände erforderlichen Falles ersehen werden können.

e) sorgfältige Aufbe-
wahrung
der Akten in
der Registratur;

§. 547. In der Registratur sind die Akten in abgetheilten Bündeln aufzubehalten, und jeder Untersuchung ein Bund zu widmen. Die übrigen, zu dem Kriminalgerichte gehörigen Akten sind nach den verschiedenen Gegenständen einzutheilen. Jedes in einem Bande enthaltene Stück ist von Außen mit der Zahl des Bundes, zu dem es gehört, und mit der Zahl nach welcher es einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein Aktenstück mehrere Beilagen; so ist jede mit der Zahl des Stückes, zu dem es gehört, zu bezeichnen, auf dem Hauptstücke aber anzumerken, wie viele Beilagen dazu gehören. Außer den in diesem Gesetzbuche bestimmten Fällen soll Niemanden eine Einsicht in die Akten erlaubt, noch ein Stück aus denselben verabfolget werden.

d) genaue
Registrier-
bücher.

§. 548. Um die Nachsuchung zu erleichtern, müssen die Nachschlagungsprotokolle, und Registratursakten, mit genauen Registern in alphabetischer Ordnung versehen seyn, in welchen eben dieselbe Sache unter verschiedenen Gesichtspunkten eingetragen seyn muß; nämlich a) unter dem Namen des Beschuldigten, oder des Verbrechers, wobei auch die Namen, welche ein Verbrecher allenfalls geführt, oder die sogenannten Spitznamen, nicht außer Acht zu lassen sind, und eine nähere Bezeichnung beigefügt werden muß, um nicht allenfalls durch die Unähnlichkeit des Namens zu einem Irrthume Anlaß zu geben; b) unter dem Namen der Orter, wo Verbrechen begangen worden; c) unter der Benennung des Verbrechens selbst.

§. 549. Das Obergericht in Kriminal-Sachen hat darauf zu sehen, daß die Kriminalgerichte, welche in der ihm zugetheilten Provinz bestehen, ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen. Dasselbe hat, wenn wegen eines vorgefallenen Unstandes Anfrage geschieht, die Belehrung zu erteilen, und das Kriminalgericht zu unterstützen, wann diesem von einer Behörde die Mitwirkung verweigert wird. Dasselbe hat auch die Kriminalgerichte, die sich Nachlässigkeit in Amtsgeschäften zu Schuld kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen, und zu bestrafen.

II. Oberaufsicht des Obergerichts tes. Wirksamkeit u) durch Belehrung der unteren Gerichte,

§. 550. Damit das Obergericht in stäter Ubersicht der ihm untergeordneten Kriminalgerichte verbleibe, muß jedes Kriminalgericht von drey zu drey Monaten die Tabelle über alle vorgefallenen Untersuchungen an das Kreisamt, zur weiteren Einbegleitung an das Obergericht einsenden, und sich erforderlichen Falles ausweisen können, diese Tabelle drey Tage nach verfließenem Quartale zur Einsendung aufgegeben zu haben. Diese Tabelle ist nach dem am Ende gegenwärtigen Hauptstückes beigefügten Formulare genau, und mit aller Zuverlässigkeit abzufassen. Die Beschuldigten, über welche die Untersuchung noch nicht durch Urtheil geendiget ist, müssen jedesmal in die folgende Quartalstabelle übertragen werden.

b) durch Wachsamkeit in Rücksicht der einzusendenden Quartalstabellen: Über die Untersuchungen;

§. 551. In dem Berichte, mit welchem die Tabelle eingesendet wird, muß das Kriminalgericht alle vorgekommenen Anzeigen von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen ist, anführen, und bei jedem anmerken: ob, und was, um des Thäters habhaft zu werden, anzuwenden worden.

oder noch unentdeckten Thäter;

§. 552. Wenn in dem Quartale weder ein Verbrecher, noch eine Anzeige eines Verbrechens vorgekommen wäre, muß eben dieses zur vorgeschriebenen Zeit berichtet werden.

und die Ursachen der Zu- und Abnahme der Verbrechen;

§. 553. Mit den Tabellen des letzten Quartals wird von den Kriminalgerichten sowohl, als den Kreis-ämtern die Zunahme und Abnahme der Verbrechen, sammt den Gründen derselben, und die Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, aus den bei den Untersuchungen, und der Aufsicht über die Bezirke aufzufallenden Betrachtungen anzumerken seyn.

e) durch genaue Prüfung dieser Tabellen u. Berichte;

§. 554. Das Obergericht ist verpflichtet, die Tabellen, und Einbegleitungsberichte zu durchgehen, wenn einige Saumseligkeit wahrgenommen wird, das Geschäft zu betreiben, oder zur näheren Aufklärung umständlichen Bericht abzufordern, und bei Zeiten Rath zu schaffen, wenn etwa das Kriminalgericht das Geschäft nicht in den rechten Weg geleitet hätte. Hierbei ist mit Vorsicht zu handeln, damit nicht unüberlegte Weitläufigkeit und Schreibernerei entstehe, der Fortgang der Untersuchung nicht gehemmet, und dem Berichte nicht Akten, deren es nothwendig bedarf, abgefordert werden.

d) durch Einsendung genauer Jahresbestellst. an die oberste Justizstelle;

§. 555. Aus dem Quartaltabellen sämmtlicher Kriminalgerichte hat das Obergericht am Ende des Jahres eine Haupttabelle nach dem in dem §. 550 vorgeschriebenen Formulare zu verfassen, und solche in den nächsten dreißig Tagen des eingetretenen neuen Jahres der obersten Justizstelle einzusenden. In dem Einbegleitungsberichte ist mit Sorgfalt und Ueberlegung anzuführen, ob, und welche Gattungen von Verbrechen in diesem Jahre gegen das vorige genommen, oder abgenommen haben; worin die vorzüglichsten Ursachen dieses Unterschiedes bestehen mögen; ob die Kriminalgerichte ihre Pflichten erfüllen, oder, bei welchem derselben sich Gebrechen zeigen; und was sonst für Betrachtungen auffallen, die zu einer Verbesserung in der Justizverwaltung führen können, damit auch die Hofstelle ihres Ortes von dem

dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalte, und die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen, in Stand gesetzt werde.

§. 556. Jedes Kriminalgericht soll von Zeit zu Zeit, wenigstens einmal des Jahres, untersuchen, die Gefängnisse besichtigen, die Verhafteten, ohne Befehl des Richters, über die Beförderung, mit der sie verhöret, und über die Art, wie sie gehalten werden, befragen, die Tagebücher jeder Untersuchung, die Protokolle, und Registraturen durchsehen, vorzüglich die Genauigkeit, und Richtigkeit der eingesendeten Quartaltabellen untersuchen, und das Benehmen des Kriminalgerichtes sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen, mit der Vorschrift des Gesetzes zusammengehalten werden. Diese Untersuchung ist an dem Orte, wo das Obergerichte seinen Sitz hat, durch einen von demselben abgeordneten Rath vorzunehmen, welcher seinen umständlichen Bericht darüber, mit Anführung aller bemerkten Gebrechen, und Vorschlagung der zu ihrer Verbesserung dienlichen Mittel zu erstatten hat. Bei entfernteren Kriminalgerichten ist die Untersuchung durch das Kreisamt bei Gelegenheit der allgemein vorgeschriebenen Kreisvisitation vorzunehmen, jedoch über diesen Gegenstand, ein von dem übrigen Visitationsgeschäfte absonderlicher Bericht zu erstatten, welchen die Landesstelle dem Obergerichte mitzutheilen hat.

o) durch Untersuchung des Zustands des der untergeordneten Armien, nalgerechte,

§. 557. Diese Untersuchungsberichte hat das Obergerichte in Überlegung zu nehmen, so weit solche Gebrechen darin vorkommen, welche unverzügliche Abhülfe fordera, die zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen, in Ansehung der übrigen Gegenstände aber sein Gutachten an die oberste Justizstelle abzugeben, und die Entschliessung derselben zu erwarten.

wodurch zweckmäßige Vorkehrungen zur Beseitigung der entdeckten Gebrechen.

Kriminalgerichts-Tabelle.

Von Wienerisch, Neustadt in Oesterreich unter der Enns V. u. W. W. für das Quartal vom
1. Jänner, bis letzten März 1804.

Nro.	Name und Stand des Beschuldigten	Die Einlieferung ist geschehen			Tage des Verhörs.	Gerichtliche Verhandlung.
		Den	Durch	Wegen		
1.	Eva Krauskindl, Tagelöhnerwitwe, von Kroschendorf.	23. Dezember 1803.	Die Dorfobrigkeit von Hohenwallerstorf.	Betruges.	Den 24. 27. Dezember 1803. 2. 5. Jänner 1804.	Ist den 8. Jänner 1804. des Betruges schuldig erkannt, und auf 6 Monate zur Kerkerstrafe verurtheilt worden.
2.	Nikolaus Bing, mit dem Spitznamen Waldkiesel, ein Bauerstnecht von Neunstrichen.	10. Februar 1804.	Die gerichtliche Streifung.	Diebstahls und Raubmordes.	Den 10. 13. 18. 24. Februar 9. 27. 28. März.	Da er erst den 27. März zum Geständnisse des Raubes geschritten ist; so wird die Untersuchung wegen des zugleich verübten Mordes, wie auch zur Entdeckung der Mitschuldigen, und Zurückverschaffung des geraubten Gutes, fortgesetzt.
3.	Paul Funt, bürgert. Schuhmachermeister in Neustadt.	Ist auf freiem Fuße gelassen.		Verwundung.	Den 30. März 1804.	Das Verfahren wird fortgesetzt.

558

Zweyter Theil.

Von den schweren Polizey-Übertretungen, und dem Verfahren bei denselben.

Erster Abschnitt.

Von den schweren Polizey-Übertretungen und Bestrafung derselben.

Erstes Hauptstück.

Von den schweren Polizey-Übertretungen überhaupt.

§. 1. Die schweren Polizey-Übertretungen sind zusammengesamt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder, wo der Übertreter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen, verpflichtet ist. Die Unvorsichtigkeit kann also bei schweren Polizey-Übertretungen nicht entschuldigen,

Abgemessene Verbindlichkeiten des Strafgesetzes in Ansehung schwerer Polizey-Übertretungen.

Verbindlichkeith der Ausländer.

§. 2. Auch Ausländer, die sich in diesen Ländern aufhalten, können schwerer Polizey-Übertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit, und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen sich bekannt zu machen, und, dafern sie ein Geschäft unternehmen, auch die besondern Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben.

Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, sind schwere Polizey-Übertretungen.

§. 3. Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können; so sind dieselben dennoch nach Beschaffenheit der Umstände als schwere Polizey-Übertretungen zu bestrafen.

Strafbare Handlungen der Kindheit. Verbrechen der Unmündigen vom elften bis vierzehnten Jahre.

§. 4. Die strafbaren Handlungen der Kindheit bis zu dem vollendeten zehnten Jahre, sind bloß der häuslichen Zuchtigung überlassen; aber von dem angehenden elften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als schwere Polizey-Übertretungen bestrafet.

Geschwidrigkeit Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden sind schwere Polizey-Übertretungen.

§. 5. Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung, oder gegen ein Gebot geschene Untertassung ist an sich eine schwere Polizey-Übertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit untergelaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

Auch der Versuch, wann der Vollzug nur zufällig unterblieben ist.

§. 6. Auch der Versuch einer schweren Polizey-Übertretung macht strafbar, wenn der Vollzug der Übertretung nicht aus dem Willen des Handelnden sondern bloß durch Dazwischentritt zufälliger Umstände unterblieben ist.

§. 7. Dadurch, daß nach Orts- oder persönlichen Umständen manche Gegenstände der schweren Polizey-Übertretungen irgendwo nicht vorhanden sind, verliert dieses Strafgesetz nichts von seiner Allgemeinheit: die Anwendung desselben tritt ein, sobald die Veränderung der Umstände dazu geeignet macht.

Anwendung dieses Gesetzes des nach Orts- oder persönlichen Umständen.

Z w e n t e s H a u p t s t ü c k .

Von den Strafen der schweren Polizey-Übertretungen überhaupt.

§. 8. Die schweren Polizey-Übertretungen werden bestraft:

Gattungen der Strafen bei schweren Polizey-Übertretungen.

- a) um Geld;
- b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften, oder Geräthe;
- c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
- d) mit Arrest;
- e) mit körperlicher Züchtigung;
- f) mit Absaffung aus einem Orte;
- g) aus einer Provinz;
- h) aus sämmtlichen Ländern des öfterreichischen Staates.

§. 9. Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe wegen schwerer Polizey-Übertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die Übertretung begangen worden.

Geld, Waaren, und Geräthe verfällt dem Armenfonde.

§. 10. Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt, gegen graduirte, oder andere ein Amt, oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Ver-

Verlust von Rechten und Befugnissen, gegen wen solcher verhängt wird?

glaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk, oder Gewerbe als Bürger, oder unter erhältener obrigkeitlicher Bewilligung treiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit, oder für beständig zuerkannt.

**Arrest.
Erster Grad.**

§. 11. Die Strafe des Arrestes hat zwey Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz bezeichnet; und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobey dem Verurtheilten, wann er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

**Zweiter
Grad.**

§. 12. Der Arrest des zweyten Grades wird durch den Zusatz: strenger Arrest, bezeichnet. In diesem wird der Verurtheilte mit leichten Eisen an Füßen beleset, täglich nur mit einer warmen Speise genöhret, zum Trunke auf Wasser beschränket: Ihm wird kein Besuch und keine Unterredung, als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person gestattet, und keine Arbeit zugewiesen.

Hausarrest.

§. 13. Außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftungsort zu vollstrecken.

**Längste und
kürzeste
Dauer des
Arrestes.**

§. 14. Die kürzeste Dauer des Arrestes ist von vier und zwanzig Stunden; die längste von sechs Monaten.

§. 15. Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bei dem Dienstgefinde, den Handwerksgesellen, und denjenigen Volksklassen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest auch von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung, und dem Unterhalte der Ibrigen Schaden bringen würde.

Körperliche Züchtigung. Wer leidet den unterliegt?

§. 16. Diese Strafe besteht bei dem männlichen Geschlechte in Stockstreichen, bei dem weiblichen, und Jünglingen unter achzehn Jahren in Rutenstreichen. Sie kann mit einem Male die Zahl von fünf und zwanzig Streichen nicht übersteigen, und wird öffentlich vollzogen.

Vollstreckung bei dem männlichen, dann weiblichen Geschlechte und Jünglingen.

§. 17. Die Abschaffung aus einem Orte, oder aus einer Provinz findet Statt gegen österröische Unterthanen, auf bestimmte, nach Beschaffenheit der Verletzung und Umstände, auch auf unbestimmte Zeit. Auf Abschaffung aus den sämmtlichen Provinzen des österröischen Staates kann nur gegen Fremde erkannt werden.

Abschaffung.

§. 18. Die hier aufgezählten Strafarten werden auch verschärft. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wann von den einzelnen Strafen mehrere vereinigt werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und nach dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

Verschärfung der Strafen.

§. 19. Der Arrest insbesondere wird verhängt:

Verschärfungen des Arrestes.

- a) durch körperliche Züchtigung;
- b) durch Fasten;
- c) durch öffentliche Ausstellung;
- d) durch säwerere, oder
- e) öffentliche Gemeinde-Arbeit.

**Berichts-
fung des
Arrestes :**
ersten
Grades ;
zweyten
Grades.

§. 20. Wird die Verschärfung durch Fassen, dem Arreste des ersten Grades angehängt; so wird der Sträfling auf die Kost beschränkt, welche bei dem Arreste des zweyten Grades §. 12. vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes des zweyten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brod und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweymal in einer Woche geschehen.

**Öffentliche
Ausstellung.**

§. 21. Die öffentliche Ausstellung geschieht vor dem Gerichtshause in einem Kreise der Wache, zu weilen auch mit einer angehängten Tafel, welche die Ursache der Ausstellung ankündigt. Diese Verschärfung findet nur bei dem strengen Arreste Platz, und nur wo sie im Gesetze bestimmt, und im Urtheile nothwendlich ausgedrückt ist.

**Strafarten
im Allgemei-
nen können
nicht ver-
wechselt,
noch die
Strafe aus-
geglichen
werden.**

§. 22. Im Allgemeinen kann die für jede Verletzung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

**Ausnah-
men.**

§. 23. Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

- a) Wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen, oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilten, oder seiner Familie zum merklichen Abbruche gereichen;
- b) Wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings, oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte;
- c) Wenn im Gesetze die Strafe der Züchtigung mit Streichen bestimmt ist; die körperliche Zu-

schaf-

schaffenheit, oder Gesundheit des Verurtheilten aber eine solche Bekrafung nicht gestattet.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe zu erkennen; im zweiten Falle ist die Dauer der Strafzeit abzukürzen, und an ihre Stelle, nach Umständen der Person und der Leibesbeschaffenheit, schwerere Arbeit, körperliche Züchtigung, oder Fasten zu setzen; im dritten Falle muß die körperliche Züchtigung in Arreststrafe, mit Rücksicht auf den Nahrungsstand des Sträflings, abgeändert werden.

§. 24. Im Gegensatz mit dem §. 23. kann nach Beschaffenheit eintretender Verhältnisse der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert werden.

§. 25. Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades, Hausarrest verhängt werden, wann der zu Bestrafende von unbeischoltem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

Wann Hausarrest verhängt werden kann?

§. 26. Bei Gegenständen, worüber hier verfügt wird, darf die Bestrafung nur nach diesem Gesetze ausgemessen; in keinem Falle aber auf eine größere als die höchste, oder auf eine kleinere, als die niedrigste für jede Übertretung darin bestimmte Strafe erkannt werden. Nur der Zwischenraum bleibt in der Anwendung auf die Umstände dem Ermessen des Richters überlassen.

Zwischenraum des richterlichen Ermessens.

Die über-
standene
Strafe.

§. 27. Die Strafe einer schweren Poltzei-
bertretung hat, wenn sie überstanden ist, keine we-
tere Wirkung. Jedoch bleibt dem Beschädigten sein
Recht stets vorbehalten.

D r i t t e s H a u p t s t ü c k :

Unmündige
werden
schuldig;
durch Ver-
brechen, die
von solchen
zu schweren
Poltzei-
Uebertre-
tungen über-
geben ;

durch schwe-
re Poltzei-
Uebertre-
tungen an sich.

Bestrafung
der ersten.

Umstände,
worauf bei
Bestimmung
der Strafe
Rücksicht zu
nehmen.

Von Bestrafung der Unmündigen.

§. 28. Unmündige können auf zweifache Art
schuldig werden :

- a) durch Uebertretungen, welche nach ihrer Eigenschafft Verbrechen wären; aber wenn Unmündige sie begehen, nach §. 4. nur als schwere Poltzei-Uebertretungen bestraft werden;
- b) durch Uebertretungen, welche schon an sich schwere Poltzei-Uebertretungen sind.

§. 29. Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände, von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann verschärft werden: mit Fasten, körperlicher Züchtigung, und schwerer Arbeit.

§. 30. Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit, und der Verschärfungen Rücksicht zu nehmen ist, sind :

- a) die Größe und Eigenschafft der Uebertretung ;
- b) das Alter des Uebertreters, nachdem sich dieses mehr der Mündigkeit nähert;

*) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorhergehenden Betragen sich äussernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit, oder Unverbesserlichkeit.

Wie schon ist eine angemessene Arbeit, und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

§. 31. Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers, oder Katecheten zu verbinden.

§. 32. Die von Unmündigen begangenen Übertretungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber, oder, nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Abmündung und Vorkehrung der politischen Obrigkeiten überlassen.

Von Unmündigen begangene schwere Polizey-Übertretungen an sich, sind der öffentlichen Züchtigung, nach Umständen der Obrigkeit überlassen.

V i e r t e s H a u p t s t ü c k .

Von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizey-Übertretungen.

§. 33. Die Handlungen, und Unterlassungen, welche nach Verhältnis ihrer Wichtigkeit, und ihres nachtheiligen Einflusses, hiermit als schwere Polizey-Übertretungen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen:

Eintheilung der schweren Polizey-Übertretungen.

§. 34. Schwere Polizey-Übertretungen gegen die öffentliche Sicherheit; nämlich, gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand; gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit, und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

verschiedene Übertretungen gegen die öffentliche Sicherheit.

stern gegen die Sicherheit einzelner Men.

§. 35. Ubertretungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich: der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit, oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthums, oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre, und des guten Rufes; oder irgend der Sicherheit der Rechte, Gefahr oder Nachtheil bringen.

stern gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 36. Ubertretungen endlich, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

F ü n f t e s H a u p t s t ü c k .

Von schweren Polizey-Ubertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand.

Schwere Polizey-Ubertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und Ruhestandes.

§. 37. Schwere Polizey-Ubertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand sind: a) Theilnahme an geheimen Gesellschaften, b) Auflauf, c) Druck, Verkauf oder Verbreitung von Büchern, von Kupferstichen gegen die Censur-Gesetze, d) Winkelbuchdruckerey, e) Verleitung zur Auswanderung, f) Aufwieglung der Untertanen gegen ihre Obrigkeiten.

Geheime Gesellschaften.

§. 38. Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet seyn, unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben, oder bestehen mögen, sind untersagt. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht einer schweren Polizey-Ubertretung schuldig.

Welche Vereinigungen als geheime

§. 39. Da unschädliche Vereinigungen sich dem Kennnisse der Obrigkeit zu entziehen, keine Ursache
bar

haben; so ist als eine geheime Gesellschaft überhaupt jede Vereinigung anzusehen: a) wenn das Daseyn derselben der Obrigkeit verborgen gehalten wird; b) wenn zwar das Daseyn derselben bekannt ist, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlicht, oder eine falsche Verfassung, falsche Satzungen vorgegeben; c) wenn von einer auch bekannten Gesellschaft der Obrigkeit die Mitglieder verschwiegen werden; d) wenn Mitglieder einer ehemals zwar erlaubten oder geduldeten, aber nun aufgehobenen, oder nicht mehr geduldeten Gesellschaft Zusammenkünfte halten, oder fortsetzen.

Gesellschaft
sich anzusehen
den Sub.

§. 40. Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer a) der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet, b) Mitglieder zu einer innerhalb des Landes bestehenden, oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt, c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist; d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält; e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft, in was immer für einer Eigenschaft bewohnt; f) zu ihren Zusammenkünften wissenschaftlich sein Haus vermietet, oder seine Wohnung leiht; g) endlich, der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Daseyn einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämeliche Anzeige zu thun unterläßt.

Theilnahme
an einer
geheimen
Gesellschaft.

§. 41. Die Strafe der Uebertretung ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden. Die Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft

Gesellschaft: die Anwerber, die Vorsteher;

einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber, diejenigen, die als Vorsteher Zusammenkünfte halten, sind zu strengem Arreste von drei bis sechs Monaten zu verurtheilen.

gegen die, welche den Zusammenkünften beiwohnen, oder durch Korrespondenz Theil nehmen;

§. 42. Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Korrespondenz an derselben Theil nehmen, sind das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Übertretung mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten, zu bestrafen.

Ihr Haus oder ihre Wohnung leihen, oder vermieten, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn.

§. 43. Wer sein Haus, oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leihet, oder vermietet; dasern er kein Mitglied der Gesellschaft ist, soll zu Arrest von einem bis zu drei Monaten verurtheilet werden. Nebst dem, wenn das Haus, oder die Wohnung vermietet worden, ist das Miethgeld verfallen.

Wenn sie Mitglieder derselben sind.

§. 44. Ist derjenige, der in seinem Hause, oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft; so ist er nebst dem Verfall des etwa bedungenen Miethgeldes mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Estrafe des Beamten, der die Anzeige unternimmt.

§. 45. Die Estrafe eines Beamten, der von einer ihm bekannte gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften, nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von einem bis drei Monaten.

Verstärkungsrülle.

§. 46. Stab die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Bedenken dadurch Gefahr; so ist nach Länge der Zeit,

und Beschaffenheit der Umstände der strengste Arrest auf sechs Monate zu verlängern.

§. 47. Auch Ausländer werden dieser Übertretung schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern a) eine geheime Gesellschaft zu errichten; b) Mitglieder zu einer inländischen, oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben, unternehmen; c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten; oder d) zu Zusammenkünften dieser Art ihre Wohnung leihen; e) durch Briefe oder auf andern Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beitragen.

Straffsähig-
keit der Aus-
länder.

§. 48. Die Bestrafung des Übertretungsfalles a) ist strenger Arrest von einem zu sechs Monaten; des Falles b) und c) strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten; die Bestrafung der übrigen Fälle, Arrest von einem bis drei Monaten. Nach vollendeter Strafzeit ist der Ausländer stets aus den sämtlichen österreichischen Ländern abzuschaffen.

Bestrafung.

§. 49. Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung mit der auf diese beiden Fälle §. 48. bestimmten Strafe zu belegen.

Bestrafung,
wenn Aus-
länder vom
Auslande
her, eine ge-
heime Gesell-
schaft er-
richten oder
dazu Mit-
glieder wer-
den.

§. 50. Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Korrespondenzen anzugeben und auszuliefern. Wer immer etwas, so der Gesellschaft gehört, vorenthält, oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monate be-

Pflicht der
Vorsteher,
Beamten etc.
in Ansehung
dessen, was
der Gesell-
schaft gehört.

strafet werden. Die Kassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

Auflauf.
Wer sich
desselben
schuldig
macht?

§. 51. Des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffenen öffentlichen Beamten oder Diener mehrere Menschen zur Mithülfe, oder Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem, nach Beschaffenheit der Umstände bis zu sechs Monaten.

Strafe.

**Mithülfs-
ge.**

§. 52. Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet, und sich dem Aufforderer in Mithülfe oder Widersetzung zugesellt.

**Pflicht des
Hausvaters
bei einem
Aufaufe.**

§. 53. Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Haus zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Haus hält.

**Strafe des
Hausvaters,
oder Familien-
vorste-
bers;
derjenigen,
die sich unter
solchen Um-
ständen vom
Hause ent-
fernen.**

§. 54. Die Strafe des Hausvaters, oder Familien-Vorstehers ist Arrest von einer Woche zu einem Monate. Eben so sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernen, ob sie gleich an keiner Unordnung Theil nehmen.

**Strafe der-
jenigen, wel-
che bei ei-
nem Aufaufe
dem Be-
amten und
der Wache
nicht Folge
leihen.**

§. 55. Wer bei einem auch aus jeder andern Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Aufaufe, dem Beamten, oder der Wache, wann diese die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, ist nach Beschaffenheit der Person mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, oder mit zehn, bis fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen.

**Derjenigen,
welche sich
mit dem Be-
amten, und
Wachen in**

§. 56. Hätte der Übertreter bei seiner Weigerung sich mit dem Beamten oder der Wache, in Zank
oder

oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmora-
nathlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetres-
senen Umständen verschärft werden soll.

§. 57. Folgende Fälle sind in Rücksicht auf
Bücher - Censur als schwere Polizei - Ubertretungen zu
behandeln:

Erster Fall. Wenn ein Buchdrucker, oder
Buchhändler ein Werk, Flugschriften, oder einzelne
Blätter von was immer für einem Inhalte und Um-
fange ohne Censur druckt, oder verkauft.

§. 58. Die Bestrafung dieser Ubertretung ist,
nebst Zerstörung des Schriftsatzes, und dem Verfall
der Auflage, oder der davon vorhandenen Exemplare,
das erste Mal eine Geldstrafe von zweihundert bis
fünfhundert Gulden; das zweite Mal nebst der Geld-
strafe ein- bis dreimonathlicher Arrest, auf den dritten
Rückfall der Verlust der Gerechtsame der Buchdrucker-
rei oder des Buchhandels. Bei dieser Ubertretung ist
zugleich auf den Inhalt des Werkes, und auf den Um-
stand zu sehen, in welcher Menge dasselbe verbreitet
worden.

§. 59. Zweiter Fall. Wenn ein Buchdrucker
ein Werk, das von der Censur im Ganzen ver-
worfen worden ist, druckt, oder nachdruckt; wenn
ein Buchhändler ein solches Werk, es sey im Lande
oder auswärts verkauft, verbreitet, oder sonst auf
eine Art in Umlauf bringt.

§. 60. Im Allgemeinen ist diese Ubertretung
sogleich das erste Mal, nebst dem Verfall der vor-
handenen Exemplare, mit einer Geldstrafe von zwey-
hundert bis fünfhundert Gulden und ein- bis drey-
monathlichem Arreste; das zweyte Mal noch mit Verlust
der Buchdruckerrey oder des Buchhandels zu bestrafen.

einen Zant-
oder Wort-
streit einlas-
sen.

Druck, Ver-
kauf, oder
die Verbrei-
tung von
Büchern
oder Kupfer-
stichen gegen
die Censur zu
gesetzt.

Dieher ge-
höret: I.
Druck oder
Verkauf oba-
ne Censur. 1

Strafe.

Verkauf,
Druck oder
Nachdruck
eines im
Ganzen ver-
worfenen
Werkes.

Strafe.

Wann von
der Censur
weggestri-
chene Stellen
oder Worte
wieder auf-
genommen;
Zusätze ge-
macht wor-
den.

§. 61. Diese Strafe ist auch dann zu verhängen, wann in einem Werke einzelne Stellen oder Wörter von der Censur weggestrichen, das Weggestrichene aber in den Druck wieder aufgenommen, oder, wann in einer schon censurirten Handschrift der Sinn durch Zusätze oder Hinweglassungen verändert worden.

Verjährung der
Strafe.

§. 62. Dafern das gegen das Verbot der Censur gedruckte oder verkaufte Werk zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereicht, ist der Schuldige nicht nur sogleich mit dem Verluste der Buchdruckerey oder des Buchhandels zu bestrafen, sondern als ein Werkzeug der Verführung auch zum strengen Arreste nach Maß der geschehenen Verbreitung, von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Wann diese
Übertre-
tung in ein
Verbrechen
übergehe?

§. 63. Wäre der Inhalt des verbreiteten Werkes, die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören geeignet; so geht die Übertretung in ein Verbrechen über, für welches im ersten Theile die Strafe bestimmt ist.

Des Fouff-
ren; unde-
lugter,
geheimer
Handel mit
Büchern,
oder andern
gedruckten
Sachen.
Strafe.

§. 64. Dritter Fall. Wer mit Büchern oder andern gedruckten Sachen hauffret, oder auf was immer für eine Art unbefugten, oder geheimen Handel treibt. Die Bestrafung im Allgemeinen ist, nebst der Abnahme der Bücher, Arrest von einem Monate. Dafern aber die auf solche Art in Umlauf gebrachten Druckschriften verboten sind, soll der Übertreter, nebst der Abnahme derselben mit einer Geldstrafe von zweyhundert bis fünfhundert Gulden und mit dreymonatlichem Arreste; und sind die Führer zu gleich sitzenverderblich, nebst der Geldstrafe mit strengem Arreste zwischen einem bis zu drey Monaten bestrafet werden. Ist der Übertreter ein Ausländer;

so ist er in den letzten Fällen nach ausgestandener Strafe aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 65. Viertes Fall. Wenn Buchdrucker oder Buchhändler Gebethe, Lieder, Gedichte, Kriegsnachrichten, Beschreibungen, u. d. gl. einzelne Blätter, ohne für jeden Fall die Erlaubniß der Behörde erhalten zu haben, ausrufen, und verkaufen lassen.

Ohne Erlaubniß der Behörde veranlaßter Ausruf von Gebethen, Liedern, Kriegsnachrichten, Beschreibungen

§. 66. Der Buchdrucker oder Buchhändler, der dieses Verbot übertritt, soll, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zweyhundert Gulden, und mit einmonatlichem Arreste bestrafet; das zweyte Mal die Strafe verdoppelt; das dritte Mal ihm der Buchhandel, oder die Druckerey abgenommen werden. Enthielten dergleichen Flugblätter ganz falsche und beunruhigende Nachrichten von vaterländischen Angelegenheiten, oder wären sie auf Sittenverderbniß, oder Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichtet; so ist die Strafe nach den §. §. 62. 63. auszumessen.

Strafe gegen Buchdrucker und Buchhändler;

§. 67. Diejenigen, die sich zum Ausrufe solcher Blätter haben gebrauchen lassen, sollen mit dreytägigen Arreste; bei jeder weiteren Übertretung aber mit fünf und zwanzig Streichen bestrafet werden.

gegen die, so ausrufen.

§. 68. Alle in Ansehung der Bücher, Flugschriften, und einzelnen Blätter genannten Übertretungsfälle treten auch bei gestochenen Blättern, von was immer für einem Gegenstande ein, und sind nach Beschaffenheit des Falles, und der Umstände auch mit gleichen Strafen zu belegen.

Alles dies erstreckt sich auch auf gestochene Blätter.

§. 69. Wenn Jemand, der nicht zur Buchdruckerey befugt ist, eine Winkelbuchdruckerey, oder eine Hand

Winkelbuchdruckerey, oder eine Hand

**Handpresse
mit einem;
Schriftsage.
Strafe.**

Handpresse mit einem Schriftsage hält, soll der Ubertreter nebst dem Verlusse alles Buchdruckerey-Geräthes zu einer Geldstrafe von fünfshundert Gulden verurtheilet, und würde bewiesen, daß aus einer solchen Winkelbuchdruckerey ein Buch oder irgend eine Flugschrift in Umlauf gesetzt worden, nach Beschaffenheit derselben noch mit der in den §. 62. und 63. ausgemessenen Strafe belegt werden.

**Verleitung
zur Aus-
wanderung.
Strafe.**

§. 70. Wer es sich zum Geschäfte macht, Ubertrethanen dieser Staaten zur Ansiedlung in fremden Ländern zu verleiten, soll mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestrafet werden. Ist der Ubertreter ein Ausländer; so ist dem Urtheile die Abschaffung aus den sämmtlichen Erbländern nach vollendeter Strafzeit anzuhängen.

**Aufwieg-
lung der
Untersahnen
gegen ihre
Obrigkeiten.
Bestrafung.**

§. 71. Derjenige, welcher Untergebene gegen ihre Obrigkeiten durch Tadel oder Schmähungen aufzubringen sucht, und dadurch dieselben zu grundlosen Beschwerdführungen reizet, ist als ein Aufwiegler gegen die Obrigkeit mit ein- bis dreymonatlichen Arreste zu bestrafen. Hätte er zur Einstimmung Unterschriften, oder gar Geldbeiträge gesammelt; so ist derselbe, je nachdem solche Schriften größere, unwahrfahtere Beschuldigungen, und beleidigendere Ausdrücke enthalten, mit Verschärfung des Arrestes, durch Fasten und Züchtigung, mit Streichen oder Gemeinbearbeit zu bestrafen. Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift nach Umständen und Maß seiner Gefährlichkeit aus dem Orte, und der ganzen Provinz, und wäre derselbe ein Ausländer, auch aus sämmtlichen Erbländern abgewiesen werden.

Sechstes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Übertretungen gegen öffentliche Anstalten, und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 72. Jede sowohl wörtliche, als thätige Beleidigung einer Civil-, oder Militär-Wache ist eine schwere Polizey-Übertretung. Wörtliche Beleidigung sind mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate; thätige, von einem bis auf drey Monate zu bestrafen.

Beleidigung
gen der
Wache.
Strafe.

§. 73. Dafern eine der beiden vorerwähnten Übertretungen Folgen nach sich gezogen, und den Beamten oder die Wache in Vollstreckung ihres Amtes oder Dienstes wirklich gehindert hat, ist der Schuldige in strengem Arreste von drey bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Verhinder-
ungssüße.

§. 74. Einer schweren Polizey-Übertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, oder unter was immer für Namen und Gestalt für öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene, oder ausgefetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreiße, hinwegnimmt, durch Zerreißen, Besudeln, oder auf sonst eine Art mißhandelt. Geschieht diese Übertretung aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen; so ist die Strafe Arrest von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche, oder Züchtigung mit zehn, bis fünf und zwanzig Streichen. Zeigte sich aber bei der Untersuchung die Absicht einer gegen die Obrigkeit gerichteten Beschimpfung, oder um die Bekanntmachung und Befolgung einer Verordnung zu verhindern;

Mißhand-
lung von
Patenten,
Verordnun-
gen, 2c. 2c.
Strafe.

so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drey Monaten.

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.

§. 75. Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt, oder auf sonst eine Art beschädigt, ist mit Arrest von drey Tagen zu einem Monate zu bestrafen.

Beschädigung von Brücken, Schleusen, Dämmen u. c.

§. 76. Die muthwillige Abwerfung, oder Beschädigung einer Brücke, Schleuse, eines Dammes, Beschläges, oder Geländers, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschlüsse an Strassen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens und veranlassenen Schadens, mit Arrest von einem bis zu drey Monaten zu bestrafen. Hätte der Libertretter das abgeroofene Holz entfremdet; so tritt auch die Strafe des Diebstahles ein.

Strafe.

Beschädigung aufgestellter Warnungsschilder.

§. 77. Ueberhaupt ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine schwere Poltzen = Libertretung, die insgemein mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monaten; bei unterlaufender größerer Bosheit, und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

Strafe.

Libertretungen gegen die Poltzen = Vorschriften in Ansehung der Meldung von ankommenden Fremden, und Veränderungen der Einwohner.

§. 78. Da der öffentlichen Aufsicht ein genaues Kenntniß aller Einwohner und Fremden von größter Wichtigkeit seyn muß; so wird jede Nichtbefolgung der in dieser Absicht an jedem Orte insbesondere bestehenden Vorschriften, als eine schwere Poltzen = Libertretung betrachtet, und bestrafet. Die Fälle dieser Libertretungen sind:

- a) Wann ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Stärke und des Häuser-Ertrags fünf bis fünfzig Gulden. Strafe des Hauseigenthümers 10.
- b) Wann Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Austerbestand verläßt, oder Bettsteh hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden, bei jedesmaliger Veränderung, die vorschriftsmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Übertretung zu verdoppeln ist. der Austerbestandesgeber;
- c) Wann ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei b) festgesetzt worden. der zur Verberbergung berechtigten Gastwirthes;
- d) Wann in einem Schenkhause, welches zur Verberbergung nicht berechtigt ist, Jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden; das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche; das dritte Mal die Abschaffung von dem Schenkhause. der unbesrechtyigten.
- e) Wann Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, wodurch die öffentliche Aufsicht irregeführt werden kann. Die Bestrafung ist Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Übertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich Strafe der sich falsche Meldeben.

beabsichtigte; so ist die Bestrafung eben so la-
ger strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedent-
lichkeit in Ansehung der Umstände oder Person,
ist der Übertreter, wenn er ein Inländer, aber
an dem Orte, wo er diese Übertretung begon-
gen, nicht ansässig ist, nach vollendeter Straf-
zeit aus dem Orte; ein Ausländer aber nach
Beschaffenheit der Umstände, auch aus sämtli-
chen Erbländern abzuschaffen.

**Strafe für
Gewerbs-
leute, die
Gesellen
ohne Kund-
schaft auf-
nehmen;**

§. 79. Ein Gewerbsmann, welcher einen Ge-
sellen, der mit einer ordentlichen so genannten Kund-
schaft nicht versehen ist, in Arbeit nimmt; wird das
erste Mal mit fünf Gulden, das zweyte Mal mit
Verdoppelung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit
Arrest bis zu einem Monate; nach Maßgabe bedent-
licher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste be-
trafet.

**für Postmeis-
ter, die Je-
manden ohne
Postzettel
weiter be-
fordern.**

§. 80. Ein Postmeister, der in dem Umkreise
von vier Stationen von dem Hauptpostamte jeder Pro-
vinz Jemanden, der aus der Hauptstadt nicht mit der
Post, oder doch mit einem Postzettel anlangt, ver-
tlauf von zwey Mal vier und zwanzig Stunden
weiter befördert, ist das erste Mal mit einer Geld-
strafe von fünfzig Gulden zu belegen, die bei der
zweyten Übertretung verdoppelt wird. Auf die dritte
Übertretung ist die Abschaffung von dem Posthause zu
verhängen.

**Gegen das
Durchfüh-
ren eines
aus sämt-
lichen Län-
dern;**

§. 81. Die Rückkehr eines durch die Postge-
börden aus den sämtlichen Erbländern Abge-
schafften, soll das erste Mal mit Arrest von einem
bis zu drey Monaten; bei Wiederholung mit strengem
Arreste von drey bis sechs Monaten bestrafet werden.

§. 82. Derjenige, welcher aus einer Provinz, eines aus einem bestimmten Orte auf beständig, oder einer Provinz oder auf eine gewisse Zeit abgeschaffet worden, wenn Der Abgang
er im ersten Falle jemals, im zweyten Falle vor
Verlauf der gesetzten Zeit wiederkehrt, ist mit Ar-
rest von einem bis zu drey Monaten; bei wie-
derholter Betretung mit eben so langem strengen Ar-
reste zu bestrafen.

§. 83. Wer gangbare Münzgattungen, auch Vergoßen
ohne Absicht Jemanden damit zu hintergehen, vers- der Münzen.
goldet, soll mit Arrest von einem bis drey Monaten Strafe.
bestrafet werden.

§. 84. Wer ohne von der Behörde dazu die Unbefugtes!
Erlaubniß erhalten zu haben, zu Haus ein so ge- Halten
nanntes Stoß- oder Presswerk hält, ist, nebst dem eines Press-
Verfalle des Stoß- oder Presswerkes, das erste Mal oder Stoß-
mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate; werkes.
bei wiederholter Uibertretung nebst einmonatlichem Ar- Strafe.
reste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem
Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

§. 85. Eben der Strafe unterliegt derjenige, Strafe
welcher ohne Auftrag oder Erlaubniß der obersten dessen, der
Münzbehörde ein solches Stoßwerk versfertiget. solches ohne
Erlaubniß
versfertiget.

Siebentes Hauptstück.

Von schweren Polizy-Uibertretungen gegen die Pflichten
eines öffentlichen Amtes.

§. 86. Ein öffentlicher Beamter oder Diener, Bestrafung
der sich in seinen Amtes- oder Dienstverrichtungen des öffentli-
thätige Beleidigungen erlaubt, (worunter insbeson- chen Beam-
ten, der sich
des in seinen

Amts- oder here Verhaftnehmungen, in andern, als durch die
Leitungsver- Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind) ist das erste
richtungen Mal mit Arrest von drey Tagen, bis zu einem Mo-
thätige Ver- nate; das zweyte Mal mit eben so langen: strengen
leidigungen Arreste zu bestrafen.
erlaubt.

Umstände §. 87. Wäre die thätige Beleidigung unter
zur Ver- Umständen geschehen, welche zu einem Auftritte Anlaß
schärfung gegeben hatten, oder doch geben konnten; so ist die
der Strafe. Strafe strenger Arrest von einem bis drey Mo-
 naten.

Strafe bedu- §. 88. Wer, auch ohne eine an sich unerlaubte
jetzen, der Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten, oder
auch ohne Diener ausgibt, soll mit Arrest von drey Tagen bis
unerlaubte zu einem Monate bestrafet werden.
Absicht, sich
für einen
öffentlichen
Beamten
oder Diener
ausgibt.

N c h t e s H a u p t s t ü c k .

Von schweren Polizey-Übertretungen gegen die Sicher-
 heit des Lebens.

Einehellung §. 89. Die schweren Polizey-Übertretungen ge-
der schweren gen die Sicherheit des Lebens, lassen sich unter zwey
Polizey- Klassen zusammenziehen:
Übertre-
tionen

gegen die a) Es wird gegen natürliche, allgemeine Pflichten
Sicherheit des Menschen, oder gegen die ausdrückliche Vor-
des Lebens. schrift des Gesetzes gehandelt; b) es wird et-
 was unterlassen, was von den Gesetzen aus-
 drücklich vorgeschrieben, oder was zu thun, eine
 von selbst verstandene Pflicht des Standes, Ge-
 werbes, der Beschäftigung, oder sonst eines
 Verhältnisses ist. Bei der Unmöglichkeit alle
 Sattungen, wo vergleichen Handlungen und Ma-
 ßen

terlassungen, der Sicherheit des Lebens Gefahr bringen, ausdrücklich zu bestimmen, soll, wenn bei einem erfolgten Tode, oder schweren Verwundung, sich durch die Untersuchung, eine Schuld dieser Art offenbaret, derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maß derselben mit einfachem, oder strengem Arreste, von einem bis zu sechs Monaten; nach Umständen auch mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestraft werden.

§. 50. Die öffentliche Sorgfalt findet sich aber Verluchter-
Selbstmord. bewogen, bei folgenden Übertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, noch eigene Vorschriften zu geben, und die Bestrafung insbesondere zu bestimmen. Wann Jemand mit dem Vorsatze, sich das Leben zu nehmen, sich verwundet, oder verletzet, ist derselbe, dafern er von Vollendung des Selbstmordes, aus eigener Reue abgestanden, vor die Obrigkeit zu fordern, und ihm über die Abscheulichkeit seines so viele Pflichten verletzenden Unternehmens, eine ernste Ermahnung zu gehen.

§. 91. Ist die Ausführung nur zufällig, oder Wann er
zufällig un-
terblieben; wider Willen des Thäters unterblieben; so ist derselbe in sichere Verwahrung zu bringen, und so lange unter strenger Aufsicht zu behalten, bis er durch sitzliche, und physische Heilmittel zur Vernunft, und dem Erkenntnisse seiner, dem Schöpfer, dem Staate, und sich selbst schuldigen Pflicht zurückgeführt, über das Begangene Reue zeigt, und für die Zukunft dauerhafte Besserung erwarten läßt.

§. 92. Ist der Tod wirklich erfolgt, so wird gegen voll-
brachten
Selbstmord. der Körper des Selbstmörders, bloß von der Wache begleitet, an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort

Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharrt.

Strafen das
Fahren in
Teichen und
Flüssen &c.

§. 93. Wer in Flüssen, oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Oertern badet; ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleift; wer endlich sich zur Zeit, da es wegen eingetretener Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist mit Arrest von drey Tagen, bis zu einem Monate zu bestrafen.

Vorschrift
für uneheliche
schwangers
Weibspers
sonen.

§. 94. Eine Weibsperson, die sich von einem unehelichen Beischläfe schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilet, oder Beistand zu rufen, gehindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind, wäre binnen 24 Stunden von Zeit der Geburt an, gestorben; so ist sie verbunden einer zur Geburtshülfe berechtigten, oder, wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person, von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt, oder das todte Kind vorzuzeigen.

Strafe auf
die Ver
heimlichung
der Geburt.

§. 95. Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden mit strengem Arreste von drey bis sechs Monaten bestrafet.

Unvorsichts
ges Fahren
und Retten.

§. 96. Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Überfahren, oder Überreiten tödtet, oder tödlich verwundet, ist nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monaten zu be-

bestrafen. Außerdem ist auch demselben, nach Umständen das Reiten, oder Fahren zu untersagen.

§. 97. Zeiget sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren, oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe, auch noch besonders auf dasjenige mit zurückzusehen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten §. 179 verhänget ist.

Schnelles
Fahren und
Reiten.

§. 98. Wer ohne nach der gesetzlichen Vorschrift dazu berechtigt zu seyn, sich mit Behandlung der Kranken als Arzt, oder Chirurgus bemenget, und daraus ein Gewerbe macht, soll mit Arrest, nach Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und des Schadens, den er dadurch zugefüget hat, mit strengem Arreste von einem zu sechs Monaten bestrafet werden.

Unbefugte
Uebersetzung
der Arznei-
und Wund-
ärzten, als
Gewerbe.
Strafe.

§. 99. Ist der Übertreter ein Ausländer, so ist selber nach vollendeter Strafzeit aus den sämtlichen Erbländern abzuschaffen.

Strafe gegen
den
Ausländer.

§. 100. Der Verkauf verbotener Arzneymittel ist sowohl an dem Eigenthümer, an dem Provisor der Apotheke, als an dem Gesellen (Subjekte) zu bestrafen. Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, daß ihm also nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt; so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden; bei dem zweyten Falle, von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Ubertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellt.

Verkauf
verbotener
Arzneymit-
tel.

Strafe gegen den
Eigenthümer
der Apothe-
ke, wann er
davon nichts
gewußt;

wann er das
von gewußt
bet.

§. 101. Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Übertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert; im zweyten von hundert bis zweyhundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneymittel Jemand zum Schaden gekommen, nach besonders, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste, von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Strafe
gegen den
Provisor.

§. 102. Wann dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate; das zweyte Mal mit Entsetzung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arzney Kenntniß; so ist er mit strengem Arreste von einem bis sechs Monaten zu bestrafen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

Strafe des
Apothekers-
gesellen.

§. 103. Der Apothekergeselle (Subjekt), welcher verbotene Arzney, mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drey Monaten; dafern es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, nach Beschaffenheit der Umstände mit strengem Arreste von drey bis sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweyten Übertretungsfalle hinzuzusetzen: daß dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiters als Apothekergeselle nicht dienen, nicht mehr fähig seyn soll.

Falsche,
oder schlechte
Bereitung
der Arz-
neyen.

§. 104. Wann eine Arzney falsch, wann solche aus Materialien, die ihre Arzneykraft bereits verloren haben, verfertigt, in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile, oder wegen andern vorausgegangenen Mischungen nachtheiliger

Befässe verarbeitet oder verwahret wird, ist der Apothekergesell, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in so fern einem, oder dem andern von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gehalten werden kann, straffällig. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen, verpflichtet.

Pflichte des Arztes, der davon weiß.

§. 105. Der Apothekergesell ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche; das zweyte Mal mit den so langen verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrling zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse, und der in Bereitung der Arzneyen erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

Strafe für den Apothekergesellen;

§. 106. Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestrafet. Dazern Fälle dieser Art sich öfters ereignen, ist selbem auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

den Eigenthümer;

§. 107. Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche; das zweyte Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestrafet; bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernt werden.

den Provisor der Apotheke.

§. 108. Wann in der Apotheke Arzneyen verwechselt, oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche; bei unterlaufender größeren, oder oftmaligen Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drey Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

Verwechslung der Arzneyen in den Apotheken.

Unberechtigter Verkauf innerer, oder äußerlicher Heilmittel. Strafe.

§. 109. Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ist der Verkauf eines jeden innerlichen, oder äußerlichen Heilmittels, unter was immer für einer Gestalt oder Benennung, ohne von der Behörde darüber erteilte besondere Bewilligung verboten. Der Übertreter dieses Verbotes ist mit Arrest von einem bis zu drey Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Zeit fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes; und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe der Wundelärzney schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Dem Übertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

§. 110. Auch ist der Verkäufer bei doppelter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Urzney, Materialien, und Geräthschaften der Drogkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Übertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Erblanden abzuschaffen.

Unwissenheit der Ärzte. Strafe.

§. 111. Einem Heilarzte, der nach dem Erkenntnisse der Fakultät, bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, ist, dafern der Kranke gestorben, oder in den Stand einer Siechheit, und Erwerbungsunfähigkeit versetzt worden, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bei der Fakultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben.

Unwissenheit der Wundärzte.

§. 112. Eben diese Bestrafung findet Platz gegen einen Wundarzt bei einer unschicklichen Operation eines Kranken, der davon entweder gestorben, oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglückt worden.

§. 113. Wann ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben, überführet werden kann; so ist ihm eine Geldstrafe von fünfzig bis zweyhundert Gulden aufzutragen.

Vernachlässigung von Seite der Ärzte, und Wundärzte.

§. 114. Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher, oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medizinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen.

Estrafe.

§. 115. Nach den bestehenden Vorschriften ist, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu seyn, mit Arsenik, oder was immer für einer Gattung von Gift, Handel zu treiben, niemand berechtiget. Die Estrafe des unbefugten Handels mit Gift, ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen solchen Handel treiben, und der Art, wie sie denselben getrieben haben, auszumessen.

Unbefugter Handel mit Gift.

§. 116. Ein Handelsmann, oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe, oder Laden hat, wenn selber, da er unbefugt Gift verkauft, dennoch dasjenig. beobachtet, was die Gesetze darüber vorschreiben, ist bei der ersten Betretung, nebst dem Verluste der Giftwaare, nach Verschiedenheit der Vermögensumstände, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen; bei einem zweiten Falle, nebst der verdoppelten Geldstrafe, noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen; das dritte Mal aber seines Handels verlustig zu erklären.

Estrafe für die dazu unberechtigten Handeleute, wenn sie auch die Vorschriften beobachten.

Wenn er sie
nicht beob-
achtet hat.

§. 117. Hätte ein zum Verkaufe der Gifte
waaren nicht berechtigter Handelsmann, oder Kolonist
Gift verkauft, ohne die vorgeschriebene Vorsicht zu
beobachten; so ist selber sogleich bei der ersten Verur-
teilung, seines Handels verlustig; und zeigt sich bei der
Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese
Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, oder
Jemand sogar dadurch an seinem Leben, oder der
Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Strafe
nach Wichtigkeit der Umstände und Folgen, strenger
Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

Unbefugter
Handel mit
Gift von
wandelnden
Kramern.
Strafe.

§. 118. Wandelnde Krämer, oder sogenannte
Hausirer, die Matten - oder Mäusepulver, Fliegen-
steine, Hüttenrauch (Hütterich) für das Vieh, oder
andere giftartige Waaren mit zu Kauf tragen, sind,
wenn sie betreten werden, zu verhaften, sammt ihren
Geilschaften zur Untersuchung einzuliefern, und nicht
dem Verbote künfftig zu hausiren, je nachdem sie es
unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, oder
durch vielleicht auch Schaden veranlasset haben, mit
öffentlicher Ausstellung, und strengem Arreste von ein-
bis sechs Monaten zu bestrafen.

Unvorsich-
tigkeit bei
dem Gifte-
verkaufe.

§. 119. Bei den Apothekern, und denjenigen
Handelsleuten, so zum Handel mit Giftenwaaren so-
dentlich berechtiget sind, ist jede Unterlassung der Vor-
sichtigkeiten, welche durch die Verordnungen bei dem
Giftenverkaufe vorgeschrieben werden, als eine schwere
Polizeyallibertretung zu bestrafen.

Verlauf an
Jemanden
ohne obrig-
keitlichen
Schein.
Strafe.

§. 120. Wenn daher Jemanden, der sich nicht
nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweisen
kann, Gift, unter was immer für einem Vorwande er sich
dies verlanget, verabfolget worden, ist die Bestrafung

fung das erste Mal fünfzig Gulden; das zweyte Mal der Verlust des Gewerbes.

§. 121. Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf entweder das vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht geführt, oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt, geführt worden, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit fünfzig Gulden; das zweyte Mal mit hundert Gulden; bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches.

§. 122. Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, wenn in Bezeichnung der Gefäße, oder in der Verschliefung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit wird bei der ersten Betretung mit fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln seyn.

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes. Strafe.

§. 123. Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch am Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Bestrafung nach dem in folgendem Paragraphen bestimmten Grade auszumessen.

Strafe, wann Jemand dadurch zu Schaden gekommen.

§. 124. Bei Gewerben, welche Gebrauch von Giften, oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten. Die Bestrafung, dafern er diese Vorsichtsmaßregeln verabsäumt, und Jemand dadurch zu Schaden kommt, ist Arrest von einer Woche bis drey Monate,

Vorschrift für Gewerbetreibende, welche Gebrauch von Giften machen. Strafe des Nichtobachtens.

der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fellen zu verschärfen seyn wird.

Estrafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

§. 125. Der im §. 122. bestimmten Estrafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine so genannte Materialwaare, deren Gattung auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu seyn, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, im Umlauf sezet.

Verfertigung und Ausbesserung verächtlicher Gewehre. Estrafe.

§. 126. Wer ein verbotenes, oder sonst durch seine Beschaffenheit verdächtiges Gewehr verfertigt, oder, wann ihm ein Gewehr von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dasselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate; und wäre mit einem solchen Gewehre Jemand wirklich verwundet, oder getödtet worden, mit strengem Arreste von einem bis drey Monaten bestraft werden.

Unerlässliche Verwahrung geladener Gewehre. Estrafe.

§. 127. Jäger, oder wer sonst zu Haus geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, selbes vor Kindern, und andern unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget, und kommt Jemand dadurch zu Schaden; so ist die Estrafe Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, welcher nach Maß der grösseren Nachlässigkeit noch verschärft; und wenn Jemand schwerer verwundet, oder getödtet worden, in strengen Arrest verwandelt werden soll.

Estrafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

§. 128. Gleiche Estrafe ist, nach Maß der schädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß er nicht geladen ist.

§. 129. Wer bei der Totenbesichtigung die Unrichtige Zeit, da Jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt, und dadurch veranlasset, daß der Verstorbene früher begraben, oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mit strengem Urtheile von einem bis sechs Monaten bestrafet werden.

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes.

Strafe.

§. 130. Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher, oder übernommener Pflicht, die Aufsicht über Kinder, oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusetzen, und zu schützen, unvermügend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenden Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet, oder schwer verwundet wird, ist der, oder diejenige, welchen der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monaten zu bestrafen, und diese Strafe bei eintretendem höheren Grade von Vernachlässigung, noch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermügend sind.

§. 131. Insbesondere ist gegen diejenigen, denen die Pflege eines Kindes, oder die Aufsicht darüber obliegt, auf ein- bis dreymonatlichen strengen Arrest zu erkennen, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, am Leben, oder sonst an Gesundheit und Körper verunglückt ist. Die Strafzeit ist noch zu verlängern, und mit Züchtigung zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoffene Verunglückung verheimlicht wird.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden. Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

Strafe, gegen mittelner schädlichen Krankheits befallene, und selbe verheimlichte Gesinde Anmen.

§. 132. Eine Weibsperson, die sich beruft ist mit einer schädlichen, oder sonst ansteckenden Krankheit befaßt zu seyn, und mit Verschweigung, oder Verheimlichung dieses Umstandes, als Kraume Dienste genommen hat, soll mit dreymonatlichem Arrest, durch Züchtigung verschärften Arreste bestraft werden.

Unterlassung der Ausstellung der Warnungsgelde bei einem Baue. Strafe.

§. 133. Wenn bei einem Baue die vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen werden, ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führet, für jeden Fall um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädiget worden; so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe, Arrest von einem bis drey Monaten zu verhängen.

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes.

§. 134. Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen ist, wenn dasselbe in irgend einer Theile Einsturz besorgen läßt, ist verbunden, und verpflichtet einen Baumeister zur Besichtigung, und zur häufigen Sicherung herbey zu rufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsichtigkeit, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden; so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden zu bestrafen.

Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt ist.

Wenn durch den Einsturz Jemand beschädiget, oder getödtet wurde.

§. 135. Ist der Einsturz wirklich erfolgt, darbei jedoch Niemand beschädiget worden; so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Dagegen aber Jemand durch den Einsturz getödtet, oder schwer verwundet worden, ist der Schuldtragende nebst der Geldstrafe noch mit Arrest

gem Arreste von einem bis zu drey Monaten zu bestrafen.

§. 136. Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führet, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, wenn ein solches Gerüst, oder das Gebäude einstürzt, obgleich Niemand dabei beschädiget worden, ist das erste Mal mit fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweyten Falle ist selber, nebst der Geldstrafe, noch verpflichtet, künstlig jedesmal einen andern Baumeister zu seinem Baue zu Hülfe zu nehmen, unter Strafe des Baumeisterrichts verlustig zu werden.

Estrafe
gegen den
Baumeister,
welchem ein
Gerüst, oder
Gebäude
einstürzt.

§. 137. Ward bei einem solchen Einsturze Jemand geöbdet, oder schwer verwundet; so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen dazuhut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

Wenn das
durch Je-
mand ge-
öbdet, oder
schwer ver-
wundet
wird;

§. 138. Offenbaret sich bei der Untersuchung eines im vorgehenden Paragraphen enthaltenen Falles von Seiten des Baumeisters grobe Unwissenheit; so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

bei grob-
er Unwissen-
heit des
Baumeis-
ters.

§. 139. Wer in Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neu erbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach gemessener Einsicht, die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder vermietet, soll nach Verschiedenheit der Umstände

Estrafe gegen
den aus
früheren
den neu er-
bauten Haus
er, oder
Gewölbe.

de um den Betrag des halbjährigen Mietzinses, obet mit achttägigen Arreste bestrafet werden.

Verbehlen einer sich äussernden heftigen Sinnenverwirrung. Strafe.

§. 140. Wann an einem Menschen sich Verthe male einer heftigen Sinnenverwirrung äussern, sind diejenigen, wo der Irre seinen Aufenthalt hat, das von der Gesundheitsaufsicht, oder, wo eine solche nicht besteht, der Obrigkeit die unverweilte Anzeige zu thun, verpflichtet; bei Strafe des Arrestes von drey Tagen bis zu einem Monate, nachdem nämlich, ein solcher Zustand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen von grösserer Wichtigkeit, und mehrerem Nachtheile waren.

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres.

§. 141. Wer einen Hund, oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche, und Beschädigung von Menschen, und Thieren aber zum strengen Arreste von drey Tagen bis zu drey Monaten zu verurtheilen.

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere. Strafe.

§. 142. Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemanden erlaubt, wilde, oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Bei Ubertretung dieses Verbotes soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschaffet, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden belegt werden.

Wenn das durch Jemand beschädiget wird,

§. 143. Wird Jemand von einem solchen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget; so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis ein hundert Gulden zu erhöhen.

§. 144. Aber auch, wann die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten, die Erlaubniß erteilet, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich: und wenn Jemand aus Vernachlässigung derselben beschädiget worden, um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen.

Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

§. 145. Jeder Eigenthümer eines häuslichen Thieres, von was immer für einer Gattung, von dem ihm eine bössartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsichtigkeit ist, auch ohne erfolgte Beschädigung, mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig; bei wirklich erfolgtem Schaden aber, von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

Vernachlässigung häuslicher Thiere mit bössartiger Eigenschaft. Strafe.

§. 146. Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhezen, Reizen, oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlassen hat; so soll der Thäter mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen auch durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen ist, bestrafet werden.

Strafe wider das Anhezen oder Reizen dergleichen.

Neuntes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Übertretungen gegen die Gesundheit.

§. 147. Da die Übertretungen der zur Abhaltung der Pest bestehenden Vorschriften für den allge-

meine Personstücken sind bez. Willkür: Korbon überlassen.

meinen Gesundheitsstand die schädlichsten Folgen be-
sorgen lassen, und jeder Verzug der Gegenvorkehrun-
gen die Gefahr vergrößert; so ist dieser Gegenstand
ganz dem Militär-Kordon übergeben, von welchem
die Übertreter nach den in Ansehung des Pestkordon
und der Kontumaz bereits bestehenden allgemeinen,
und nach denjenigen Verordnungen werden abgeur-
theilet werden, die nach den Umständen, und der
Gefahr der Zeit insbesondere zu erlassen, nöthig be-
funden wird.

**Strafe auf
Verhehlung
der Geräth-
schaften et-
was an einer
ansteckenden
Krankheit
Verstorbe-
nen;**

§. 148. Wenn bei einem an einer ansteckenden
Krankheit Verstorbenen, der Gesundheitsbeschau von
dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige,
was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertil-
gung, oder Reinigung der Geräthschaften anordnet,
nicht befolget wird, ist der Schuldtragende, nach
Wichtigkeit des Umstandes, mit strengem Arreste von
drey Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

**gegen Kran-
kenwärter,
Diensteute,
und Haus-
geossen, die
davon etwas
entziehen;**

§. 149. Krankenwärter, Diensteute, Hausge-
ossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertil-
gung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas
entzieht, sollen mit strengem, und mit Züchtigung
verschärfstem Arreste von einer Woche, bis zu drey
Monaten bestraft werden.

**gegen Dieb-
stahle;**

§. 150. Wenn ein Diebstecknecht von denjenigen
Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, et-
was für sich zurückbehält, oder verkauft, ist die
Bestrafung nach Beschaffenheit der Umstände und des
Erfolges strenger Arrest von drey bis sechs Wochen,
welcher mit Züchtigung zu verschärfen ist.

**gegen die,
so missen-
lich davon
etwas laus-
ten;**

§. 151. Diejenigen, welche von den in beiden
vorausgehenden Paragraphen bezeichneten
Geräth-
schaf-

Schaften öffentlich etwas ankaufen, oder sonst an sich bringen, sind mit strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 152. Wer in einen Brunnen, eine Zisterne, einen Fluß, oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke, oder Gebraue dienet, todtes Vieh, oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget, und ungesund werden kann, soll mit Arrest von einer Woche; bei hervorleuchtendem großen Muthwillen, oder Bosheit auch mit öffentlicher Gemeinbearbeit, und Verschärfung des Arrestes durch Fassen oder Streiche bestrafet werden.

Verunreinigung der Brunnen, Zisternen u. Strafe.

§. 153. Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohen, oder auf irgend eine Art zubereiteten oder verkochten Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe der ersten Betretung, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches, oder des daraus gelösten Geldes fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden: bei der zweyten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln: bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig, und in einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

Fleisch-Verkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. Strafe.

§. 154. Bei den verschiedenen von dem Viehe kommende Nahrungsmittele, wird auch folgende Vorschrift, im gegenwärtigen Zusammenhange nothwendig:

Wer bei einer unter dem Viehe sich äussernden Krankheit, den zur Untersuchung abgeordneten Verzeuten ein krankes Vieh verheimlicht, oder, sobald er kärer ist, daß eine Viehseuche herrschet, die Vorschrift:

Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften.

Strafe. Schriften nicht beobachtet, welche darüber, sowohl wegen des gefallenen, als angesteckten, und noch gesunden Viehes bereits im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände bekannt gemacht werden, soll, wenn er zum Bauernstande gehört; mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeinbearbeit; Uebertreter von den übrigen Klassen aber mit Arrest von einem bis drey Monaten bestraft werden.

Vorfassung. §. 155. Bei einer aus der Verhelmsichung des Viehes, oder der Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

Verstärkung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art. §. 156. Weinhändler, Bierbräuer, Gewerbeleute, die Brantwein, und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schenken aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sollen, nebst dem Verluste des auf solche Art zubereiteten, gefälschten, oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge, und der Zeit, da sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden.

Auf wiederholte Uebertretung. §. 157. Bei abermaliger Betretung ist die eben bestimmte Geldstrafe zu verdoppeln; bei der dritten Betretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Handels, Gewerbes, oder Ausschankes zu verhängen.

Strafe, wann der Zusatz, oder §. 158. Zeigt sich bei Untersuchung eines Getränkes eine Mischung, oder Beisatz, welcher als
der

der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt wird, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen, und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes, oder Ausschankes, mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu denselben, auf sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

Wirkung in einem hohen Grade schädlich ist.

§. 159. Ein Zinngießer, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälschet ist, verfertigt, ist, nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes, das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig, bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweyten Falle, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, dafern er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft; oder, wenn dadurch Jemand an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

Wirkung des Zinngeschirres. Strafe.

§. 160. Ubrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung, oder Fälschung, welche entweder schon für sich, oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung, oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung, eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine schwere Polizei-Übertretung zu behandeln; und nach dem Grade der Schädlichkeit, und Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis ein hundert Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch durch Fellen, oder Züchtigung zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände, ist gegen den Schuldigen auch

Schonheit überhaup durch Mischungen, Fälschungen, Aufbewahrung zc.

Strafe.

auf

auf die §. 156. 157. 158. bestimmte Strafe zu erkennen.

Zehntes Hauptstück.

Von andern, die körperliche Sicherheit verletzenden, oder bedrohenden schweren Polizey-Übertretungen.

*Selbstver-
stümmlung.
Strafe.*

§. 161. Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, ist nach Verschaffenheit der That und der Umstände mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drey Monaten zu bestrafen.

*Wenn sie
geschehen,
um sich dem
Militair zu
entziehen.*

§. 162. Wäre die Selbstverstümmlung geschehen, um sich dem Militairstande zu entziehen; so soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Kriegsdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

*Beschädli-
gung durch
Kaufhänd-
del Strafe.*

§. 163. Wenn bei Kaufhändeln Jemand auf eine Art verletzet wird, daß die Verletzung sichtbare Merkmale und Folgen zurückläßt, sind alle, die an der Verletzung Theil nahmen, mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate; die Urheber des Kaufhandels aber stets schärfer, als die übrigen Theilnehmer zu bestrafen.

*GegenKau-
fer von Ge-
wohnheit.*

§. 164. Kommt durch die Untersuchung hervor, daß einer der Theilnehmer wegen Kaufhandel bereits öfters bestrafet worden, und daher als ein Käufer von Gewohnheit anzusehen ist; so ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

*Mißhand-
lungen bei
böuslicher
Zucht.*

§. 165. Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen nachzudehnen

wer-

werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern, der Vormünder an Waisenkindern, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrgehilfen an ihren Lehrlingen, und Gesindhalter an dem Dienstoffolke als schwere Polizei-Übertretungen zu bestrafen.

§. 166. Bei Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt, und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzutragen, bei einem zweiten Falle ist den Aeltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der äusserlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem andern Ort erzogen werden.

Mißhandlungen von Aeltern an ihren Kindern.

Estrafe.

§. 167. Bei einem dritten Rückfalle, oder wenn Aeltern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Aeltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen würde, ist sogleich das erste Mal auf die oben bedrohte Estrafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

Fortsetzung.

§. 168. Sind die Aeltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend; so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit, durch Gemeindegeld und Züchtigung verstärktem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestrafet werden.

Fortsetzung.

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder.

Strafe.

Fortsetzung.

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute.

Strafe.

Der Lehrer, oder Erzieher an ihren Schülern.

§. 169. Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel, ist sogleich das erste Mal, Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis; bei unentgeltlicher Vormundschaft, Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

§. 170. Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem andern Mündel nochmals p Schuld kommen, oder, treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des § 167. ein; so ist selber ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche §. 168. in solchen Fällen für die Aelteren festgesetzt worden.

§. 171. Wenn ein Gatte den andern auf die dem §. 165. erwähnte Art mißhandelt: sind beide Theile vorzufordern; und, nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben: nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis drei Monaten, und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes p bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile eine Milde rung der Strafe, und selbst die Rücksicht derselben anzufuchen, worauf der Richter allezeit gehörige Rücksicht zu nehmen haben wird.

§. 172. Erzieher, oder Lehrer von beidem ein schlechte, die an ihren Zöglingen oder Schülern Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber, nebst der erst bestimmten Strafe, fernerhin zu dem Lehramte, oder Erziehungs geschäfte untauglich zu erklären.

§. 173. Die Mißhandlung eines Gefindehalters, oder Lehrherrn an Dienſtboten, oder Lehrjungen iſt nach Beſchaffenheit der mißhandelten Perſon, und der Schwere der Mißhandlung, mit einer Geldſtrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit Arreſt von drei Tagen bis zu einem Monate zu beſtrafen; bei öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung beſondere Härte verräth, iſt der Verhaſt mit Faſten und engerer Einſchließung zu verſchärfen.

Der Gefin-
dehalter,
Lehrherrn
an Dienſt-
boten, oder
Lehrjungen.

§. 174. Inſgemein, wenn an einem öffentlichen Plage, an der Straſſe, oder vor einem Hauſe, Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz, oder andere Baumaterialien oder Waaren in Fäſſern, Verſchläge, oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelaffen worden, iſt der Eigenthümer um zehn bis fünfzig Gulden, oder mit Arreſt von drei bis zu vierzehn Tagen zu beſtrafen; bei mehrmaligen Rückfällen iſt die Geldſtrafe zu verdoppeln, der Arreſt durch Faſten und engere Verſchließung zu verſchärfen.

Strafe ge-
gen das Ver-
ſtellen der
Straſſen zur
Nachtzeit
durch Wä-
gen, Fäſſer-
uſ.

§. 175. Bei Wägen, welche Reiſenden gehö- ren; oder bei Frachtwägen, wovon die Pferde in einem Gaſthoſe eingekerkert ſind, iſt die Strafe ſtets gegen den Gaſtwirth zu erkennen.

Wann ſie
gegen den
Gaſtwirth
zu verbün-
den ſey?

§. 176. Daſern aber bei Führung eines Wa- ges, bei groſſen Waarenverſendungen, zur Marktzeit, oder wegen anderer beſonderen Umſtände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren, oder Wä- gen, über Nacht auf Straſſen, oder Plätzen zu laſ- ſen, muß ſolches jederzeit der Obrigkeit angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen, von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgeſtellt werden, bei der auf

Wenem
bei einre-
sender Noth-
wendigkeit,
dergleichen
Sachen über
Nacht auf
der Straſſe
zu laſſen.

Stabs.

die

die Unterlassung einer oder des andern §. 174. festgesetzten Strafe.

Strafe, wenn Jemand zu Schaden gekommen wäre.

§. 177. Wäre in dem Falle der drey vorausgeschickten Paragraphen Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen; so ist der Schuldtragende, nach Maß des erfolgten Schadens, zu der Strafe zu verurtheilen, welche in dem §. 89. im Allgemeinen auf die schwereren Poltzen-Liberektionen gegen die Sicherheit des Lebens bestimmt ist.

Strafe gegen das Herabwerfen von Fenstern u. oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten, oder Geklingten.

§. 178. Wer an Straßen, vor Fenstern, Eukern, oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt, oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zweckend gesichert zu haben; oder weit aus dem Fenster von Eukern, oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergewandenen beschädiget werden können, soll um fünf bis fünf und zwanzig Gulden, oder Arrest von drey Tagen bis zu einer Woche bestrafet werden. Bei einer durch den Herabwurf erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, und der Arrest durch Fasten, oder Züchtigung zu verschärfen. Ist die Verwundung schwer, oder sogar Jemand getödtet worden; so ist nach Maßgabe der Umstände, auf diejenige Strafe zu erkennen, welche für einen solchen Fall §. 135. bestimmt ist.

Strafe gegen das schnelle und unbedeutende Fahren: gegen den Eigenthümer des Wagens;

§. 179. Das schnelle, unbedeutende Fahren, und Ketten in Städten, und andern stark bewohnten, oder zahlreich besuchten Gegenden, soll, wenn der Eigenthümer des Wagens zugegen ist, und dem Reiter das Schnellfahren nicht untersaget, oder, wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt, oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestrafet werden.

§. 180. Ist der Eigenthümer des Wagens entweder nicht zugegen, oder wenn, da er zugegen ist, der Kutscher dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen, wenn ein Knecht- oder Pferd-knecht, in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet, oder fährt, soll der Kutscher, oder Knecht mit vierzehntägigem Arreste bestrafet werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

gegen den Kutscher oder Knecht;

§. 181. Ein Lohnkutscher, der einen der Posten nicht vorgestellten, und von derselben tauglich befundenen Knecht fahren läßt, soll um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestrafet werden; und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.

gegen den Lohnkutscher, der einen der Posten nicht vorgestellten Knecht fahren läßt;

§. 182. Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung, im Freyen ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreifen, oder sonst Schaden anrichten können, ist wenn gleich kein Schaden geschehen, das erste Mal mit zehn Stockstreichen; bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolgt, mit einmonatlichen, durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

gegen Kutscher, und Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freyen stehen lassen.

§. 183. Ueberhaupt lassen sich die Ubertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Die öffentliche Sorgfalt sieht sich daher aufgefodert, im Allgemeinen festzusetzen, daß alle Handlungen und Ubertretungen, deren Gefahr oder Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen Sicherheit von Jedermann leicht einzusehen werden kann, als schwere Polizei-Ubertretungen zu betrachten, und besonders bei einem

Verstoßung von Handlungen, und Ubertretungen, gegen körperliche Sicherheit überhaupt. Verboten.

wirklichen Erfolge, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf- hundert Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monaten zu belegen seyn.

E i l f t e s H a u p t s t ü c k .

Von schweren Polizey-Übertretungen gegen die Sicher- heit des Eigenthums.

Vorschriften zur Verbü- rung der Nachlässig- keit bei Ab- wendung der Feuerge- fahr:

Gegen Bau- Maurer, oder Zim- mermeister, welche wider die Vors- chrift der Löschord- nung han- deln.

Strafe auf wiederholte Übertre- tung:

Gegen Pos- tlerer, oder Aufsicher bei einem Baue;

§. 184. Der grofse, oft nicht zu berechnende Schaden der Feuersbrünste macht es notwendig, die Verabsäumung sämmtlicher zur Abwendung der Feuer- gefahr bestehenden Vorschriften, als schwere Pol- zeu-Übertretungen zu behandeln und zu bestrafen.

§. 185. Ein Bau-Maurer, oder Zimmerer, welcher bei Führung eines Baues, oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in der Löschord- nung, wegen Feuergefähr, verboten wird, soll, nebst dem, daß er verpflichtet ist, den ordnungsmä- ßig angelegten Theil auf seine Kosten abzubreaken, und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mal, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden belegen werden.

§. 186. Dafs er sich eine solche Übertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit dop- pelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 187. Der Polierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die bestehende Feuerlösch- ordnung angelegt wird, soll sich zu dem vorstrei- fenden Baue nicht gebrauchen lassen, bei Strafe des Arrestes von zwey Wochen.

§. 188. Ein Löpfer (Hafner) = Klempner = Bleichschmid) = und Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen vorfertigt, wenn er gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung einen Ofen setzt, oder eine Röhre zieht, ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen: bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln. Das dritte Mal wird der Übertreter des Gewerbes verlustig.

gegen die, welche sich mit Verfertigung, oder E. ung der Oefen beschäftigen.

§. 189. Der Gesell, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen, den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen; bei Strafe des Arrestes von drey Tagen bis zu zwey Wochen.

Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen;

§. 190. Wenn Jemand, ohne einen Baumeister Dachzimmer anleget, oder sonst einen Bau führt, oder, wenn er an Rauchfängen, Heizung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden mußte, ist derselbe mit fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden zu bestrafen; und hat er etwas wirklich feuergefährliches geführt; so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefährlich herzustellen verhatten werden.

gegen jeden, welcher ohne Feuerbeschau und ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt.

§. 191. Der Maurer = oder Zimmergesell, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist mit zweyhöndentlichen Arreste zu bestrafen; und der Arrest, wenn er bereits einmal bestrafet worden, durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

Strafe der Maurer, oder Zimmergesellen, der sich dazu gebrauchen läßt.

§. 192. Ein Rauchfanglehrer, (Schornsteinfeger) welcher in einem Rauchfange, an Oefen, Herden oder Heizanlagen, oder den Rauchfängen (Schornsteinen) etwas feuergefährliches entdeckt, ist ver-

Gegen Rauchfanglehrer, welche die Anzeige des feuerge-

fährlichen zu machen, unterlassen; bunden, solches seinem Meister, oder, wo keine Meisterschaften bestehen, der Obrigkeit anzuzeigen. Findet der Gesell, wann er wieder seget, die Sache im vorigen Stande; so hat er die Anzeige unmittelbar an die Obrigkeit zu machen. Die Strafe der unterlassenen Anzeige in beiden Fällen, ist wochenlangter Arrest.

gegen Rauchfanglehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen übergeben.

§. 193. Der Rauchfanglehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschene Anzeige den Augenschein einzunehmen, und wenn er wirklich Feuergefahr gefunden, davon die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wosfern dieser nicht Abhülfe getroffen, die weitere Meldung an die Obrigkeit unterlassen hat, soll um fünf bis fünfzig Gulden bestrafet werden.

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen, unterlassen.

§. 194. Mit eben dieser Strafe ist ein Rauchfanglehrermeister zu belegen, der unterläßt, nach der Pflicht seines Gewerbes, von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schorsteine) nachzusehen, oder nachsehen zu lassen.

Handel mit Schießpulver

§. 195. Kaufleute, oder Krämer, welche mit Schießpulver handeln, und in ihren Kaufgewölben, oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath, als durch die Feuerlöschordnung gestattet wird, halten, oder die den erlaubten Vorrath nicht verständig verwahrt haben, sollen das erste Mal mit Verlust des überzähligen, oder unverwahrten Vorrathes, und einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden; zum zweyten Male, nebst diesem Verluste mit Verdopplung der Geldstrafe; bei der dritten Verletzung mit einmonatlichem Arreste, und Verlust des Handels mit Schießpulver bestrafet werden.

§. 196. Diejenigen Gewerbe, welche von leicht feuerfangendem Materiale, von was immer für einer Gattung, Vorrath haben, und solchen auf Böden, oder sonst an unsicheren, nicht durch Mauerwerk, oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind nach Beschaffenheit der Waaren, und Menge des Vorrathes, um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien,

§. 197. Wo für die Vorräthe von Heu, Stroh, oder Brennholz, eigens gewidmete Gewölber oder Behältnisse vorhanden sind, unterliegt derjenige, der solche an anderen Orten niederlegt, der §. 196 gesetzten Strafe.

von Heu, Stroh, oder Brennholz haben.

§. 198. Das Dienstoff, welches die Heizung über sich hat, und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legt, ist mit einem dreytägigen, bei wiederholtem Falle mit Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

Das Dienstoff bei der Dienstheize.

§. 199. Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder sonst Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, Kohlen, Stroh, oder Heu betreten wird, soll mit einem wochenlangen, bei Wiederholung durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärftem Arreste bestraft werden.

Verletzung feuergefährlicher Orten mit offenem Lichte.

§. 200. Eben so sind Lehrlinge, oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute zu bestrafen, welche in einem Magazine, oder Behältnisse von brennbaren Materialien etwas mit offenem Lichte schaffen oder handhieren.

Wenn die Lehrlinge oder Gesellen von Seiten der Lehrlinge, oder Gesellen.

Gegen
Dienstgeber,
oder Gewerbetreibender,
welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen.

§. 201. Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber, oder Gewerbsinhaber die nöthigen Laternen nicht angeschafft haben, so sollen diese mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft; und der ferner der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbetreibender selbst in dem Falle der §. §. 199. und 200. betreten wird, soll selber zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden.

Gegen das
Tabakrauchen in Feuergefährlichen Orten.

§. 202. Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohhewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) Taback raucht, ist auf der Stelle zu verhaften, und mit einwöchentlichem, durch Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

Gegen die
Vernachlässigung eines auf fremder Felde aufgemachten Feuers in der Nähe von Scheuern u. dergl.

§. 203. Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreide-Schobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführet ist, Feuer aufmachet, in einem Walde aufgemachtes Feuer verläßt, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll jedesmal mit Arrest, und öffentlicher Arbeit zur Gemeinde, von einer Woche; nach Umständen der Gefahr auch mit beigefügter Züchtigung bestraft werden.

Gegen das
Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften u. dergl.

§. 204. Wenn Jemand mit Fackeln reiset, oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken, und vor den Ortschaften, oder Wäldern, bei Strafe von fünfhundert Gulden ausgelöscht werden, welches von den Postmeistern den mit der Post reisenden Fremden bei dem Postwechsel anzudeuten ist.

Dieser
Pflicht der Postkutschen, oder Landkutschner.

§. 205. Die Postkutschen, oder Landkutschner sind verbunden, dieses den Reisenden, welche sie führen, jedesmal, wann sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten, und bei Strafe eines Wochenarrestes.

langen, durch öffentliche Arbeit zur Gemeinde und Züchtigung, verschärften Arrestes nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist.

§. 206. Sollte ein Reisender den Postkillion, **Fortsetzung**
 oder Kutscher mit Drohungen, oder Gewalt zu fahren zwingen; so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hoffet, den Vorfall zu melden: da denn die Obrigkeit von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekanntem Reisenden die Sicherstellung zu fordern, ihn aber dann in **Fortsetzung** der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Kreisamte zu melden hat.

§. 207. Eben so ist jede Ortschaft berechtigt, **Befugniß**
 einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, jedes Ortes,
 ohne Ausnahme, anzuhalten, und der Obrigkeit so- wo man mit
 gleich anzuzeigen, welches mit demselben nach Fackeln
 schrift des vorhergehenden §. 206. vorzugehen dar- durch greift.

§. 208. Wer eine entstehende Feuersbrunst zu **Strafe auf**
 verheimlichen sucht, oder, wenn sie bei ihm entsteht, die Verheim-
 lichung et-
 sie anzeigen unterläßt, soll, nach Verschiedenheit ner entste-
 des Ortes, und der größeren, oder kleineren aus der benden Feuers-
 Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geld- erbrunst.

§. 209. Nebst den in den vorausgegangenen **Allgemeine**
 Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen, sind Strafbestimmung
 überhaupt auch alle andere Handlungen und Unter- für Hand-
 lassungen, von welchen sich eine Feuergefahr leicht lungen,
 voransetzen läßt, als: bei offenem Lichte Glanz, woraus
 oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern, und sonst sich
 Scheuern schließen, oder Feuerwerke abbrennen, u. d. Feuerge-
 gl., nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den fahr besor-
 gen läßt.

vorangeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

Diebstähle
minderer
Gattung.

§. 210. Alle Diebstähle, welche nicht nach den, in den §. §. 152. bis 156. des ersten Theiles, ausgedrückten Erfordernissen, als Verbrechen bestraft zu werden, geeignet sind, sollen mit einfachem, oder strengem Arreste von einer Woche bis zu drey Monaten bestraft; nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch mit schwererer Arbeit, Fasten, und Züchtigung verschärft werden.

Andere
Veruntreuungen, und
Verräthe.

§. 211. Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen, und Verräthereien, in so fern die ersten nicht nach dem §. 161. und 163. die zweiten durch die in dem §. 178. 179. und 180. des ersten Theiles aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

Umfang der
Dauer und
Verschärfung der
Strafe bei
diesen Veruntreuungen.

§. 212. Die Dauer der Strafe, und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Eifersucht, und des dadurch mehr hintergangenen Zuthates zu bestimmen.

Entwendungen
zwischen
verschiedenen
Personen.

§. 213. Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern, oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wann das Haupt der Familie darum ansucht, mit Anwendung des §. 210. zur Strafe gezogen werden.

Die Theilnahme
an diesen Veruntreuungen.

§. 214. Die Theilnahme an Diebstählen, und Veruntreuungen, ist eine schwere Poltzen-Veruntreuung, in so fern sie nicht nach dem §. 165. und 166. des ersten Theils ein Verbrechen geworden.

§. 215. Die Bestrafung der Theilnahme ist ins-
gemein nach dem §. 210. zu bestimmen; insbeson-
dere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu
erkennen, welche Unmündige, oder sonst an Verstand
geschwächte Personen zu solchen Übertretungen ver-
leiten.

Strafe der
Theilnah-
me.

§. 216. Die angeführten Diebstähle, und Ver-
antretungen, wie auch die Theilnahme an selben hü-
ren auf, schwere Polizey-Übertretungen zu seyn,
wann vor gerichtlicher Entdeckung die freywillige
Zurückstellung, oder Vergütung geschehen ist.

Wann sie
Polizey-
Übertre-
tungen zu
seyn ausbs-
ren?

§. 217. Schlosser, und andere Feuerarbeiter,
welche Dietertch, oder Hauptschlüssel für unbekannte
Personen; oder welche Schlüssel nach bedenklichen
Formen, oder blossen Abdrücken, verfertigen; oder
welche ohne Voracht, und gehörige Erkundigung nicht
bekannten Leuten, Schlüssel nachmachen, oder Schlüs-
ser aufsperrern; Schlossermeister, welche das sogenannte
Sperzeug (die Dietertche) nicht gehörig verwahren,
oder unsicheren Händen anvertrauen, sind für den ersten
Fall, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis
fünfzig Gulden zu belegen; bei wiederholter Übertre-
tung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Übertre-
tung soll mit Verlust des Gewerbes bestrafet werden.

Schlosser,
u. d. gl. die
Dietertche
verfertigen,
Schlüssel
aufsperrern.
ic.

Strafe.

§. 218. Wenn ein Gewerbsdiener, oder Hand-
werksgesell, ohne Vorwissen seines Herrn, oder
Meisters, sich einer der vorgenannten Übertretungen
schuldig macht, ist derselbe mit strengem Urtheile von
einer Woche, zu bestrafen. Bei einem zweyten Falle
ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung, zu verschär-
fen; und der Sträfling nach vollendeter Arrestzeit,
wenn er ein Ausländer ist, aus den sämmtlichen Erb-
ländern abzuschaffen.

Gewerbs-
diener, und
Handwerks-
gesellen, wel-
che sich ohne
Vorwissen
ihres Herrn
dieser Übertre-
tung
schuldig
machen.

Strafe gegen Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

§. 219. Trödler, (Tändler) Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten, oder alten Sachen Gewerbe oder Handel treibt, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder einraufen, sollen, nach Umständen ihrer Person, und der Sache mit fünf bis fünfzig Gulden im Gelde, oder mit körperlicher Züchtigung bestrafet werden.

Strafe bei öfterer Verstärkung.

§. 220. Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einer Woche, mit Fasten und körperlicher Züchtigung zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Übertretungen, daß keine Besserung erfolgt; so sind die Übertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe, oder eine obrigkeitliche Erlaubnis haben, derselben verlustig: ohne besondere Erlaubnis handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus den Erbländern abzuschaffen.

Juwelen- und Galanterie-Händler, Gold- und Silberarbeiter.

§. 221. Juwelen- und so genannte Galanteriewaaren-Händler, ingleichen Gold- und Silberarbeiten-Juwelen, oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemanden angeboten werden, welche nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer, oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt seyn kann, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zurückend auszuweisen im Stande ist, ihn sofort verhaften zu lassen. Die Unterlassung dieser Vorsicht ist mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

Strafe.

Strafe, wenn sie etw ne verdächtige Waare

§. 222. Daforn sie eine ihnen auf solche zu verbotene, verdächtige Waare an sich bringen: ist

der Käufer nach Verschleidenheit des Werthes der Waaren, mit einer Strafe von fünfzig bis hundert Gulden zu belegen.

an sich ge-
bracht ha-
ben.

§. 223. Auch Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht, nach der bestehenden Vorschrift, mit dem Namen eines andern bürgerlichen Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und verhaften zu lassen. Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen un- bezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Pa- ragraphen gesetzte Strafe Statt.

Vorschrift
in Ansehung
des ge-
schmolzenen
Goldes, und
Silbers.

§. 224. Nicht aber Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann, wann ihm Gegenstände zu Kauf, oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft, gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, hat die Verbindlichkeit auf sich, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wosfern er sich nicht ausweiset, verhaften zu lassen. Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen, aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 221. zu bestrafen.

Verbind-
lichkeit dem
verdächtigen
Verkäufer
anzuhalten.

Strafe.

§. 225. Nach eben diesem Masse unterliegt der im §. 222. festgesetzten Strafe Jedermann, der eine auf vorerwähnte Art verdächtige Sache an sich kauft, oder als ein Pfand darauf leihet.

Strafe für
den Käufer
verdächtige
Waaren.

§. 226. Da auf die jedesmalige Uebertretung der Taxordnungen durch Unächtheit in Masse, Gewicht oder Eigenschaft, laut der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, die Strafe bestimmt ist; so soll die priore Uebertretung, welche die Fruchtlosigkeit

Strafe des
Betruges
im Masse
und Ge-
wichte.

keit

keit über vorhergehenden Bestrafungen beweiset, als eine schwere Polizey-Übertretung, mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

Verabredungen der Gewerbsleute zur Beworbelung des Publikums.

§. 227. Die Verabredung von mehreren, oder sämmtlichen Gewerbsleuten eines Gewerbes, in der Absicht, den Preis einer Waare oder einer Arbeit, zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, oder zu ihrem eignen Vortheile herabzusetzen, oder, um Mangel zu verursachen, ist als eine schwere Polizey-Übertretung, nach Maß der Theilnahme an derselben, zu bestrafen.

Strafe für die Urheber.

§. 228. Die Urheber solcher Verabredungen sind, nach der größeren, oder kleineren Wichtigkeit des Gegenstandes, mit strengem Arreste von einem bis drey Monaten; und wenn die Vorsteher des Gewerbes die Urheber sind, nebstdem mit Entsetzung, und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen nach der Reihe ist mit enger Verschließung und Fesseln ver-
schärfter Arrest von drey Tagen bis zu einem Monat, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

Wann sie Vorsteher sind?

Strafe der übrigen Mitschuldigen.

Verabredungen der Handwerksleute.

§. 229. Bei Verabredungen der Handwerksleute, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu Arbeiten, oder durch andere Mittel einen höhern Tag- oder Wochenlohn, oder andere Bedingungen von ihren Meistern zu erzwingen, sind die Mädelstüßere mit, durch Fesseln und Züchtigung verschärftem Arreste von drey Tagen zu einer Woche zu bestrafen; und nachdem sie entweder Eingeborne oder Ausländer sind, aus der Provinz, oder den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 230. Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabsolgen, sich weigern, sind selbe nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mal, mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweyten Falle ist die Strafe zu verdoppeln: die dritte Uebertretung zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Lebensmitteln verheimlichen, oder zu verabsolgen, verweigern.

§. 231. Hätten die Fälle der §. §. 226. 227. 229. und 230. Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben; so ist die für die zwey ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln; bei dem Falle des §. 230. aber der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen.

Strafe, wann dadurch Unruhen veranlassen lassen worden.

§. 232. Dafern die in dem §. 230. angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen öffentlichen Unruhe geschähe, ist der Schuldige, nebst dem Gewerbsverluste mit sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen; es wäre denn, daß dabei auch die Absicht, die öffentliche Unruhe zu vergrößern, erwiesen würde, wo der Fall, eine schwere Polizey-Uebertretung zu seyn, aufhöret, und als ein Verbrechen nach dem §. 64. des ersten Theiles zu behandeln seyn wird.

Wann die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen Unruhe geschähe.

§. 233. Alle wucherischen Verträge sind als schwere Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums zu betrachten. Aber, da der Wucher so mannigfaltige Gestalten annimmt, und zur

Wucherische Verträge.

Ver-

Verkleidung und Verheimlichung desselben Teth so viele Arglist angewendet wird, welche die Untersuchung sehr verwickelt macht, und solche daher nothwendig verlängert; so ist die Behandlung dieser Uibertretung einer besondern Behörde, nach einem eigens darüber erlassenen Patente, zugewiesen worden.

Zwölftes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uibertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

Fälle der Ehrenbeleidigungen.
S. 234.

§. 234. Schwere Polizey-Uibertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, werden Ehrenbeleidigungen genannt. Die Fälle der Ehrenbeleidigung sind: a) Wann Jemandes guter Name durch ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens angegriffen wird, die Beschuldigung jedoch nicht so weit gegangen ist, als die nach dem §. 188. des ersten Theiles zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen. Ist dem Beschuldigten dadurch keine nachtheilige Folge zugezogen worden; so ist die Bestrafung des Beleidigers im Verhältnisse des gegebenen Verbrechens, Arrest von einem bis zu drey Monaten. Hat der Beschuldigte Nachtheil erlitten; so ist der Beleidiger mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monaten zu bestrafen.

Fortsetzung.

§. 235. b) Wer gegen Jemanden eine mit erdichteten wahrscheinlichen Umständen bearbeitete Beschuldigung einer schweren Polizey-Uibertretung ausgebraut hat. Die Strafe ist, nach Verhältniß der Beschuldigung, Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate wenn

Wenn für den Beschuldigten kein Nachtheil erfolgt. Ist das Letztere geschehen, so soll der Beleidiger, mit durch engere Verschließung und Fassen verschärftem Arreste von einem bis drey Monaten bestraft werden.

§. 236. c) Wann auch sonst Jemand einer Handlung fälschlich beschuldigt wird, welche, dafern sie wahr befunden würde, die bürgerliche Achtung des Beschuldigten vermindern, und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftstrieb, oder seine Erwerbung, einen schädlichen Einfluß haben kann. Die Bestrafung ist, abermal mit Rücksicht auf den wirklich nachtheiligen Erfolg, Arrest von einem bis zu drey Monaten, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

Fortsetzung:

§. 237. d) Wann Jemand durch Schmähschriften, oder durch bildliche Schilderung, von was immer für einer Gattung, es sey namentlich, oder durch auf ihn bestimmte, und einzeln anwendbare Kennzeichen dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wird. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drey Monaten.

Schmähschriften: Strafe:

§. 238. Die Strafe sämmtlicher bisher gedachter Ehrenbeleidigungen verwirkt nicht nur der erste Urheber, sondern auch jeder, der die Beschuldigung, oder schmähtliche Schilderung weiter zu verbreiten, und zu derselben mehrerer Deffentlichkeit beizutragen, sich zum Gesäfte macht.

Wer die Strafe weiter?

§. 239. Trifft bei dieser Uebertretung noch insbesondere zwischen dem Beleidiger und dem Angegriffenen das Verhältniß der Ehrerbietung, oder auch naher Verwandtschaft ein; so ist dieser Umstand als erschwerend anzusehen, und darauf die Strafe des strengen Arrestes von einem bis zu drey Monaten zu erkennen.

Erschwerend de Umstände, der Ehrenbeleidigung.

Fortsetzung,

§. 240. Dagegen erschweret auch das Verhältniß eines Vorgesetzten gegen seinen Untergebenen diese Übertretung: und ein Vorgesetzter, der bei der ihm durch sein Amt angebotenen Gelegenheit gegen seinen Untergebenen fälschliche Beschuldigungen anbringt, wodurch dieser in seinem weiteren Fortkommen gehindert wird, oder sonst in der besseren Meinung von seiner Pflichtmäßigkeit verliert, soll zum Widerruf verpflichtet, die Art seiner weiteren Bestrafung aber seinem unmittelbaren Oberhaupt vorbehalten seyn.

Bechtm-
pungen, und
Mißhand-
lungen auf
der Straffe,
an öffentli-
chen Orten.
Straff.

§. 241. Wer Jemanden auf der Straffe, oder an einem öffentlichen Orte mit Schimpfnamen belegt, mit Schlägen behandelt, oder laut, und um gehört zu werden, damit bedrohet, soll, wenn der Mißhandelte es verlangt, nach Verhältniß und der Behandlung, mit einfachem oder strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monate bestrafet; stets aber auf strengere Strafe erkannt werden, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, die besondere Ausländigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen eine Klasse an Tag legt.

Vorwürfe
über die
ausgesand-
tenen, oder
erlassenen
Strafen.

§. 242. Wer Jemanden über die ausgestandene, oder auch durch Nachsicht erlassene rechtliche Strafe; oder demjenigen, der nach gerichtlicher Untersuchung, als nicht überwiesen, oder schuldlos freigesprochen worden ist, so lange sich solcher mit Unschaffenheit beträget, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist, nach Beschaffenheit der Person, mit einwöchentlichem Arreste, oder mit fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen.

§. 243. Ein Arzt, Geburtshelfer, oder eine Wundmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemanden andern, als der ämtlich befragenden Obrigkeit entdecken, sollen das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf drey Monate; das zweyte Mal auf ein Jahr; das dritte Mal mit Untersagung der Praxis auf immer bestrafet werden.

Ausdrückung der Geheimnisse, von Seite der Aerzte, Wundärzte ic. bei Personen, die ihrer Pflege anvertraut sind.
Strafe.

§. 244. Wenn ein Apotheker von den einkommenden Rezepten, Jemanden die Geheimnisse eines Kranken zu entdecken, Mißbrauch macht, soll selber, basern er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünfzig Gulden, der Gesell mit Arrest, der nach Umständen durch Fasten, und engere Verschließung zu verschärfen ist, bestrafet werden.

Bestrafung eben dieses Vergehens bei Apothekern, und Provisoren.

Dreizehntes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Übertretungen, gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 245. Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht, den Begriff der öffentlichen Sittlichkeit nicht auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich öffentliches Aergerniß und Abscheu zu erwecken fähig sind: sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind. Nach dieser Bestimmung sind als schwere Polizey-Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, in den hier aufgedruckten Fällen, zu bestrafen: a) Unzucht b) Vetelein c) verbotene Spiele, d) Trunkenheit.

Schwere Polizey-Übertretungen, gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Unzucht
zwischen
Verwandt-
en.

§. 246. Unzucht zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, zwischen Ehegenossen der Aeltern der Kinder oder Geschwister, ist als schwere Polizey-Übertretung, mit ein bis dreimonatlichen Arrest, der nach den mitunterlaufenen Umständen durch Jazzen, engere Verschließung und Züchtigung verhältnißmässig soll, zu bestrafen. Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zu strengeren Arreste von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amte wegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

Ehebruch.

§. 247. Eine verheurathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheurathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist mit Arrest von einem Monate bis zu sechs Monaten; das Weib aber alsdann strenger zu bestrafen, wann durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

Wann Untersuchung
gegen Ehebruch
Platz greift?

§. 248. Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des unten folgenden §. 255. ausgenommen, nie von Amte wegen, sondern allein auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen, und bestrafet werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtigt, wann er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen, daß er von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch ein bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu

zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

§. 249. Ein Hausgenos, der eine minderjährige Tochter, oder eine zur Haushaltung gehörige, minderjährige Anverwandte des Hausvaters, oder der Hausfrau entehret, soll, nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie, mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monaten bestrafet werden.

Verleitung einer minderjährigen Tochter zur Unzucht von einem Hausgenossen. Strafe.

§. 250. Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beliblichen Übertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Aeltern, Anverwandten, oder der Vormundschaft Statt.

Eine dienende Weibsperson, gegen einen minderjährigen im Hause lebenden Sohn, oder Anverwandten. Strafe.

§. 251. Die Verführung und Entehrung einer Person, unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, soll nebst dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte, mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monaten bestrafet werden.

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

§. 252. Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt finden konnte, ist mit strengem Arreste von drei zu sechs Monaten, und der Verführende stets strenger zu bestrafen; der Arrest aber noch zu verschärfen, wann einem Ehele das Hinderniß verheimlichtet, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

Einziehung geschwidete der Ehe, ohne Dispensation. Strafe.

**Strafe der
Kellern, die
Kinder zu,
nach den Ges-
etzen nicht-
zwingen.**

§. 253. Eben diese Strafe ist gegen Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der älterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

**Als Gewer-
be.**

§. 254. Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Polizei überlassen. Wenn jedoch die Schandbitten, durch die Öffentlichkeit auffallendes Aergerniß verursachen, junge Leute verführet, oder, da sie wissen, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, so ist sie mit strengem Arreste von einem bis drey Monaten zu bestrafen.

**Unzüchtiges
Gewerbe ei-
ner verheu-
ratheten
Person.
Strafe.**

§. 255. Eine verheurathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger, als eine un-
heurathete, obgleich von dem Manne deshalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die besagte Schandgewerbe treibende Person verheurathet ist, muß als ein beschwerender Umstand die Strafe verschärfen.

**Wann der
Mann ein-
williget,
oder davon
Vorthheil
zieht.**

§. 256. Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes einwilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder sonst offenbar Vorthheil daraus gezogen hat; so soll derselbe zu der höchsten, in den folgenden Paragraphen auf die Ruppelley gesetzten Strafe, verurtheilt werden.

Ruppelley.

§. 257. Der Ruppelley machen sich schuldig:
a) diejenigen, welche Schandbitten bei sich einen
ordentlichen Aufenthalt, oder zur Treibung über
Gewerbes, Unterschleif geben; b) diejenigen, welche

ch; von Zuführung solcher Personen ein Geschäft machen; c) diejenigen, welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

§. 258. Die Strafe der Kuppelley ist strenger Strafe.
 Arrest von drey bis zu sechs Monaten; sie ist aber in der Dauer zu verlängern, auch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, wann die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

§. 259. Eine wegen Kuppelley schon bestrafte Strafe auf
 Person ist bei der abermaligen Fretretung mit einer wiederholte
 Tafel vor der Brust, unter der Aufschrift: Wegen Übertretung.
 Kuppelley, oder: wegen Verführung zur Unzucht, in einem Kreise aufzustellen, sodann durch sechs Monate in strengem Arreste, mit Verschärfung durch Fasten und Züchtigung, anzuhalten, nach vollstreckter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und eigne Fremde aus den sämmtlichen Erbländern abzuschieffen.

§. 260. Wenn Gast- oder Schenkwirthe zur Unterscheiff
 Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind dieselben bei der zur Unzucht
 ersten Fretretung mit einer Selbststrafe von fünf und von Seizeher
 zwanzig bis zweyhundert Gulden zu belegen. Bei Gast- oder
 weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von Schenkvolks,
 dem Gast- oder Schenkhaufe abgeschafft, und zu ei- ibe.
 nem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklä-
 ret. Haben die Dienstleute, ohne Wissen des Wirt-
 thes oder Schenken, den Unterschleiff gegeben; so sind
 selbe gleich andern Kuppelern zu bestrafen.

§. 261. Die Vorkehrung gegen das Betteln steht Wortin.
 mit den Armenverjorgungsanstalten in Verbindung,
 und

und ist im Allgemeinen den Ortsobrigkeiten übertragen. Das Betteln wird aber eine schwere Polizei-Übertretung, wann bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müßiggange, und Fruchtlosigkeit der geschenehen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeuget.

Strafe.

§. 262. In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate; die nach der öfteren Betretung auf drey Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit durch schwerere Arbeit, Fasten, und körperliche Züchtigung verschärft werden soll.

Betteln mit Verstellung von körperlichen Gebrechen ic.

§. 263. Ein Bettler hingegen, der um größeres Mitleiden zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten, und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest auf ein Monat zu verurtheilen. Hätte er zu einem solchen Endzwecke seinem Körper wirklich Gewalt zugefüget; so greift die auf die Selbstverwundung, und absichtliche Selbstverletzung in dem §. 161. verhängte Strafe Platz.

Betteln der Kinder. Strafe.

§. 264. Wann ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Aeltern, oder diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das betretende Kind steht, dasern sie davon Wissenschaft gehabt, oder es selbst geheißten hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Verleihen der Kinder zum Betteln.

§. 265. Diejenigen Aeltern, welche Kinder verleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 262. ausgedrückte Art zu bestrafen.

§. 266. Das Spielen eines verbotenen Spiels, untermißt sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt; und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen, außer Stand sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drey Monaten umzuändern. Ausländer, welche über verbotenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen.

Verbotene Spiele.

§. 267. Trunkenheit ist an demjenigen zu bestrafen, der in der Berausung eine Handlung ausgeübet hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drey Monaten. War der Trunkene sich aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berausung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt ist; so soll der Arrest verschärket, bei gräßlicheren Uebelthaten aber, auf strengen Arrest von sechs Monaten erkannt werden.

Trunkenheit Strafe.

§. 268. Eingekerkerte Trunkenheit, ist bei Handwerkern und Tagelöhnern, die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, bei derjenigen Klasse von Diensthoten, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als eine schwere Polizey-Übertretung, anfangs durch Züchtigung mit fünfzehn bis fünf und zwanzig Streichen; nachmals mit durch Fesseln und Züchtigung verschärktem Arrest: von drey Tagen bis zu einem Monat: zu bestrafen. Die Bestrafung eingekerkelter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch

Eingekerkerte Trunkenheit.

durch ihre Deffentlichkeit zum obrigkeitlichen Kenntniffe gelangen, von Amtes wegen verhänget; außer dem aber nur, wann Meister oder Dienstherrn darüber bei der Obrigkeit Beschwerde führen.

Allgemeine Bestimmung über Fälle die sonst zur häuslichen Zucht gehören, wann sie zu schweren Polizey-Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden?

§. 269. Obwohl insgemein auch größere Unstetlichkeiten, als: Entwendungen zwischen Verwandten, Verletzungen der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Aeltern, des Dienstvolkes gegen die Dienstherrn und and. dergl., so lange solche Handlungen blieb in dem Innern der Familien verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht überlassen seyn müssen: so werden diese Unordnungen dennoch Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, so bald sie so weit gehen, daß Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherrn, und and. dergl., sich bemüßiget finden, die Hülfe der Obrigkeit anzurufen. Diese ist daher in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hände zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung diejenige Bestrafung zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten wird.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der schweren Polizey-Übertretungen, und ihrer Strafen.

Erlöschung der schweren Polizey-Übertretungen, und ihrer Strafen.

§. 270. Die schweren Polizey-Übertretungen, und ihre Strafen erlöschen, durch den Tod des Übertreters, durch die entrichtete oder ausgestandene Strafe; durch Erlassung derselben, und durch Verjährung.

§. 271.

§. 271. Der Tod des Übertreters hebt alle Untersuchung auf; und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; als in so fern dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden.

Durch den Tod des Übertreters;

§. 272. Die vollstreckte Strafe tilgt die Übertretung dergestalt, daß in Ansehung derselben Übertretung, auch wofern nachher Umstände hervorkommen, die, im Falle sie bekannt gewesen wären, eine größere Bestrafung nach sich gezogen hätten, weiter nicht verfahren werden kann.

durch die vollstreckte Strafe;

§. 273. Die Erlassung der Strafe, so weit selbe erlassen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

durch Erlassung der Strafe;

§. 274. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Übertreter von dem Tage der begangenen Übertretung nicht in Untersuchung gezogen worden, nebstbei aber

durch die Verjährung.

- a) aus der Übertretung keinen Nutzen mehr in Händen;
- b) so weit es die Natur der Übertretung zuließe, Erstattung geleistet, und
- c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit, keine schwere Polizei-Übertretung begangen hat.

§. 275. Die Zeit der Verjährung ist bei Übertretungen, worauf Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden, und eine Strafe von zehn Streichen gesetzt ist, drey Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, eine Geldstrafe bis zweyhundert Gulden, eine Strafe von fünf und zwanzig Streichen bestimmt ist, sechs Monate.

Zeit der Verjährung bei schweren Polizey-Übertretungen.

Bei den sämmtlichen schwerer verpöbten Ubertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten, und Befugnissen gesetzt ist, ein volles Jahr.

Z w e n t e r A b s c h n i t t .

Von dem Verfahren bei schweren Polizey - Ubertretungen.

E r s t e s H a u p t s t ü c k .

Von der Gerichtsbarkeit in Ansehung schwerer Polizey - Ubertretungen.

Gerichtsbarkeit.

§. 276. Die Gerichtsbarkeit in Ansehung der schweren Polizey-Ubertretungen haben die politischen Obrigkeiten auszuüben. Sie erstreckt sich auf den ganzen obrigkeitlichen Bezirk.

Obliegenheiten derselben.

§. 277. Diese Gerichtsbarkeit begreift, nebst der unausgesetzten allgemeinen Aufmerksamkeit auf Verhinderung der Ubertretungen, insbesondere die Entdeckung der begangenen Ubertretungen, die Ausforschung der Ubertreter, und das gesetzmäßige Verfahren mit dem einer Ubertretung Beschuldigten.

Wenn die Entdeckung der Ubertretungen, und Ubertreter zu suchen?

§. 278. Begangene Ubertretungen zu entdecken, und die Ubertreter auszuforschen, liegt ohne Unterschied der Person oder des Gegenstandes derjenigen Obrigkeit ob, in deren Bezirk die Ubertretung geschehen ist.

§. 279. Jedermann also, der sich in dem Bezirke befindet, ist verbunden, auf geschehene Vorforderung der politischen Obrigkeit, zu erscheinen, derselben in Aufsehung schwerer Polizey-Übertretungen Antwort und Auskunft zu geben, auch sonst den dahin einschlagenden Anordnungen Folge zu leisten.

Verbindlichkeit auf die geschehene Vorforderung zu erscheinen.

§. 280. Dieser Verbindlichkeit unterliegen auch Reisende. Wenn jedoch durch die Fortsetzung ihrer Reise die Untersuchung nicht erschweret, oder gar vereitelt wird; oder wenn, da die Personen nicht unbekannt sind, die Strafe an ihnen allezeit vollzogen, die gebührende Entschädigung allezeit erhalten, oder doch sicher gestellet werden kann, sollen sie in der Fortsetzung der Reise nicht gehindert werden.

Auch Reisende; und wie fern.

§. 281. Tritt eine der eben gedachten Bedenklichkeiten ein, so kann der Reisende nach Verschiedenheit der Person und Umstände durch die erforderlichen Mittel verhalten werden, sich so lange nicht zu entfernen, bis in Absicht auf die Untersuchung alles, was nothwendig ist, erhoben, und in Absicht auf Strafe und Entschädigung hinlängliche Sicherheit geleistet worden.

Welche Reisende auszusondern sind?

§. 282. Das Verfahren mit dem Beschuldigten hat indgemein die Obrigkeit des Ortes, wo derselbe festgehalten wird, vorzunehmen. Doch finden nach der Eigenschaft der Person, und Uebertretung Ausnahmen Statt, die sich entweder auf das Verfahren überhaupt beziehen, oder nur auf die Aburtheilung und Bestrafung.

Wenn das Verfahren mit dem Beschuldigten ausbleibt?

§. 283. Aus der Eigenschaft der Person findet eine Ausnahme Statt, bei den zu einem inländischen Militärkörper, oder zu einer Gesandtschaft gehörigen Per-

Ausnahmen in Ansehung der Eigenschaft der Person.

Personen, in Ansehung welcher im Falle einer begangenen schweren Polizey-Übertretung eben dasselbe beobachtet werden soll, was im ersten Theile §. 221. verordnet ist.

Korrekturen.

§. 284. Eine Ausnahme findet weiter Statt, wann der Beschuldigte von Adel, eine geistliche, ein graduirte, eine in landesfürstlichen, oder sonst in einem öffentlichen Amte stehende Person, ein im Dienste der Grundbes- und Ortsobrigkeit selbst angestellter Beamter, oder, wann die Obrigkeit selbst Patron ist.

Wem das Verfahren bei Verhören über Ausnahme zuzustehen? Der Regierung.

§. 285. Das Verfahren mit solchen Personen hat außer in den Hauptstädten jeder Provinz, bei dem Kreisamte zu geschehen, welches bei größerer Entlegenheit, oder wo es die Wichtigkeit und Umstände erfordern, einen Kreisbeamten abzuschicken hat; in mindern Fällen aber, und in so weit es zur Erleichterung des Untersuchten gereichen kann, die Untersuchung auch an die Ortsobrigkeiten, oder einen andern Magistrat übertragen kann.

Ausnahmen wegen Eigenschaft der Übertretung.

§. 286. Aus der Eigenschaft der Übertretung hat eine Ausnahme Statt, bei geheimen Gesellschaften §. 38—50; bei Übertretungen gegen die Censurvorschriften §. 57—69; bei Verleitung der Untertanen zur Ansiedlung in fremden Staaten §. 70; bei Aufwieglung der Untergebenen gegen die Obrigkeiten §. 71; und bei einem versuchten Selbstmorde §. 91. In diesen Fällen soll die Anzeige sogleich an die Landesstelle gemacht, inzwischen aber dasjenige, was zur Sicherstellung der Untersuchung beitragen kann, vorgekehrt werden.

§. 287. Außer den, in den vorhergehenden vier Paragraphen bestimmten Ausnahmen ist auch die obere Behörde, wenn Verhältnisse der Personen, oder der Zusammenhang der Sache und Umstände es nothwendig machen, berechtigt, die Verhandlung von der ordentlichen Behörde abzurufen, und einer andern zu übertragen.

Berechtigung der obern Behörden in Aufhebung der Delegation.

§. 288. Mit denjenigen, welche sich dem Verfahren durch Entfernung entziehen, ist es auf folgende Weise zu halten: entfernt sich der, gegen welchen verfahren werden soll, vor der angefangenen Untersuchung; so soll in der Regel ihm zur Wiedererüberufung nicht nachgesehen, sondern bloß durch Schreiben an die politischen Obrigkeiten das Einvernehmen gepflogen werden, damit der Übertreter nicht ungestraft bleibe. Entweicht er nach bereits angefangener Untersuchung; so kann sowohl ihm nachgesehen, und er, wo er ergriffen wird, angehalten, als dessen Anhaltung und Stellung von einer andern Obrigkeit verlangt werden.

Verfahren gegen sich der Untersuchung zuziehende.

§. 289. Diese Stellung kann auch bei solchen Übertretungen verlangt werden, wo die Erhebung der Umstände nicht anders, als an dem bestimmten Orte vorgenommen werden kann.

Stellung zur Untersuchung.

§. 290. Die Behörde, welche die Gerichtsbarkeit bei schweren Polizey-Übertretungen ausübet, hat aus einem Richter, und einem Akzuar zu bestehen.

Die Behörde der Volksgen-Übertretungen, aus welchen Personen sie bestehe?

§. 291. Das Amt eines Richters kann Niemand führen, der nicht vier und zwanzig Jahre zurückgelegt, und nach einer ordnungsmäßigen Prüfung aus dem Strafgesetze das Zeugniß der Fähigkeit zu

Eigenschaften des vom stehenden Richters.

dem Richteramte erhalten hat. Der Richter sowohl als der Aktuar sind zu ihrem Amte zu beeidigen.

Unterordnung der politischen Behörden.

§. 292. Die politischen Behörden über schweren Polizey-Übertretungen sind der Landesstelle, als ihrer obern; und diese der politischen Hofstelle, als der obersten Behörde untergeordnet.

Z w e y t e s H a u p t s t ü c k .

Von Erforschung der schweren Polizey-Übertretungen, und Erhebung des Thatbestandes.

Wann die Gerichtsbarkeit auszuüben sey?

§. 293. Wann die politische Obrigkeit durch Ruf, Anzeige, oder eigene Entdeckung von einer schweren Polizey-Übertretung Vermuthung oder Kenntniß erhält; so tritt der Fall zur Ausübung der ihr eingeräumten Gerichtsbarkeit ein.

Bei einem an die Obrigkeit gelangenden Rufe?

§. 294. Da jede politische Obrigkeit zur ununterbrochenen Wachsamkeit über sämmtliche, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung erlassene Verordnungen und bestehende Anstalten von Amtes wegen verpflichtet ist; so hat sie bei allen Übertretungen, welche auf diese Verordnungen und Anstalten Beziehung haben, auch einen an sie gelangenden bloßen Ruf bis zum Ursprunge zu verfolgen, um sich von dem Grunde oder Ungerunde der Sache Überzeugung zu verschaffen.

Nemliche Anzeige. Berechtigung zur Anzeige.

§. 295. Die Anzeige von begangenen Übertretungen hat insgemein von denjenigen Beamten, oder unteren Dienern zu geschehen, die über einen oder andern Gegenstand zur Aufsicht bestellet sind. Auf diesen Pflichten anzeigen ist auch sonst Jedermann, ein

ihm

Um bekannt gewordene schwere Polizey = Übertretung anzuzeigen, berechtigt.

§. 296. Die Anzeigen können sowohl mündlich als schriftlich geschehen: immer aber darf der Anzeigende der Obrigkeit nicht unbekannt bleiben. Eine schriftliche Anzeige muß daher den Namen, Stand, und Aufenthalt des Anzeigers enthalten; doch kann der Anzeiger den Fall des §. 234. und 235. ausgenommen, verlangen, daß sein Name verschwiegen werde.

Anzeigen:
mündliche;
schriftliche.

§. 297. Bei Anzeigen ohne, oder, was eben dasselbe ist, mit unbekanntem Namen, kann zwar auf die angegebenen Thatumstände gesehen, gegen den in einer solchen Anzeige angegebenen Thäter aber nicht anders vorgegangen werden, als wann die Erhebung der Thatumstände von selbst auf denselben führt.

Anonymous
Anzeigen.

§. 298. Auf welche Art nun immer etwas von einer begangenen schweren Polizey = Übertretung an die Obrigkeit gelangt; so hat diese sogleich den Thatbestand zu erheben, alle Umstände, die zur Aufklärung der Sache, und zur Leitung in dem weiteren Verfahren beitragen können, aufzunehmen, und das durch die Wirklichkeit der geschehenen Übertretung zu bestätigen.

Erhebung
des Thatbestandes.

§. 299. Die Erhebung des Thatbestandes muß von der Behörde geschehen, welcher nach der Eigenschaft der Person, oder der Übertretung das Verfahren zukommt. Jedoch ist die Obrigkeit des Orts, wo die That begangen worden, wenn gleich das Verfahren an eine andere übertragen worden, verbunden, diejenigen Umstände aufzunehmen, die durch Verstoß eine Veränderung leiden würden.

Wer den
Thatbestand
zu erheben
habe?

Wie bei
Übertret-
ung, welche
Merkmale
hinterläßt?

§. 300. Die Erhebung des Thatbestandes ist von der in Ansehung der schweren Polizey-Übertretungen bestimmten Behörde, und nachdem die Übertretung entweder an einem Orte, einer Person, oder Sache Merkmale hinterläßt, oder nicht, auf folgende Weise vorzunehmen:

durch Aus-
gesehen;

§. 301. Über die an einem Orte zurückgelassenen Merkmale muß der Augenschein nothwendig an dem Orte selbst; an Personen und Sachen aber kann solcher auch an dem gewöhnlichen Orte der Gerichtsbarkeit genommen werden, in so fern durch die Ortsveränderung nicht etwa der Zustand der Person oder Sache im Wesentlichen einer Veränderung ausgesetzt würde.

habet nöthi-
ge Vorsich-
ten.

§. 302. Wo dieses bei übertragbaren Sachen, zu besorgen wäre, oder Verdacht einträte, daß an dem, was zurückbleibt, eine abschlechtige Veränderung versucht werden möchte, muß durch Versiegelung, Verschließung, oder sonst eine zweckmäßige Verwahrung, Vorsicht dagegen getroffen werden.

Durch Weis-
gebung
Kunst- und
Werkver-
ständiger.

§. 303. Sind bei einer Übertretung, die Beschaffenheit des Thatbestandes mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, eigene Kunst- oder Gewerbs-Kenntnisse nothwendig; so sollen dem Augenscheine die zugesagten Kunst- oder Werkverständigen zugezogen werden.

Wann der
Augenschein
zu nehmen
sey?

§. 304. Obgleich der Augenschein jederzeit ohne Verzug vorgenommen werden soll; so wird dennoch die Beschleunigung desselben da zu einer dringenderen Pflicht, deren Veräumung der schweresten Verantwortlichkeit aussetzen würde, wo nach der Natur des Vorfalles durch beschleunigte Vorkehrung noch Rettung, oder doch Verhinderung des Nachtheiles, verschafft

werden kann. In einem solchen Falle soll, nebst den beigezogenen Kunst- oder Werkverständigen auch, so viel geschehen kann, dafür gesorget werden, die erforderlichen Personen und Geräthschaften zur Hand zu haben, um die angeordneten Rettungsmittel auf der Stelle anzuwenden.

§. 305. Sind über Umstände, die zur Aufklärung der That, oder zur Entdeckung des Thäters beitragen können, Zeugnisse zu erheben; so sind die Zeugen, dafern sie an dem Orte, oder nicht weit entfernt sind, sogleich zu vernehmen.

Vernehmung der Zeugen.

§. 306. Sind Zeugen zu vernehmen, deren Aussage sich eben nicht auf Ortsumstände bezieht; so soll, bei einer beträchtlicheren Entfernung derselben, die Obrigkeit, wo sie sich befinden, um ihre Abhörung angegangen werden.

Wann selbe außerdem vorgenommen werden können?

§. 307. Zeugnisse, die mit Ortsumständen in Verbindung stehen, oder von Ortsumständen Deutlichkeit und Zuverlässigkeit erhalten müssen, sind stets an dem Orte selbst aufzunehmen, und ist nach Anordnung des §. 279. jeder, der aufgesordert wird, an dem dazu bestimmten Orte zu erscheinen schuldig.

Wann sie an dem Orte selbst?

§. 308. Wo eine schwere Polizei-Übertretung an sich keine Merkmale zurückläßt, wird die Erhebung des Thatbestandes zugleich mit der Untersuchung gegen den Übertreter vorgenommen, worüber die Vorschrift im folgenden Hauptstücke ertheilet wird.

Erhebung des Thatbestandes bei Übertretungen, welche keine Merkmale zurücklassen.

§. 309. Ueber die Erhebung des Thatbestandes muß unter Aufsicht des Beamten, der dieselbe leitet, ein Protokoll geführt werden. Den Eingang dieses Protokollens macht die Ursache, welche die Erhebung veranlassen hat. Hierauf kommt die genaue Erzählung

Protokoll bei Erhebung des Thatbestandes.

lung

lung der erhobenen Umstände, in der Ordnung, wie alles auf einander folgte.

Die Aus-
sagen der
Kunst- und
Kerker-
ständigen.

§. 310. Die Aussage der Kunst- und Werkverständigen wird in das Protokoll an dem Orte aufgenommen, wo die Ordnung der Erzählung darauf leitet. Wird diese Aussage mündlich abgelegt; so muß sie wörtlich eingerückt, und von denen, die sie abgelegt haben, unterschrieben werden. Wollen sie ihre Aussage schriftlich abfassen; so wird davon über die wesentlichsten Punkte in dem Protokolle ein Auszug gemacht, das Original aber angegeschlossen.

Vernehmung der
Zeugen und
Aufnahme
ihrer Aus-
sagen in
das Proto-
koll.

§. 311. Bevor die Aussage von den Zeugen aufgenommen wird, sind sie zu erinnern, daß sie ihrem Gewissen und der Obrigkeit zur Wahrheit verpflichtet sind, und sich durch eine willkürliche Unwahrheit strafbar machen würden. Bei wichtigeren Fällen haben die Zeugen, wenn es das Gericht für nöthig erachtet, ihre Aussagen durch einen Eid zu bekräftigen. Die Zeugenaussage ist bei jedem Punkte anzuschalten, worauf sie Beziehung hat.

Auch die
Beschädig-
ten sind zu
vernehmen.

§. 312. Zum Beschlusse sind auch diejenigen, die durch die Übertretung zu Schaden gekommen, über die Gattung des Schadens, und den Betrag desselben zu vernehmen. Wo der Beschädigte, den Betrag des Schadens zu bestimmen, außer Stand wäre, oder die Angabe davon übertrieben schiene, soll der Betrag durch unparteyische Schätzleute erhoben, und bestimmt werden.

Vorlesung
des Protoc-
ollens.

§. 313. Den Zeugen, wie auch den Beschädigten sind ihre in das Protokoll aufgenommenen Aussagen vorzulesen, und von denselben zu unterschreiben, oder von den des Schreibens Unkundigen durch ein Handzeichen zu bekräftigen.

§. 314. Das Protokoll soll endlich nochmal nach seinem ganzen Inhalte abgelesen, und wenn dabei neue Bemerkungen vorkommen, der Befehl, ohne in dem Texte etwas zu ändern, nur an seinem Orte zur Seite gestellet werden. Das hiermit geschlossene Protokoll, wie auch sämmtliche Beilagen sind von dem leitenden Beamten und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Zusätze, wie sie zu machen? Unterschrift des Protokollführers, und von wem es zu unterschreiben sey?

D r i t t e s H a u p t s t ü c k :

Von Untersuchung des Beschuldigten und dem Verhöre.

§. 315. Wann bei Erhebung des Thatbestandes einer schweren Polizey-Übertretung Umstände vorkommen, welche den rechtlichen Verdacht auf einen Übertreter führen; so ist derselbe zur Untersuchung zu ziehen. Der Verdacht ist rechtlich, wann die erhobenen Umstände zwischen der That und einer Person einen solchen Zusammenhang zeigen, woraus dieselbe mit Wahrscheinlichkeit als der Thäter beschuldiget werden kann.

Wann die Untersuchung vorzunehmen ist? Rechtlicher Verdacht.

§. 316. Die Umstände, woraus rechtlicher Verdacht entsteht, können Beziehung haben auf die Person, die Handlungen und Reden des Beschuldigten, auf die Zeit und den Ort der begangenen Übertretung, auf Sachen, die entweder zur Ausführung der Übertretung gehören, oder von der Übertretung herühren.

Woraus dieser entstehen können?

§. 317. Bei der Unmöglichkeit diese Umstände in ihrer Mannigfaltigkeit sämmtlich aufzuführen, muß dem Ermessen der Behörde überlassen werden, die

Es ist dem Ermessen überlassen, welche Umstände

des Richters überlassen. Besondere Regeln zur Beurtheilung dazu. Umstände, welche einen rechtlichen Verdacht gründen; und ihre Wichtigkeit, zu beurtheilen. Folgende zwei Regeln sind aber bei der Beurtheilung stets vor Augen zu haben:

Erste Regel. §. 318. Erstens. Umstände, die einzeln stehend minder wichtig sind, werden wichtiger, wann mehrere derselben zusammentreffen; wie im Gegentheil, Umstände, die schon für sich allein einen rechtlichen Verdacht gründen würden, oft bei Gegeneinanderhaltung mit andern eintreffenden Umständen kraftlos werden.

Zweite Regel. §. 319. Zweitens. Daß Jemand sich ehemals schon einer solchen Übertretung schuldig gemacht habe; daß er sonst von üblem Rufe und Sitten ist; daß er mit dem durch die Übertretung Beschädigten in Feindschaft lebt; daß aus der Übertretung ihm mittelbar Vorthell oder Gewinn zugegangen ist, oder zugehen würde: diese Umstände können für sich allein keinen rechtlichen Verdacht gründen, sondern nur den aus andern Umständen entstehenden rechtlichen Verdacht verstärken.

Welcher rechtliche Verdacht noch zur persönlichen Untersuchung zurecht? §. 320. Außer dem rechtlichen Verdachte, der aus den Umständen eines erhobenen Thatbestandes hervorkommt, ist rechtlicher, zur persönlichen Untersuchung zureichender Verdacht auch dann gegründet: a) wann in dem Falle des §. 288. eine vor der Untersuchung entwichene Person erkannt wird; b) wann bei Jemanden Zeichen, Werkzeuge, oder Gegenstände einer Übertretung entdeckt werden, worüber er sich nicht sogleich zu rechtfertigen fähig ist; c) wann gegen Jemanden eine eigenhändig geschriebene, oder von ihm eigenhändig gefertigte Urkunde vorkommt, woraus eine begangene Übertretung zu ent-

nehm-

nehmen ist; d) wann ein Mitschuldiger, ohne in dem Verhöre auf eine bestimmte Person geleitet worden zu seyn, von selbst, mit Umständen, die sich bei der Untersuchung bewähren, eine Aussage auf Jemanden macht; e) wann eine der Obrigkeit bekannte Person von unbescholtenem Rufe, gegen Jemanden mit einer bestimmten, und auf ihr bekannte Umstände sich beziehenden Anzeige auftritt. Bei Anzeigen, die von übel berufenen, oder von ganz unbekanntem Personen kommen, ist sich nach dem §. 297. in Ansehung der von namenlosen Personen gemachten Anzeigen zu benehmen; f) Eadlich findet gegen denjenigen, der ohne Merkmale einer Geisteschwäche zu zeigen, sich einer Übertretung bei der Obrigkeit selbst schuldig gibt; und g) so mehr gegen denjenigen sogleich eine Untersuchung Statt, der bei einer wirklichen Übertretung ergriffen wird.

§. 321. Derjenige, gegen welchen die Untersuchung geschehen soll, ist bei der Behörde entweder vorzufordern, oder dahin zu stellen. Insgemein sind bei der Untersuchung auf schwere Polizey-Übertretungen bekannte Personen von sonst unbescholtenem Rufe, und welche der Entfliehung halber unverdächtig sind, bloß vorzufordern.

Wenn der Reichthum gute vorzufordern;

§. 322. Diejenigen, bei denen aus den Umständen der Person, oder aus der Eigenschaft der Strafe, so auf die zur Schuld gelegte Übertretung bestimmt ist, vermutet werden kann, daß sie sich der Untersuchung entziehen dürften; Ingleichen diejenigen, welche auf die geschehene Vorforderung nicht erschienen sind, sollen durch die Amtsdiener (oder die Wache) zur Behörde gestellet werden.

Wenn zu stellen;

Wann mit
Verhaftung
vorzugehen
sey?

§. 323. Mit einer förmlichen Verhaftung kann nur in folgenden Fällen vorgegangen werden: a) wo durch das Gesetz schon bei der Betretung die Verhaftung auf der Stelle ausdrücklich angeordnet ist; b) wann zu besorgen steht, daß die Freiheit des zu Untersuchenden die Untersuchung vereiteln würde; c) wann ein solcher betreten wird, der, sey es vor der Untersuchung, oder, nachdem dieselbe bereits angefangen worden, entwichen ist; d) bei Ubertretungen die öffentliches Vergerniß veranlassen; e) bei Schlägereien, wobei Verwundungen unterlaufen; f) bei Widersetzung gegen einen in seinem Amte handelnden Beamten, unteren Diener, oder die Wache. Bei der Verhaftung ist jedoch stets ohne Aufsehen, und mit so viel als möglich geschontem Rufe des zu Verhaftenden vorzugehen.

Das Verhör
ist sogleich
vorzunehmen.

§. 324. Wann der Beschuldigte vor der Verhörde erscheint, ist das Verhör mit selbst sogleich ohne Aufschub vorzunehmen. Zu dem Ende sollen auch die Zeugen, der Beschädigte, und von wem sonst immer eine Aufklärung in der Sache erwartet wird, so weit es immer thünlich ist, auf eben die Zeit vorgerufen, auch was sonst an Sachen oder Merkmalen zur Untersuchung gehören kann, zur Hand gehalten werden.

Zweck des
Verhöres.

§. 325. Der Zweck des Verhöres ist: a) die Ubertretung, wann solche, oder die Umstände derselben nicht bestimmt bekannt sind, in das Klare zu setzen; b) zu erforschen, ob, und in wie fern der zu Untersuchende der Ubertretung schuldig sey, c) ob er Mithschuldige und Theilnehmer habe; endlich d) demjenigen, welcher durch die Ubertretung Nachtheil gelitten, Entschädigung zu verschaffen.

§. 326. Das Verhör soll, wo möglich, bis zur Beendigung ununterbrochen fortgesetzt; oder wären mehrere Sitzungen erforderlich, mit demselben, so weit Gegenstand und Umstände es immer zugeben, ohne Zwischenarbeiten fortgeföhren werden.

Es soll ununterbrochen fortgesetzt werden.

§. 327. Das Protokoll bei dem Verhör wird mit dem Anlasse angefangen, aus welchem die Untersuchung eingeleitet wird. Ist eine Erhebung des Thatbestandes vorausgegangen; so sind aus dem Protokolle desselben, mit Beziehung auf die davon handelnden Absätze, die Umstände auszuheben, worauf sich der rechtliche Verdacht gegen den Beschuldigten gründet. Bei andern Anlässen sind die eingetretenen Personen und Umstände genau aufzuführen, damit daraus die Rechtmäßigkeit des Verfahrens deutlich hervorkommen werden möge.

Verfassung des Protokolls,

§. 328. Das Verhör selbst ist mit der ernststen Ermahnung an den zu Untersuchenden zu eröffnen: Daß er verpflichtet sey, jede Frage nach Wahrheit und Wissen zu beantworten; daß Unwahrheit oder hervorleuchtende Bosheit im Schweigen, oder Ausflüchte, ihm Verschärfung der Strafe zuziehen würden.

Vorschrift in Ansehung des Verhörs: Ermahnung an den zu Untersuchenden.

§. 329. Hierauf folgen die Fragen über seinen Vor- und Geschlechtsnamen, über Alter, Geburtsort, Religion, und Aelttern; Ob er verheirathet sey? über Ehegenossen und Kinder, über seinen Nahrungsstand, seinen letzten Aufenthaltsort; Ob er schon einmal in Untersuchung gewesen, und endlich, Aus welcher Ursache er gegenwärtig zum Verhör gezogen worden.

Vorfragen.

§. 330. Welcherseits er sich, die an ihn gestellten Fragen zu beantworten, oder wären seine Antworten

Wann der Untersuchung zu beant-

Aus:

worten sich
weigerte,
oder Aus-
flüchte such-
te.

Ausflüchte, die zur Sache nicht gehören; so ist die
Anfangs gegebene Ermahnung mit beigefetzter Bedro-
hung des Arrestes zu wiederholen. Beharrt er noch
ferner bei seinem Betragen; so ist er so lange mit
Arrest zu bestrafen, bis er selbst um Verhör ansucht,
und gehörige Antwort zu geben verspricht.

Die Ursache
der Unter-
suchung nicht
zu wissen
vorgabe;

§. 331. Wenn der in die Untersuchung gege-
bene Verhörte angibt, keine Ursache zu wissen, war-
um er vor der Behörde stehe, ist ihm die zur Schuld
gelegte Uebertretung so weit, und von dem, woraus
ein rechtlicher Verdacht gegen ihn entspringt, so viel
vorzuhalten, als nöthig ist, ihn in das Reantniß der
Beschuldigung zu setzen.

die That
läugnete.

§. 332. Längnet er die That, so ist er zu fra-
gen, was er zur Entkräftung der ihm vorgehaltenen
Umstände anzuführen habe; vorzüglich aber, wie er
vielleicht aus den Umständen des Orts und der Zeit
der begangenen That, die Unmöglichkeit darrhun kon-
ne, solche begangen zu haben?

Fortsetzung
der Fragen.

§. 333. Kann er dieses nicht, so sind die Fra-
gen weiter fortzusetzen, und in einer solchen Reihe an
ihn zu stellen, daß die der Behörde bekannten, ihm
zur Last liegenden Umstände und Beweismittel nach und
nach hervorkommen, sich wechselseitig unterstützen
bestärken, und der Verhörte dadurch sich überzeugen
wie sein ferneres Längnen gegen die vor Augen lie-
genden Beweise unnütz seyn werde.

Worauf bei
den gezeig-
ten Ant-
worten zu
sehen, wie
bei einem
wahrge-
nom-

§. 334. Bei den gegebenen Antworten ist die
Aufmerksamkeit vorzüglich darauf zu richten, ob der
Verhörte in den späteren Antworten seinen frühern
widerspreche. Wird ein Widerspruch wahrgenommen;
so soll demselben die widersprechende Stelle vorgele-
st,

ten, und dann die Frage gestellt werden: Wie er sich darüber verantworten könne?

Wenn er die
Ansprüche
sich zu be-
nehmen?

§. 335. Wenn unter diesen Umständen der Verhörte bei dem Läugnen in der Hauptsache, oder doch in Ansehung eines oder mehrerer wesentlichen Punkte beharrt, sind ihm endlich die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen, die Zeugen nachmahhaft zu machen, und soll sodann zu seiner Widerführung nach Vorschrift des folgenden Hauptstückes vorgegangen werden.

Wenn er im
Läugnen beh-
arrt.

§. 336. Schreitet der Verhörte sogleich An- fangs, oder in der Folge zu einem Geständnisse; so ist seine Aussage ununterbrochen aufzunehmen, und durch Zwischenfragen nur dahin zu leiten, daß daraus die vollständige Erzählung der wirklich vollbrachten That, und aller begleitenden Umstände erwachse.

Wenn der
Untersuchte
zum Ge-
ständnisse
schreitet.

§. 337. Zeiget sich aus der Beschaffenheit der Übertretung, oder der dabei vorkommenden Umstän- de, daß mehrere Personen daran Theil haben dürf- ten; so ist der Verhörte auch um die Theilnehmer zu befragen, ohne jedoch in die Frage etwas einfließen zu lassen, wodurch mittelbar, oder unmittelbar auf Jemanden bestimmt gedeutet wird.

Wenn sich
Theilneh-
mer zeigen.

§. 338. Läuft die Aussage noch auf andere als diejenigten Übertretungen hinaus, worauf untersucht wird, so ist auch darüber das Verhör fortzusetzen; und so fern dabei die Erhebung eines Thatbestandes nothwendig wird, dieselbe nachzuholen.

Wenn aus-
dere Übert-
retungen
und Umstän-
de hervor-
kommen,

§. 339. Läßt der Verhörte sich mit dem Be- kenntnisse eines Verbrechens, oder solcher Umstände heraus, welche als rechtliche Anzeigen zu einer Criminal-Untersuchung anzusehen werden können; so

welche nicht
leicht als
Anzeigen zu
einer Cri-
minal-Un-

muß

terforschung
angesehen
werden kön-
nen?

muß in der Aufnahme seiner Aussagen, ohne über diese Vermuthung etwas wahrnehmen zu lassen, fortgefahren, das Aufgenommene aber dem Kriminalgerichte zugesendet, und die Anfrage gemacht werden: Ob der Untersuchte dahin abzuliefern sey? Bis zur Einlangung der Antwort ist, die nach Umständen nothwendige Vorsehung zu treffen, damit der in der Untersuchung Stehende nicht entweiche.

Die Behörde hat auch alles zu erheben, was zur Rechtfertigung des Verhörten oder Verminderung der Schuld beitragen kann.

§. 340. Wie von einer Seite bei der Untersuchung zur Absicht genommen wird, zu erheben, ob der Verhörte wirklich schuldig sey; so ist auf der andern Seite es für die Behörde gleiche Pflicht, nebst der §. 325. bereits gegebenen Vorschrift, noch die an den Verhörten gestellten Fragen selbst dahin zu richten, damit alles erhoben werde, was dem Untersuchten, ohne ihm zu Ausschüchten Gelegenheit zu geben, zur Rechtfertigung dienen, und entweder seine gänzliche Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld beweisen kann.

Die Fragen sind auch auf die Mittel zur Entschädigung oder Genugthuung zu richten.

§. 341. Nebst dem, daß solchergestalt alles zu erheben ist, was sowohl in Ansehung der Uebertretung, und der dabei untergelaufenen Umstände, als der Schuld, oder Schuldlosigkeit des Verhörten zur Aufklärung dient, hat der Richter auch die Fragen auf dasjenige zu stellen, was Mittel an Hand geben kann, dem durch die Uebertretung Beschädigten oder Beleidigten bald möglichst zur Entschädigung oder Genugthuung zu verhelfen.

Das Verhör mit Anstandigkeit und Gelassenheit anzunehmen,

§. 342. Das Verhör soll durchaus mit Anständigkeit und Gelassenheit aufgenommen werden. Schimpfliche Benennungen oder Ausdrücke gegen den Verhörten sind durchaus zu vermeiden. Auch muß

er dabei nothwendige Ernst nicht in ein hartes oder solches Betragen ausarten, wodurch der Verhörte in Furcht gesetzt, oder außer Fassung gebracht werden könnte.

§. 343. Um so minder und unter strenger Verantwortung darf weder von gewaltsamen Mitteln oder Androhung derselben, von Vorspiegelungen erdichteter Anzeigen und Beweismittel, noch von Verheißung milderer Strafe oder der Strafflosigkeit Gebrauch gemacht werden.

ohne Ver-
brohungen,
Vorspieg-
lungen, oder
Verheiß-
sung.

§. 344. Dafern entgegen der Verhörte eine Frage zu beantworten, sich weigerte, oder durch offenbar aus bewiesenen Umständen, oder seinen früheren Antworten hervorleuchtende Unwahrheit, die Untersuchung nur zu verzögern, oder irre zu führen suchte, soll mit ihm nach Vorschrift des §. 330., jedoch mit Verschärfung des Arrestes vorgegangen werden.

Wann der i
Verhörte
die Untersu-
chung zu
verzögern
oder irre zu
führen such-
te.

§. 345. Jede in dem Verhöre vorkommende Frage ist in dem Protokolle auf eine Spalte, mit der darauf gegebenen Antwort auf der andern unter einer eigenen, nach der Reihe fortlaufenden Zahl einzutragen.

Wie die
Fragen und
Antworten
in das Pro-
tocoll einzutragen
sind?

§. 346. Dem Verhörten steht frey, seine Antwort selbst in die Feder zu sagen, in welchem Falle solche wörtlich aufgenommen werden muß. Gebrauchet er sich dieses Befugnisses nicht; so soll die gegebene Antwort immer, so viel möglich, mit seinen eigenen Worten niedergeschrieben, und ihm sogleich vorgelesen werden, mit dem Befragen: ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey? Verlangt er eine Abänderung; so ist auch diese aufzunehmen; ohne jedoch von dem bereits Niedergeschriebenen etwas wegzustreichen, oder sonst zu ändern.

Wie die
Antworten
des Verhör-
ten aufzun-
ehmen
sind?

Übermällge
Ablesung
und Unter-
zeichnung
des Proto-
kolles.

§. 347. Nach dem Beschlusse des Verhöres soll dem Verhörten das Protokoll noch einmal vorgelesen; derselbe, ob er nicht etwas beizusetzen habe? befragt; hierauf das Protokoll von ihm eigenhändig, oder mit seinem Handzeichen bestätigt; am Ende auch von denjenigen, aus welchen die untersuchende Behörde besteht, unterschrieben werden.

Wann das
Verhör in
einer Sit-
zung nicht
berndiget
werden
kann.

§. 348. Wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes oder die Weitläufigkeit der Untersuchung die Beendigung in einer Sitzung nicht zuläßt, muß die Ursache am Ende des Protokolles der ersten Sitzung angeführt; bei jeder nachfolgenden Sitzung Tag und Stunde, wann solche angefangen, und geschlossen worden, angemerkt, mit der Vorlesung und Unterschrift der bei jeder Sitzung geführten Theilsprotokolle aber es auf die vorgeschriebne Art gehalten werden.

Wie für die
Zwischenzeit
eines auf
mehrere Sit-
zungen sich
verlängern-
den Verhö-
res in Anse-
hung des
Verhörten
vorzugehen
ist?

§. 349. Für die Zwischenzeit eines auf mehreren Sitzungen sich verlängernden Verhöres haben diejenigen, welche nach §. 321. bloß vorgeladen worden, anzugeloben, daß sie bis zum Ausgange der Untersuchung sich weder entfernen, noch verborgen halten wollen. In Ansehung derjenigen, welche nach §. 322. gestellt werden, ist dem Ermessen der Behörde überlassen, ob, und wann dieselbe, nachdem das aufgenommene Verhör den Untersuchten mehr oder weniger beschweret, zur Sicherstellung der weiteren Untersuchung seine Verhaftung nöthig findet. Diese Zwischenverhaftung kann jedoch den Verhafteten keinem Zwange, noch sonst einer Entbehrung unterwerfen, als welche die Versicherung von seiner Person nöthig macht.

Viertes Hauptstück.

Von rechtlichen Beweisen.

§. 350. Aus den durch das Verhör erhobenen Umständen soll der rechtliche Beweis hergestellt werden: ob der Untersuchte der ihm zur Last gelegten Übertretung schuldig, oder nicht schuldig sey. Auch kann das Erhobene, die Schuld oder Schuldlosigkeit des Untersuchten rechtlich zu beweisen, unzureichend seyn.

Rechtlicher Beweis.

§. 351. Der rechtliche Beweis der Schuld ist hergestellt, dafern der Untersuchte die Übertretung begangen zu haben, entweder gesteht, oder der begangenen Übertretung überwiesen wird.

Durch Geständnis, oder Überweisung.

§. 352. Wenn der Untersuchte a) vor der Verhörde b) ohne Drohung oder Zwangsmittel, c) in einem Zustande, da er seiner Sinne mächtig ist, d) nicht mit einer blossen Bejahung, sondern in einer deutlichen Aussage der Übertretung geständig ist; so hat das Geständnis die Kraft eines rechtlichen Beweises, obgleich die That selbst nicht bestätigt werden kann.

Beschaffenheit des Geständnisses als Beweis der That;

§. 353. Auch Umstände, welche die Übertretung erschweren, sind für rechtlich erwiesen anzusehen, wann der Untersuchte dieselben in einem, auf eben gesagte Art, beschaffenen Geständnisse gegen sich selbst aussaget.

Der erschwerenden Umstände.

§. 354. Besteht der Untersuchte zwar die Übertretung, nicht aber zugleich die ihm vorgehaltenen Umstände; so ist nur die erste für rechtlich bewiesen zu halten, in Aufsehung der letzteren aber noch die Über-

weisung in einer der §. 356. aufgezählten Beweismethoden nothwendig.

Wie ein
Bekändniß
enkräftet
werden
könne?

§. 355. Ein mit den §. 352. geforderten Eigenschaften abgelegtes Bekändniß wird durch nachheriges Lügen, oder Widerruf, oder durch Angabe widersprechender Umstände nicht enkräftet, der Untersuchte gebe denn eine genugthuende Ursache seines falschen Bekändnisses; oder zeige Umstände an, die, nachdem sie wahrhaft befunden worden; das abgelegte Bekändniß nothwendig zweifelhaft machen.

Rechtlicher
Verweis
durch Über-
weisung.

§. 356. Lügnet der Untersuchte die Libertretung, oder die ihm vorgehaltenen Umstände; so kann derselbe a) aus gegen ihn zeugenden eigenen, oder andern Urkunden; b) aus Zusammentreffen der Umstände und c) durch Zeugniß rechtlich überwiesen werden.

a) Aus gegen ihn zeugenden eigenen Bekändnissen;

§. 357. Zur rechtlichen Überweisung aus vor dem Untersuchten eigenhändig ganz geschriebenen, oder von ihm unterschriebenen Urkunden, von was immer für einer Art, ist erforderlich: a) daß dem Untersuchten die Urkunde zur Einsicht vorgelegt; b) daß derselbe entweder die Hand für die Seine erkenne, oder die Gewißheit seiner Hand sonst dargethan sey; c) daß die Urkunde unmittelbar die begangene Libertretung selbst anzeige, oder doch solche Umstände, woraus, nach ihrer Eigenschaft und Verbindung, auf die von ihm begangene Libertretung, nothwendig geschlossen werden muß; d) daß endlich der Untersuchte darüber keine ihn rechtfertigende Erklärung geben könne.

überanern,
und welchen
Urkunden?

§. 358. Urkunden, die aus Geburts- Trauungs- oder Todten-Blüchern gezogen, oder von öffentlichen Aemtern, oder auch nur von einem zur Ausweisung sol-

solcher Urkunden berechtigten Beamten, unter Amt- und Dienstpflicht, ausgestellt sind, gelten als rechtliche Beweise desjenigen, was sie enthalten.

§. 359. Was in den bei dem Verhöre, nach Vorschrift geführten Protokollen sich angemerkt findet, ist stets für rechtlich bewiesen zu halten. Wenn daher aus den verschiedenen Antworten solche Umstände hervortreten, deren Verbindung die Übertretung des Untersuchten klar vor Augen legt; so ist derselbe, ob er gleich die Schuld läugnet, rechtlich überwiesen.

§. 360. Diejenigen Umstände, die einzeln nach §. 316. bis 320. einen rechtlichen Verdacht gründen, stellen beim Zusammentreffen mehrerer derselben eine rechtliche Überweisung her, in so fern ihre Eigenschaft und Verbindung einen so unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Übertretung, und dem Untersuchten zeigt, daß dieser, nach vernünftiger Beurtheilung, und dem ordentlichen Laufe menschlicher Handlungen, nicht anders, als für den Thäter gehalten werden kann.

§. 361. Bei der Überweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände, ist jedoch zu beobachten, daß jeder einzelne Umstand für sich rechtlich erwiesen seyn muß; daß bloß vorübergehende Umstände, für sich allein, nicht zureichen, sondern noch wenigstens mit einem Umstande vereinigt seyn müssen, der selbst bleibend, oder an bleibenden Merkmalen erkennbar ist; daß endlich der Untersuchte darüber keine Erklärung gebe, wodurch die Beweisraft solcher Umstände geschwächt wird.

§. 362. Besonders dienen zur Überweisung folgende Umstände, wenn deren zwey, oder mehrere dargethan sind, und der Untersuchte darüber nicht allen

Überweisung aus dem Verhöreprotokoll.

b) aus Zusammentreffen der Umstände.

Was dabei überhaupt zu beobachten?

Welche Umstände besonders der Überweisung dienen?

Zweifel zu heben, vermag: a) wann er ein Werk-
zeug, oder sonst etwas hat verfertigen lassen, was
für ihn zu seiner Beschäftigung, oder zu seinem Ge-
werbe keinen Gebrauch haben, aber zu der Schuld
gegebenen Ubertretung dienen konnte; b) wann bei
ihm, oder an einem ihm allein zugänglichen Orte,
solche Werkzeuge, oder c) in seiner Wohnung, an
einem von ihm gewählten Bewahrungsorte Gegenstän-
de, die von der Ubertretung herrühren, oder was
immer für Merkmale derselben gefunden werden; d)
wann er von der Ubertretung den unmittelbaren Ge-
winn oder Vortheil gezogen; e) wann er außerge-
wöhnlich Umstände erzählt, die nur einen solchen be-
kannt seyn können, der die Ubertretung begangen,
oder doch daran Theil genommen hat; f) wann er
bei der Behörde, zu seiner Verantwortung einen oder
mehrere Umstände aufführt, deren Falschheit einleuch-
tend ist, oder erhoben wird.

a) durch
Zeugniß;
worauf dar-
bei Rücksicht
zu nehmen?

§. 363. Bei der Ueberweisung durch Zeugniß,
muß auf die Glaubwürdigkeit der Person, die sol-
ches abgelegt, und zugleich auf die Beschaffenheit der
Ausgabe Rücksicht genommen werden.

Zeugniß ei-
nes beeidig-
ten Beam-
ten.

§. 364. Das Zeugniß eines beeidigten Beam-
ten in Ansehung eines Gegenstandes, worüber dersel-
be zur Aufsicht gestellet ist, hat, in so fern dasselbe
nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht
wird, volle Glaubwürdigkeit zur Ueberweisung, wann
er unter Amtseid bestätiget, daß er den Untersuchten
auf der That betreten, und sogleich ermahnet, oder
verhaftet habe.

Zeugniß von
Kunst- oder
Gewerbs-
verständli-
chen.

§. 365. Zeugnisse von Kunst- oder Gewerbs-
verständigen haben in so weit volle Glaubwürdigkeit,
als

als sie auf die Kunst, oder das Gewerbe des Zeug-
nißgebenden Beziehung haben.

§. 366. Zur Glaubwürdigkeit eines jeden Zeu-
gen wird erfordert: a) daß derselbe das achtzehnte
Jahr zurückgelegt; b) keines Verbrechens schuldig
erkannt, oder darüber in Untersuchung gezogen, und
nur aus Abgang der Beweise entlassen worden; c)
mit dem Beschuldigten nicht in Feindschaft lebe; d)
aus der Verurtheilung des Untersuchten keinen Vortheil
noch aus der Lossprechung Schaden zu erwarten habe.

Erfordert
nisse zur
Glaubwür-
digkeit eines
Zeugen.

§. 367. Die Erfordernisse einer zur Überwei-
sung geeigneten Zeugenaussage sind: a) daß sie münd-
lich, vor der Behörde, b) nach der vorausgegan-
nen §. 311. vorgeschriebenen Ermahnung, mit dem
Zusage: Der Zeuge müsse seine Aussage erforderlichen
Falls zu beedigen, und dem Untersuchten in das An-
gesicht zu bestätigen, bereit seyn; c) in einem Zu-
stande, wo der Aus sagende seiner Sinne vollkommen
mächtig, d) ungezwungen, und ohne irgend eine
Verletzung, e) von eigenem Wissen, und Kenntniße
abgelegt werde; f) daß sie nebst einer deutlichen,
und bestimmten Erzählung der That, oder des Um-
standes, woron sie die Wahrheit bestätigen soll, g)
auch die Person des Beschuldigten namentlich, durch
unverkennbare Merkmale bezeichne, enthalte; h) die
Glaubwürdigkeit entgegen nicht durch Bedenklichkei-
ten, die sich aus dem Inhalte äußern, oder i) durch
einen Widerspruch mit bereits erhobenen Umständen
geschwächt werde.

Erfordernisse
einer zur
Überwei-
sung geeig-
neten Zeu-
genausgabe.

§. 368. Zur rechtlichen Überweisung bei schwe-
ren Polizey - Übertretungen, woron keine Merkmale
zurückgelassen sind, werden stets zwey Zeugen erfor-
dert.

Rechtliche
Überwei-
sung bei Ü-
bertretun-
gen, woron

keine Werke bert, deren Aussagen die gleichen wesentlichen Umstände enthalten, und darin vollkommen übereinstimmend seyn müssen.

Wann die Aussage eines Zeugen den Beweis herstelle?

§. 369. Auch Ein nach §. 366. glaubwürdiger Zeuge, dessen Aussage die §. 367. vorgeschriebenen Erfordernisse vereinigt, macht die Überweisung vollständig, nachdem die That rechtlich bestätigt, und der Beschuldigte über einen nach §. 320. ihn beschwerenden Umstand, eine rechtfertigende Erklärung gegeben, nicht vermögend ist.

§. 370. Unter eben diesen Umständen, macht auch die Aussage desjenigen, -an welchem die Übertretung begangen, oder, der dadurch beschädigt worden, die Überweisung vollständig, wann derselben aus der Verurtheilung des Beschuldigten weder Genugthuung, noch sonst ein Vortheil zu Ent. kommt.

Abhörnung des in einem andern Bezirke sich aufhaltenden Zeugen.

§. 371. Hält der Zeuge sich in dem Bezirke einer andern Behörde auf, als woselbst die Untersuchung geführt wird; so ist diese um Abhörnung derselben anzugehen: wo ihr dann die Fragen, welche an den Zeugen zu stellen, auch, um sie in das Kenntniß des Gegenstandes selbst zu setzen, alle Umstände mitzutheilen sind, die nöthig seyn könnten, die Sache nach Beschaffenheit der von den Zeugen gegebenen Antworten, durch weitere Fragen aufzuklären.

Vorfassung der Zeugen aussage.

§. 372. Die Aussage der Zeugen, nachdem sie vorgeschriebener Weise in das Verhörs-Protokoll aufgenommen, und unterfertigt worden, ist dem Verhörten vorzuhalten; und, dafern er das gegen ihre Ausgesagte in wesentlichen Punkten läugnet, zur Entgegenstellung der Zeugen zu schreiten.

§. 373. Wenn mehrere Zeugen sind, muß jeder insbesondere vorgerufen, und nach abermaliger Erinnerung an die Pflicht, die Wahrheit auszusagen, jeder den Untersuchten beschwerende Umstand Punkt für Punkt, vorgenommen werden.

Abbrörung
mehrerer
Zeugen.

§. 374. Unmittelbar über jeden von den Zeugen bekräftigten Punkt ist der Untersuchte abzufragen: Ob er der Person des Zeugen, oder der Aussage desselben etwas entgegen zu setzen habe? Wendet er nichts Begründetes ein, so ist auf diese Art, die weitere Vernehmung über alle Punkte fortzusetzen, und die ganze Verhandlung in das Verhörprotokoll aufzunehmen.

§. 375. Der Untersuchte ist berechtigt, demjenigen, wovon die Behörde zu seiner Überweisung rechtlichen Gebrauch macht, alles entgegen zu stellen, was immer zum Beweise seiner Schuldlosigkeit, oder zur Verminderung seiner Schuld dienen, oder zu diesem Zwecke auf irgend eine Art beitragen kann.

Rechtlich
des Verhörs
ten bei der
Entgegen-
stellung.

§. 376. Die Schuldlosigkeit des Untersuchten ist dann für rechtlich bewiesen zu halten, wann die Umstände, welche gegen ihn einen rechtlichen Verdacht erwecket haben, dergestalt aufgekläret sind, daß dadurch der Verdacht vollkommen gehoben ist.

Rechtlicher
Beweis der
Schuldlo-
sigkeit.

§. 377. Wenn jedoch aus dem, was durch das Verhör erhoben worden, gegen den Untersuchten zwar ein rechtlicher Beweis der Schuld nicht hergestellet, aber auch die Gründe des rechtlichen Verdachtes gegen ihn nicht gehoben sind; so tritt der Fall ein, wo weder die Schuld noch die Schuldlosigkeit für rechtlich bewiesen angesehen werden mag.

Wann we-
der Schuld,
noch die
Schuldlo-
sigkeit als
rechtlich er-
wiesen an-
zusehen sey?

F ü n f t e s H a u p t s t ü c k .

Von der Aburtheilung.

Bei jeder
Untersu-
chung ist ein
Urtheil zu
schöpfen.

§. 378. Über jede, wegen schwerer Polizey-
Übertretungen geführte Untersuchung muß ein Urtheil
ergehen.

Wer das
Urtheil zu
fällen habe?

§. 379. Eben die Behörde, welche die Untere-
suchung führet, muß auch das Urtheil sprechen.

§. 380. Vor Schöpfung des Urtheiles sind je-
derzeit zwey verständige, unbescholtene Männer aus
der Gemeinde des Untersuchungsortes beizuziehen,
und ihnen in Gegenwart des Untersuchten das in
dessen Verhöre aufgenommene Protokoll bedächtlich
vorzulesen, solches auch von denselben mit zu unter-
schreiben.

In welcher
Zeit?

§. 381. Im Allgemeinen soll zum Sprechen des
Urtheiles, unmittelbar nach geschlossenem Verhöre;
oder wäre dieses, nach Beschaffenheit des Gegen-
standes, oder anderer wichtiger Hindernisse wegen,
nicht thunlich, sogleich in der nächsten Zeit geschrit-
ten, die Sitzung aber bis zur vollendeten Abstim-
mung nicht unterbrochen werden.

Berath-
schlagungs-
punkte.

§. 382. Zum Grunde der Berathschlagung liegt
das Verhörsprotokoll, welches nach seinem ganzen
Inhalte, sammt den dazu gehörigen Urkunden noch
einmal abzulesen, und hiernach die Erwägung auf
folgende drey Fragepunkte zurückzuführen ist: a) Ob
rechtlicher Beweis vorhanden sey, daß der Untersu-
chte der Übertretung schuldig ist? b) Welche erschwe-
rende, oder mildernde Umstände dabei eintreten? c)
Wel-

Welche Strafe in dem Gesetze auf diese Übertretung, unter diesen Umständen bestimmte sey?

§. 383. Jeder dieser Punkte nach der Reihe ist in genaue Erwägung zu nehmen, und nach dem Leitfaden derselben das Protokoll zu führen, in welchem die wesentlichen Gründe über jeden Punkt ausgeführt werden müssen.

§. 384. Fällt die Meinung über die Frage: **Ob rechtlicher Beweis der Schuld gegen den Untersuchten vorhanden ist?** verneinend aus; so ist in weitere Überlegung zu nehmen: **Ob die Schuldlosigkeit des Untersuchten rechtlich bewiesen?** oder, **Ob, wenn gleich kein rechtlicher Beweis der Schuld vorhanden, auch der rechtliche Verdacht nicht zureichend ge-
hoben ist?**

Untersuchung des rechtlichen Beweise.

§. 385. Bewährt sich das Erste, so ist so-
gleich das Urtheil zu schöpfen: **Der Untersuchte werde
der ihm Schuld gegebenen Übertretung schuldlos er-
kannt.**

Urtheil auf Schuldlosigkeit.

§. 386. Fällt die Meinung für das Zweyte
aus, so ist der Ausspruch zu thun: **Die Untersu-
chung werde aus Abgang rechtlicher Beweise aufge-
hoben.**

Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise.

§. 387. Fällt die Entscheidung aus: **Daß der
Untersuchte der Übertretung rechtlich überwiesen ist;**
so wird zur Erwägung der dabei eingetretenen er-
schwerenden Umstände übergegangen.

Auf Verurtheilung.

§. 388. Auf folgende erschwerende Umstände ist
bereits in der Strafbestimmung bei verschiedenen ein-
zelnen Übertretungen zurückgesehen: a) auf die Fort-
setzung einer Übertretung durch längere Zeit; b) auf
häufigere Wiederholung, und diesermwegen vorhergegan-

Erschwerende Umstände.

ne Bestrafung; c) auf die Größe der aus der Übertretung vorherzusehenden Gefahr; d) auf die Schädlichkeit des wirklichen Erfolges; e) auf das Verhältniß zwischen dem Übertreter, und dem durch die Übertretung Beschädigten, oder Beleidigten; f) wenn Jugend, oder andere ehrbare Personen verführt; g) verderbliche Beispiele in Familien; h) oder öffentliches Vergerniß veranlaßt worden. Wo diese Umstände in dem Gesetze auch nicht besonders ausgedrückt sind, muß darauf dennoch Rücksicht genommen werden.

Fortsetzung.

§. 389. Außer den erwähnten, sind noch erschwerende Umstände: i) wenn die Übertretung in Vollzug zu setzen, mehrere Zeit, oder Vorbereitung nöthig war, oder größere Hindernisse bei Eile geschafft werden mußten; k) wenn der Schuldige der Anführer, oder sonst auf eine Art der Urheber, bei der von Mehreren begangenen Übertretung war; l) wenn er mehrere Übertretungen von verschiedener Art begangen; m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten, oder irre zu führen getrachtet hat; insbesondere n) bei Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Übertreter eine Person von Erziehung, und mehrerer Bildung ist.

Erschwerende Umstände.

§. 390. Erschwerende Umstände sind nach Verschiedenheit der Übertretung: a) ein der Unmündigkeit nahendes Alter, schwächerer Verstand, oder eine sehr vernachlässigte Erziehung; b) unbescholtener Wandel vor der Übertretung; c) wenn der Übertreter von andern verführt; d) aus Furcht oder Vorurtheil des Ansehens; e) in einer heftigen Gemüthsbewegung; f) durch Nothumstände veranlaßt, gebietet; g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die

die Übertretung zu vollenden, daraus größeren Vortheil zu ziehen, größeren Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen; h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet; i) freiwillig von Zufügung eines größeren Schadens enthalten; k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht; l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntniß in Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden, oder zu vermindern.

§. 391. Die erschwerenden, und mildernden Umstände müssen auf eben die Art, wie die Übertretung selbst, durch rechtlichen Beweis bestätigt seyn. Daher hat der Richter alles, was sich auf dieselben und ihren Beweis bezieht, aus dem aufgenommenen Verhöre auszuheben, und in gleiche Erwägung zu nehmen.

Anfrage über die erschwerenden, oder mildernden Umstände.

§. 392. Bei Erwägung des dritten Punktes ist dasjenige Gesetz: welches über die untersuchte Übertretung verfügt, zu lesen, und demselben gemäß die Gattung, und der Grad der Strafe zu erkennen.

Bestimmung der Strafe.

§. 393. Hat der Untersuchte Übertretungen verschiedener Art begangen; so hat dasjenige Gesetz Anwendung, welches unter diesen Übertretungen die höchste Strafe bestimmt.

Bei Übertretungen verschiedener Art.

§. 394. Sonst ist in Beziehung auf die Gattung der Strafe sich die Vorschrift gegenwärtig zu halten, welche hierüber in dem zweiten Hauptstücke des ersten Abschnittes §. 22. — 26. gegeben wird.

Gattung der Strafen

§. 395. Der Grad der Strafe ist nach den Umständen erschwerenden oder mildernden Umständen zu bestimmen; und nach Maß, als die einen, oder die andern überwiegen, auf eine größere, oder kleinere Strafe oder Verschärfung zu erkennen.

Bestimmung des Grades der Strafe.

Inhalt des Urtheils.

§. 396. In jedem Urtheile muß der Vor- und Zuname des Untersuchten, die ihm Schuld gegebene Übertretung, nebst Tag und Stunde der angefangenen Untersuchung, und des gefällten Urtheiles ausgedrückt seyn.

Fortsetzung.

§. 397. Dem Strafurtheile ist weiter beizusetzen: a) wenn der Verurtheilte mehrere Übertretungen begangen, oder dieselbe Übertretung wiederholet, schon ehedem, und deswegen er bestrafet worden; oder, wenn sonst erschwerende Umstände ihm zur Last fallen; b) die Strafart, und nach ihrer Beschaffenheit, der Grad und die Dauer derselben, mit der etwa hinzukommenden Verschärfung; c) endlich die Bestimmung der zu leistenden Genugthuung oder Entschädigung, daß solchergestalt weder über die Rechtmäßigkeit der Strafe, noch sonst bei Vollstreckung des Urtheiles irgend ein Zweifel übrig bleibt.

In Ansehung des Erfages, oder der Entschädigung.

§. 398. Wo sich der Erfag, oder die Entschädigung unmittelbar bestimmen läßt, ist sogleich diese Bestimmung in das Urtheil aufzunehmen. Wo der Erfag nicht unmittelbar bestimmt werden kann, ist in dem Urtheile überhaupt auszudrücken: Daß dem Beschädigten Erfag oder Entschädigung gebühre, und ihm dessen Bestimmung im Wege Rechts zu suchen vorbehalten bleibe. Dieser Weg ist auch jedem Theile vorbehalten, der mit der unmittelbar erfolgten Bestimmung des Erfages, oder der Entschädigung sich nicht befriedigen wollte.

Abfassung des Urtheils.

§. 399. Das ausfallende Urtheil muß sogleich entworfen, wörtlich vorgelesen, dann in das Protokoll aufgenommen, hieraus auf der Stelle die Anfertigung gemacht, und diese sowohl, als das Protokoll

hoff selbst, von dem Richter, den beigezogenen zwei Beisitzern und dem Aktuar unterschrieben werden.

§. 400. Wann durch das Urtheil auf eine höhere Strafe, als auf Arrest von einem Monate, oder körperliche Züchtigung über zehn Streiche erkannt, oder, wann der Beweis aus Zusammentreffen der Umstände geföhret wird, muß vor der Bekanntmachung das Protokoll sammt allen Beilagen dem Kreisamte zur Einsicht zugesendet werden.

Urtheile, die dem Kreisamte mitgetheilt sind?

§. 401. Findet das Kreisamt dabei kein Bedenken, so schicket es die Akten unverweilt, und lediglich mit der Bezeichnung: Eingesehen: Kreisamt etc. zurück. Fallen demselben wesentliche Bedenkligkeiten über die Verhandlung, oder in Beziehung auf die Strafe auf; so schicke es die Akten, mit seinen Bemerkungen an die Landesstelle.

Das das Kreisamt damit vorzunehmen habe?

§. 402. Urtheile, wodurch die gesetzlich bestimmte Arreststrafe in eine Geldstrafe abgeändert: wodurch auf körperliche Züchtigung von fünf und zwanzig Streichen, auf strengen Arrest von drey Monaten; auf dem Lande, und kleinen Städten auf eine Geldstrafe von zehn, in den Hauptstädten aber von fünfzig Gulden; auf Verlust von Befreyungen und Rechten; auf Abschaffung aus einer Provinz, oder auf Verschärfung durch öffentliche Ausstellung, erkannt wird; und dann insbesondere, Urtheile über einen versuchten Selbstmord, müssen vor ihrer Bekanntmachung, mit den sämtlichen Akten der Landesstelle zugesendet werden.

Urtheile, die der Landesstelle einzusenden sind.

§. 403. Die Landesstelle nimmt hierbei den Gang der Verhandlung, und das geschöpfte Urtheil in Erwägung. Entdeckt sie bei der Verhandlung wesentliche Gebrechen, welche auf die Schöpfung des

Wie die Landesstelle damit vorzugehen habe?

Urtheiles selbst Einfluß haben; so schicket sie der ersten Behörde, durch das Kreisamt die Akten mit der zweckmäßigen Belehrung, und der Verordnung zurück, sich bei der abermaltigen Einsendung der Akten zu erklären: Ob sie bei ihrem schon geschöpften Urtheile beharre? oder: Ob, und wie sie es abzuändern finde?

Fortsetzung. §. 404. Gebrechen, die auf die Schöpfung des Urtheiles nicht einfließen, sind zwar nicht weniger zu rügen, und die unteren Behörden darüber besonders zurechtzuweisen, sollen aber nicht hindern, das geschöpfte Urtheil in Erwägung zu nehmen.

Fortsetzung. §. 405. Die Aufmerksamkeit der Landesstelle ist nach dem Leitfaden der zugesendeten Protokolle, auf die rechtlichen Beweise der That, der Schuld oder Schuldlosigkeit des Untersuchten, die Wirklichkeit und gegenseitige Wichtigkeit der erschwerenden, oder mildernden Umstände, auf die Art, den Grad, und die Verschärfung der Strafe zu wenden.

Befugniß der Landesstelle, in Urtheilung des Urtheiles. §. 406. Die Landesstelle hat, ausser den im folgenden Paragraphen unter a, b, und c. angeführten Fällen, die Macht nicht, das Urtheil zu verschärfen, sondern solches bloß, entweder zu bestätigen oder zu mildern. Das bestätigte oder gemilderte Urtheil ist sogleich der ersten Behörde zur Umshandlung zuzuschicken.

In welchen Fällen die Urtheile an die oberste politische Behörde gehen? §. 407. Die Urtheile der Landesstelle, sammt den Verhandlungsakten sind noch vorläufig an die oberste politische Behörde zu senden: — und a) der Gegenstand derselben geheime Gesellschaften; b) die §. 62. 64. und 69. enthaltenen Co. surséilliberteeten gen, und c) Verleitung der Untertanen zur Unzufriedenung

lung in fremden Ländern sind; oder wann auf Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern erkannt wird.

§. 408. Urtheile, die keinem weiteren Zuge unterliegen, sind dem Verurtheilten sogleich; diejenigen, welche die Befestigung einer höheren Behörde fordern, sobald sie herablangen, bekannt zu machen.

Bekanntmachung der Urtheile.

S e c h s t e s H a u p t s t ü c k .

Von dem Rekurse, und Nachsuchen um Begnadigung.

§. 409. Gegen das angekündigte Urtheil kann entweder ein Rekurs ergriffen, oder um Begnadigung nachgesucht werden.

Rekurs.

§. 410. Die Beschwerde des Rekurses ist entweder gegen die Rechtlichkeit des Verfahrens, gegen das Verfahren, oder gegen das Urtheil selbst gerichtet; wenn nämlich: a) da das Urtheil für schuldig erkennt, um Lossprechung, oder doch Aufhebung der Untersuchung; b) da das Urtheil bloß auf die Aufhebung der Untersuchung ergangen ist, um die gänzliche Lossprechung; oder endlich c), wenn um eine Abänderung der zuerkannten Strafe nach ihrer Gattung und Größe ange sucht wird.

Worüber er ergriffen werden kann?

§. 411. Der Rekurs hat von der politischen Obrigkeit zur Landesstelle; der Rekurs von der Landesstelle, zu der politischen Hofstelle zu gehen.

Wobin er zu gehen hat?

§. 412. Der Rekurs zur Landesstelle findet Statt, gegen diejenigen Urtheile der politischen Obrigkeit, welche diese, ohne sie der Landesstelle vorzulegen, in Vollzug setzen darf.

An die Landesstelle.

An die politische Hofstelle.

§ 413. Der Rekurs zur politischen Hofstelle findet gegen diejenigen Urtheile der Landesstelle Statt, wodurch diese das von der Behörde auf die Losprechung geschöpfte Urtheil, in Aufhebung der Unterurtheilung abändert, oder sonst das gefällte Strafurtheil verschärft hat.

Gegen welche Urtheile der Rekurs nicht Statt habe?

§. 414. Gegen Urtheile der Landesstelle, wodurch die Strafurtheile der ersten Behörde nicht auf gedachte Art abgeändert, oder verschärft werden; wie auch gegen die von der politischen Hofstelle ergangenen Urtheile, kann kein Rekurs ergriffen werden.

Wer zum Rekurse berechtigt ist?

§. 415. Zur Ergreifung des Rekurses sind berechtigt: der Beurtheilte selbst, seine Anverwandten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegenoss, sein Vormund; die Obrigkeit für ihre Unterthanen; der Meister oder Lehrherr für seine Gesellen oder Lehrlinge; der Dienstherr, oder die Dienstherrin für ihre Diensthörde. Entsteht über die zum Rekurse berechtigende Eigenschaft ein Zweifel; so muß der Rekurrent dieselbe beglaubigen.

Rekursfrist bei Urtheilen, die sofort vollzogen werden.

§. 416. Der Rekurs gegen Urtheile, welche die politische Obrigkeit nach dem §. 400. und 408. ohne weitere Einrächt, oder Bestätigung vollziehen darf, muß, wann das Strafurtheil auf eine Züchtigung mit Streichen ausfällt, sogleich; außer dem allemal längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach Ankündigung des Urtheiles angemeldet, auch in der Regel binnen drey Tagen eingebracht werden.

Diese Frist kann nach Umständen verlängert werden.

§. 417. Nach Umständen und Wichtigkeit des Gegenstandes, ist jedoch von der Behörde, zur Einbringung des Rekurses, auch eine Verlängerung der Frist, bis auf sechs Tage zu bewilligen.

§. 418.

§. 418. Der Rekurs gegen Urtheile, die der Einsicht des Kreisamtes, oder einer höheren Bestätigung zu unterziehen sind, ist binnen drey Tagen anzumelden, und binnen der folgenden acht Tage die Rekurschrift einzubringen.

Rekursfrist gegen Urtheile, die an das Kreisamt gehen.

§. 419. Nach Verlauf dieser Frist, findet ein Rekurs nicht weiter Statt.

Erlöschung der Rekursfrist.

§. 420. Die Einsicht der Untersuchungsakten kann des Rekurses wegen nicht gestattet werden. Aber, wenn die zum Rekurse berechtigten Personen, um zu wissen, in wie fern Gründe zum Rekurse vorhanden seyn dürften, es verlangen, müssen ihnen die Beweggründe des Urtheiles, binnen vier und zwanzig Stunden des darauf gestellten Ansuchens, mitgetheilt werden.

Was dem Rekurrenten von der Obrigkeit mitgetheilt werden soll?

§. 421. Sowohl gegen die nach dem §. 400. dem Vollzuge der politischen Obrigkeit überlassenen, als einem weiteren Zuge unterliegenden Urtheile, kann der Rekurs mündlich oder schriftlich, auch mit Buziehung eines Beistandes, auf den die Parthey ihr Vertrauen setzt, genommen werden.

Wie der Rekurs ergriffen werden kann?

§. 422. Die mündlich vorgebrachten Rekursgründe, hat die Obrigkeit zum Protokolle zu nehmen, und dieses, nachdem es dem Rekurrenten vorgelesen worden, von demselben unterschreiben, oder durch ein Handzeichen bestätigen zu lassen.

Benehmen der Obrigkeit bei mündlichen Rekursen.

§. 423. Wenn gegen Urtheile, die vor der Vollziehung keinen andern Gang zu nehmen haben, der Rekurs mündlich oder schriftlich angebracht worden, hat die politische Obrigkeit unverweilt die Rekurschrift, oder das über den Rekurs aufgenommene Protokoll sammt den Untersuchungsakten, an die

Fortschickung.

Landesstelle zu senden, und in der Begleitung die Gründe anzuführen, welche sie dem Rekurse entgegen zu setzen glaubt.

Rekurs gegen Urtheile.

§. 424. Wird der Rekurs gegen ein Urtheil der Landesstelle genommen; so hat sie denselben mit den Untersuchungsakten der ersten Behörde, an die politische Hofstelle zu übersenden, und mit den Beweggründen ihres eigenen Urtheiles zu begleiten.

Vorschrift für die Behörde, wohin der Rekurs gelangt.

§. 425. Die Behörde, wohin der Rekurs geht, hat bei der Untersuchung desselben, nach der über die Aburtheilung gegebenen Vorschrift vorzugehen. Findet sie Verfahren und Urtheil den Gesetzen gemäß, so wird der Rekurs verworfen; im widrigen Falle aber, das Urtheil nach dem Gesetze abgeändert. Die Abänderung kann jedoch nie auf Verschärfung des Urtheiles abgehen, gegen welches der Rekurs ergriffen wird.

Wirkung des Rekurses.

§. 426. Die Wirkung des Rekurses ist, daß bis zur Entscheidung der höheren Behörde, mit der Bestrafung stets; sonst mit dem weiteren Vollzuge des Urtheiles in so fern eingehalten werde, als durch den Vollzug nicht irgend ein Nachtheil verursacht, oder vergrößert wird.

Wann bei Rekursen der Verhaft in die Strafzeit eingerechnet wird?

§. 427. Wenn auf Arreststrafe erkannt worden, und der Beurtheilte bereits verhaftet ist; wird, im Falle das Urtheil auf Milderung ausfällt, der Verhaft von dem angekünftigen Urtheile an, bis zu der über den Rekurs erfolgten Entscheidung, in die Strafzeit eingerechnet. Wird der Rekurs verworfen; so findet keine Einrechnung Statt.

Wer die Verantwortung nachsuchen

§. 428. Um Vermeidung, daß ist: die Verurtheilung, oder gänzliche Erlassung der Strafe.

Estrafe, kann von eben denjenigen, welche zum Rekurse berechtigt sind, und muß ebenfalls in der zum Rekurse bestimmten Frist nachgesuchet werden.

könne, und in welcher Frist?

§. 429. Das Nachsuchen um Begnadigung hat stets die Wirkung, daß mit Vollstreckung des Urtheiles in so fern eingehalten werden muß, als sonst die Gnadenwerbung ganz, oder zum Theil vereitelt würde.

Wirkung des Nachsuchens um Begnadigung.

§. 430. In Ansehung der Urtheile des §. 400. ist dem Kreisamte die Milderung der Strafe, der Landesstelle die gänzliche Nachsicht; in Ansehung der Urtheile des §. 402. der Landesstelle nur die Milderung der Strafe überlassen, die gänzliche Nachsicht aber der politischen Hofstelle vorbehalten.

Milderung der Urtheile in Ansehung der Milderung und Erlassung der Strafe?

§. 431. Die Gnadenwerbungen über Urtheile, welche nach dem §. 407. zur politischen Hofstelle zu gelangen haben, müssen dem Landesfürsten selbst vorgelegt werden.

Gnadenwerbungen, die dem Landesfürsten selbst vorgelegt sind.

§. 432. Da die Gründe zur Begnadigung nicht aufgezählt werden können; so haben die politischen Behörden sich gegenwärtig zu halten, daß dabei hauptsächlich nur auf das Zusammentreffen mehrerer mildernder, oder auf das Eintreffen erheblicher, von dem Gesetze nicht vorgesehener Umstände Rücksicht genommen, überhaupt aber, Nachsicht oder Verminderung der Strafe nicht ohne wichtige Gründe, weder bewilliget, noch darüber bei dem Landesfürsten eingetraget werden soll.

Worauf die politischen Behörden bei der Begnadigung zu sehen haben?

Siebentes Hauptstück.

Von Kundmachung, und Vollstreckung des Urtheiles.

Kundma-
chung und
Vollstre-
ckung der
Urtheile.

§. 433. Urtheile, die keinem ferneren Zuge unterliegen, sollen ordentlich kund gemacht, und vollstreckt werden.

Ort der
Kundma-
chung.

§. 434. Die Kundmachung hat stets in dem Orte der gepflogenen Untersuchung zu geschehen. Bei Übertretungen aber, wo wegen Gefahr verbreiteter Folgen, oder da wahrgenommen wird, daß sie an einem Orte häufiger begangen worden; auch bei Übertretungen, die nach ihrer Eigenschaft öffentliches Uergerniß veranlassen haben, wo daher das Beispiel der Strafe nothwendiger wird, ist das Urtheil auch noch an dem Orte, wo die Übertretung begangen worden, kund zu machen.

Fortsetzung,
und wie die
Kundma-
chung ge-
schehe?

§. 435. Die Bestimmung, wann diese Nothwendigkeit eintritt, wird nach Beschaffenheit des Gegenstandes, und der Umstände, dem Ermessen der höheren Behörde überlassen. Ist die Kundmachung verordnet worden; so hat sie so zu geschehen, wie es sonst in Straffällen gewöhnlich ist.

Bei welchem
schuldlos
Erkannten.

§. 436. Ein Urtheil, wodurch der Untersuchte schuldlos erkannt wird, ist demselben so bald möglich, auch an einem Sonn- oder Feiertage bekannt zu machen. Derselbe er verhaftet wäre, ist er auf der Stelle in Freyheit zu setzen, und ihm eine gerichtliche Abschrift des Urtheiles zu behändigen.

Bei Aufbe-
bung der
Untersu-
chung aus
Mangel der
Beweise.

§. 437. Wird die Untersuchung aus Mangel der Beweise für aufgehoben erklärt; so ist der Untersuchte am nächsten Werkstage vor die Behörde zu stel-

stellen, ihm das Urtheil vorzulesen, auch davon eine Abschrift zu behändigen, aber zugleich von dem Vor-
sitzenden zu bedeuten: bei vorkommenden neuen Be-
weisen werde die Untersuchung wieder aufgenommen
werden.

§. 438. Die Vollstreckung des Urtheiles, wo
kein Rekurs eintritt, oder wenn derselbe schon erledigt
ist, soll im ersten Falle sogleich nach Verlauf der zur
Anmeldung des Rekurses bestimmten Frist; im zweyten
Falle sogleich auf die Kundmachung folgen. Nur wo
körperliche Züchtigung zuerkannt wird, muß auf den
augenblicklichen Gesundheitsstand gesehen werden, und
die Vollstreckung bis zur erfolgten Genesung unter-
bleiben.

§. 439. Gleiche Vorsicht ist auch bei schwan-
geren, und säugenden Weibspersonen damals zu be-
obachten, wann nach dem Urtheile der Sachverständi-
gen von der längeren, oder zuerkannten strengen Arrest-
strafe für die Mutter, oder den Säugling Nachtheil
zu beforgen wäre.

§. 440. Im Allgemeinen ist der Ort der Abur-
theilung auch der Ort der Vollstreckung. Jedoch wird
der Landesstelle überlassen, in den Fällen des §. 434,
wofern die Entfernung nicht zu groß ist, zu verord-
nen, daß der Verurtheilte an den Ort der begangenen
Übertretung abgeleitet, und daselbst bestraft werde.

§. 441. Ein, wegen schwerer Polizei-Übertre-
tungen verurtheilter Flüchtiger kann nie durch Steck-
briefe; durch Beschreibung seiner Person an die Kreis-
ämter aber, nur in folgenden Fällen verfolgt werden:
wegen der im §. 40. unter a), b), und c) aufge-
zählten Theilnahme an geheimen Gesellschaften, wegen
Verleitung der Untertanen zur Ansiedlung in fremden
Lan-

Vollstrec-
kung des
Urtheiles,
wann so-
gleich? wann
sie zu ver-
schieben?

Fortsetzung.

Ort der
Vollstres-
dung.

Benehmen
gegen einen
verurtheil-
ten Flücht-
gen.

Ländern, und bei zuerkannter Abschaffung aus sämtlichen Ländern.

Vorschrift in Ansehung der zum Arreste Verurtheilten: Der Unmündigen.

§. 442. Die zum Arreste Verurtheilten müssen während der Strafe an einem von den Kriminalarrestanten durchaus verschiedenen Orte in Verhaft gehalten; vorzüglich aber bei unmündigen Sträflingen die Vorsehung getroffen werden, daß sie während ihrer Verhaftung stets von solchen Untersuchten, oder Sträflingen abgesondert bleiben, deren Gemeinschaft mehr an den Sitten derselben zu verderben, als die Bestrafung sie zu bessern, fähig wäre.

Vorschrift in Ansehung der Familie des Sträflings.

§. 443. Ist der Arrest auf so lange Zeit verhängt, daß durch die Abwesenheit des Sträflings dessen Wirtschaft oder Gewerbe, oder der Nahrungsstand der Familie in Verfall gerathen, oder doch beträchtlichen Nachtheil leiden dürfen; so ist von der Obrigkeit, mittels des Gerichtsstandes des Verhafteten, die angemessene Vorsehung zu treffen, um einen solchen Nachtheil nach Möglichkeit abzuhalten.

N c h t e s H a u p t s t ü c k .

Von den Kosten der Gerichtskartei über schwere Polizey-Übertretungen.

Die diebstahlige Gerichtsbarkeit ist unentgeltlich.

Taxe und Ersatz.

Stempel und Postporto.

§ 444. Alle Handlungen der politischen Behörde, in Ansehung schwerer Polizey-Übertretungen sind von Amtswegen zu verrichten: auch kann weder Taxe noch Ersatz angerechnet werden, als nach der in diesem Gesetze folgenden Bestimmung. Die Schriften bei Ausübung dieser Gerichtsbarkeit sind vom Stempel, und wenn sie versendet werden müssen, vom Postporto frey.

§. 445. Die Fuhrn zur Ablieferung eines Verhafteten sind von der Gemeinde unentgeltlich durch Vorspann zu leisten. Leistung der Fuhrn.

§. 446. Aerzte und Wundärzte, Wehmlüt- Zeugnisse der Aerzte, Wundärzte, Wehmütter und Kunstverständigen.
ter, und andere Kunstverständige sind schuldig, ihre Anzeigen, Zeugnisse, und Gutachten unentgeltlich zu geben. Werden sie aus einem andern Orte herbeigerufen; so muß ihnen Fuhr und Kost vergütet werden.

§. 447. Einem von einer andern Ortschaft herbeigeforderten Zeugen, der vom Taglohne lebt, und diesen wegen Vorforderung vor Gericht entbehren muß, ist sein gewöhnlicher Taglohn zu ersetzen. Vom Taglohne lebende Zeugen.

§. 448. Vorhengänge, die von Leuten verrichtet werden, welche nicht im Dienste der politischen Obrigkeit stehen, sind mit zehn Kreuzern für jede Weis- Vorhengänge.
le des Hin- und Rückweges zu bezahlen.

§. 449. Diese Gebühren sämmtlich sind von der untersuchenden politischen Obrigkeit sogleich zu bezahlen, als sie verdienet sind. Der Obrigkeit steht aber das Recht zu, von dem Untersuchten den Ersatz zu fordern: a) wann derselbe straffällig erkennet; oder wann b) da die Untersuchung nur aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, der Untersuchte selbst die Veranlassung zur Untersuchung gegeben hat. Vorauslage der Gebühren, und Recht zum Ersatze.

§. 450. Auch ist die Wehrede befugt, in beiden erst gedachten Fällen, für die Verpflegung im Verhafte, sofern solche dem Verhafteten abgereicht werden mußte, täglich fünf Kreuzer anzurechnen. Ersatz für die Verpflegung während des Verhaftes.

§. 451. Die Eintreibung des Ersatzes hat aber nur in so fern Statt, als dadurch nicht etwa die Wann kein Ersatz Statt habe?
XVII. Band. u u Leis.

Leistung der dem Klagen den zuerkannten Entschädigung erschweret, oder die Erwerbung des dazu Verpflichteten, und der Unterhalt der Seinigen daran leiden würde.

Neuntes Hauptstück.

Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Übertretungen, und der allgemeinen Aufsicht darüber.

Besondere Registraturen dieser Gerichtsbarkeit; ihre Einrichtung.

§. 452. Zur Erleichterung der Leitung, und Aufsicht der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Übertretungen, sind die Akten in einer besondern Registratur aufzubewahren, welche auf folgende Art eingerichtet ist.

Erstens: Sind die Akten eines jeden vorkommenden Falles, in ein Bündel zu sammeln, davon außen mit einer Numer bezeichuet wird. Die einer Verhandlung gehörigen Aktenstücke sind mit Zahl des Bündels und der Zahl, wornach sie in denselben einzulegen sind, zu bezeichnen.

Führung eines allgemeinen Nachsuchungsprotokolles.

§. 453. Zweitens: Muß ein allgemeines Nachsuchungsprotokoll geführt, und jede Verhandlung unter einer dreysfachen Rubrike, mit Beziehung auf die Zahl des Bündels eingetragen werden, nämlich: unter den Namen des Untersuchten, unter dem Namen der Übertretung, und unter der Benennung des Ortes, wo die Übertretung begangen worden.

§. 454. Nebstbei soll in der Registratur eine **Führung** **der Jahres-**
restabelle geführt werden, worin die **Übertret-**
gen jeder Gattung unter einer Rubrike **zusammen-**
ge- **stellt** sind, damit daraus die am meisten in
 Schwung gehenden **Übertretungen**, und durch **Gegen-**
an- **derhaltung** mit der Tabelle des verfloffenen Jah=
 res, die **Ab-** und **Zunahme** derselben **ersehen** wer=
 möge.

§. 455. Nach dem in dem §. 292. dieses zwey=
 ten **Ab-** **schnittes** bestimmten **Zusammenhange**, hat die
Landes- **stelle** über die **politischen** **Obrigkeiten** der **Pro-**
vinz, die **politische** **Hof-** **stelle**, über die **gesammten**
Landes- **stellen** die **Aufsicht** zu führen.

§. 456. Die **Kreis-** **ämter** sind zwar in **Beziehung**
zur **Gerichts-** **barkeit** über **schwere** **Polizey-** **übertretun-**
gen keine **besondere** **Behörde**: in so fern dieselben
 aber nach **Vorschrift** dieses **Gesetzes** bei dem **Verfah-**
ren, und den **Urtheilen** der **politischen** **Obrigkeiten**
in **Aufsicht** zu nehmen haben, stehen die letzteren auch
 nächst unter der **Aufsicht** des **Kreisamtes** ihres
Bezirks.

§. 457. Diese **Aufsicht** besteht in der **bestän-**
digen **Aufmerksamkeit**, damit die **politischen** **Obrig-**
keiten die ihnen über **schwere** **Polizey-** **übertretun-**
gen zugetheilte **Gerichts-** **barkeit** genau, nach **Vor-**
schrift des **Gesetzes**, **verwalten**. Jede unmittelbare
höhere **Behörde** hat, bei **Anfrage** über irgend einen
Anstand die **Belehrung** zu ertheilen, die **wahrgenom-**
menen **Gebrechen** zu **verbessern**, und die in diesem
An- **schlusse** **geschäfte** sich zeigenden **Nachlässigkeiten**, entwe=
 der **selbst** zu **bestrafen**, oder in so fern der **Gegen-**
stand

Führung
der Jahres-
tabellen.

Oberaufsicht
führende
Behörden:
Landesstellen;
Oberste
politische
Behörde.

Kreisämter,
in wie fern
sie Aufsicht-
führer sind?

Wozu die
Oberaufsicht
besteht?

stond höhere Abndung und Hülfe nothwendig macht, darüber weitere Anzeige zu machen.

Vor auf die Kreis- und Provinzreferenten bei Verordnungen zu sehen? Augenblickliche Abhülfe.

§. 458. Ubrigens ist bei Bereisungen der Kreis- oder Provinzreferenten, die Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit, als ein wesentlicher, und eigener Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu betrachten, und das bei vorzüglich die Beschaffenheit der Arreste, die Behandlung der Sträflinge, die Einrichtung der Registraturen zu untersuchen; über dasjenige, was so gleich Verbesserung, oder Abstellung zuläßt, die Vorkehrung auf der Stelle zu treffen; über andere beobachtete Gebrechen aber in dem Berichte die Anzeige zu machen.

Beachte:

§. 459. Endlich müssen bei diesen Bereisungen, die in dem §. 454. anbefohlenen Tabellen in genaue Ubersicht genommen werden. Wenn sich daraus das Ueberhandnehmen einer Uibertretung offenbaret, soll, so viel geschehen kann, der Ursache des Uibels, nicht weniger auch bei wahrgenommener Abnahme einer sonst herrschenden Uibertretung der Ursache einer so heilsamen Veränderung nachgeforschet, und alles in dem Bereisungsberichte umständlich aufgeführt werden.

Verordnung des Ostgalizischen Landesgubernium den 3. Sept. 1803.

Da bei dem zur öffentlichen Kundmachung gebrachten neuen Strafgesetze, die bisher im ordentlichen Verfahren auf den Hochverrath allein beschränkte Todesstrafe auf mehrere andere Verbrechen erweitert wird; so wollen Ihre Majestät die Veruhigung, die Sie aus den einstimmigen Berichten sämmtlicher Gerichtshöfe geschöpft haben, auch Ihren getreuen Unterthanen mitgetheilet wissen: wie nämlich selbst unter dem Einflusse der bedenklichsten Umstände und Ereignungen die Anzahl der Verbrechen sich nicht vermehret, daß also diese Erweiterung keineswegs auf den allgemeinen Charakter der Nation Beziehung habe, dessen ihr eigenen Gutmüthigkeit, Folgsamkeit und Liebe zur Ordnung Ihre Majestät mit Vergnügen im Angesichte Europens die verdiente Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Auf welche Verbrechen nebst dem des Hochverrathes noch die Todesstrafe festgesetzt wird.

Die Verbrechen, gegen welchen die gemeinschaftliche Sicherheit durch darauf verhängte Todesstrafe wirksamer zu beschützen beabsichtigt wird, sind Ausnahmen (wie sie unglücklicher Weise unter jedem Volke gefunden werden) deren zum Bösen verhärteten Gemüthsart unverkennbar aus der Gräßlichkeit der Handlungen, die sie auszuüben fähig sind, herv-